NEUE SAMMLUNG VON GESETZEN, STATUTEN UND...

Anton Heinrich Emil ¬von Oven

Digitized by Google

or.
2547-1

Oven

Digitized by Google

<36642127340011

<36642127340011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Neue Sammlung

von

Gesetzen, Statuten u. Verordnungen

für

Frankfurt a. M.

Herausgegeben von Dr. A. H. E. von Oven.

I.

Gemeinde-Verfassungsgesetze,

Gemeinde-Statute,

allgemeine Verwaltungs-Vorschriften

1867—1872.

1. Hälfte.

Frankfurt a. M. 1872.

F. Boselli'sche Buchhandlung

(W. Rommel).

Die 2. Hälfte dieses Bändchens erscheint binnen Kurzem.

Inhalt des II. Bdch.: Polizei-Verordnungen.

Inhalt des III. Bdch.: Baugesetze.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Neue

Sammlung von Gesetzen,

Statuten und Verordnungen

für

Frankfurt a. M.

Herausgegeben

von

Dr. A. H. E. von Oven.

I.

Gemeinde-Verfassungsgesetze und Gemeinde-Statute,

sowie allgemeine Verwaltungs-Vorschriften.

1867—1872.

Frankfurt a. M. 1872.

F. Boselli'sche Buchhandlung

(W. Rommel).

Digitized by Google

Gemeinde-Verfassungsgesetze,

Gemeinde-Statute,

allgemeine Verwaltungs-Vorschriften

für

Frankfurt a. M.

1867—1872.

Herausgegeben

von

Dr. A. H. E. von Oven.

Frankfurt a. M. 1872.

F. Boselli'sche Buchhandlung
(W. Rommel).

9. m. 220

Digitized by Google

BIBLIOTE...
REGIA
MONACENSIS

Druck von Werner und Winter.

Digitized by Google

Vorwort.

Für die Stadt Frankfurt a. M. und deren früheres Gebiet sind seit Ende des Jahres 1866, in Folge der veränderten politischen Verhältnisse, theils von den Organen der Staatsregierung, theils von den Gemeindebehörden neue gesetzliche Bestimmungen, Gemeindestatute und polizeiliche Verordnungen erlassen worden, welche die Grundlage der jetzigen Gemeindeverwaltung bilden und die früheren Gesetze und Verordnungen wesentlich abändern oder ergänzen. Die Bekanntschaft mit denselben ist für Alle, welche sich mit den öffentlichen Angelegenheiten der Stadt zu beschäftigen haben, ebenso unentbehrlich, als für den praktischen Geschäftsmann und das größere Publikum von Wichtigkeit und Interesse. Ein Ueberblick über dieselben war aber bisher schwierig, weil sie nur in der Preußischen Gesetzsammlung, in dem Amtsblatte für den Kreis Frankfurt und in dem Anzeigeblatt der städtischen Behörden zerstreut abgedruckt und in Einzel-Exemplaren dieser Blätter vergriffen sind. Eine Zusammenstellung der wichtigeren dieser Gesetze und Verordnungen, namentlich zunächst derjenigen, welche die Gemeinde-Verfassung und Verwaltung betreffen, ist daher längst Bedürfniß geworden.

In der Ueberzeugung, einem allgemeinen Wunsche entgegenzukommen und in dankenswerthester Weise von den städtischen Behörden, insbesondere von Herrn Kanzleidirector Dr. A. Varrentrapp dabei unterstützt, entschlossen sich die Verlagshandlung und der Unterzeichnete, die nachstehende Sammlung von Gesetzen, Statuten, Regulativen und Verordnungen für Frankfurt a. M. herauszugeben.

Für den praktischen Handgebrauch bestimmt, enthält die Sammlung in ihrer ersten Abtheilung nicht alle seit 1867 erlassenen, für den ganzen Staat oder für das deutsche Reich verbindlichen Gesetze und Verordnungen, sondern zunächst nur diejenigen, welche speciell für Frankfurt a. M. ergangen und für die städtische Gemeinde-Verfassung

Digitized by Google

und Verwaltung von Wichtigkeit sind oder in den Bereich der Gemeindestatute gehören. Die Gemeindestatute und städtischen Verwaltungsregulative sind vollständig aufgenommen. Die Aufnahme der Reichsgesetze und der hier speciell eingeführten früheren oder für den ganzen Staat neu ergangenen preußischen Gesetze aus dem Bereiche der Militär-, Steuer-, Justiz- und allgemeinen Staatsverwaltung konnte vorerst unterbleiben, da dieselben zu einem großen Theile in besondern Sammlungen oder Einzelabdrücken zu haben sind. Doch soll ein vollständiges Verzeichniß der noch gültigen unter ihnen mit Angabe der Gesetzblätter, in welchen sie publicirt sind, beigefügt werden; eine Zusammenstellung derselben, soweit sie für Frankfurt von speciellem Interesse sind oder älteren Frankfurter Gesetzen derogirt haben, bleibt vorbehalten. Auch eine Sammlung der noch gültigen Frankfurter Gesetze aus der Periode von 1816—66 würde, obwohl von dem Herausgeber vorbereitet, doch die Aufgabe gegenwärtiger Arbeit überschreiten.

Von älteren Frankfurter Gesetzen ist nur das Expropriationsgesetz vom 6. Juni 1866 zum besseren Verständniß der Gesetze vom 12. März und 29. Juli 1871 aufgenommen.

Das erste Bändchen dieser Sammlung enthält in zwei Hälften die organisatorischen Bestimmungen für die Local- und Gemeindebehörden und die Gemeindestatuten, ein zweites die dermalen gültigen Polizei-Verordnungen. In einem dritten Bändchen wird, um einem vielfach kundgegebenen Wunsche zu genügen, eine Sammlung der dermalen geltenden Localbaugesetze und dahin einschlagenden Verordnungen, als Handbüchlein für den Bautechniker, Bau-Unternehmer und Praktiker, sich anreihen. Sachregister sollen den Gebrauch dieser Sammlungen erleichtern.

Weitere Fortsetzungen bleiben vorbehalten, sobald wieder genügender Stoff vorhanden ist.

Um die Herausgabe nicht länger aufzuhalten und auch die dermalen noch in Berathung befindlichen statutarischen Regulative aufnehmen zu können, wird vom ersten Bändchen zunächst die erste Hälfte ausgegeben, welcher die zweite baldigst sich anschließen soll.

Frankfurt a. M., im November 1872.

Dr. von Oven.

Digitized by Google

Notiz für den Buchbinder:

Dieses Inhalts-Verzeichniß tritt an Stelle von Seite V., VI., VII. der ersten Hälfte

Inhalts-Verzeichniß.

A. Gesetze und Königliche Verordnungen.

Seite

1. Gemeindeverfassungsgesetz v. 25. März 1867. 1-21
   Amtsblatt 1867 No. 51. S. 443—445.

2. Die in dem Gemeindeverfassungsgesetze angezogenen Gesetze und Cabinetsordres:

   I. Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betr., v. 11. Juli 1822. 21-25

   II. Declaration dieses Gesetzes, die Befreiung der Wittwen-Pensionen von Gemeindelasten betr., v. 21. Jan. 1829. 25

   III. Cabinetsordre v. 14. Mai 1832, betr. die Anwendung des Gesetzes v. 11. Juli 1822 auf städtische u. andere mittelbare Staatsdiener. 26

   IV. Gesetz v. 14. Mai 1860, betr. das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld.*) 26-29

   V. Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, v. 18. Juni 1840. 29-32

   VI. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, v. 21. Juli 1852. 32-58

   VII. Erlaß v. 14. Juni 1848, betr. die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte. 58

   VIII. Erlaß v. 24. Oct. 1848, betr. eine Modification des Vorstehenden. 59
   Amtsbl. 1867 No. 56 S. 1—26.

3. Verordnung, betr. die Einrichtung einer Königlichen Polizei-Verwaltung zu Frankfurt a. M., v. 29. Juni 1867. 60
   Preuß. Gesetzs. 1867, S. 917.

4. Gesetz v. 5. März 1869, die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. 61-63
   Preuß. Gesetzs. 1869 S. 379—381.

*) Vergl. unten No. 33.

Digitized by Google

Seite

5. Auseinandersetzungsrezeß v. 26. Febr. 1869. 63-74
Preuß. Gesetzs. 1869 S. 382—392.

6. Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt, vom 22. Dec. 1869. 74-76
Amtsblatt 1869 No. 64 S. 327.

7. Gesetz v. 8. Juni 1866 über gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum. 76-91
Frankf. Gesetzs. XVI S. 357.

8. Gesetz v. 5. Januar 1870, betr. die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. 91-92
Preuß. Gesetzs. 1870 S. 17.

9. Gesetz v. 12. März 1871, betr. das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt. 92-93
Preuß. Gesetzs. 1871 S. 155.

10. Verordnung v. 29. Juli 1871, über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. 93
Amtsblatt 1871 No. 48 S. 249.

B. Ministerial-Erlasse, Verordnungen des Oberpräsidiums zu Kassel und der Kgl. Regierung zu Wiesbaden.

Seite

11. Ministerial-Erlaß v. 27. Dec. 1866, Amtsblatt betr. 95
Amtsblatt 1867 N. 1 S. 1.

12. Regierungs-Verordnung v. 14. Dec. 1868, Sanitätspolizei betr. 96
Amtsbl. d. St. Frankf. 1868 No. 153 S. 159.

13. Oberpräsidial-Bekanntmachung v. 28. Dec. 1868, amtliche Publikationsorgane betr. 97

nebst Bekanntmachung des Polizeipräsidiums hierzu, vom 31. December 1868. 94
Amtsbl. f. d. Stadtkr. Frankfurt 1869 No. 1 S. 1.

Digitized by Google

Seite

14. Regierungs-Bekanntmachung v. 19. Juli 1869 u. 5. Nov. 1869, Maßreduction betr. 98-100
Amtsbl. 1869 No. 36 S. 188, No. 157 S. 293.

15. Reglement v. 15. Sept. 1871, die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Landarmen-Verbande des Stadtkreises Frankfurt a. M. 100-102
Amtsbl. 171 No. 53 S. 279.

C. Statute, Regulative und Verordnungen der Gemeinde-Behörden.

Seite

16. Regulativ für die Verwaltung des Holzamtes. 103
Anzeigebl. der städt. Behörden 1869 No. 62 S. 197.

17. Geschäftsordnung für das Holzamt.*) 107
Ebendas. 1870 No. 2 S. 6.

18. Regulative v. 12. Nov. 1869, betreffend die Organisation und Geschäftsordnung
I. des Rechnei-Amts 111
II. der Stadtkämmerei mit Forstsection 119
III. des städtischen Bauwesens 126
IV. der städtischen Polizeisection 128
V. des Archivwesens und der Bücher-Inspection (Stadtbibliothek) 131
VI. des Stadtrechnungs-Revisionskollegs 133
VII. des Begräbnißwesens und der Aufsicht über die Kirch- und Friedhöfe 134
VIII. Statut, die Regelung des Einquartierungswesens und der städtischen Militär-Commission. 135
Anzeigebl. d. städt. Behörden 1869 No. 135 S. 428—442.

19. Statut, die Reorganisation der städtischen Standesbuchführung betr., v. 11. Febr. 1870. 144
Ebendas. 1870 No. 20 S. 70.

20. Geschäftsordnung für die provisorische Verwaltung der Entbindungsanstalt, v. 29. Juli 1870. 146
Ebendas. 1870 No. 91 S. 319.

*) Vergl. unten S. 46.

Digitized by Google

Seite

21. Regulativ, die Organisation des städtischen Eisenbahnwesens betr., v. 26. Nov. 1870. 149
Anzeigebl. der städt. Behörden 1870 No. 143 S. 496.

22. Bekanntmachung, Abänderung der Geschäftsordnung für die Polizeisection, v. 26. Nov. 1870. 152
Ebendas. 1870 No. 143 S. 501.

23. Dienstinstruction für die Feldgeschwornen v. 26. Nov. 1870. 153
Ebendas. 1870 No. 143 S. 499.

24. Regulativ über den Feldschützendienst in den Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen v. 14. Nov. 1871. 157
Ebendas. 1870 No. 138 S. 559.

25. Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Frankfurt v. 7. Sept. 1869. 160

26. Geschäftsordnung für die Stadtverordneten-Versammlung v. 28. Oct. 1867 und 14. Dec. 1869. 165
Mittheilungen aus den Protokollen der Stadtverordneten Bd. I S. 27 u. Bd. II S. 556.

27. Instruction für die Bezirksvorsteher der Stadt Frankfurt v. 31. März 1868. 171

28. Statut für das Curatorium des Gymnasiums und der sämmtlichen höheren städtischen Schulen zu Frankfurt a. M., v. 28. Nov. 1870. 175
Ebendas. 1871 No. 146 S. 603.

29. Statut für die städtische Schuldeputation zu Frankfurt v. 12. Jan. 1872. 178
Ebendas. 1872 No. 7 S. 29.

30. Instruction für die Schulvorstände der Bürger- u. Volksschulen zu Frankfurt a. M., v. 28. Mai 1872. 182

31. Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt a. M., v. 9. Jan. 1872. 185
Ebendas. 1872 No. 7 S. 25.

32. Regulativ für die Versorgung der Wittwen und Waisen der Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt a. M., vom 9. Jan. 1872. 191
Ebendas. 1872 No. 9 S. 27.

33. Regulativ über die Erhebung des Bürgerrechtsgeldes zu Frankfurt a. M., v. 12. März 1872, publ. 3. Mai 1872. 196
Ebendas. 1872 No. 59 S. 255.

Digitized by Google

Seite

34. Regulativ über die Erhebung einer städtischen Wohn- und Miethsteuer, v. 12. März 1872, publ. 3. Mai 1872.*) 198
Anzeigebl. der städt. Behörden 1872 No. 59 S. 258.

35. Regulativ für die Erhebung der Pferdesteuer, vom 29. April 1872. 205
Ebendas. 1872 No. 59 S. 262.

36. Polizei-Verordnung, betr. die Strafen gegen Uebertretung des Wohn- und Miethsteuer-Regulativs, v. 12. März 1872 und des die Erhebung der Pferdesteuer erzielenden Regulativs, v. 29. April 1872. 207
Ebendas. 1872 No. 59 S. 263.

37. Bekanntmachung, betreffend die Entrichtung der Hundesteuer, v. 15. Juni 1869. 208
Ebendas. 1869 Nr. 70 S. 225.

38. Bekanntmachung, die städt. Accis betr., v. 18. Dec. 1871. 209
Ebendas. 1871 No. 153 S. 627.

39. Instruction für den städtischen Executor, v. 13. Sept. 1872. 210
Ebendas. 1872 No. 112 S. 477.

40. Geschäftsordnung für die Baudeputation, v. 13. Dec. 1872. 212
Ebendas. 1872 No. 114 S. 481.

41. Regulativ für die katholischen Kirchenverhältnisse zu Frankfurt a. M., v. 24. Sept. 1872. 221
Ebendas. 1872 No. 118 S. 503.

42. Regulativ über die Gehalte der Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt a. M., v. 25. Oct. 1872. 224
Ebendas. 1872 No. 132, S. 165,

43. Normalbesoldungs-Etat für die Gemeinde-Beamten. 229
Ebendas. 1872 No. 132 S. 563.

44. Regulativ über die Organisation der Stadtkanzlei und des statistischen Amtes. v. 25. Oct. 1872. 233
Ebendas. 1872 No. 132 S. 565.

45. Regulativ für die Erhebung einer städtischen Einkommensteuer, v. 30. Nov. 1872. 235
Ebendas. 1872 No. 144 S. 613.

*) Vergl. unten No. 66.

Digitized by Google

Seite

46. Bekanntmachung, die Verwaltung des Holzamts betr., vom 29. März 1870. 246
Anzeigebl. der städt. Behörden 1870 No. 40 S. 144.

47. Geschäftsordnung der Deputation für das städtische Fuhrwesen, v. 10. Dec. 1872. 247
Ebendas. 1872 No. 151 S. 645.

48. Regulativ über die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Schulen zu Frankfurt a. M., v. 17. Dec. 1872. 250
Ebendas. 1872 No. 154 S. 657.

49. Regulativ über die Versorgung der Wittwen und Waisen der ordentlichen Lehrer an den öffentlichen Schulen, vom 17. December 1872. 254
Ebendas. 1872 No. 154 S. 655.

Anhang.

Seite

50. Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden in Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M., vom 22. Febr. 1867. 260
Preuß. Gesetzs. 1867 S. 273.

51. Verordnung über die Kreisverfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, v. 16. Sept. 1867. 265
Preuß. Gesetzs. 1867 S. 1658.

52. Bekanntmachung des Oberpräsidenten, die Eisenbahn-Commissariate betr., v. 21. April 1869. 272
Amtsbl. f. d. Stadtkr. Frankf. 1869 No. 23 S. 125.

53. Bekanntmachung des Polizeipräsidiums über Aufhebung von Taxen, v. 29. Aug. 1870. 274
Amtsbl. f. d. Stadtkr. Frankf. 1870 No. 53 S. 251.

54. Verordnung über Errichtung von Provinzial-Schulcollegien und Medicinalcollegien in den neuen Landestheilen, vom 22. Sept. 1867. 274
Preuß. Gesetzs. 1867 S. 1570.

55. Bekanntmachung über die Errichtung eines Medicinal-Collegiums, v. 15. Nov. 1869. 275
Amtsbl. f. d. Stadtkr. Frankf. 1869 No. 59 S. 298.

Digitized by Google

Seite

56. Verordnung über die Errichtung eines evangelischen Consistoriums in Wiesbaden, v. 22. Sept. 1867. 276
Preuß. Gesetzs. 1867 S. 1569.

57. Verordnung über die Kriegsleistungen der Stadt Frankfurt a. M., v. 25. Sept. 1867. 277
Preuß. Gesetzs. 1867 S. 1683.

58. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirke des Appellationsgerichts Frankfurt a. M., vom 13. März 1869. 277
Preuß. Gesetzs. 1869 S. 484. Amtsbl. f. d. Stadtkr. Frankfurt 1869 No. 20 S. 107.

59. Verjährungsgesetz, v. 6. Juli 1845. 278
Preuß. Gesetzs. 1845 S. 278. Amtsbl. f. d. Stadtkr. Frankfurt 1869 No. 20 S. 107.

60. Gesetz über die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau, v. 26. Febr. 1870. 281
Preuß. Gesetzs. 1870 S. 141.

61. Gesetz über die Schonzeiten des Wildes, v. 26. Febr. 1870. 282
Preuß. Gesetzs. 1870 S. 120. Amtsbl. f. d. Stadtkr. Fdankfurt 1870 No. 49 S. 235.

62. Gesetz über die Handelskammern, v. 24. Febr. 1870. 285
Preuß. Gesetzs. 1870 S. 134.

63. Ministerialerlaß v. 19. Dec. 1870, die Reorganisation der in der Provinz Hessen-Nassau bestehenden Handelskammern. 293
Amtsbl. f. d. Stadtkr. Frankf. a. M. 1871 No. 5 S. 28.

64. Gesetz über Erhebung von Marktstandsgeld, v. 26. April 1872. 296
Preuß. Gesetzs. 1872 S. 513. Amtsbl. f. d. Stadtkr. Frankfurt 1872 No. 28 S. 135.

Nachtrag.

Seite

65 Regulativ über Einrichtung und Geschäftsordnung des städtischen Vergantungsbureaus v. 14. Febr. 1873. 297
Anzeiger d. städt. Beh. 1873 No. 21 S. 99.

Taxrolle dazu. 304
Ebendas. S. 102.

66. Abgeänderte Miethsteuer-Tabelle, v. 11. März 1873. 307
Ebendas. 1873 No. 31. S. 146.

Digitized by Google

Seite

67. Regulative für die Gehalte der Lehrer an den öffentlichen Schulen in Frankfurt a. M. und Besoldungsstatus für dieselben, v. 18. März 1873. 308
Ebendas. 1873 No. 49 S. 221.

68. Bekanntmachung über die Wahlbezirke für die Stadtverordneten-Wahlen, v. 13. April 1869. 314
Ebendas. 1869 N. 41 S. 134.

Verzeichniß der noch gültigen Gesetze des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs 1867—1872. 317

Verzeichniß der in Frankfurt a. M. eingeführten Preußischen Gesetze und Verordnungen 1866—72. 322

Sachregister. 331

Die Polizeiverordnungen sind im zweiten, die Baugesetze und baupolizeilichen Verordnungen im dritten Bändchen dieser Sammlung enthalten.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

A. Gesetze und Königliche Verordnungen.

Gemeindeverfassungs-Gesetz vom 25. März 1867.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit, was folgt:

§ 1. Das gegenwärtige Verfassungsgesetz soll Geltung haben für die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. einschließlich Sachsenhausen und deren Gemarkung.

§ 2. Der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu. Sie wird durch einen Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung vertreten.

§ 3. Durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung können für die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit Genehmigung der Regierung statutarische Anordnungen getroffen werden, welche jedoch den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen dürfen:

1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;

2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere auch Behufs Herstellung einer etwa als wünschenswerth sich herausstellenden kommunalen Verbindung zwischen der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. und deren Nachbargemeinden vorbehaltlich der Zustimmung der letzteren.

§ 4. Die Vereinigung eines anderen Gemeindebezirkes mit dem Bezirk der Stagtgemeinde Frankfurt a. M. kann nur unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden und mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Andere Veränderungen des Stadtbezirks können vorgenommen werden: 1) mit Genehmigung der Regierung, wenn die betheiligten Gemeinden und die Besitzer der betreffenden Grundstücke damit einverstanden sind, oder nur: 2) mit Genehmigung des Königs, wenn diese

Digitized by Google

Voraussetzungen nicht zutreffen, die Veränderung gleichwohl aber als ein im öffentlichen Interesse liegendes dringendes Bedürfniß anzuerkennen ist.

§ 5. Die durch Veränderung des Stadtbezirks, in Ermangelung einer Einigung der Betheiligten erforderlich werdende Regulirung der Verhältnisse erfolgt, unbeschadet aller aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Rechte und Pflichten durch Beschluß der Regierung.

Von den Rechten und Pflichten der Einwohner und Bürger der Stadtgemeinde.

§ 6. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes gehören zur Stadtgemeinde Frankfurt a. M.

Als Einwohner werden alle diejenigen betrachtet, welche im Stadtbezirke ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

§ 7. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind, unbeschadet der durch stiftungs- und sonstige privatrechtliche Titel begründeten besonderen Rechtsverhältnisse, zur Mitbenutzung derjenigen öffentlichen Anstalten berechtigt, welche der Stadtgemeinde als solche gehören, und sind verpflichtet, zu den Gemeindelasten nach Vorschrift dieses Gesetzes beizutragen.

§ 8. Wer, ohne im Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet zu denjenigen Gemeindelasten beizutragen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche im Stadtbezirke Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

§ 9. Alle nicht zu den Einwohnern gehörigen Personen, welche sich im Stadtbezirke seit länger als drei Monaten aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sind vom Beginne des vierten Monats ab zu den Gemeindelasten beizutragen verpflichtet.

§ 10. Zu den Gemeindelasten, welche auf den Grundbesitz oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, müssen auch die im § 6 erwähnten Militairpersonen beitragen, wenn sie im Stadtbezirke Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Von anderen direkten Gemeindeabgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militairärzte, rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei; von Verbrauchssteuern bleiben nur die Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Digitized by Google

§ 11. Die Civil- und Militairbeamten, die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere, die Geistlichen und Elementarlehrer, die Empfänger von Wittwen- und anderen Pensionen, von Wartegeldern, Waisenerziehungsgeldern, Sterbe- und Gnadenmonaten sind nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Samml. Seite 184), der Declaration vom 21. Januar 1829 (Gesetz-Samml. S. 9) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Samml. S. 145) zu den Gemeindelasten beizutragen verpflichtet. Im Uebrigen finden persönliche Befreiungen nicht statt.

§ 12. Ertragsunfähige, desgleichen die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke und die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer sind von den Gemeindelasten befreit. Im Uebrigen sind nur zeitweilige Befreiungen für neubebaute Grundstücke zulässig.

§ 13. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, so wie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter und Stellen in der Gemeindeverwaltung und in der Gemeindevertretung.

Jeder selbstständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre 1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§ 6), 2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen; 3) die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem 4) entweder a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt (§ 24), oder b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle mit wenigstens zwei Gehülfen betreibt, oder c) ein Jahreseinkommen von 700 Gulden bezieht.

Einkommen und Hausbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Einkommen und Hausbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

§ 14. Als selbstständig (§ 13) wird derjenige angesehen, der das vier und zwanzigste Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

§ 15. Von dem Vorhandensein einer einjährigen Dauer der im § 13 aufgeführten Erfordernisse kann der Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung in einzelnen Fällen dispensiren. In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnhausbesitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Digitized by Google

§ 16. Durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung der Regierung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (Gesetz-Samml. S. 237) ein Bürgerrechtsgeld eingeführt und von dessen vorgängiger Entrichtung die Ausübung des Bürgerrechts abhängig gemacht werden.

§ 17. Jeder Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle (Amt) in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen und dieselbe mindestens drei Jahre lang zu versehen.

§ 18. Zur Ablehnung oder Niederlegung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung berechtigen nur folgende Gründe: 1) anhaltende Krankheit, 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit mit sich bringen, 3) ein Alter von 60 Jahren, 4) die dreijährige Wahrnehmung der betreffenden oder einer anderen unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre, 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis, 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Gründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung, oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang wahrgenommene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung der Regierung auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechtes für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden.

§ 19. Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eins der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bisher Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden ist (§ 12 des pr. Strafgesetzbuchs*), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, (§ 21 des pr. Strafgesetzbuchs**), verliert damit auch das Bürgerrecht und erlangt dasselbe erst mit dem Ablauf der im Erkenntnisse bestimmten Zeit von selbst wieder.

Wer in Konkurs verfällt, verliert das Bürgerrecht; dasselbe kann

*) Jetzt § 31/36 des deutschen Straf-Gesetzbuches.
**) Jetzt § 32/36 des deutschen Straf-Gesetzbuches.

Digitized by Google

ihm jedoch, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von dem Magistrate unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung wieder verliehen werden.

§ 20. Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des Bürgerrechts, bis die gerichtliche Untersuchung, beziehungsweise die gerichtliche Haft beendigt ist.

§ 21. Der Verlust des Bürgerrechts zieht den definitiven Verlust der das Bürgerrecht als Bedingung voraussetzenden Stellen und Aemter, das Ruhen des Bürgerrechts aber die Suspension von denselben nach sich.

§ 22. Der Magistrat ist befugt, unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine Verpflichtungen gegen die Stadtgemeinde entstehen.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 23. Die Stadtverordneten-Versammlung besteht, vorbehaltlich anderweitiger statutarischer Anordnung, aus vier und fünfzig Mitgliedern.

§ 24. Die Stadtverordneten müssen zur Hälfte aus Hausbesitzern, (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§ 25. Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt bezirksweise. Der Magistrat bestimmt die Zahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie, nach Maßgabe der Zahl der darin wohnenden stimmfähigen Bürger, die Zahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten.

§ 26. Stadtverordnete können nicht sein: 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Stadtgemeinde ausgeübt wird; 2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten; 3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer; 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder des Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind; 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft; 6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, so wie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder

Digitized by Google

der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§ 27. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Dritttheil derselben aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

§ 28. Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§ 24.) zu treffen. Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bewirkt. Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§ 29. Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird vom Magistrate geführt und alljährlich im Juli berichtigt. Die Liste wird nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§ 30. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrate Einwendung erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des § 46 zu verfahren.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilungen des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen entgültig entscheidet. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§ 31. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausge-

Digitized by Google

schiedenen Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war.

Die in den §§ 29 — 31 festgesetzten Termine können durch statutarische Anordnung anders bestimmt werden.

§ 32. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst ortsüblicher Bekanntmachung berufen. Die Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§ 33. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirke aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern.

Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§ 34. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§ 35. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit, mehr als die Hälfte der Stimmen, erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergiebt, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird.

Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, gibt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

Digitized by Google

§ 36. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§ 37. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§ 38. Der Magistrat besteht aus einem ersten Bürgermeister, einem zweiten (Beigeordneten) Bürgermeister als dessen Stellvertreter, und soviel theils unbesoldeten, theils besoldeten Stadträthen, wie die Stadtverordneten-Versammlung bei ihrem ersten Zusammentreten nach Verkündigung dieses Gesetzes mit Genehmigung der Regierung beschließen wird. Der so gefaßte Beschluß kann demnächst nur durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

§ 39. Mitglieder des Magistrats können nicht sein: 1) alle sonstigen Gemeindebeamten, 2) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Stadtgemeinde ausgeübt wird, 3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen, 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe-, und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft, 6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Amtsperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Digitized by Google

§ 40. Der erste Bürgermeister wird vom Könige auf zwölf Jahre ernannt.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat zu dem Ende dem Könige drei Kandidaten zu präsentiren. Wird keiner der letzteren geeignet befunden, so erfolgt die Ernennung, ohne daß eine Wiederholung der Präsentation statthaft ist.

§ 41. Der zweite Bürgermeister und die besoldeten Stadträthe werden auf zwölf, die unbesoldeten Stadträthe auf sechs Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der unbesoldeten Stadträthe aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können nicht wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen kommen die Bestimmungen in § 31 zur Anwendung.

§ 42. Der gewählte zweite Bürgermeister bedarf der Bestätigung des Königs. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten-Versammlung die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollte.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs erlangt hat.

§ 43. Für jeden zu der Stelle des ersten Bürgermeisters zu präsentirenden Kandidaten und für jedes zu wählende Magistratsmitglied wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten erhalten haben, eine engere Wahl statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 44. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der erste Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von dem

Digitized by Google

letzteren zu ernennenden Kommissär in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidet.

Von den Versammlungen u. d. Geschäften der Stadtverordneten.

§ 45. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie gibt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten darf sie nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§ 46. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. Versagt der Magistrat die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl vom Magistrate, wie von der Stadtverordneten-Versammlung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse, abgesehen von den im § 47 und im zweiten Satz des § 54 vorgesehenen Fällen, niemals selbst zur Ausführung bringen.

§ 47. Die Stadtverordneten-Versammlung controlirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrate die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchem der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§ 48. Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Sie wählt ebenso jährlich, und zwar der Regel nach aus ihrer Mitte, einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben. Wird der Schriftführer nicht aus den Stadtverordneten gewählt, so ist er vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung auf sein

Digitized by Google

Amt zu vereidigen. Alle diese Wahlen erfolgen in der § 43 vorgeschriebenen Weise.

§ 49. Die Stadtverordneten versammeln sich so oft es ihre Geschäfte erfordern. Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrate verlangt wird.

§ 50. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Mal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, und zwar, mit Ausnahme dringender Fälle, wenigstens zwei freie Tage vorher.

§ 51. Durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle, mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrate angezeigt werden.

§ 52. Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Folge des Ausbleibens ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 53. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden berechnet.

§ 54. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruche steht; kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist (§ 64), die Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Digitized by Google

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§ 55. Die Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 56. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§ 57. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrate müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

§ 58. Der Stadtverordneten-Versammlung bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen. Diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu zehn Gulden, und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im § 46 vorgeschriebene Verfahren ein.

§ 59. Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens. Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation als solcher gehört, hat sie nur insoweit zu beschließen, als sie dazu durch Stiftungs- oder sonstige besonderen Rechtstitel berufen ist.

§ 60. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: 1) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind. Die Regierung ist entstehenden Falls befugt, die Formen vorzuschreiben, in denen die Veräußerung stattfinden

Digitized by Google

soll; 2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besondern wissenschaftlichen, historischen oder Kunst-Werth haben, namentlich von Archiven; 3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und 4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Heide, Torfstich und dergleichen).

§ 61. Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§ 60 Nr. 4) kann, soweit der Anspruch auf dieselbe nicht aus privatrechtlichen Titeln herzuleiten ist, durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und, anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

§ 62. Soweit die Einnahmen aus dem Gemeinde-Vermögen zur Deckung der Geldbedürfnisse der Stadtgemeinde nicht ausreichen, kann die Stadtverordneten-Versammlung die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen: I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern mit folgenden Maßgaben: 1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden; 2) bei Zuschlägen der Klassen- und Einkommensteuer muß derjenige Theil des besteuerten Gesammt-Einkommens, welcher aus dem in einer andern Gemeinde gelegenen Grundbesitz oder aus dem in einer anderen Gemeinde betriebenen stehenden Gewerbe fließt, und in dieser letzteren Gemeinde einer besonderen Gemeinde-Besteuerung, gemäß § 8, unterworfen ist, bis auf Höhe dieses Steuerbetrags von den Zuschlägen in der Gemeinde des Wohnorts freigelassen werden; 3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: a) für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es jedoch dieser Genehmigung nicht, b) für Zuschläge zu den indirekten Steuern; II. in besonderen direkten oder undirekten Gemeindesteuern, diese bedürfen die Genehmigung der Regierung, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. Die Bestimmung unter I. 2 kommt auch bei besonderen Gemeinde-Einkommensteuern zur Anwendung.

Die zur Zeit bestehenden Gemeindesteuern werden der Prüfung und Genehmigung durch die Regierung unterworfen.

Gegen Uebertretungen der über Erhebung von Gemeindesteuern zu

Digitized by Google

erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulative können durch besondere Verordnung Strafen bis auf Höhe von zwanzig Gulden vorgesehen werden; solche Verordnungen sind in der Form der ortspolizeilichen Verordnungen bekannt zu machen.

Von den Geschäften des Magistrats.

§. 63. Der Magistrat hat insbesondere folgende Geschäfte: 1) die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen; 2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen. Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von der Stadtverordneten-Versammlung ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet oder sonst gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen in § 46 zu verfahren; 3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen; 4) die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder auf besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um derselben beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein für alle Mal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen; 5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren; 6) die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden. Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Cautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung; 7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren; 8) die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-

Digitized by Google

Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines anderen Magistratsmitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden; 9) die Gemeinde-Abgaben nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken.

§ 64. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- und rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Der zweite Bürgermeister nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei Berathung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 65. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt die gesammte Gemeinde-Verwaltung.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrate obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung Behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht ihm das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu sechs Gulden und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzuerlegen.

§. 66. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen (Aemter) entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus

Digitized by Google

letzteren und aus stimmfähigen Bürgern eingesetzt werden. — Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Gemeindebehörden ist deren übereinstimmender Beschluß erforderlich.

Zu diesen Deputationen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnuug können besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung der dauernden Verwaltungs-Deputation getroffen werden.

§ 67. Der Bezirk der Stadtgemeinde wird in Ortsbezirke getheilt. Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von der Stadtverordneten-Versammlung aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrate bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt. Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§ 68. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher bekannt gemacht.

§ 69. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die ihm von der Regierung etwa zu übertragenden Geschäfte und Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung, sowie alle diejenigen örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung zu übernehmen, für welche nicht andere Behörden bestimmt sind. Einzelne dieser Verrichtungen können mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden.

§ 70. Hinsichtlich der Befugnisse der Gemeindebehörden zum Erlaß von ortspolizeilichen Verordnungen, hinsichtlich der Geschäfte der gerichtlichen Polizei und der Staatsanwaltschaft bei dem Rügegerichte, sowie hinsichtlich der Geschäfte der Standesbuchführung, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. Die Anstellung der Beamten der Standesbuchführung erfolgt in der § 63 No. 6 vorgeschriebenen Weise.

Digitized by Google

Von den Gehältern und Pensionen.

§ 71. Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrate entworfen und von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt. In Ermangelung eines Normal-Besoldungsetats werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgestellt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder unterliegt die Feststellung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist ebenso befugt wie verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden. Den Stadtverordneten und unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern darf nur Entschädigung für baare Auslagen gewährt werden, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§ 72. Den Bürgermeistern und den besoldeten Magistrats-Mitgliedern sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Amtsperiode nicht wieder gewählt, beziehungsweise die Bürgermeister nicht wieder ernannt oder nicht wieder bestätigt werden, folgende Pensionen zu gewähren: 1/4 des Gehalts nach sechsjähriger Dienstzeit, 1/2 des Gehalts nach zwölfjähriger Dienstzeit, 2/3 des Gehalts nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeinde-Beamten erhalten, insofern nicht mit ihnen ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pensionen nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensions-Ansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und übrigen besoldeten Gemeinde-Beamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, so weit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirkt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Digitized by Google

Von dem Gemeindehaushalte.

§ 73. Ueber alle Ausgaben und Einnahmen, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im Oktober einen Haushaltsetat. Der Entwurf wird acht Tage lang in einem oder mehreren, von dem Magistrat zu bestimmenden und in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadtgemeinde offen gelegt und alsdann von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Regierung eingereicht.

§ 74. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 75. Die Gemeinde-Abgaben, die Bürgerrechtsgelder (§ 16), die Abgaben für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen (§ 61) und alle sonstigen Gemeinde-Gefälle werden von den Säumigen im Steuer-Executionswege beigetrieben.

§ 76. Die Jahresrechnung ist von der betreffenden Verwaltungsstelle vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrat einzureichen. Dieser hat die Revision derselben zu veranlassen und die Rechnung demnächst mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

§ 77. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. Oktober bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Regierung sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses einzureichen.

Durch statutarische Anordnung können die vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung angeordneten Fristen anders bestimmt werden.

§ 78. Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden der Stadtverordneten-Versammlung bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Digitized by Google

Von der Oberaufsicht über die Verwaltung der Stadtgemeinde.

§ 79. Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Stadtgemeinde wird von der Regierung geübt. Gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden geht der Rekurs an die Regierung, und gegen die Entscheidungen der Regierung, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes endgültige sind, an den Oberpräsidenten. Der Rekurs muß in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung die Entscheidung eingelegt werden, sofern er nicht durch dieses Gesetz an eine andere Frist geknüpft ist.

Auf Reklamationen gegen die Heranziehung zu den Gemeinde-Auflagen kommt das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juli 1840 (Gesetz-Samml. S. 140) zur Anwendung.

§ 80. Wenn die Stadtverordneten-Versammlung einen Beschluß gefaßt hat, welcher ihre Befugniß überschreitet, oder sonst gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Regierung ebenso befugt wie verpflichtet, den Magistrat zur vorläufigen Beanstandung der Regierung zu veranlassen.

Der Magistrat hat hiervon die Stadtverordneten-Versammlung zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§ 81. Wenn die Stadtverordneten-Versammlung es unterläßt oder verweigert, die der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so hat die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken zu lassen, beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe festzustellen.

§ 82. Durch Königliche Verordnung, auf den Antrag des Staatsministeriums, kann die Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen.

Bis zur Einführung der neu gewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere von dem Minister des Innern zu bestellende Commissarien zu besorgen.

Digitized by Google

§ 83. Auf die Dienstvergehen der Gemeindebeamten, einschließlic der Bürgermeister und der übrigen Magistratsmitglieder, kommt da Gesetz vom 21. Juli 1852,*) betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 465), zur Anwendung.

Uebergangsbestimmungen.

§ 84. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestim mungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§ 85. Die zur Zeit bestehenden Gemeindebehörden und Gemeinde verwaltungsstellen, insbesondere auch das Rechnungs-Revisions-Collegium bleiben als solche in Thätigkeit bis diejenigen Behörden und Verwal tungsstellen in ihre Aemter eingeführt sein werden, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, beziehungsweise auf demnächstigen Be schluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sie zu ersetzen haben.

§ 86. Die Mitglieder der bisherigen städtischen Collegien und alle sonstigen Beamten, deren Stellen in Folge Einführung dieses Gesetzes und der dadurch bedingten neuen Organisation zur Einziehung kommen, und die sich nicht in der Lage befinden, ihre Versetzung in den Ruhe stand zu beantragen, sind verpflichtet sich eine andere Anstellung in ungefähr gleicher Kategorie, falls sie zu einer solchen durch die Wahl berufen oder sonst geeignet befunden werden, gefallen zu lassen. Die hiernach etwa weiter erforderlich werdende Regulirung der Verhältnisse bleibt in Ermangelung einer gütlichen Einigung der Betheiligten, nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstver gehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in Ruhestand (*Gesetz-Samml. S. 465), und der allerhöchsten Erlasse vom 14. Juni und 24. October 1848 (*Gesetz-Samml. S. 153 und S. 338) vorbehalten.

§ 87. Die zur Zeit bestehenden Gemeindesteuern werden bis auf Weiteres (§ 62) forterhoben — mit Ausnahme jedoch der bisher bei Erwerbung des Bürgerrechts zu entrichten gewesenen Abgaben aller Art, soweit die letzteren nicht in privatrechtlichen Titeln ihren Rechts grund haben.

§ 88. Die Regierung wird sofort nach Verkündigung dieses Ge setzes zum Behufe der durch letzteres angeordneten Wahlen das Er-

*) Siehe die nachfolgenden Königlichen Verordnungen.

Digitized by Google

orderliche unter Mitwirkung der zur Zeit bestehenden Gemeindebehörden und unter analoger Anwendung der im § 30 enthaltenen Fristbestimmungen veranlassen.

Die im § 27 für die Wahl und für die Ergänzung der Stadtverordneten bestimmte sechsjährige und zweijährige Periode wird für das erste Mal vom 1. Januar 1867 ab berechnet. Die für die regelmäßige Ergänzung der Stadtverordneten im § 31 angeordneten Wahlen finden das erste Mal im November 1868 statt.

§ 89. Die Regierung wird die Einführung des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einzurichtenden Magistrats in sein Amt veranlassen und daß dies geschehen, sofort durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung treten die Bestimmungen dieses Gesetzes überall in Geltung, und alle mit demselben in Widerspruch stehenden oder damit nicht zu vereinbarenden bisherigen gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, 25. März 1872.

Die in dem Gemeindeverfassungs-Gesetze angezogenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres und Gesetze.

I. Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinlasten betreffend, vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Samml. S. 184);

II. Declaration des Gesetzes vom 11. Juli 1822, die Befreiung der Wittwenpensionen von Gemeinlasten betreffend, vom 21. Januar 1829 (Gesetz-Sammlung S. 9);

III. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1832, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822, über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten auf städtische, landschaftliche und andere nach der Bezeichnung des Landrechts § 69 Tit. X Pars II als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte (Gesetz-Sammlung S. 145);

IV. Gesetz vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (Gesetz-Sammlung S. 237);

V. Gesetz, über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung S. 140);

VI. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen

Digitized by Google

Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle od
in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlu
S. 679);

VII. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, betreffend die B
willigung von Wartegeldern an disponible Beamte (Gese
Sammlung S. 211);

VIII. Allerhöchster Erlaß vom 24. October 1848, wegen ein
Modification der Verordnung vom 14. Juni 1848, betreffe
die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beam
(Gesetz-Sammlung S. 468);

folgen nachstehend:

I. Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinlasten betreffend. Vom 11. Juli 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König vo
Preußen ꝛc. ꝛc.

Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§ 2. und 3. der u
term 11. Dezember 1809 ergangenen Deklaration des § 44 der Städt
ordnung vom 19. November 1808 enthalten sind, theils mehrfac
Zweifel veranlaßt haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwär
tigen Verhältnissen passen; so haben Wir auf den Antrag Unsere
Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staats
raths beschlossen, mit Aufhebung jener Bestimmungen Nachstehende
zu verordnen:

§ 1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeine
zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werde
wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der For
einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

§ 2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung for
an im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, da
aber, weil es einerseits seinem ganzen Daseyn nach von dem Leben, d
Gesundheit und andern zufälligen Verhältnissen der Person abhängig
und andererseits seinem ganzen Betrag nach, bestimmt ist, und da
durch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapital-Einkommen, un
auf der andern gegen Gewerbs-Einkommen in Nachtheil steht, imme
nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werde
welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

Digitized by Google

§ 3. Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde; so verbleibt es bei der Bestimmung, daß im äußersten Fall an direkten Beiträgen aller Art, und zu sämmtlichen Gemeinebedürfnissen bei Gehalten unter Zwei Hundert und Fünfzig Thalern nicht mehr als Ein Prozent, bei Gehalten von Zwei Hundert und Fünfzig Thalern bis zu Fünf Hundert Thalern ausschließlich nicht mehr als Anderthalb Prozent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als Zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

§ 4. Zu den sämmtlichen Gemeinebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeineweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinen zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- und Kreis- als ihrer besonderen Kriegs- und andern Schulden, Rückstände und Verpflichtungen, sind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staatsbeamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§ 5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behuf bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe, die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

§ 6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeinesteuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeine angehören, auf dieselben vertheilt, und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreiet.

§ 7. Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen und andern Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeinelasten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

§ 8. Alles Vorstehende gilt nur von Unseren besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Wittwenkassen- und andere Societätsbeamte, Justizcommissarien und Notarien, Justitiarien bei Patrimonalgerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen

Digitized by Google

nicht zu zählen sind. Jeder Staatsbeamter aber, welcher einer Behörde angehört, und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

§ 9. Civil- und Militärbeamte, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens und nach gleichen Grundsätzen behandelt.

§ 10. Jedoch bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeinelasten befreiet:

a) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;
b) eben dergleichen Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von Zweihundert und Fünfzig Thalern nicht erreicht;
c) die Sterbe- und Gnadenmonate;
d) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;
e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen activen Militärpersonen, imgleichen der auf Inactivitätsgehalt gesetzten Officiere; und
f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer.

§ 11. Auch werden außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Bureaux der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeinelasten den Staatsdienern nicht gleich, und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie andermeitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören.

§ 12. Zu den indirecten Gemeineabgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den directen Gemeinebeiträgen befreiten Personen, beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den directen Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

§ 13. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst nur für diejenigen Städte, woselbst die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jeden Orts bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeinesteuern in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind, oder Lücken haben, sind die-

Digitized by Google

selben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, beziehungsweise zu deuten und zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und mit Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, 11. Juli 1822.

II. Declaration des Gesetzes vom 11. Juli 1822, die Befreiung der Wittwen-Pensionen von Gemeinelasten betreffend, vom 21. Januar 1829.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch die Bestimmung im § 10 Buchst. a. des Gesetzes vom 11. Juli 1822, sind die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener von allen directen Beiträgen zu den Gemeinelasten befreit.

Wir finden Uns, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, bewogen, bei völliger Anwendbarkeit der Gründe, weßhalb Wir die aus Staatskassen zu erhebenden Wittwenpensionen und Waisen-Erziehungsgelder von solchen Beiträgen entbunden haben, mittelst gegenwärtiger Declaration dieser Vorschrift, die Befreiung von denselben auf diejenigen Pensionen und Unterstützungen auszudehnen, welche die Wittwen und Waisen ehemaliger Beamten und Diener aus einer der besondern, mit Unserer Genehmigung errichteten, Versorgungsanstalten empfangen, wohin namentlich die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt und die Militär-Wittwenkasse, sowie sämmtliche Anstalten gehören, die zum Zwecke der Wittwen- und Waisenversorgung für einzelne Klassen der öffentlichen Beamten und Diener, beispielsweise für die Professoren an den Universitäten, für Geistliche und für Schullehrer gebildet sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, 21. Januar 1829.

Digitized by Google

III. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Mai 1832, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Beziehung des Landrechts § 69 Tit. X Pars II als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte.

Da in der revidirten Städte-Ordnung § 39 bestimmt ist, daß die städtischen Beamten, in Ansehung ihrer Beiträge zu den Gemeinelasten, wie die Staatsdiener behandelt werden sollen; so setze Ich, nach dem Antrage des Staatsministerii am 27. v. M., hierdurch fest: daß das Gesetz über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten, vom 11. Juli 1822, in allen Städten, in welchen die Kommunal-Abgaben in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben werden, auch auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts § 69 Tit. X P. II als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte in Anwendung gebracht und hiernach die Bestimmung im § 8 des gedachten Gesetzes, in soweit sie die vorbezeichneten Beamten betrifft, abgeändert sein soll. Das Staatsministerium hat diese Vorschrift gesetzlich zu publiciren. Berlin, den 14. Mai 1832.

IV. Gesetz vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent, verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften in dem § 52 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853, in dem § 51 der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 und im § 48 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes und eines Einkaufsgeldes werden hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen (§§ 2 bis 10).

§ 2.

Die Stadtgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen,

Digitized by Google

welche die Genehmigung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung von

1) Einzugsgeld bei Erwerb der Gemeindeangehörigkeit (§ 3 der Städte-Ordnungen),
2) Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts (§ 4 a. a. O.),
3) Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§ 50 No. 4, § 49 No. 4 und § 46 No. 4 der betreffenden Städte-Ordnungen),

anzuordnen.

§ 3.

Das Einzugsgeld darf in Stadtgemeinden

von weniger als 2,500 Einwohnern den Betrag von 3 Rthlrn.
„ 2,500 bis 10,000 „ „ „ „ 6 „
„ 10,000 „ 50,000 „ „ „ „ 10 „
„ mehr als 50,000 „ „ „ „ 15 „
in der Stadt Berlin . . . . . „ „ „ 20 „

nicht übersteigen.

§ 4.

Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts abhängig gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungsaufforderung bereits den Unterstützungswohnsitz (§ 1 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. December 1842 und Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1855) erworben hat, oder
2) bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde (Gutsbezirk) vorhanden ist.

An der Verpflichtung der Landarmenverbände wird nichts geändert.

§ 5.

Befreit vom Einzugsgelde sind:

1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;
2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Stadt innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wiederergreifen;

Digitized by Google

3) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen;
4) Militärpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter No. 3 genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.

§ 6.

In denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft.

Wo zur Zeit ein Hausstandsgeld erhoben wird, tritt bis zur anderweitigen Feststellung das Bürgerrechtsgeld mit gleichem Betrage an dessen Stelle. Die Verpflichtung zur Entrichtung desselben tritt aber erst mit dem Zeitpunkte des Erwerbes des Bürgerrechts ein.

§ 7.

Das Bürgerrechtsgeld darf innerhalb derselben Gemeinde von Niemanden zweimal erhoben werden. Es gilt in dieser Beziehung das bisherige Hausstandsgeld dem Bürgerrechtsgelde gleich.

Die im § 5 No. 3 und 4 genannten Personen, sind in den dort erwähnten Fällen auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit.

§ 8.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe, ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird.

§ 9.

Hinsichtlich der Verjährung und der Reclamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840, jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugs-, Bürgerrechts- oder Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822, sowie die Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§ 10.

Die auf Grund der aufgehobenen Paragraphen der Städte-Ordnungen erlassenen oder älteren noch geltenden Regulative bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Digitized by Google

§ 11.

Diese Bestimmungen sind auch in denjenigen Ortschaften (Flecken) zur Anwendung zu bringen, welche auf Grund des § 1 Absatz 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 eine der letzteren nachgebildete Ortsverfassung besitzen, welche ihnen die Erhebung eines Einzugsgeldes oder Hausstandsgeldes, oder Einkaufsgeldes gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1860.

V. Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. Vom 18. Juni 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, worüber im Gesetz vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung Seite 250) eine besondere Verordnung vorbehalten worden ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§ 1.

Reclamationen gegen directe Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortserheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, imgleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, sowie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des § 11 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, als auf einem speciellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reclamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und

Digitized by Google

wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

§ 2.

Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabakssteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§ 3.

Wird in den Fällen der §§ 1 und 2 die Reclamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Recurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präclusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reclamant an eine incompetente Behörde, so hat diese das Recursgesuch an die competente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reclamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§ 4.

In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuer-Verpflichtung der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reclamation bei der Verwaltungsbehörde eingereicht worden ist.

§ 5.

Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§ 6.

Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf

Digitized by Google

besondern Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im § 5 enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Gesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

§ 7.

Bei den im § 2 erwähnten indirecten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

§ 8.

Zur Hebung gestellte directe oder indirecte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder creditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, so wie durch Verfügung der Execution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Execution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§ 9.

Reclamationen wegen Steuern, welche vor Publication dieses Gesetzes entrichtet worden sind, so wie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach Publication dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes vorhandenen Steuer-Rückstände beginnt die § 8 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1841.

§ 10.

Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derselben eine Contravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

§ 11.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen laufen auch gegen minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung

Digitized by Google

der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 12.

Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates als der Steuerbeamten und der Steuersocietäten befreit.

§ 13.

Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reclamationen in Betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken und Gerichtsschreiber-Gebühren in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 14.

Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unseren Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Corporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

§ 15.

Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Gegenstände, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. Juni 1840.

VI. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 2.

Ein Beamter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,
   oder
2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 3.

Ist eine der unter § 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§ 4.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disciplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Digitized by Google

§ 6.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disciplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100.

§ 7.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längererer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§ 8.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 9.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten, oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10.

Die Entziehung eines Diensteinkommens (§ 8.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disciplinarverfahren statt.

§ 11.

Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12.

Die Einleitung des Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Ent-

Digitized by Google

fernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 13.

Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§ 14.

Die Disciplinarstrafen bestehen in

Ordnungsstrafen,

Entfernung aus dem Amte.

§ 15.

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße,
4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im allgemeinen nur gerechnet: Executoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speciell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§ 16.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) In Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachtheilen.

Digitized by Google

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.

2) In Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt; es sei denn, daß vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disciplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§ 17.

Welche der in den §§ 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§ 8 und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disciplinarverfahren.

§ 18.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§ 19.

In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich der Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspectoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Digitized by Google

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur in sofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instructionen beigelegt ist.

Den Ober-Postdirectoren, dem Telegraphendirektor, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§ 20.

Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die in § 15 No. 4 bezeichneten Beamten Geldbußen verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maaß von drei Tagen nicht überschreiten.

§ 21.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§ 22.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Commissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§ 23.

Die Einleitung des Disciplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Commissar ernannt:

Digitized by Google

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disciplinarhof gehört (§ 24 No. 1.), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen.

2) In allen andern Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disciplinarbehörde bildet (§ 24 No. 2.), oder von dem vorgesetzten Minister.

§ 24.

Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind:

1) der Disciplinarhof zu Berlin (§ 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

2) die Provinzialbehörden, als:

die Regierungen,
die Provinzial-Schulcollegien,
die Provinzial-Steuerdirectionen,
die Oberbergämter,
die Generalcommissionen,
die Militärintendanturen,
das Polizei-Präsidium zu Berlin,
die Eisenbahncommissariate,

in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt, die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, so wie die Generallandschafts- und Hauptritterschafts-Directionen.

§. 25.

Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im § 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disciplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

Digitized by Google

§ 26.

Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§ 27.

Für den Fall, daß bei der zuständigen Disciplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disciplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disciplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituirte Disciplinarbehörde an deren Stelle.

§ 28.

Streitigkeiten über die Competenz der Disciplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium nach Vernehmung des Gutachtens des Disciplinarhofes, entschieden.

§ 29.

Der Disciplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

Die Mitglieder des Disciplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§ 30.

Zur Erledigung der Disciplinarsachen ist bei dem Disciplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§ 31.

Bei den Provinzialbehörden werden die Disciplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchem mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhand-

Digitized by Google

lung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disciplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahncommissariaten tritt zur Erledigung der Disciplinarsachen der, ein- für allemal hierzu bestimmte Commissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahn-Commissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizeipräsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine collegialische Einrichtung hat.

§ 32.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disciplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 33.

Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 34.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift, zu einer, von dem Vorsitzenden der Disciplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Digitized by Google

§ 35.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, gibt zuerst ein von den Vorsitzenden der Behörde, aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 36.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Commissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 37.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disciplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß, bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 38.

Bei der Entscheidung hat die Disciplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§ 39.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen,

Digitized by Google

welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 40.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§ 41.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium, sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§ 42.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 43.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§ 44.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

Digitized by Google

§ 45.

Nach Ablauf der im § 44 bestimmten Fristen werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disciplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disciplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disciplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§ 46.

Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disciplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§ 47.

Eine jede Entscheidung der Disciplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§ 48.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;

Digitized by Google

2) wenn in Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 49.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter No. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung, (§ 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem § 48 unter No. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disciplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 50.

Die zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§ 52.

Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Theil des Einkommens

Digitized by Google

wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendungen des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§ 53.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 54.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§ 55.

Hinsichtlich der Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§ 56.

Der Justizminister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§ 15, 19) verhängen, vorbehaltlich der in den §§ 66 bis 68 enthaltenen Einschränkungen.

§ 57.

Der Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte (Oberstaatsanwalt, Generalprocurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellationsgerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten (Polizeianwalte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Artikel 280, 281, 282 der Rheinischen Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

Digitized by Google

§ 58.

Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Oberprokurator) ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu ertheilen.

§ 59.

Die Vorgesetzten, welche außer dem Justizminister befugt sind, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Bureau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsstrafen zu verhängen, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 60 und 61:

1) Der erste Präsident des Obertribunals in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Der erste Präsident eines Appellationsgerichts, in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellationsgerichtsbezirks, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen.
3) Der Präsident oder Director eines Gerichtes erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichts. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.
4) Der Dirigent einer Kreisgerichtsdeputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von drei Thalern nicht übersteigen.
5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichtscommission) angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.
6) Der Präsident des Revisionscollegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
7) Der Generalauditeur in Ansehung der bei dem Generalauditoriate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

§ 60.

In Ansehung der Gerichtsvollzieher, welche für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens angestellt sind, finden die Bestimmungen des § 59 mit der Modification Anwendung, daß Arreststrafen gegen sie nicht zu verhängen sind, und die Befugniß, Warnungen, Verweise

Digitized by Google

und Geldbuße auszusprechen, nur den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, und zwar:

1) dem Generalstaatsanwalt bei dem Obertribunal in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellationsgerichtsbezirke angestellt sind, mit der nämlichen Beschränkung in Ansehung der Geldbuße.
3) Dem Oberprokurator eines Landgerichts in Ansehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieses Gerichts angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§ 61.

Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parketsecretäre auszusprechen, steht zu:

1) Dem Generalstaatsanwalt bei dem Obertribunal und dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichte zu Cöln, gegen diejenigen, welche in deren Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Dem Oberprokurator bei einem Landgerichte, gegen diejenigen, welche in seinem Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§ 62.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

1) in den Fällen des § 59 No. 1 und 2 an den Justizminister;
2) in den Fällen des § 59 No. 3, 4 und 5 an den ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, und von dessen Verfügung an den Justizminister;
3) von den Verfügungen eines Beamten der Staatsanwaltschaft an den höheren Beamten derselben und von dessen Verfügung an den Justizminister;
4) In den Fällen des § 59 No. 6 an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten;
5) In den Fällen des § 59 No. 7 an den Kriegsminister.

§ 63.

Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§ 23 No. 1, §§ 24 u. ff.) finden auf die Beamten der Staatsanwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizeianwalte und der Beamten der ge-

Digitized by Google

richtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disciplinarbehörde maaßgebend.

§ 64.

Hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten bei den Gerichten (§ 59) treten folgende Modificationen ein:

1) die Verfügung wegen Einleitung des Disciplinarverfahrens steht, auch bei den von dem Justizminister ernannten Beamten, dem Appellationsgerichte, und die Ernennung des Untersuchungs-Commissars dem Ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justizministers zu dieser Verfügung und Ernennung;
2) die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz ist das Appellationsgericht, und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt;
3) der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte kann die Einleitung des Disciplinarverfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrags vorgelegt;
4) wenn der Beamte bei dem Revisionscollegium angestellt ist, so werden die den Appellationsgerichten und deren Ersten Präsidenten unter No. 1 und 2 beigelegten Befugnisse von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Commissar zu ernennen.
5) ist der Beamte bei dem Generalauditoriate angestellt oder demselben untergeordnet, so werden die unter No. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse von dem Generalauditoriate und dem Generalauditeur wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Kriegsministers, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Commissar zu ernennen.

§ 65.

Wenn ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit schwererer Strafe als Verweis oder Geldbuße zu ahnden ist, so findet das durch die Verordnung vom 21. Juli 1826 vorgeschriebene Verfahren statt.

An der Befugniß der Gerichte, jede der im § 3 jener Verordnung

Digitized by Google

bestimmten Strafen zu verhängen, sowie über die in der Sitzung stattfindenden Dienstvergehen zu erkennen, wird nichts geändert.

Die §§ 2 bis 7, 48 bis 50 des gegenwärtigen Gesetzes finden ebenfalls Anwendung; in Ansehung der Gerichtsschreiber auch die §§ 8 bis 13 und 51 bis 53. Jedoch steht die Verfügung der Amtssuspension (§ 50), welche auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwalts erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disciplinarsache zu erkennen hat, vorbehaltlich der von einer Verfügung des Landgerichts zulässigen Beschwerde an den Appellationsgerichtshof.

§ 66.

Auf die Advocaten, Rechtsanwalte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 und der §§ 48 bis 50 dieses Gesetzes Anwendung.

Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§ 67 bis 77.)

§ 67.

Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln, verbleibt es bei der Verordnung vom 25. April 1822.

Wegen der Amtssuspension gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des § 65.

§ 68.

Die Verordnung vom 7. Juni 1844, betreffend die Ausübung der Disciplin über Advokaten und Anwalte, und die Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenrathes, bleiben mit den nachstehenden Modificationen in Kraft.

§ 69.

Die von einem Disciplinarrathe in Gemäßheit des § 50 des gegenwärtigen Gesetzes verfügte Amtssuspension bedarf der Bestätigung des Disciplinarsenats, wegen welcher auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disciplinarsenat kann auch auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators die Amtssuspension verfügen.

§ 70.

Wenn

1) auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten das betreffende Appellationsgericht das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zu-

Digitized by Google

ständigen Ehrenrathes oder Disciplinarrathes bezweifelt werden kann, oder

2) ein Ehrenrath oder Disciplinarrath eine Disciplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, oder die Erledigung einer eingeleiteten Disciplinaruntersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert,

so kann das Appellationsgericht — in den Fällen zu 2 nach fruchtlos erlassener Aufforderung zur Einleitung, beziehungsweise zur Beschleunigung der Untersuchung — durch einen in einer Plenarsitzung gefaßten Beschluß, die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§ 71.

Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

Die Berufung steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte und dem Angeschuldigten gegen jedes Endesurtheil zu.

§ 72.

So lange für die Rechtsanwalte bei dem Obertribunale ein Ehrenrath oder Disciplinarrath nicht besteht, werden die Disciplinarsachen von dem Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 erledigt.

§ 73.

Hinsichtlich der Disciplinarstrafen kommt in Fällen der §§ 71, 72 und 75 die Verordnung vom 30. April 1847 und für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens die Verordnung vom 7. Juni 1844 zur Anwendung.

§ 74.

Die §§ 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. April 1847 werden aufgehoben. Gegen jede definitive Entscheidung des Ehrenrathes

Digitized by Google

steht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten, die Berufung an das Obertribunal offen. Die Anmeldung erfolgt bei dem Ehrenrathe, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im Uebrigen kommen für das Verfahren die Vorschriften der §§ 37 bis 43 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

§ 75.

Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwaltes in der Sitzung des Obertribunals, eines Appellationsgerichtshofes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichtes bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht oder die Abtheilung desselben in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Dienstvergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

§ 76.

Gegen die von einem anderen Gerichte, als dem Obertribunale erlassenen Urtheile findet die Berufung an dieses letztere Gericht statt.

Im Uebrigen kommen die §§ 37 und folgende des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung. Der § 1 der Verordnung vom 7. Juni 1844 ist aufgehoben.

§ 77.

Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, so hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt das Appellationsgericht in seiner Plenarversammlung, nachdem das im § 61 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene und geeigneten Falls das im § 62 daselbst zugelassene Verfahren stattgefunden hat, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeinde-Beamten.

§ 78.

In Bezug auf solche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige noch von der Bezirksregierung oder deren Präsidenten ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disciplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungs-Commissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung übersandt.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung.

§ 79.

Gegen Beamte der Militärverwaltung, welche nicht zu den in § 24 bezeichneten Kategorien gehören, verfügt der kommandirende General des Armeecorps die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Kommissar. Die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disciplinar-Commission.

§ 80.

Die Militär-Disciplinar-Commission hat ihren Sitz am Garnisonorte des General-Commandos und besteht für jedes Armeecorps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabsofficieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den obern Beamten der Militärverwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militärarzt, so müssen die drei letztgenannten Mitglieder der Commission stets Militär-Oberärzte sein.

Die Mitglieder der Commission werden von dem Kriegsminister ernannt.

§ 81.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militärintendanturen und Militär-Disciplinarcommissionen werden von dem Corps-

Digitized by Google

auditeur oder einem anderen durch den Kriegsminister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

§ 82.

In Betreff der Verfügung von Disciplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militärbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§ 83.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disciplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

§ 84.

Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§ 85.

In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 86.

In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach An-

Digitized by Google

hörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justizministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disciplinarverfahrens sind.

§ 87.

Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disciplinarverfahrens vorbehaltlich des im § 46 vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

   Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

   Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disciplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. October 1848.

   Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

   Unterstaatssecretäre,
   Ministerialdirectoren,
   Oberpräsidenten,
   Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten,
   Militairintendanten,

Digitized by Google

Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizeibehörden,
Landräthe,
die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§ 88 u. ff. dieses Gesetzes.

§ 88.

Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit, oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 89.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 90.

Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§ 91.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fort-

Digitized by Google

gezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§ 92.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im § 91 bestimmten Zeitpunkte.

§ 93.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er, gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 erfolgen.

§ 94.

Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§ 95.

In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§ 96.

Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§ 87 bis 95 keine Anwendung.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 97.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§ 98.

Rücksichtlich der Vergehen der Civilstandsbeamten im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.

§ 99.

Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 11. Juli 1849 bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disciplinaruntersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§ 100.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

§ 101.

Insofern bei Verkündigung dieses Gesetzes die verfassungsmäßige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Obertribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in diesem Gesetze für ein Obertribunal gegebenen Bestimmungen für die obengenannten beiden Gerichtshöfe in ihren Ressorts.

Digitized by Google

§ 102.

Dieſes Geſetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

Urkundlich unter unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 21. Juli 1852.

VII. Allerhöchſter Erlaß vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

Auf den Bericht des Staatsminiſterii vom 12. d. M. erkläre Ich Mich damit einverſtanden, daß denjenigen Beamten, welche ſchon bisher zur Dispoſition geſtellt worden ſind, oder mit Rückſicht auf die bevorſtehende Umbildung der Staatsbehörden vorläufig zur Dispoſition zu ſtellen ſein werden, ein Wartegeld ſo lange bewilligt werden ſoll, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder ihre Penſionirung thunlich erſcheint. Die Sätze dieſes Wartegeldes ſind im Anſchluß an den Erlaß vom 25. Mai 1820 derartig zu beſtimmen, daß disponibel gewordene Beamte, welche 1200 Rthlr. und mehr an jährlichem Gehalte beziehen, die Hälfte ihres Gehaltes als Wartegeld, diejenigen aber, deren Gehalt

1100	Rthlr.	beträgt,	580	Rthlr.	Wartegeld
1000	„	„	560	„	„
900	„	„	540	„	„
800	„	„	500	„	„
720	„	„	480	„	„
600	„	„	400	„	„
480	„	„	360	„	„
360	„	„	270	„	„
336	„	„	250	„	„
300	„	„	225	„	„
276	„	„	200	„	„
264	„	„	200	„	„
240	„	„	180	„	„
204	„	und abwärts bis			
150	„	„	150	„	„

erhalten. In Fällen, wo die Beſoldungen von vorſtehenden Sätzen abweichen, ſoll das Wartegeld nach dem Verhältniß des nächſten höheren

Digitized by Google

Gehaltssatzes ermittelt werden. Die geringer als mit 150 Rthlr. Besoldeten mögen das volle Gehalt als Wartegeld behalten; dagegen soll auf Besoldungszuschüsse, welche einzelnen Beamten behufs der Repräsentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, bei der Wartegelder-Bestimmung nicht Rücksicht genommen werden und das Maximum des anrechnungsfähigen Gehalts 4000 Rthlr., folglich das Wartegeld den Betrag von 2000 Rthlr. nicht überschreiten. Die auf Wartegeld zu setzenden Beamten sind in der Wahl ihres Wohnorts im Inlande nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse mäßige Hülfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird. Dieser Erlaß, welcher auf Richter keine Anwendung leiden soll, ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen und durch die Departementschefs vom 1. Juli d. J. zur Ausführung zu bringen.

Sanssouci, den 14. Juni 1848.

VIII. Allerhöchster Erlaß vom 24. October 1848, wegen einer Modification der Verordnung vom 14. Junius 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. d. M. erkläre Ich Mich mit der für nöthig erkannten Modification der in Meiner Verordnung vom 14. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 153) enthaltenen Bestimmung, wonach von den daselbst nicht aufgeführten Besoldungen das Wartegeld an disponible Beamte nach dem Verhältniß des nächsten höheren Gehaltssatzes ermittelt werden soll, einverstanden. Ich genehmige daher die zu diesem Zweck aufgestellte, hier beiliegende Nachweisung der bis zu dem Gehaltssatze von 1200 Rthlr. zu bewilligenden Wartegelder, mit der Maßgabe, daß nach Analogie der für die Festsetzung der Pensionen bestehenden Bestimmung bei Berechnung sämmtlicher Wartegelder die Jahresbeträge derselben auf volle Thaler abgerundet werden, wie dies bei Festsetzung der in der obigen Nachweisung speciell berechneten Wartegelderbeträge bereits geschehen ist. Es ist dieser Erlaß nebst der Nachweisung durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Sanssouci, den 24. October 1848.

Digitized by Google

Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Königlichen Polizeiverwaltung zu Frankfurt a. M. Vom 29. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit, was folgt:

§ 1.

Die örtliche Polizeiverwaltung in der Stadt Frankfurt a. M. und den nachbenannten Ortschaften: Bornheim, Oberrad, Niederrad, Hausen, Niederursel, Bonames, Bockenheim und Rödelheim, wird einem von Uns ernannten Polizeipräsidenten übertragen.

Der Polizeipräsident ist befugt, sich der Gemeindevorstände in den obengenannten Außenortschaften als seiner Organe bei der Ausübung der Polizei zu bedienen.

§ 2.

Der Minister des Innern ist befugt, einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staates zu überweisen, auch die Einrichtungen zu bestimmen, welche in diesem Falle den betreffenden Geschäftszweigen zu geben sind. Die Ernennung aller derjenigen Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden überlassen wird, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§ 3.

Die Kosten der Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

Den Maßstab für das Theilnahmeverhältniß der einzelnen Gemeinden an den obigen Kosten bestimmt der Minister des Innern.

§ 4.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1867.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. Vom 5. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Receß über die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. wird hierdurch genehmigt.

§ 2.

Die im Artikel 16 des Recesses unter Nummer 1 bis 6 aufgeführten Anleihen werden hiermit der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung überwiesen.

Für die Verwaltung dieser Anleihen gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden ꝛc., vom 29. Februar 1868 (Gesetz-Samml. S. 169) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des daselbst im § 4 bestimmten Zeitpunkts (1. Januar 1868) der 1. Januar 1869 tritt. Die Tilgung erfolgt auch ferner im Wege der Auslosung.

§ 3.

Sofern Personen der im Artikel 18 des Recesses unter 1 und 2 bezeichneten Kategorien inzwischen im Dienste der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. angestellt sind oder ferner angestellt werden, ruht das Recht auf den Bezug der denselben aus der Staatskasse zu gewährenden Pension insoweit, als die letztere unter Hinzurechnung des Einkommens der neuen Dienststellung oder demnächst unter Hinzurechnung der in dieser Stellung nach Maßgabe des Gemeindeverfassungs-Gesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 401) erdienten Pension den Betrag des früheren Diensteinkommens übersteigt, nach welchem die aus der Staatskasse zu gewährende Pension festgesetzt ist.

Für den Fall, daß Personen der vorbezeichneten Kategorien anderweit im unmittelbaren Staatsdienst wieder angestellt sind oder angestellt werden, finden in Ansehung der Fortgewährung, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen lediglich die in dieser Beziehung für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.

Digitized by Google

§ 4.

Die in Frankfurt a. M. auf Grund des Gesetzes vom 6. October 1863 bestehende Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern wird hierdurch dergestalt geschlossen, daß fortan der Zutritt neuer Mitglieder nicht mehr stattfindet.

Hinsichtlich der vom 1. Januar 1870 ab nach Artikel 19 des Recesses aus der Staatskasse und aus der Stadtkasse zu gewährenden Pensionen und der an diese Kassen zu zahlenden Beiträge bleiben auch nach der Auflösung der Anstalt die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 6. October 1863 maßgebend.

In allen auf die Höhe der Beiträge oder der Pensionen bezüglichen Streitfällen steht den Interessenten der geschlossenen Anstalt der Rechtsweg offen.

Den unverheirathet gebliebenen und den verwittweten Mitgliedern der Anstalt wird gestattet, die Zahlung der Beiträge, insoweit dieselben nach Maßgabe der angeführten Receßbestimmungen vom 1. Januar 1870 ab an die Staatskasse zu entrichten sein würden, von diesem Zeitpunkte ab mit der Wirkung einzustellen, daß gleichzeitig ihre Ansprüche aus der bisherigen Mitgliedschaft erlöschen. Das Gleiche kann durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung für diejenigen unverheirathet gebliebenen und verwittweten Mitglieder bestimmt werden, deren Beiträge von jenem Zeitpunkte ab an die Stadtkasse zu zahlen sein würden.

§ 5.

Die dem Artikel 21 des Recesses beigefügte Uebersicht hat für die Staatsverwaltung im Gebiete der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt während des Jahres 1867 als Grundlage für die Rechnungslegung und vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen für die Entlastung der Staatsregierung zu dienen. Die Prüfung und Dechargirung der danach zu legenden Rechnungen erfolgt durch die Oberrechnungskammer. Der in der Uebersicht nachgewiesene Ueberschuß kann, soweit erforderlich, zur Zahlung der nach Artikel 23 des Recesses zu gewährenden Vergütigungen für Kriegsleistungen und Lasten verwendet werden.

§ 6.

Zum Behufe der Zurückzahlung der im Artikel 16 des Recesses unter a. und b. bezeichneten beiden Darlehne von 5,747,008 Gulden 45 Kreuzer und 1,200,000 Gulden, sowie zum Behufe der Zahlung

Digitized by Google

der durch Artikel 22 des Receſſes der Stadt Frankfurt a. M. zugeſtandenen Summe von 2,000,000 Gulden iſt

1) zunächſt der Betrag des im Artikel 3 des Receſſes bezeichneten Vorſchuſſes von 1,650,000 Gulden zu verwenden,
2) eine verzinsliche Staatsanleihe bis zur Höhe von vier Millionen vierhundertfünfzig Tauſend Thalern aufzunehmen, welche mit der durch das Geſetz vom 17. Februar 1868 (Geſetz-Samml. S. 71) bewilligten Anleihe zu vereinigen und von dem im § 6 daſelbſt beſtimmten Zeitpunkte ab mit mindeſtens Einem Procent jährlich zu tilgen iſt.

§ 7.

Durch die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes und des anliegenden Receſſes wird die Auseinanderſetzung zwiſchen dem Staat und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. wegen des früher ungetrennten Staats- und Stadthaushaltes dergeſtalt abgeſchloſſen, daß auf Grund von Bewilligungen oder ſonſtigen verpflichtenden Akten der Regierung, der Behörden und Körperſchaften der vormaligen Freien Stadt Frankfurt für die Stadtgemeinde, für Korporationen, Anſtalten, Stiftungen, Kirchen, Pfarreien, Schulen, Beamte, Geiſtliche, Lehrer oder Privatperſonen weitere Anſprüche an den Staat nicht ſtattfinden, als in dem Umfange, in welchem die gegenüberſtehenden Verpflichtungen durch dieſes Geſetz und den anliegenden Receß auf den Staat übernommen worden ſind.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1869.

Receß.

Um die Auseinanderſetzung zwiſchen dem Staat und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zum Abſchluß zu bringen, iſt zwiſchen

1) dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Miniſterialdirector Guenther,
2) dem Regierungsrath Hoffmann,

als Vertretern der Königlichen Staatsregierung einerſeits, und

1) dem Bürgermeiſter Dr. Mumm,
2) dem Stadtrath Dr. Paſſavant,
3) dem Stadtverordneten Dr. Rumpf,
4) dem Stadtverordneten Dr. Hamburger,

Digitized by Google

als den durch Vollmacht legitimirten Vertretern der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. andererseits, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung, der nachfolgende Auseinandersetzungs-Rezeß abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Grundstücke und Gebäude für Staatsverwaltungszwecke.

Die im Gebiet der vormaligen Freien Stadt Frankfurt bis zum Erlaß des Patents vom 3. October 1866 (Gesetz-Samml. S. 600) zu Staatsverwaltungszwecken bestimmt gewesenen Grundstücke und Gebäude sind Staatseigenthum, insbesondere:

1) das Appellationsgerichts-Gebäude;
2) das Stadtgerichts-Gebäude;
3) das Arresthaus auf dem Klapperfeld in allen seinen Theilen;
4) das Münzgebäude in seinem ganzen Umfange mit allen dazu gehörigen Einrichtungen und Anstalten;
5) das Hauptsteueramts-Gebäude (früher Zolldirections-Gebäude) nebst Kellern, Holzschuppen, Waschküche und dem daneben stehenden Zollabfertigungsschuppen, sowie der eingefriedigte Zollhof nebst den in demselben befindlichen vier Zollabfertigungs-Gebäuden;
6) das Packhofs-Niederlagsgebäude in allen seinen Theilen nebst den dazu gehörigen Kellerräumen.

Die Benutzung

7) des sogenannten Leinwandhauses zur Abhaltung der Assisensitzungen;
8) der in dem Polizeiamts-Gebäude (Klefernhof) als Schuldgefängniß dienenden Räumlichkeiten,
9) des Gefängnisses in der Constablerwache (auf der Zeil) zur Unterbringung von gerichtlichen Untersuchungsgefangenen,

findet, ohne Gewährung eines Entgelts, in der bisherigen Weise auch ferner statt, bis für die angegebenen Zwecke etwa andere Einrichtungen getroffen werden.

Von den vorhandenen Militair-Grundstücken und Gebäuden sind Staatseigenthum:

I. das Dominikaner-Kasernement nebst allen Mobilien und Utensilien, welche für das ehemalige Frankfurter Linienbataillon bestimmt gewesen sind;
II. die Dominikanerkirche in ihrem ganzen Umfange;
III. das Gendarmerie-Kasernement auf dem Klapperfeld, nebst den

Digitized by Google

zugehörigen Gebäuden, dem Hofraum und dem offenen Reitplatz, mit Ausschluß jedoch des dem bisherigen Gendarmerie-Kommandeur zu Benutzung verstatteten Gartenraumes;

IV. das Lazarethgrundstück auf der Pfingstweide in seinem ganzen Umfange mit den darauf befindlichen Haupt- und Nebengebäuden;

V. der sogenannte Falkenspeicher;

VI. folgende Militair-Wachtgebäude:

a) die sogenannte Hauptwache nebst dem dieselbe umgebenden Terrain, soweit dasselbe für Wachtzwecke abgesperrt ist;

b) die Taunus-Thorwache;

c) die Allerheiligen-Thorwache nebst den für Wachtzwecke bestimmten Pertinenzien, und zwar ad a. bis c. mit den in den Wachtlocalen befindlichen Ausstattungsgegenständen;

VII. die neuen Militair-Pulvermagazine nebst dem dazu gehörigen Wagenschuppen und dem Wachtlocal.

Die Benutzung

VIII. des in der sogenannten Konstablerwache (an der Zeil) befindlichen Militair-Wachtlocals,

IX. der sämmtlichen Militair-Schießstände im Stadtwalde und der Plätze für das bei diesen Schießständen zu erbauende Wachtgebäude, sowie für den bei demselben befindlichen Scheiben- und Pferdeschuppen,

X. des Exerzierplatzes auf der Grindbrunnenwiese,

findet in der bisherigen Weise auch ferner statt, bis für die angegebenen Zwecke etwa andere Einrichtungen getroffen werden. Der Staat verzichtet auf die Eigenthumsansprüche an der Grindbrunnenwiese.

Artikel 2.

Militair-Ausrüstungsgegenstände.

Die sämmtlichen Waffen und sonstigen Armatur- und Ausrüstungsgegenstände des vormaligen Frankfurter Linienbataillons und der vormaligen Gendarmerie, einschließlich der Pferde der letzteren, sind Staats-Eigenthum.

Artikel 3.

Eisenbahnen.

Die Antheile

1) an der Main-Weser-Eisenbahn,

2) an der Main-Neckar-Eisenbahn,

3) an der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn

Digitized by Google

in dem Umfange, wie sie nach Maßgabe der darüber abgeschlossenen Staatsverträge der vormaligen Freien Stadt Frankfurt zustanden, sind Eigenthum des Staates. Als Zubehör und integrirende Theile der Eisenbahnen werden insbesondere auch die Eisenbahnbrücke (über den Main), die Bahntelegraphen, die Bahnhöfe nebst allen dazu gehörigen Gebäulichkeiten, Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des im Zusammenhange mit den Westbahnhöfen zu Frankfurt a. M. stehenden Hotels „Westendhalle", sowie alle für die Zwecke der genannten Eisenbahnen bestimmten Grundstücke angesehen, letztere insoweit sie für den Eisenbahnbetrieb in Benutzung genommen sind. Der von der vormaligen Freien Stadt Frankfurt bei Erbauung der Main-Neckar-Eisenbahn an das Großherzogthum Baden vorschußweise gewährte, von demselben inzwischen zurückgezahlte Betrag von 1,650,000 Fl. gehört zum Staatsvermögen.

Die Verbindungs- und Hafen-Eisenbahn zu Frankfurt a. M. ist Eigenthum der Stadtgemeinde.

Artikel 4.

Staatstelegraph.

Der Staatstelegraph in dem Umfange, wie er der vormaligen Freien Stadt Frankfurt gehörte, ist mit allen dazu gehörigen Einrichtungen und Anlagen Staatseigenthum.

Artikel 5.

Lotterie.

Die Frankfurter Lotterie ist eine städtische Anstalt und das bei derselben vorhandene Betriebskapital von funfzig Tausend Gulden Eigenthum der Stadtgemeinde.

Mit Beendigung der letzten Ziehung der in der zweiten Hälfte des Jahres 1872 beginnenden Klassenlotterie erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung eines früheren Zeitpunktes durch gesetzliche Anordnung, die Aufhebung dieser Lotterie, deren Plan inzwischen nicht verändert werden darf, ohne Anspruch der Stadtgemeinde auf Entschädigung.

Artikel 6.

Zollstrafgelderfonds.

Der von der Zollverwaltung der vormaligen Freien Stadt Frankfurt angesammelte Zollstrafgelderfonds ist Staatseigenthum.

Digitized by Google

Artikel 7.

Chausseen.

Von den vorhandenen Chausseen werden die nachbezeichneten Strecken:

1) die Mainzer Chaussee von der um die Stadt laufenden Promenaden Chaussee ab,
2) die Chaussee nach Hausen und Praunheim von dem Ausgange der Stadt Bockenheim gegen Hausen an bis an die Grenze der Gemarkung Praunheim,
3) die Friedberger Chaussee von der Promenaden-Chaussee ab, mit der Abzweigung nach Homburg,
4) die Hanauer Chaussee vom Hanauer Bahnhofe ab und zwar von dem Punkte, wo gegenwärtig das Steinpflaster aufhört,
5) die Offenbacher, die Darmstädter und die Mörfelder (Oppenheimer) Chaussee, von dem Kreuzungspunkte vor dem Affenthor ab,

und zwar zu 1 und zu 3 bis 5, soweit sie durch das ehemals Frankfurter Gebiet laufen, als Staatsstraßen vom Staate unterhalten.

Sobald für die an die Stadt stoßenden Strecken der vorgenanten Chausseezüge im Interesse des städtischen Verkehrs die Belegung mit Steinpflaster für erforderlich erachtet wird, geht die Verpflichtung zur Legung des Pflasters und zur Unterhaltung der gepflasterten Strecken auf die Stadtgemeinde über. Alle unter 1 bis 5 nicht genannten Straßen, Chausseen und Wege innerhalb der städtischen Gemarkung von Frankfurt a. M. sind von der Stadtgemeinde zu unterhalten.

Die vorhandenen Chausseehäuser auf den nach den vorstehenden Bestimmungen vom Staate zu unterhaltenden Chausseestrecken sind Staatseigenthum. Die Friedberger Warte ist Eigenthum der Stadt.

Artikel 8.

Mainbrücke.

Die alte Mainbrücke ist Staatseigenthum und wird vom Staate unterhalten.

Die Mühle und die Wasserhebe-Anstalt, welche an die Brücke angebaut, sind, sind nicht als Pertinenzien der Brücke anzusehen. Doch ist die Stadtgemeinde verpflichtet, sobald Seitens des Staates im Interesse der Schifffahrt und des Verkehrs ein Umbau der Brücke vorgenommen wird, die genannten Anbauten, insoweit sie gegenwärtig Eigenthum der Stadtgemeinde sind, ohne Anspruch auf Entschädigung zu beseitigen, insoweit dies für den Zweck jenes Umbaues erforderlich ist.

Digitized by Google

Artikel 9.

Kämmereivermögen.

Alles Grundeigenthum der vormaligen Freien Stadt Frankfurt, welches nicht in den vorstehenden Artikeln für Staatseigenthum erklärt worden ist, ist Eigenthum der Stadtgemeinde.

Das Gleiche gilt von dem Obereigenthum an dem sogenannten Schwanengut, von dem Lehens-Obereigenthum an dem Münzenberg'schen und Schönborn'schen Lehen, von allen Erbpacht-, Zins-, Servitut- und Rentenberechtigungen und von allen Aktivkapitalien, mit Ausnahme der in den Artikeln 3 und 6 aufgeführten.

Artikel 10.

Umfang und Zubehörungen der Grundstücke.

Wo durch die Bestimmungen der Artikel 1 bis 9 des gegenwärtigen Rezesses das Eigenthum an Gebäuden für Staatseigenthum oder für Stadteigenthum erklärt wird, ist darunter zugleich das Eigenthum an dem Grund und Boden, überhaupt in allen Fällen das Eigenthum an dem betreffenden gesammten Grundstücke, soweit nicht Einschränkungen bei der speciellen Bezeichnung desselben bestimmt festgesetzt sind, mit allen darauf befindlichen Baulichkeiten, mit den Hofräumen und allem Zubehör verstanden.

Wo hiernach dem Staate das Eigenthum an Gebäuden zusteht, erstreckt sich dasselbe auch auf die in denselben für die Zwecke des Staatsdienstes vorhandenen Mobilien.

Artikel 11.

Archive.

Die in den Archiven der vormaligen Freien Stadt Frankfurt vorhandenen Staats-Archivalien sind Staatseigenthum.

Artikel 12.

Ausschließung von Entschädigungsforderungen.

Ein Werthsersatz von Seiten des Staates an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. für die in den Artikeln 1 bis 11 des gegenwärtigen Recesses für Staatseigenthum erklärten Vermögensobjecte findet nicht statt.

Digitized by Google

Artikel 13.

Kirchen und Schulen.

Das Patronat an den Kirchen und Schulen in der Stadt Frankfurt a. M. (mit Sachsenhausen), sowie in den Ortschaften Oberursel, Schwanheim, Praunheim, Bonames und Hausen, insoweit ein solches Patronat rechtlich besteht und seither der vormaligen Freien Stadt Frankfurt zustand, verbleibt der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. Alle Verpflichtungen, welche auf Grund dieses Patronatverhältnisses oder sonst der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt in Ansehung der Unterhaltung der Kirchen, Pfarreien und Schulen, überhaupt für das gesammte Kirchen- und Schulwesen in der Stadt Frankfurt a. M. (mit Sachsenhausen) und in den genannten Ortschaften oblagen, sind von der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zu tragen.

Der auf Grund des Staatsvertrages vom 8. October 1818 zu leistende Beitrag zur Dotation des Bisthums Limburg wird aus der Staatskasse gewährt.

Die Verpflichtungen, welche der vormaligen Freien Stadt Frankfurt gegenüber den Kirchen, Pfarreien und Schulen in den Ortschaften Bornheim, Oberrad, Niederrad und Niederursel oblagen, gleichwie die diesen Verpflichtungen gegenüberstehenden Rechte sind Verpflichtungen und Rechte des Staates. Alle zur Dotation oder zur Benutzung für die Kirchen, Pfarreien und Schulen in diesen Ortschaften gegenwärtig bestimmten und überwiesenen Grundstücke, Gebäude und Berechtigungen sind Eigenthum der betreffenden Kirchen, Pfarreien und Schulen, resp. der Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden. Die Stadtgemeinde hat diejenigen früher zur Dotation oder zur Nutznießung für die Kirchen, Pfarreien oder Schulen in diesen Ortschaften bestimmt und überwiesen gewesenen Immobilien und Berechtigungen, welche zum Vermögen der vormaligen Freien Stadt Frankfurt eingezogen worden sind, ebenso wie die für die Ablösung derartiger Berechtigungen eingegangenen oder noch ausstehenden Ablösungskapitalien, und zwar Alles mit den Nutzungen vom 1. Januar 1868 ab, an die betreffenden Kirchen, Pfarreien oder Schulen, resp. an die Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinden, ohne jeden Entgelt und frei von Hypotheken und Lasten, soweit letztere nicht öffentliche sind, zu Eigenthum zurückzugewähren.

Digitized by Google

Artikel 14.

Irrenanstalt, Taubstummenanstalt und Rochushospital.

Eine Beitragspflicht des Staates zur Unterhaltung der Irrenanstalt der Taubstummen-Erziehungsanstalt und des Rochushospitals zu Frankfurt a. M. findet nicht statt.

Artikel 15.

Stiftungen.

Die Verwaltung der vorhandenen Stiftungen verbleibt der Stadtgemeinde.

Artikel 16.

Schulden.

Von den Schulden der vormaligen Freien Stadt Frankfurt werden die nachbenannten Anleihen:

1) die Anleihe vom 9. April 1839 (Publikandum vom 19. März 1839),
2) die Anleihe vom 2. Januar 1844 (Gesetz vom 5. Sept. 1843),
3) die Anleihe vom 12. Mai 1846 (Gesetz vom 10. Febr. 1846),
4) die Anleihe vom 30. November 1848 (Gesetz vom 14. November 1848),
5) die Anleihe vom 2. November 1857 (Gesetz vom 27. October 1857),
6) die Anleihe vom 1. Februar 1858 (Gesetz vom 27. October 1857),

in der Höhe, auf welche die einzelnen Anleihebeträge nach den bisher erfolgten Tilgungen sich gegenwärteg noch belaufen, als Staatsschulden auf den Staat übernommen.

Die beiden Darlehne, welche das vormalige Rechnei- und Rentenamt zu Frankfurt a. M.

a) laut Schuldverschreibung vom 23. Juli 1866 in Höhe von 5,747,008 Fl. 45 Kr. bei der Frankfurter Bank,
b) im September 1866 von Privaten gegen Darlehnsschuldscheine im Gesammtbetrage von 1,200,000 Fl.

aufgenommen hat, werden vom Staate für Rechnung der Staatskasse zurückgezahlt und vom 1. Januar 1868 ab bis zur Zurückzahlung verzinst.

Alle durch diesen Receß nicht ausdrücklich auf den Staat übernommenen Schuldverbindlichkeiten der vormaligen Freien Stadt Frankfurt, insbesondere

Digitized by Google

die auf Grund des Senatsbeschlusses vom 23. October 1828 zur Anlage einer neuen Wasserleitung aufgenommene Anleihe vom 15. Januar 1829 und die auf Grund der Gesetze vom 12. Januar und 13. Mai 1864 zur Ablösung gewerblicher Berechtigungen aufgenommenen beiden Anleihen vom 20. Mai 1864

bleiben als städtische Schulden der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zur Last.

Artikel 17.

Staatsdiener.

Von den Beamten der vormaligen Freien Stadt Frankfurt haben die Eigenschaft von unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne der zur Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen erlassenen Bestimmungen, insbesondere der beiden Verordnungen vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1613 und 1619) und der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 713) diejenigen, welche bei Erlaß des Besitznahme-Patents vom 3. October 1866 in einem Dienstzweige angestellt waren, der gegenwärtig nach Maßgabe des Staatshaushalts-Etats in den Bereich des unmittelbaren Staatsdienstes fällt. Alle übrigen Beamten der vormaligen Freien Stadt Frankfurt sind Beamte der Stadtgemeinde Frankfurt a. M.

Artikel 18.

Pensionen.

Von den an Beamte und ehemalige Beamte der vormaligen Freien Stadt Frankfurt zu gewährenden Pensionen werden auf die Staatskasse übernommen:

1) die Pensionen der vormaligen Senatoren, des Kanzleiraths und des Rathsschreibers der Stadtkanzlei und des Konsulenten der vormaligen ständigen Bürger-Repräsentation;
2) die Pensionen aller sonstigen Beamten insoweit, als die Empfänger aus einer solchen Dienststelle in den Pensionsstand getreten sind oder treten, welche gegenwärtig nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 17 dem Bereiche des unmittelbaren Staatsdienstes angehört.

Die Uebernahme erfolgt in Ansehung der schon zahlbaren Pensionen vom 1. Januar 1868 ab. Die gleichen Bestimmungen gelten für Wartegelder.

Digitized by Google

Alle an Beamte der vormaligen Freien Stadt Frankfurt zu gewährenden Pensionen, welche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht auf die Staatskasse zu übernehmen sind, fallen der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zur Last.

Artikel 19.

Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt.

Die in Frankfurt a. M. auf Grund des Gesetzes vom 6. October 1863 bestehende Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen von Staatsdienern wird mit dem 1. Januar 1870 aufgelöst. Die Rechte und Verpflichtungen derselben gegenüber den vorhandenen Mitgliedern und den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder werden in vollem Umfange aufrecht erhalten und gehen von dem bezeichneten Zeitpunkte ab

in Ansehung derjenigen Mitglieder und der Hinterbliebenen solcher verstorbener Mitglieder, welche den im Artikel 18 des gegenwärtigen Recesses unter No. 1 und 2 bezeichneten Kategorien angehören resp. angehört haben,

auf den Staat,

in Ansehung aller übrigen Mitglieder und Hinterbliebenen von verstorbenen Mitgliedern

auf die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. über.

Das Vermögen der Anstalt wird bei Auflösung derselben zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde nach Verhältniß der Beiträge getheilt, welche der Staat mit 11,940 Fl. und die Stadtgemeinde mit 8,060 Fl. zu der der Anstalt gewährten jährlichen Subvention von 20,000 Fl. (Artikel 12 des Gesetzes vom 6. October 1863) gegenwärtig leisten.

Artikel 20.

Abrechnung für das Jahr 1866.

Für das Jahr 1866 wird die gesammte Staats- und Stadtverwaltung der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt nebst Gebiet für den Zweck der finanziellen Abrechnung noch als eine ungetrennte behandelt. Die Stadtgemeinde behält ohne Unterschied die sämmtlichen auf das Jahr 1866 fallenden staatlichen und städtischen Einnahmen und hat dagegen die sämmtlichen auf das Jahr 1866 fallenden staatlichen und städtischen Ausgaben zu bestreiten.

Digitized by Google

Der Betrag von 89,511 Fl. 30 kr., welcher von der General-Staatskasse für Rechnung der in der vormaligen Freien Stadt Frankfurt im Jahre 1866 aufgekommenen Zollrevenüen, zur Ausführung der abrechnungsmäßigen Herauszahlungen an Zollvereinsstaaten, vorschußweise gezahlt worden ist, ist mit dem obigen Betrage von der Stadtgemeinde an die Staatskasse zu erstatten.

Der dem Wardein bei der Münze zu Frankfurt a. M. zum Betrieb einer Scheideanstalt gewährte Vorschuß von 29,000 Fl. ist ein Aktivum der Stadtgemeinde.

Artikel 21.

Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1867.

Für das Jahr 1867 sind als Einnahmen und Ausgaben des Staates diejenigen Einnahmen und Ausgaben zu behandeln, welche nach Maßgabe der bei den Staatskassen thatsächlich zur Vereinnahmung und Verausgabung gekommenen Beträge in der diesem Receſſe als Anlage beigefügten Uebersicht von den Staatseinnahmen und Staatsausgaben in dem Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt für das Jahr 1867 zusammengestellt sind. Insoweit darin einzelne auf das Jahr 1866 fallende Ausgaben (Artikel 20) enthalten sind, bleiben dieselben der Staatskasse zur Last. Alle in dieser Uebersicht nicht enthaltenen Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1867, auch wenn sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Receſſes die Eigenschaft von Staats-Einnahmen und Ausgaben haben, verbleiben der Stadtgemeinde Frankfurt a. M.

Artikel 22.

Vergleichssumme.

Zur vergleichsweisen Erledigung der in dem gegenwärtigen Receß nicht besonders berücksichtigten weiteren Ansprüche, welche die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. aus Anlaß der Sonderung des städtischen und des Staatsvermögens erhoben hat, wird der Stadtgemeinde als Pauschquantum die Summe von zwei Millionen Gulden aus der Staatskasse gezahlt.

Die Zahlung erfolgt am 1. Mai dieses Jahres nach Wahl der Königlichen Staatsregierung baar oder in preußischen Staatspapieren nach dem Tageskurse durch die Kreiskasse zu Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Artikel 23.

Ansprüche aus der Vergangenheit.

Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Recesses wird die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. wegen des früher ungetheilten Staats- und Stadthaushalts dergestalt abgeschlossen, daß auf Grund von Bewilligungen oder sonstigen verpflichtenden Akten der Regierung, der Behörden und Körperschaften der vormaligen Freien Stadt Frankfurt für die Stadtgemeinde, für Korporationen, Anstalten, Stiftungen, Kirchen, Pfarreien, Schulen, Beamte, Geistliche, Lehrer oder Privatpersonen weitere Ansprüche an den Staat nicht stattfinden, als in dem Umfange, in welchem die gegenüberstehenden Verpflichtungen durch diesen Receß auf den Staat übernommen worden sind.

In Ansehung der Vergütigung für Kriegsleistungen und Lasten aus dem Jahre 1866 verbleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 25. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1683).

Dieser Receß ist von den beiderseitigen Commissarien in doppelter Ausfertigung vollzogen und untersiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 26. Februar 1869.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 22. December 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die auf Grund der Gesetze der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M. vom 20. Mai 1817 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Band I. S. 151) und vom 6. August 1857 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Band 14 S. 99) in der Stadt Frankfurt bestehende Feuerversicherungs-Anstalt wird mit dem 31. December 1869 aufgehoben. Alle bei derselben bestehenden Versicherungen erlöschen mit demselben Tage.

§ 2.

Von dem Tage ab, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, darf

Digitized by Google

die Anstalt neue Versicherungen nicht mehr annehmen. Bis zu ihrer Auflösung (§ 1) hat sie vielmehr ihre Wirksamseit darauf zu beschränken, daß sie die Feuerversicherungs-Beiträge einzieht, bereits eingetretene oder etwa noch eintretende Brandschäden feststellt und für die Erfüllung der ihr obliegenden Zahlungsverbindlichkeiten, soweit die vorhandenen Mittel dies gestatten, Sorge trägt.

§ 3.

Die endliche Abwickelung der Vermögensverhältnisse der Anstalt wird vom 1. Januar 1870 ab dem Magistrate der Stadt Frankfurt übertragen. Für diesen Zweck gehen auf letzteren dieselben Befugnisse über, welche der Feuerversicherungs-Anstalt in dem Gesetze vom 6. August 1857 beigelegt sind.

§ 4.

Alle, deren Gebäude bei der Anstalt früher versichert waren, oder zur Zeit noch versichert sind, bleiben zur Erfüllung der ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. August 1857 obliegenden Verbindlichkeiten, sowie zur antheiligen Tragung der Kosten des Abwickelungsgeschäftes verpflichtet. Sie haben das Recht, sich von dieser Verpflichtung dadurch zu befreien, daß sie den Gesammtbetrag der ihnen hiernach noch obliegenden, durch den Magistrat (§ 3) festzustellenden Zahlungen in einer Summe und mit einem Male entrichten.

Diese Berechtigung geht für das betreffende Jahr verloren, wenn von derselben innerhalb der von dem Magistrate zu bestimmenden und in dem Amtsblatte der Stadt Frankfurt öffentlich bekannt zu machenden Frist nicht Gebrauch gemacht wird.

§ 5.

Sobald ein Wechsel in der Person des Eigenthümers eines betheiligten Gebäudes eintritt, muß der gesammte, dem Grundstück noch obliegende Antheilsbetrag (§ 4) auf einmal in ungetrennter Summe entrichtet werden.

§ 6.

Diejenigen, welche der Feuerversicherungs-Anstalt am 1. Januar d. J. noch angehört haben, sind verpflichtet, nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme auch noch für diejenigen Kosten aufzukommen, welche durch die in Gemäßheit des Beschlusses der beiden städtischen Behörden vom 12./19. Januar d. J. für die im Jahre 1869 bei der Anstalt

Digitized by Google

verbliebenen Versicherungen abgeschlossene Rückversicherung entstanden sind.

§ 7.

Soweit durch dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt ist, bleiben die in dem Gesetze vom 6. August 1857 begründeten Rechte und Pflichten Derjenigen, welche bei der Anstalt versichert gewesen sind, bestehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. December 1869.

Gesetz, über gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum. Vom 8. Juni 1866.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 17. Januar und 1. Juni 1866:

An die Stelle des hierdurch aufgehobenen Entäußerungs-Gesetzes vom 11. November 1856 und des Gesetzes vom 26. Februar 1861, betitelt: Zusätze zum Expropriationsgesetz vom 11. November 1856, treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Alle für einzelne bestimmte Fälle, namentlich für Nothfälle, bis jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über gezwungene Abtretungen bleiben in voller Kraft und Wirkung.

§ 2.

Außerdem kann die Abtretung von unbeweglichem Eigenthum und von darauf haftenden dinglichen Rechten wider den Willen des Eigenthümers oder der Berechtigten nur gegen volle vorgängige Entschädigung und nur in dem Falle stattfinden, wenn diese Abtretung für nothwendige oder gemeinnützige öffentliche Zwecke erfordert wird.

Unter gleichen Voraussetzungen können auch dingliche Rechte und Realgerechtigkeiten, welche einem bestimmten Grundstücke (einer Liegenschaft) zustehen, für sich allein und ohne daß es der Entäußerung dieses Grundstückes selbst bedürfte, ferner solche dinglichen Rechte und Realgerechtigkeiten, welche weder einem bestimmten Grundstücke zustehen,

Digitized by Google

noch auf einem solchen haften, der zwangsweisen Entäußerung unterzogen werden.

§ 3.

Eine solche gezwungene Abtretung kann nur durch gerichtliches Erkenntniß in Folge eines auf Antrag des Senats erlassenen besonderen Gesetzes*) verfügt werden, welches, wenn die Abtretung zur Ausführung eines Unternehmens nöthig wird, das einen nothwendigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zweck zum Gegenstand hat, das Expropriationsgesetz anwendbar erklärt hat, auf alle bei diesem Unternehmen vorkommende Entäußerungen.

§ 4.

Der Senat wird die einzelnen in Gemäßheit eines solchen besonderen Gesetzes zur Entäußerung kommenden Objecte (Liegenschaften oder dinglichen Rechte oder Realgerechtigkeiten) auf Grund eines aufzustellenden Verzeichnisses derselben bestimmen, auch einen Auszug dieses Verzeichnisses im Amtsblatt bekannt machen lassen. Dieses Verzeichniß muß die aus den Lager-, Flur-, Transcriptions- und Hypothekenbüchern erhobene genaue Bezeichnung der abzutretenden Objecte und der darauf haftenden Lasten und dinglichen Rechte, sowie die Namen der Eigenthümer und Berechtigten enthalten. In den Abdruck des Verzeichnisses braucht die Angabe der Lasten und dinglichen Rechte nicht aufgenommen zu werden, sofern diese nicht für sich Gegenstand der Entäußerung sind.

§ 5.

Der Senat kann Vergleichs-Commissionen ernennen mit dem Auftrage, zwischen den Betheiligten eine gütliche Einigung über die Abtretungen und über die zu zahlenden Entschädigungen zu versuchen oder herbeizuführen. Jeder Betheiligte muß ihren Vorladungen, mit welchen nöthigenfalls die Androhung einer Ungehorsamsstrafe bis zu 15 fl. verbunden werden kann, Folge leisten, kann sich jedoch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vor diesen Vermittlungsbehörden finden nur mündliche Erörterungen statt. Der Ausgang des Versuchs wird kurz aufgezeichnet.

Der Eigenthümer oder Inhaber eines zu entäußernden Objectes hat der Vergleichscommission die Pächter, Miether und alle diejenigen ihm bekannten dinglich Berechtigten, welche in dem Verzeichniß (§ 4) nicht aufgeführt sind, zu benennen, damit solche zu den Verhandlungen zugezogen werden. Unterläßt der Eigenthümer oder Inhaber die Be-

*) Siehe nachfolgendes Gesetz vom 5. Januar 1870.

Digitized by Google

nennung der vorgenannten Interessenten, so hat er im Falle, daß ohne deren Mitwirkung eine Einigung über die Abtretung erzielt wird, dem Pachter oder Miether für die demselben gebührenden Entschädigungen aufzukommen und ist dem Entäußerer wegen der verschwiegenen Lasten, Servituten und Beschwerden haftbar.

§ 6.

Durch das besondere Gesetz und durch den Senatsbeschluß erlangen die Behörden oder Privatpersonen, welche den letzteren erwirkten, wider die Eigenthümer oder sonstigen Berechtigten einen Anspruch auf Abtretung der in dem Senatsbeschlusse bezeichneten Objecte gegen gesetzliche Entschädigung.

§ 7.

Alle Veräußerungsverbote, alle Vorkaufsrechte, alle Näherrechte treten in Betreff solcher Liegenschaften, die zur Entäußerung bezeichnet worden sind, außer Wirksamkeit. Wegen der Entäußerung von Gütern oder dinglichen Rechten oder Realgerechtigkeiten der Minderjährigen oder Pflegebefohlenen ist keine obervormundschaftliche Bewilligung einzuholen, nur ein Vergleich über den Entschädigungsbetrag ist durch eine solche bedingt.

§ 8.

Die Pfandgläubiger müssen sich gefallen lassen, daß der Entäußerer ihre Pfandforderungen durch Bezahlung mit dem Zusatz einer Vergütung, welche so viel beträgt, wie die Conventionalzinsen für drei Monate, ohne Rücksicht auf die stipulirten Zieler, auf vorbehaltene Kündigung oder auf bedungene Unablegbarkeit tilge.

Beträgt die für den Entäußerungsgegenstand gerichtlich erkannte Entschädigungssumme weniger als die auf demselben haftenden Pfandforderungen, so erlischt mit Zahlung jener Entschädigungssumme sammt den obenerwähnten dreimonatlichen Zinsen letzterer Summe an den Gläubiger jedes Pfandrecht an dem entäußerten Gegenstande, unbeschadet der persönlichen Forderung des Gläubigers gegen den bisherigen Eigenthümer, für welche, namentlich auch in Bezug der Fälligkeit, die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages maßgebend bleiben.

Wird nur ein Theil des verpfändeten Grundstücks entäußert, so muß der Pfandgläubiger diesen Theil von dem Unterpfandrechte gegen Empfang des gerichtlich erkannten Entschädigungswerthes befreien, auch wenn er durch diesen für die Pfandschuld nicht eine vollständige Befriedigung erhält.

Ebenso muß, wenn ein Pfandrecht sich auf mehrere Grundstücke er-

Digitized by Google

streckt, der Pfandgläubiger das mitverpfändete zur Entäußerung kommende Grundstück oder den zur Entäußerung kommenden Theil des Grundstücks gegen Bezahlung des gerichtlich erkannten Entschädigungswerthes aus dem Pfandverbande frei geben.

§ 9.

Alle auf einem zu entäußernden Objecte haftenden beständigen Lasten und Passivservituten hat der Entäußerer mit dem Grundstück zu übernehmen, und auf sich als Verpflichteten eintragen zu lassen, insofern solche nicht gleichzeitig mit dem Grundstücke der Entäußerung unterworfen werden sollten.

§ 10.

Wenn ein Theil einer Behausung oder einer Hofraithe oder eines Gartens entäußert werden soll, und in Folge davon der übrig bleibende Theil zu seiner bisherigen Bestimmung entweder gar nicht oder nur in einem wesentlich geringeren Grade von dem Eigenthümer verwendet werden kann, so ist der Letztere befugt, zu verlangen, daß auch dieser übrige Theil von dem Entäußerer gegen Entschädigung mit übernommen werde. Die Geschwornen entscheiden über das Vorhandensein jener Voraussetzungen.

Wenn dagegen Theile von Liegenschaften anderer Art entäußert werden sollen, so ist der Entäußerer zur Uebernahme des übrigen Theils verpflichtet, wenn dieser Theil entweder allein oder mit Zurechnung eines oder mehrerer anliegenden dem Entäußerten gleichfalls gehörenden Grundstücke nicht einen Flächenraum von einem halben Morgen Feldmaß bildet.

§ 11.

Die Entschädigung des Eigenthümers eines Grundstückes soll nicht allein den vollen Werth des Grundes und Bodens und der darauf befindlichen Gebäude, Anpflanzungen, Bäume und Gewächse umfassen, sondern es sind dabei auch alle besonderen Verhältnisse, als: Lage, Cultur des Bodens, Erträgniß, Geschäftsbetrieb und andere dergleichen Umstände, sowie der während der Dauer des Verfahrens am Ertrage des Objects etwa erlittene Verlust (§ 19) in Anschlag zu bringen, so daß dem Eigenthümer sein wirkliches Interesse vollständig ersetzt werde.

Wertherhöhungen, welche dem abzutretenden Gegenstand erst in Folge des Unternehmens des Entäußerers zu Theil werden oder werden könnten, kommen bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

§ 12.

Der Werth der dem Grundstücke zustehenden Realberechtigungen und Activservituten ist in die Entschädigung aufzunehmen.

Digitized by Google

Der Werth der auf dem Grundstücke haftenden Reallasten und Passivservituten ist, auch wenn solche von dem Entäußerer übernommen werden (s. § 9), besonders anzuschlagen und an dem dem Eigenthümer gebührenden Entschädigungsbetrage abzuziehen.

§ 13.

Der Schaden, welcher den verbleibenden Gütertheilen durch die Entäußerung und durch die beabsichtigte neue Anlage zugefügt wird, — (Minderwerth) —, ist dem Eigenthümer zu vergüten.

Der Mehrwerth, welcher den verbleibenden Gütertheilen durch die Entäußerung und durch die Ausführung der beabsichtigten Anlage unmittelbar zugeht, wird an der Entschädigung für den etwaigen Minderwerth in Abzug gebracht.

Die Geschwornen haben den etwaigen Minderwerth, sowie den etwaigen Mehrwerth der verbleibenden Gütertheile und zwar jeden besonders festzustellen und in ihrem Ausspruch (§ 40) namhaft zu machen.

§ 14.

Die Feststellung der für die zu entäußernden dinglichen Rechte und Realgerechtigkeiten zu gewährenden Entschädigung erfolgt in der Weise, daß dem Berechtigten sein wirkliches, zur Zeit der Abtretung bestehendes Interesse vollständig ersetzt wird. Dabei kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

a) Bei der Entäußerung eines Nießbrauchrechts ist der jährliche Reinertrag zu ermitteln. Dieser Reinertrag tritt als jährliche Geldrente an die Stelle des Nießbrauchs.

Zur Entrichtung dieser Geldrente an den Berechtigten ist, wenn das Nießbrauchsrecht zugleich mit der Liegenschaft, worauf dasselbe haftet, entäußert wird, der seitherige, von dem Entäußerer zu entschädigende Eigenthümer der abgetretenen Liegenschaft, im Falle der selbstständigen Entäußerung des Nießbrauchrechts aber der Entäußerer verpflichtet.

Die Entschädigung für die Abtretung der mit einem Nießbrauchsrecht beschwerten Liegenschaft ist, ohne Rücksicht auf dieses Nießbrauchsrecht, zu ermitteln.

Ist der Entäußerer zur Leistung der Geldrente verpflichtet, so hat er wegen deren Zahlung dem Berechtigten entsprechende Sicherheit mittelst Hinterlegung von baarem Gelde oder Schuldverschreibungen der freien Stadt Frankfurt oder hiesigen städtischen Obligationen zu leisten.

Digitized by Google

Liegt dem entäußerten Eigenthümer die Zahlung der Geldrente ob, so tritt die Hinterlegung der für den Nießbrauchsberechtigten bestimmten Sicherungssumme, so weit nöthig, an die Stelle der dem entäußerten Eigenthümer zu leistenden Zahlung.

b) Kann bei der Entäußerung einer Grunddienstbarkeit dem Berechtigten nicht durch Bestellung einer anderweiten eben solchen Dienstbarkeit volle Entschädigung geleistet werden, so ist der Werth der Realservitut und zwar, wie er sich in besonderer Hinsicht auf das herrschende Grundstück herausstellt, zu vergüten.

c) Wird die Liegenschaft, zu deren Vortheil die Dienstbarkeit besteht, in Folge der Entäußerung zu ihrer bisherigen Bestimmung unbrauchbar, oder ihr Ertrag wesentlich vermindert, so kann der Servitutberechtigte verlangen, daß die Entäußerung zugleich auf die Uebernahme seines Grundstücks ausgedehnt werde.

d) Wird die Aufhebung des Servitutenrechts nur für einen Theil der belasteten Liegenschaft in Anspruch genommen, so ist der Schaden, welcher für den Berechtigten bezüglich der im Servitutenverbande verbleibenden Gütertheile in Folge jener Aufhebung etwa entstehen sollte, mit zu vergüten.

e) Bei Lasten und Rechten, für welche eine gesetzliche Ablösungsnorm besteht, wird der hiernach für die Ablösung bestimmte Betrag auch in Entäußerungsfällen bei Berechnung der Entschädigungssumme angenommen.

§ 15.

Die Entscheidung darüber, ob die in vorstehendem Paragraphen unter a, b, c, d erwähnten thatsächlichen Verhältnisse im einzelnen Falle vorliegen, gebührt den Geschwornen, welche die Entschädigung feststellen.

In dem Falle § 14 a haben die Geschwornen nicht nur die an die Stelle des Nießbrauchs tretende Geldrente, sondern auch die Größe der dafür zu leistenden Sicherheit zu bestimmen.

§ 16.

Durch die Entäußerung, einerlei, ob die Abtretung nach gütlicher Einigung mit dem Eigenthümer (§ 5) oder durch gerichtliches Erkenntniß erfolgt, erlöschen die den entäußerten Gegenstand betreffenden Pacht- und Miethverträge, nicht nur wenn der ganze Gegenstand der Pacht oder Miethe in Anspruch genommen wird, sondern auch, wenn durch die Enteignung eines Theils die Fortsetzung der Pacht oder Miethe

Digitized by Google

unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert oder wesentlich verändert wird.

Sowohl bei gänzlicher, als auch bei nur theilweiser Auflösung des Pacht- oder Miethvertrages gebührt dem Pachter oder Miether Ersatz des ihm dadurch erwachsenden wirklichen Schadens. Die in dem Vertrage etwa bedungenen Entschädigungsbeträge, Conventionalstrafen oder sonstigen von dem Verpachter oder Miether übernommenen Leistungen sind nicht maßgebend.

Die hierüber bestehenden Vereinbarungen treten auch unter den Contrahenten außer Kraft.

§ 17.

Die Entschädigung des Pachters oder Miethers liegt dem Entäußerer ob, insofern nicht in einzelnen Fällen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 5, 23) der Eigenthümer die Entschädigung zu leisten hat.

Der Anspruch des Pachters und Miethers erlischt, wenn er, an ihn ergangener Aufforderung unerachtet, seine Ansprüche in dem Vergleichs- oder Entäußerungsverfahren geltend zu machen unterlassen hat.

§ 18.

Ueber die Entschädigung des in dem Entäußerungsprozesse aufgetretenen Pachters oder Miethers erkennen die Geschwornen, in allen anderen Fällen die ordentlichen Gerichte auf Klage des Pachters oder Miethers.

§ 19.

Innerhalb eines Jahres nach Verkündung des Verzeichnisses der zur Entäußerung kommenden Objecte (§ 4) darf der Eigenthümer, Inhaber oder Nutzungsberechtigte weder einen Neubau auf dem zur Entäußerung bestimmten Grund und Boden beginnen oder fortsetzen, noch die gewöhnliche Feldbestellung vornehmen, noch eine sonstige die Entschädigungsforderung erhöhende und durch die Nothwendigkeit nicht gebotene Maßregel treffen, bei Vermeidung, daß für solche Anlagen und Verwendungen bei dem Eintritt der Entäußerung nur insoweit eine Entschädigung zuerkannt wird, als jene Anlagen den Werth des Gegenstandes für den Entäußerer und dessen Unternehmen erhöhen. Aus innerhalb des gleichen Zeitraumes abgeschlossenen Pacht- oder Miethverträgen hat der Entäußerer keine Entschädigung zu leisten.

Die vorstehenden Beschränkungen fallen ohne Weiteres hinweg, wenn nicht vor Ablauf des gedachten Jahres der Entäußerer die Entäußerungsklage erhoben hat; auch gebührt in diesem Falle dem Betheiligten voll-

Digitized by Google

kommene Entschädigung wegen aller Vermögensnachtheile, welche die Beschränkungen ihm verursacht haben.

§ 20.

Wenn eine gütliche Vereinigung nicht versucht oder nicht zu Stande gebracht worden ist, hat ohne Unterschied des Werthes des Streitgegenstandes das Stadtgericht über die Entschädigung zu erkennen und die Abtretung zu verordnen.

Das Verfahren bis zu dem Entäußerungs-Erkenntniß mit Einschluß der Vollziehung desselben ist ein abgekürztes (summarisches), in welchem die Beweisführung nur durch Urkunden gestattet ist.

§ 21.

Der Entäußerer muß seine Klage bei der Stadtgerichts-Commission anbringen, einen beglaubigten Auszug aus dem Grundverzeichnisse (§ 4) beilegen und die Entschädigungssumme angeben, welche er bietet.

Wenn das Gebot des Entäußerers den Betrag der auf dem zu entäußernden Gegenstand haftenden Pfandforderungen nicht erreicht, so ist die Klage auch gegen den durch das Gebot nicht oder nicht vollständig gedeckten Pfandgläubiger zu richten. Unterläßt der Entäußerer in letzterem Falle die Klagerhebung gegen den Pfandgläubiger, so ist er auch wenn in dem Entäußerungsverfahren gegen den Eigenthümer eine geringere Entschädigungssumme zu erkennen wäre, zur Zahlung einer die Pfandforderung deckenden Entschädigung zu verurtheilen.

§ 22.

Ist der Eigenthümer eines Grundstückes oder der Inhaber dinglicher Rechte oder der beklagte Pfandgläubiger unbekannt, oder kann ihm, weil er abwesend ist und keinen Bevollmächtigten aufgestellt hat, die Ladung in der Stadt oder deren Gebiet nicht behändigt werden, so ernennt das Stadtgericht auf Antrag des Klägers und auf dessen Kosten einen besonderen Curator zur Vertretung des Beklagten.

§ 23.

Der Beklagte muß in seiner Vernehmlassung die Entschädigungssumme angeben, die er verlangt, widrigenfalls das Gebot des Klägers für angenommen erachtet wird, unbeschadet jedoch, daß die einem Eigenthümer zuerkannte höhere Entschädigung dem Beklagten, mit seiner Vernehmlassung aber ausgebliebenen Pfandgläubiger zu Gute kommt.

Der Beklagte hat alle zur Begründung seiner Forderung dienenden Umstände und Beweisurkunden namhaft zu machen und vorzulegen.

Der beklagte Eigenthümer muß ferner, wenn er auch die Mitüber-

Digitized by Google

nahme anderer Theile seiner Liegenschaft in Gemäßheit § 10 anzusprechen befugt ist, diese Mitübernahme unter Bezeichnung der dafür angesprochenen Entschädigungssumme zugleich beantragen; er hat endlich die auf den Objecten haftenden Lasten und dinglichen Rechte zu bezeichnen und die Berechtigten zu nennen, auch die über die Objecte oder Theile derselben bestehenden Verpachtungen oder Vermiethungen anzugeben und die Pachter oder Miether namhaft zu machen.

Der Eigenthümer, welcher die Namhaftmachung der Pachter und Miether unterläßt, übernimmt damit die Verpflichtung, solche zu entschädigen. Er haftet dem Entäußerer aus der Verschweigung der ihm dem Beklagten, bekannten Lasten, Servituten und Beschwerden.

§ 24.

Das Stadtgericht hat, im Falle der beklagte Eigenthümer die betheiligten Pachter oder Miether in seiner Vernehmlassung benannt hat, dieselben zu dem Rechtsstreite beizuladen, um innerhalb vorzuberaumender Frist bei Vermeidung der Annahme des Verzichtes ihre etwaigen Entschädigungsansprüche geltend zu machen und unter Vorlage der dienlichen Beweisurkunden näher zu begründen.

§ 25.

Der Entäußerer hat in einer Replik sich über die Forderungen und Angaben der Betheiligten und über die von denselben angezeigten oder vorgelegten Beweisurkunden zu erklären, auch seine Entgegnungen (Replicationen) beizubringen und seine Beweisurkunden vorzulegen.

Auf die Entgegnungen des Entäußeres können sich die Betheiligten schließlich erklären.

§ 26.

Das Entäußerungs-Erkenntniß wird von dem Plenum des Stadtgerichts erlassen. Der Betrag der von dem Entäußerer zu leistenden Entschädigungen wird durch Geschworne festgestellt.

§ 27.

Von drei zu drei Jahren wird durch einen Wahlausschuß von 15 Personen, zu welchem der Senat, die ständige Bürger-Repräsentation und die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung aus Stadt und Land, welche der ständigen Bürger-Repräsentation nicht angehören, je fünf aus ihrer eignen Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählende Mitglieder abordnen, eine Zahl von 88 Personen, — 77 aus den Bürgern der Stadt und 11 aus den Bürgern der Landgemeinden, — durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen in Ent-

Digitized by Google

äußerungsfällen die Geschwornen genommen werden, welche den Betrag der von dem Entäußerer zu leistenden Entschädigung festzustellen haben.

§ 28.

Wählbar ist jeder hiesige Staatsbürger, der das Alter von 30 Jahren erreicht hat. Wählbar sind nicht: die Mitglieder des Senats, des Stadtgerichts und des Appellationsgerichts.

Zur Annahme der Wahl ist nicht verbunden, wer das 70. Lebensjahr überschritten hat.

§ 29.

Die Amtsverpflichtung der Gewählten dauert drei Jahre. Die Wahlen finden im Monat November, der Anfang des Amtes mit dem auf die Wahl folgenden Januar statt.

Wenn im Laufe der drei Jahre die große Liste durch Tod oder aus sonstigen Ursachen eine Verminderung bis zur Zahl 80 erleidet, dann finden durch einen neu zu bildenden Wahlausschuß (s. § 27) Ergänzungswahlen bis zur Zahl 88 statt.

Solche Ergänzungswahlen verpflichten den Gewählten nur bis zum Ende der Amtsperiode, in welcher die Ergänzung erfolgt ist.

Wer drei Jahre auf der großen Liste der Geschwornen gestanden hat und als solcher in Thätigkeit war, kann zwar von Neuem wieder gewählt werden, ist jedoch berechtigt, für die nächsten drei Jahre eine Wiedererwählung abzulehnen.

§ 30.

Die von dem Wahlausschuß (§ 27) vollzogene Wahl wird von demselben dem Senat mitgetheilt, welcher sie öffentlich bekannt machen und dem Stadtgericht in glaubhafter Ausfertigung zustellen läßt.

§ 31.

Ist in einem Entäußerungsprozesse das erste Verfahren vor der Commission geschlossen (§ 25) und kann dem Eigenthümer oder Berechtigten nicht sogleich auf Grund der gepflogenen Verhandlungen die Entschädigung zugesprochen werden, so trifft das Stadtgericht, abgesehen von sonstigen der Sachlage entsprechenden Verfügungen, durch einen Zwischenbescheid Einleitung zur Feststellung des Betrags der Entschädigung durch die Geschwornen. Zu dem Ende werden in einer von der Commission des Stadtgerichts anzuordnenden Tagfahrt, zu welcher die Parteien vorzuladen sind, aus der großen Liste der Geschwornen 18 Namen durch den Commissär des Stadtgerichts ausgelooſt.

Digitized by Google

Jeder der streitenden Theile hat das Recht, in derselben Tagfahrt zwei der ausgelooften Namen zu recusiren.

Dieses Recht wird in der Weise ausgeübt, daß nach geschehener Auslooſung der 18 Geschwornen zuerst der Kläger und dann die Gegenpartei die Erklärung über die Recusationen abgibt.

Mehrere Betheiligte haben sich über die Ausübung des Recusationsrechtes zu verständigen; im Entstehungsfalle entscheidet zwischen denselben das Loos.

Finden keine Recusationen statt, — was rücksichtlich derjenigen Partei angenommen wird, welche zu der Auslooſungs-Tagfahrt vorgeladen, aber nicht erschienen ist, — oder werden dieselben nur in geringerer Zahl vorgenommen, so werden durch den Commissär des Stadtgerichts von der Zahl der Ausgelooften, von dem zuletzt gezogenen anfangend, so viel Ausstreichungen vorgenommen, daß die Zahl von 14 Geschwornen übrig bleibt.

§ 32.

Ausgeschlossen aus dieser Zahl 14 und durch anderweite Auslooſung aus der großen Liste zu ersetzen sind:

1) Diejenigen, welche an dem in Frage stehenden oder an einem für dasselbe Unternehmen zur Entäußerung bezeichneten Objecte als Eigenthümer, oder sonst dinglich Berechtigte, als Miether oder Pachter betheiligt sind;
2) Diejenigen, welche als Zeugen für oder wider einen der Betheiligten im Civil-Prozesse unzuläſſig;
3) Diejenigen, welche als solche verdächtig erscheinen würden.

Die Parteien haben etwaige Ausschließungsgründe binnen 14 Tagen vom Tage der Auslooſung an gerechnet, bei der Commission des Stadtgerichts geltend zu machen, bei Vermeidung des von selbst eintretenden Ausschlusses.

Wird schon im Auslooſungstermin ein Ausschließungsgrund von einer Partei behauptet, von der andern bestritten, so hat der Commissär sofort die Auslooſung der eventuell eintretenden Geschwornen vorzunehmen.

Ueber das Vorhandensein eines Ausschließungsgrundes hat, sofern nicht die Parteien darüber einverstanden sind, das Plenum des Stadtgerichts nach Vernehmung der Parteien und, insofern es solches für angemessen erachtet, des betreffenden Geschwornen zu entscheiden.

Wird in Folge des Ausschlusses eines Ausgelooften eine weitere

Digitized by Google

Ausloosung vorgenommen oder die bereits eventuell geschehene Ausloosung bestätigt, so tritt jedesmal der erste Ersatzmann als Geschworner ein und der eventuell, beziehentlich nachträglich Ausgelooste wird der letzte Ersatzmann.

§ 33.

Die ersten Zwölf sind die Geschwornen, die beiden Letzten Ersatzmänner für den gegebenen Fall. Die Ersatzmänner nehmen an den Vorbereitungen für die öffentliche Verhandlung sowie an dieser selbst Theil, um im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit eines Geschwornen sofort an dessen Stelle eintreten zu können.

Der Geschworne oder der Ersatzmann, welcher ohne gesetzlich verhindert zu sein, desfalls bei dem Commissär des Stadtgerichts Anzeige gemacht und die Einberufung eines Ersatzmannes veranlaßt zu haben, eine Sitzung versäumt, oder welcher die Abstimmung verweigert, verfällt in eine von dem Stadtgericht zu erkennende Strafe von 50 bis 100 fl., welche auf Ansuchen des Verurtheilten von diesem Gericht nach Befund auch wieder ganz oder theilweise erlassen werden kann. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Geschwornen über den Entschädigungsbetrag ist erforderlich, daß alle Geschwornen dabei anwesend sind.

§ 34.

Die Geschwornen und Ersatzmänner versammeln sich auf Einladung und unter dem Vorsitze des Commissärs des Stadtgerichts und werden von diesem auf treue und unparteiliche Erfüllung ihres Amtes eidlich verpflichtet. Die bis dahin verhandelten Acten werden ihnen von demselben vorgelegt.

§ 35.

Die Geschwornen sind berechtigt, sowohl die Betheiligten als auch andere Personen, von welchen sie glauben, Aufschluß erhalten zu können, zu hören, Augenschein vorzunehmen oder durch einen oder mehrere aus ihrer Mitte vornehmen zu lassen.

§ 36.

Die bereits durch die Ausloosung (§ 31, 33) für einen Fall berufenen Geschwornen und Ersatzmänner haben in dieser Sache über die Entschädigung zu entscheiden, auch wenn die Verhandlungen zur Zeit der Erneuerung der großen Liste (§ 27, 29) noch nicht beendigt sein sollten.

Digitized by Google

§ 37.

Sobald das eingeleitete Instructionsverfahren (§ 35) es zuläßt, wird im Einverständniß mit den Geschwornen von dem vorsitzenden Commissär Tagfahrt zu einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung über die Schätzungsfrage vorberaumt, hinsichtlich welcher die Vorschriften der §§ 12, 17—25 einschließlich des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 7. Nov. 1848 zur Anwendung kommen. Hierauf wird unter Einvernehmen mit den Geschwornen der Schluß der Instruction von dem Commissär des Gerichts verfügt und die Geschwornen begeben sich ohne Letzteren und ohne die Ersatzmänner, sofern sie nicht für einen Geschwornen eintreten, in ihr Berathungszimmer, wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte und verlassen das Berathungszimmer nicht eher, als bis sie ihre Aufgabe durch Feststellung der Entschädigungen gelöst haben.

Die Geschwornen entscheiden nach absoluter Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Vorsitzer den Ausschlag. Ist weder absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit vorhanden, so soll die Stimmenmehrheit mittelst Hinzurechnung der Stimmen der höchst Taxirenden zu den Stimmen der nächst niedriger Taxirenden gefunden werden und auf Grund dieser Zusammenrechnung diejenige Schätzung gelten, welche mindestens sieben, beziehentlich mit Einschluß der Stimme des Vorsitzenden sechs Stimmen für sich hat. In diesem Falle ist die Zahl der Stimmen, welche für die einzelnen Schätzungswerthe sich ausgesprochen haben, ausdrücklich anzugeben.

§ 38.

Die zuerkannte Entschädigung darf niemals geringer sein, als der von dem Entäußerer angebotene und niemals höher, als der von dem Betheiligten geforderte Betrag.

§ 39.

Sind thatsächliche Verhältnisse streitig, welchen von der einen oder von der andern Seite ein Einfluß auf den Mehr- oder Minderbetrag der Entschädigungssumme beigelegt wird, so hat die Schätzung auch diese behaupteten Verhältnisse in eventuellen Betracht zu ziehen und besonders zu veranschlagen.

§ 40.

Der Ausspruch der Geschwornen, von Allen unterzeichnet, wird von dem Vorsitzenden dem Commissär des Gerichts zugestellt, in öffentlicher Sitzung verkündigt und mit den Acten an das Plenum des Stadtgerichts zum Erkenntniß (§ 26) abgegeben.

Digitized by Google

Sollte der Ausspruch der Geschwornen undeutlich oder unvollständig sein, so hat das Gericht mittelst seines Commissärs eine Vervollständigung desselben durch die Geschwornen zu veranlassen.

§ 41.

Der § 42 des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 7. November 1848 bleibt aufgehoben.

§ 42.

Das Entäußerungs-Erkenntniß muß unter Anführung des besonderen Gesetzes (§ 3), des Senatsbeschlusses (§ 4) und des Ausspruches der Geschwornen (§ 40):

1) die dem Entäußerer abzutretenden Gegenstände,
2) deren von ihm zu übernehmenden Lasten,
3) die Entschädigungsberechtigten,
4) die jedem derselben gebührenden Entschädigungsbeträge, sowie die auf Grund des § 14a bestimmten und ermittelten Leistungen genau bezeichnen;
5) dem Entäußerer gegen Bezahlung der festgestellten Entschädigungen bezw. gegen Hinterlegung der zu leistenden Sicherheit (§ 14a) — den abzutretenden Gegenstand zusprechen und auf Erlöschung des entäußerten Rechtes erkennen, auch eventuell
6) die Löschung der Hypotheken und der abgelösten dinglichen Rechte und Realgerechtigkeiten, sowie die Transscription des entäußerten Gegenstandes auf den Entäußerer gegen Entrichtung der Währschaftsabgabe und der Transscriptionsgebühren auf dessen Kosten anordnen, und
7) dem Entäußerten die Räumung des entäußerten Gutes und dem Fiscalate beziehungsweise dem Landjustiz-Amte die Exmission auftragen.

Bei Feststellung der Entschädigungsbeträge sind jedenfalls die Vorschriften der §§ 23 und 38, auch wenn solche in dem Ausspruche der Geschwornen übersehen sein sollten, zu beobachten.

Dem Entäußerer ist Frist zur Zahlung, bezw. zur Sicherheitsleistung vorzuberaumen, auch demselben die im § 8 vorgesehene Zinsenzahlung, sowie aus den weiteren Entschädigungen mit Ausnahme der für die Entäußerung von Dienstbarkeiten schuldigen Entschädigungen, eine vierteljährige Zinsenvergütung, nach dem Verhältnisse von 6 für 100 jährlich aufzugeben.

Handelt es sich um die Zahlung einer Geldrente (§ 14a), so hat

Digitized by Google

das Erkenntniß den Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung beginnt, sowie die Termine, in welchen die Rente zu bezahlen ist, zu bestimmen.

Sind thatsächliche Verhältnisse, denen ein Einfluß auf die Entschädigungssumme beizumessen ist unter den Parteien streitig, so wird der abzutretende Gegenstand nur gegen Entrichtung des liquiden Entschädigungsbetrages und gerichtliche Hinterlegung des eventuell festgestellten Mehrwerths (§ 39) zuerkannt und wegen Aushandlung der streitigen Punkte im ordentlichen Verfahren das Geeignete verfügt.

§ 43.

Der Entäußerer hat die bis zu dem Erkenntniß einschließlich entstandenen eigenen Kosten in allen Fällen selbst zu tragen, während die Kosten des Entäußerten und der übrigen Betheiligten nach dem geometrischen Verhältniß vertheilt werden, in welchem die Schätzung zu dem ersten Angebote und den Forderungen steht.

Ueber weitere Kosten nach dem Entäußerungserkenntniß, namentlich in so weit die Sache in das ordentliche Verfahren übergeht, entscheiden die in letzterem geltenden Grundsätze.]

§ 44.

So weit das Entäußerungserkenntniß des Stadtgerichts auf dem Ausspruche der Geschwornen beruht, ist dasselbe nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar und letztere bei welcher die Fatalien der Appellation gelten, nur in dem Falle zulässig, wenn:

1) die Parteien zur Auslooſung der Geschwornen nicht geladen worden sind (§ 31), oder
2) wenn der Commissär des Stadtgerichts bei den ihm übertragenen Streichungen (§ 31 a. E.) nicht nach Vorschrift dieses Gesetzes verfahren hat, oder
3) wenn bei einem der 12 Geschwornen einer der Ausschließungsgründe des § 32, 1 und 2, obgewaltet hat, oder
4) wenn die Geschwornen nicht eidlich verpflichtet worden sind (§ 34), oder
5) wenn bei deren Ausspruch nicht die gesetzliche Zahl mitgewirkt hat (§ 33 a. E.).

Wird das Entäußerungserkenntniß vernichtet, so kommt die Sache vor andere Geschworne, wegen deren Wahl die §§ 31—33 einschließlich Anwendung finden.

Digitized by Google

§ 45.

Gegen Zwischenbescheide ist kein Rechtsmittel zulässig. Alle Beschwerden, die zu einer Appellation oder einem anderen Rechtsmittel sich eignen würden, können nur bei Berufung gegen das Entäußerungserkenntniß, soweit solches nicht auf dem Ausspruch der Geschwornen beruht (§ 44), geltend gemacht werden. Gegen die Zulassung von Geschwornen findet, abgesehen von der im § 44, 3) gegebenen Nichtigkeitsbeschwerde keinerlei Berufung statt.

§ 46.

Ohne Rücksicht auf ein von den Betheiligten angezeigtes Rechtsmittel ist das Entäußerungserkenntniß zum Vollzug zu bringen, wenn der Kläger die Entschädigungssumme, bezw. die auferlegte Sicherheitsleistung gerichtlich hinterlegt und darüber sich ausgewiesen hat.

Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn die Annahme der zuerkannten Entschädigungsgelder von dem zu deren Empfang Berechtigten verweigert wird, oder falls derselbe abwesend und nicht vertreten, oder das Eigenthum selbst streitig ist, oder die zuerkannte Entschädigung ganz oder theilweise streitig gemacht wird, oder aus irgend einem andern Grunde die urtheilsgemäße Zahlung gehindert wird.

§ 47.

Die bereits anhängigen Entäußerungssachen sind nach dem Gesetze vom 22. Juni 1847 und bezw. vom 11. November 1856 und dem Zusatzgesetze vom 26. Februar 1861 auch ferner zu behandeln.

Für die bis Ende 1868 etwa anhängig zu machenden Entäußerungen bleibt die für die Jahre 1866 bis 1868 aufgestellte Liste der Geschwornen in Gültigkeit.

Beschlossen in Unserer Rathsversammlung am 8. Juni 1866.

Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. Vom 5. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1.

Der im § 27 des Gesetzes vom 8. Juni 1866 zur Wahl der Geschworenen angeordnete Ausschuß wird von den Kreisständen des Stadt-

Digitized by Google

kreises Frankfurt am Main aus ihrer Mitte nach Vorschrift des § 17 der Verordnung vom 26. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1653) gewählt.

§ 2.

Wählbar zum Geschworenen für das Enteignungsverfahren ist jeder Staatsbürger, welcher das Alter von 30 Jahren erreicht und in dem Stadtkreise Frankfurt am Main seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

Wählbar sind nicht die Mitglieder des Magistrats, des Stadtgerichts und des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main.

§ 3.

Die von dem Wahlausschusse vollzogene Wahl ist von dem Polizeipräsidenten öffentlich bekannt zu machen und dem Stadtgerichte in glaubhafter Ausfertigung mitzutheilen.

§ 4.

Sofort nach der Verkündigung dieses Gesetzes ist der Wahlausschuß zu bilden und die Wahl der Geschworenen vorzunehmen.

Die Amtsverpflichtung der nach Vorschrift dieses Gesetzes zuerst gewählten Geschworenen dauert vom Tage der Wahl bis zum Ende des Jahres 1872.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Januar 1870.

Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 12. März 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die im § 35 des Landesverfassungsgesetzes für das vormalige Königreich Hannover vom 6. August 1840 (Hannov. Ges.-Samml. S. 141) vorgesehene Obliegenheit des Staatsrathes bei dem Verfahren über zwangsweise Abtretungen wird Unserem Staatsministerium übertragen.

§ 2.

An die Stelle des § 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1866, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Gebiete

Digitized by Google

der vormals freien Stadt Franlfurt a. M. (Gesetz- und Statuten-Samml. der freien Stadt Frankfurt Bd. 16 S. 357), tritt folgende Bestimmung:

> Eine solche gezwungene Abtretung kann nur durch gerichtliches Erkenntniß in Folge eines Königlichen Erlasses verfügt werden, welcher das Expropriationsgesetz auf alle bei dem fraglichen Unternehmen vorkommende Entäußerungen für anwendbar erklärt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières, den 12. März 1871.

Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. Vom 29. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens im Stadtkreise Frankfurt a. M., auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, nach Anhörung des Kreistages was folgt:

§ 1.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes des Stadtkreises Frankfurt a. M. wird vom 1. Juli 1871 ab nach Maßgabe der Verordnung vom 26. September 1867, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 1653), dem kreisständischen Verbande dieses Stadtkreises und dessen Organen (dem Kreistage und einer gemäß § 21 jener Verordnung zu bildenden kreisständischen Landarmencommission) übertragen.

§ 2.

Inwieweit die kreisständische Landarmencommission die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Kreistages zu erwirken hat, wird durch ein besonderes von dem Kreistage mit Genehmigung der Bezirksregierung zu erlassendes Reglement bestimmt.

Durch ein in gleicher Weise zu erlassendes Reglement wird auch die innere Einrichtung und Verwaltung der zu errichtenden Landarmen- und Arbeitsanstalt eintretenden Falles geregelt.

Digitized by Google

§ 3.

Die kreisständische Landarmencommission ist befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und die Ortsbehörden zu requiriren.

§ 4.

Die kreisständische Landarmencommission hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1871.

Digitized by Google

B. Ministerial-Erlasse, Verordnungen des Oberpräsidiums zu Kassel und der Königl. Regierung zu Wiesbaden.

Ministerial-Erlaß, Amtsblatt betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 1. December 1866 betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, und insbesondere in Gemäßheit der mir im § 5 dieser Verordnung ertheilten Ermächtigung, bestimme ich hiermit für die Stadt Frankfurt a. M. und deren Gebiet was folgt:

1) Mit dem 1. Januar 1867 hört das Amtsblatt der Stadt Frankfurt auf amtliches Publikations-Organ für alle diejenigen landesherrlichen Erlasse zu sein, welche Gesetzeskraft erhalten sollen.

2) Von dem gedachten Tage ab gilt bis auf Weiteres das Amtsblatt der Stadt Frankfurt als dasjenige Organ, durch welches die im § 5 der Verordnung vom 1. December c. gedachten landesherrlichen Erlasse und allgemeine Anordnungen der Behörden zu veröffentlichen sind. Außerdem sind in demselben Titel, Datum und Nummer der in der Gesetz-Sammlung publicirten Gesetze, sowie diese Gesetze selbst, soweit dies für zweckmäßig erachtet wird, bekannt zu machen.

Berlin, den 27. December 1866.

Der Minister des Innern
(gez.) Gr. Eulenburg.

Digitized by Google

Verordnung, Sanitätspolizei betreffend.

Nachdem seit der Durchführung der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden und dem Erlaß anderweiter Bestimmungen über Strafrecht und Strafverfahren, insbesondere seit dem Erlaß der Verordnungen vom 22. Februar pr. (G. S. S. 273)

vom 29. Juni pr. (G. S. S. 917)
vom 13. Mai pr. (G. S. S. 667)
vom 25. Juni pr. (G. S. S. 921) und
vom 20. September pr. (G. S. S. 1529)

die Competenz des durch die Medicinalordnung für die Freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. 7 S. 233 ff) eingesetzten Sanitätsamts wesentliche Aenderungen erlitten hat, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß insbesondere die in den §§ 3—8 der Medicinalordnung näher bezeichneten Functionen des Sanitätsamts in Gemäßheit der oben angeführten Gesetzesstellen in Wegfall gekommen sind und die Handhabung der Sanitätspolizei, beispielsweise also die Oberaufsicht über sämmtliche Krankenanstalten, über Friedhöfe und Leichenhäuser, über den Gesundheitszustand der Gefängnisse, die Aufsicht über die Personen, welche sich mit der Heilkunde befassen, sowie über alle die öffentliche Gesundheitspflege betreffende Gegenstände auf das Königliche Polizei-Präsidium resp. das Königliche Landrathsamt zu Frankfurt übergegangen ist, welches sich dabei des technischen Beiraths des Physicats zu bedienen hat. Die Functionen des letztern nach Maßgabe der Bestimmungen der Medicinalordnung bestehen fort, insoweit sie nicht, wie z. B. die Vornahme einzelner Kategorien von Prüfungen, auf andere Behörden übergegangen oder durch anderweite Bestimmungen beseitigt sind.

Wiesbaden, den 14. December 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Meusel.

Digitized by Google

Bekanntmachung
betreffend die amtlichen Publikations-Organe im Regierungs-Bezirk Wiesbaden.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des § 5 der Verordnungen vom 1. December 1866 (Gesetz-Sammlung S. 743) und vom 29. Januar 1867 (Gesetz-Sammlung S. 139), die Publikation der Gesetze in den neuen Landestheilen betreffend, bestimmt, daß an Stelle der durch die Ministerial-Erlasse vom 27. December 1866 und die Bekanntmachungen des Civil-Commissars zu Homburg vom 5. August und 20. September 1866 eingesetzten Publikationsorgane: des Intelligenzblatts für Nassau, des Amtsblatts der Stadt Frankfurt a. M. und des Regierungsblatts zu Homburg — vom 1. Januar 1869 an

1) das in Wiesbaden erscheinende „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden"
für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. und des Ortsbezirks Rödelheim,
2) das in Frankfurt a. M. unter der Bezeichnung „Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M." erscheinende Blatt für diesen Kreis und für den Ortsbezirk Rödelheim, Landkreises Wiesbaden

als die im § 5 der angeführten Verordnungen bezeichneten Publikationsorgane dienen sollen.

Cassel, den 28. December 1868.

Der Ober-Präsident
von Moeller.

Im Anschlusse an die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. d. Mts., bringe ich hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß:

1) die Herausgabe des Amtsblattes für den Stadtkreis Frankfurt a. M. erfolgt vom 1. Januar ab bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hier.
2) das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich einmal und zwar an jedem Donnerstag, nach Bedürfniß aber auch zu jeder andern Zeit.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

3) als Beilage zum Amtsblatt erscheint der öffentliche Anzeiger, dessen Herausgabe an einen bestimmten Tag nicht gebunden ist.
4) die Herstellung und Versendung des im Polizei-Präsidium redigirten Amtsblattes nebst öffentlichem Anzeiger ist dem Herausgeber und Eigenthümer des bisher in Frankfurt a. M. erschienenen Amts- und Intelligenzblattes, Herrn J. G. Holtzwart übertragen und demselben gestattet, das neue Amtsblatt mit dem auch ferner erscheinenden Intelligenzblatte auszugeben.
5) für den Alleinbezug des Amtsblattes nebst Anzeiger ist der Abonnementspreis durch den Herrn Minister des Innern auf 20 Sgr. pro Jahr festgesetzt.
6) Die Insertionsgebühren betragen $1\frac{1}{2}$ Sgr. für den Raum einer gespaltenen Zeile.
7) Abonnements auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger werden von dem Herrn J. G. Holtzwart, Schlachthausgasse 21 (am h. Geistpförtchen), hierselbst angenommen.
8) Sonstige Correspondenzen über das Amtsblatt sind an das Königliche Polizei-Präsidium zu richten.

Frankfurt a. M., den 31. December 1868.

Der Polizei-Präsident
von Madai.

Reduction der bisherigen Frankfurter Maaße und Gewichte in die neuen nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den nordd. Bund eingeführten Maaße und Gewichte.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten vom 12. Juni d. J., werden die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die, durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) festgestellten neuen Maaße und Gewichte in den nachfolgenden Tabellen bekannt gemacht, und wird zugleich weiter bemerkt, daß von der in No. 43 der Gesetz-Sammlung von 1869 (S. 746 ff.) enthaltenen Bekanntmachung mit den vollständigen Tabellen von der von Decker'schen Geheimen Ober-

Digitized by Google

Hofbuchdruckerei in Berlin ein Separatabdruck hergestellt ist, und an Behörden, welche sich dieserhalb an sie wenden zum Preise von drei Silbergroschen das Exemplar abgegeben wird.

Wiesbaden, den 19. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Maaßreductionen.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. October c. werden die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. vermöge localer Observanz bisher im Gebrauche gewesenen Maaße in das durch die Maaß- und Gewichtordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt pro 1868 Seite 473) festgestellte metrische System in der nachfolgenden Tabelle zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 5. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
In Vertretung:
Horstmann.

Tabelle

enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. vermöge localer Observanz bisher im Gebrauche gewesenen Maaße in das durch die Maaß- und Gewichtordnung für den Norddeutschen Bund festgestellte metrische System.

Körpermaaße.

1 Kubik-Werkschuh	=	0,023054 Kubikmeter,
1 Frankfurter Stecken	=	0,87358 Kubikmeter,
1 Mainzer Stecken	=	1,9075 Kubikmeter,
1 Waldklafter = 126 Kubikwerkschuh	=	29048 Kubikmeter,
1 Büttenmaß für Holzkohlen: 5,2474 Kubikwerkschuh	=	0,12120 Kubikmeter,

Digitized by Google

1 Büttenmaaß für Kalk:
6,15713 Kubikwerkschuh } = 0,14195 Kubikmeter,

1 Kubikmeter = 43,376 Kubik-Werkschuh,
1 „ = 1,1447 Frankfurter Stecken,
1 „ = 0,52423 Mainzer Stecken,
1 „ = 0,34425 Waldklafter,
1 „ = 8,2508 Büttenmaaß für Holzkohlen,
1 „ = 7,0447 Büttenmaaß für Kalk.

Reglement betreffend die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Landarmen-Verbande des Stadtkreises Frankfurt a. M.

Auf Grund des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1871, über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. (Gesetz-Sammlung S. 234) wird nachstehendes Reglement erlassen.

§ 1.

Die Geschäfte der Landarmen-Verwaltung umfassen das gesammte Landarmen- und Korrigendenwesen des Verbandbezirks und die Verwaltung der für diesen Zweck bestimmten Fonds, Einnahmen und Anstalten.

§ 2.

Die Verwaltung dieser Geschäfte wird von den Kreisständischen Organen nach der Verordnung vom 26. September 1867, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden (Ges.-Sammlung Seite 1653) und nach näherer Vorschrift dieses Reglements geführt. Der Beschlußnahme des Kreistages bleiben vorbehalten:

1) Abänderungen des gegenwärtigen Reglements;
2) die Feststellung des Etats für den Landarmen-Verband, die Beschaffung der darnach erforderlichen Mittel, sowie die Abnahme der Dechargirung der über die Kassenverwaltung des Landarmenverbands zu legenden Rechnung;
3) die Bewilligung von Beihülfen an unvermögende Ortsarmen-Verbände in Gemäßheit des § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871;
4) die Beschlußnahme über die Errichtung etwa nothwendig werdender

Digitized by Google

Anstalten für Geisteskranke, Idioten, Taubstummen, Siechе, Blinde, Landarme, Kranke und Arbeitsscheue aller Art;

5) Die Regelung der inneren Einrichtung und Verwaltung dieser Anstalten, durch, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu erlassende besondere Reglements;
6) Die Genehmigung zur Ueberschreitung von Etats-Positionen.

§ 3.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten der kreisständischen Landarmen-Commission gehören insbesondere:

1) Die Revision von Jahres-Rechnungen und Berichterstattung darüber an den Kreistag,
2) Die Anstellung von Prozessen,
3) Die Abfassung der dem Kreistage zu erstattenden Jahresberichte und die Veröffentlichung der Verwaltungs-Ergebnisse,
4) Dieselbe befindet darüber, in welcher Weise (ob durch Aufnahme in eine Landarmenanstalt durch Ueberweisung an die Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Verpflegung gegen Entschädigung oder durch Zahlung von Geldunterstützungen) den einzelnen Landarmen die Fürsorge des Landarmen-Verbandes zu Theil werden soll,
5) Sie befindet über die Erstattung der von anderen Armenverbänden vorgeschossenen Kur- und Verpflegungskosten für Landarmen, sowie über die Erhebung von Armenstreitigkeiten.

§ 4.

Der Landrath bereitet die Beschlüsse der Kreisständischen Landarmen-Kommission vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Derselbe vertritt den Landarmenverband nach Außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und ist hierzu durch dieses Reglement legitimirt, ohne daß die Erbringung eines Nachweises über die Genehmigung des Kreistages oder der kreisständischen Landarmen-Commission erforderlich ist.

Er führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig, ist jedoch dabei an die Beschlüsse der kreisständischen Landarmen-Commission gebunden. Er ordnet alles dasjenige an, was zur Ausführung der von den Landespolizei-Behörden verfügten Detentionen erforderlich ist.

§ 5.

Der Landrath ist befugt und verpflichtet in allen Fällen, wo die vorherige Beschlußfassung durch die kreisständische Landarmen-Commission

Digitized by Google

einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die gemäß § 3 dieses Reglements der Beschlußnahme der letzteren unterliegenden Geschäfte vorläufig selbst zu besorgen.

In solchen Fällen ist jedoch der Kommission in ihrer nächsten Sitzung von dem Landrath Behufs Bestätigung oder anderweiter Beschlußnahme über die von ihm getroffene Maßnahme Vortrag zu halten.

Frankfurt a. M., den 14. August 1871.

J. A. 5118.

Vorstehendes, von dem Kreistage des Stadtkreises Frankfurt a. M. beschlossene Reglement wird hiermit auf Grund des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 324) genehmigt.

Wiesbaden, den 15. September 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) Schröder.

Digitized by Google

C. Statute, Regulative und Verordnungen der Gemeinde-Behörden.

Regulativ für die Verwaltung des Holz-Amtes.

Genehmigt durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 21. und bezw. 27. Mai 1869.

§ 1.

Das Holz-Amt besteht fortan als ein für Rechnung der Stadt im Interesse deren Einwohner betriebenes geschäftliches Unternehmen und wird in diesem Sinne nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

§ 2.

Das Holz-Amt wird mit dem erforderlichen Betriebsfonds ausgestattet und demselben auf Höhe dieses Betrages ein laufender Credit bei der Rechneikasse eröffnet.

Alle Zahlungen, welche das Holz-Amt in Folge dessen aus der Rechneikasse empfängt, hat dasselbe in laufender Rechnung mit 4% zu verzinsen; dagegen werden demselben für alle Zahlungen, welche es zur Rechneikasse leistet, gleichmäßig 4% Zinsen vergütet.

§ 3.

Dem Holz-Amte werden die benöthigten Geschäftslocalitäten, Bureaux und Holzmagazin nebst dazu gehöriger Mobiliar-Einrichtung überwiesen, gegen einen mit der Stadtkämmerei zu vereinbarenden, an diese zu entrichtenden Miethzins.

§ 4.

Die Verwaltung des Holz-Amtes wird einem verantwortlichen Director, unter der Controle und bezw. Mitwirkung einer aus 2 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und 1 Mitgliede des Magistrates zusammengesetzten Commission, übertragen.

Digitized by Google

Der Director wird von dem Magistrate in Gemäßheit § 63 No. 6 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes angestellt.

Die Mitglieder der Commission werden nach § 66 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes von der Stadtverordneten-Versammlung erwählt, bezw. von dem ersten Bürgermeister ernannt. Das magistratische Mitglied führt den Vorsitz.

Die geschäftliche Leitung des Holz-Amtes liegt dem Director ob. Bei Besorgung der laufenden Amtsgeschäfte selbstständig handelnd, ist er in allen wichtigeren, den Geschäftsbetrieb betreffenden Fragen an die Zustimmung der Commission gebunden. Letztere überwacht und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Directors und ertheilt demselben so oft sie es für nothwendig erachtet den Geschäftsbetrieb betreffende Directive.

Die Competenzverhältnisse des Directors und bezw. der Commission werden des Näheren durch die Geschäftsordnung bestimmt, welche zugleich den Dienst des Amtes im Einzelnen regelt.

§ 5.

Der Geschäftsbetrieb des Holz-Amtes ist, neben Verfolgung des rein geschäftlichen Zweckes, auf die Versorgung der Einwohnerschaft mit gutem, preiswürdigem Brennholz gerichtet.

Zu diesem Behufe

1) unterhält das Holz-Amt ein Lager guten Brennholzes, dessen jährlicher Bestand jedoch das Maximum von 6000 Gilbert nicht übersteigen soll;
2) vermittelt dasselbe den directen Verkauf des zu Wasser dahier anlangenden Holzes an die Consumenten und den Incasso des von Letzteren zu zahlenden Preises, gegen eine von den Verkäufern (Schiffern) zu vergütende Provision.

Die Geschäftsordnung, sammt den Dienstinstructionen für die Beamten des Holz-Amtes werden über die Modalitäten des Geschäftsbetriebs in der einen und anderen dieser beiden Richtungen das Erforderliche vorsehen.

§ 6.

Dem Director wird das nothwendige Personal an Unterbeamten beigegeben. Die dienstlichen Verpflichtungen derselben werden durch die Special-Instructionen festgestellt.

Digitized by Google

§ 7.

Behufs Aufstellung des Stadthaushalts-Etats (§ 73 des Gemeinde-verfassungs-Gesetzes) hat das Holz-Amt seinen Bedürfnißstand rechtzeitig dem Rechnei-Amte vorzulegen und nach Schluß des Jahres, im Laufe des Monats Januar, die Geschäftsgebahrung des verflossenen Jahres mittelst ordnungsmäßiger Bilanz nachzuweisen.

Uebergangs-Bestimmungen.

§ 8.

Sobald die Neugestaltung des Holz-Amtes auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen ins Leben tritt, ist der Bestand des Holz-Magazins aufzunehmen und nach einem mittleren Werthe zu veranschlagen. Der sich ergebende Werthsbetrag ist in den, dem Holz-Amte zugewiesenen Betriebsfonds (§ 2) einzurechnen.

Die zur selben Zeit vorhandenen Activa und Passiva des Holz-Amtes werden in die neue Rechnungsführung übernommen, der etwaige Mehrbetrag der Activa gleichfalls in den Betriebsfonds des Amtes eingerechnet.

§ 9.

Der ernannte Director wird alsbald nach seinem Amtseintritt, im Einvernehmen mit der bestellten Commission eine Geschäfts-Ordnung für das Holz-Amt und Dienst-Instruction für dessen Beamte entwerfen und dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung zur Bestätigung vorlegen.

In diese Entwürfe sollen die nachfolgenden Bestimmungen Aufnahme finden.

I. Bei Auswahl der Bezugsquellen für das in das Magazin zu lagernde Holz hat die Verwaltung des Holz-Amtes freie Hand.

II. Die Buchführung des Amtes wird möglichst einfach, aber umfassend, so weit zuläßig, nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchhaltung eingerichtet.

III. Die Führung der Amtskasse und des Cassabuches ist Sache des Directors, welcher eine angemessene Dienst-Caution zu stellen hat. Der Bestand der Amtskasse, in welche alle Einnahmen des Amtes zu fließen haben und aus welcher die laufenden Ausgaben zu bestreiten sind, soll die Höhe von fl. 1000 nicht übersteigen. Der etwaige Mehrbetrag ist jeweilig an die Rechneikasse zu entsprechender Gutschrift abzuliefern.

Digitized by Google

IV. Das Vermessen des Holzes und zwar sowohl desjenigen, welches in das Magazin ein- und aus diesem ausgeht, als auch des von den Schiffern zur directen Ablieferung an die Consumenten kommenden, wird im Auftrage des Holz-Amtes durch geeignete Mittelspersonen bewirkt, welche in Ausübung dieser Thätigkeit als Beamte des Holz-Amtes sich zu betrachten und von diesem für ihre Dienstleistung die entsprechende Lohnzahlung zu empfangen haben.

Das Holz-Amt wird sich hierbei der vorhandenen Holzmesser und deren Gehülfen (Steckenknechte) bedienen und bleibt es vorbehalten, bei deren Heranziehung zum Dienst einen gewissen, auf möglichst gleichmäßige Beschäftigung der betreffenden Personen abzielenden Turnus einzurichten.

Die Steckenknechte treten, bezüglich ihrer Dienstleistungen in directes Dienstverhältniß zu dem Holz-Amte, aus dessen unmittelbarem Auftrage sie, unter Controle der Holzmesser, das Vermessen des Holzes vorzunehmen haben.

Den Holzmessern wird das Einziehen der Gelder für das durch Vermittelung des Amtes direct aus den Schiffen verkaufte Holz übertragen, wofür dieselben eine Caution von je 200 fl. dem Amte zu stellen haben.

Die Pflichten der Holzmesser und ihrer Gehülfen bei Ausrichtung der ihnen vom Holz-Amte übertragenen Geschäfte und mit Bezug auf dieselben, werden durch die Dienst-Instructionen festgestellt, welchen die Betreffenden, woferne sie dienstliche Verwendung von Seiten des Holz-Amtes wünschen, sich zu unterwerfen haben.

Die Geschäftsthätigkeit der Holzmesser und deren Gehülfen, soweit dieselbe nicht im Auftrage und für Rechnung des Holz-Amtes stattfindet, bleibt der Einwirkung und Controle des Holz-Amtes entzogen.

V. Die s. g. Auflagescheiter, d. h. die bisherige Einrichtung, wonach auf jeden direct aus dem Schiffe an Consumenten verkauften Stecken Holz 6 Scheiter und auf jeden zur Einlagerung in das Magazin vermessenen Stecken 7 Scheiter Holz mittlerer Gattung von dem Verkäufer darauf zu legen, dagegen von dem Holz-Amte beim Holzverkauf aus dem Magazin 2 Scheiter Holz dem abgemessenen Stecken aufzulegen sind, wird beibehalten.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1869.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die nachfolgende und durch die übereinstimmenden Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung genehmigte Geschäftsordnung für das Holz-Amt wird hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 28. December 1869.

Der Magistrat.

Geschäfts-Ordnung für das Holz-Amt.

Auf Grund Regulativs für die Verwaltung des Holz-Amtes vom 1. Juni 1869 und der hierin enthaltenen Bestimmungen, wird über die Competenzverhältnisse des Directors und bezw. der Commission, sowie über die Art der Vollziehung der Geschäfte im Allgemeinen, vorbehältlich späterer Abänderung, das Nachfolgende festgesetzt.

Art. 1.

Das Holz-Amt ist in der Regel an allen Werktagen Vormittags von 8—12 Uhr, und Nachmittags von 3—6 Uhr geöffnet.

Art. 2.

Die Commission überwacht den gesammten Geschäftsbetrieb des Holz-Amtes und greift insbesondere in denselben überall da ein, wo es nach den folgenden Bestimmungen vorgesehen ist.

Der Vorsitzende veranlaßt, so oft es nothwendig erscheint, Sitzungen der Commission. Es können durch Amtsbeschluß regelmäßige Sitzungen angeordnet werden. Bei den Sitzungen hat in der Regel der Director anwesend zu sein. Der laufende Dienst des Amtes steht unter Leitung des Directors, welcher demselben seine ganze Zeit und Thätigkeit zu widmen und die Interessen des Amtes in jeder Beziehung wahrzunehmen hat.

Art. 3.

Zur Besorgung der Geschäfte werden dem Director die nachfolgenden Unterbeamten beigegeben:

1) ein I. Buchführer (Holzamtsschreiber),
2) ein II. do.,
3) ein Amtsdiener,
4) ein Magazindiener.

Digitized by Google

Außer diesen sind als Bedienstete des Amtes zu betrachten, die vorhandenen Holzmesser und die jeweilig zu adhibirenden Steckenknechte, insoweit die Einen und Anderen von dem Holz-Amte zur Dienstleistung herangezogen werden.

Von diesen Beamten und bezw. Bediensteten des Holz-Amtes haben die Nachstehenden Dienstcautionen in den beigesetzten Beträgen zu leisten:

1) Der Holz-Amts-Director fl. 1000.
2) „ I. Buchführer „ 1000.
3) „ II. „ „ 600.
4) „ Holz-Amts-Diener „ 500.
5) die Holzmesser, je „ 200.

Art. 4.

Die Versorgung der Einwohner mit Brennholz erfolgt theils aus dem Magazin, theils direct aus den Schiffen. So lange die Schiffahrt offen ist, wird aus dem Magazin in der Regel kein Holz verkauft.

Art. 5.

Der Holzankauf zum Zweck des Einlagerns in's Magazin erfolgt je nach den hierfür günstigen Conjuncturen. Die Anerbietungen zu Holzlieferungen nimmt der Director entgegen, er sucht zugleich zur Herbeiführung von Concurrenzen gute Bezugsquellen zu ermitteln und erläßt erforderlichen Falls entsprechende Ausschreibungen.

Sämmtliche Anmeldungen und Angebote hat der Director der Commission mittelst gutächtlichen Berichtes vorzulegen; ob und unter welchen Bedingungen gekauft werden soll, beschließt die Commission.

Die Ausführung ist Sache des Directors.

Art. 6.

Den Holzlieferanten bestimmt der Director die Zeit der reellen Ablieferung. Das Ausladen des Holzes geschieht unter der Controle des Directors, wird aber besorgt von den jeweilig hierzu beauftragten Holzmessern und den ihnen beizugebenden Hülfsarbeitern.

Art. 7.

Die Bestellungen von Holz sind unter deutlicher Angabe des Namens und der Wohnung bei dem Holzamte anzumelden, worauf der Eintrag in die Bestellbücher erfolgt.

Die Bestimmung über die Zeit, wann die Bestellung effectuirt wird, ist Sache des Holzamtes, welches hierbei nach Möglichkeit den Wünschen des Bestellers zu entsprechen hat.

Digitized by Google

Art. 8.

Die Preisbestimmungen für den Verkauf des Holzes aus dem Magazin, erfolgen auf deßfallsige Vorlage des Directors, von Seiten der Commission.

Art. 9.

Das Holzmagazin steht unter Verschluß des Directors. Die specielle Obhut und Behandlung desselben ist dem Magazindiener übertragen.

Der Eintritt in das Magazin ist keinem Unberechtigten, und außer den Amtsstunden nur den Angestellten des Holz-Amtes gestattet. Im Magazin darf nicht geraucht werden.

Art. 10.

Die Preise am Wasser werden von dem Director unter Einvernehmen mit der Commission nach den jeweiligen Conjuncturen mit dem Lieferanten vereinbart.

Art. 11.

Die Effectuirung der Bestellungen für Holz direct von den Schiffen bezogen, erfolgt der Reihenfolge der Eingänge nach, durch die damit beauftragten Holzmesser und die Hülfsarbeiter unter Aufsicht des Directors, wobei nach Möglichkeit den Wünschen der Besteller nachzukommen ist.

Die Holzmesser haben aus der Zahl der bisher bei ihnen beschäftigten Steckenknechte die Tüchtigsten dem Holzamte zu benennen und wird hiernach der Director im Einverständnisse mit der Commission eine Liste derjenigen aufstellen, aus welchen jene Hülfsarbeiter jeweilig zu wählen sind. Es soll hierbei auf möglichst gleichmäßige Verwendung der Einzelnen zum Dienst Bedacht genommen werden. Die entsprechende Ausführung ist Sache des Directors.

Reclamationen jeder Art sind nur innerhalb 24 Stunden nach der Holzlieferung zulässig. Für das richtige Maaß sind Holzmesser und Steckenknechte dem Amte solidarisch haftbar. Die Stecken und Holzkohlenmaaße müssen vorschriftsmäßig geaicht und mit dem Zeichen des Holzamtes versehen sein.

Art. 12.

Die Kasse steht unter Verwaltung des Directors. Alle Zahlungen sind an ihn zu leisten.

Da der Director durch seine übrige Geschäftsthätigkeit vielfach außerhalb des Bureaus in Anspruch genommen wird, so werden zu den Einzahlungen, die Stunden von 10 bis 12 Uhr Vormittags und zu den Auszahlungen von 3 bis 5 Uhr Nachmittags festgesetzt. Die Führung der Kassabücher ist Sache des Directors.

Digitized by Google

Art. 13.

Mit der Führung der weiter nothwendigen Bücher, der Berechnung der Accise, der Holzschreiberei sind die beiden Buchführer des Holz-Amtes betraut.

Art. 14.

Die specielle Einrichtung der Buchführung zu bestimmen, bleibt der Commission vorbehalten.

Art. 15.

Sämmtlichen Angestellten des Holzamtes ist Anstand und Höflichkeit im Verkehr mit dem Publikum zur Pflicht gemacht.

Etwaige Beschwerden wegen entgegengesetzten Benehmens, sind an den Director, eventuell an die Commission zu richten.

Bekanntmachung.

Die nachfolgenden, auf den übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrates und der Stadtverordneten-Versammlung beruhenden, beziehungsweise von Königlicher Regierung genehmigten Regulative, betreffend die Organisation

I. des Rechnei-Amtes,
II. der Stadtkämmerei mit Forstsection,
III. der Bau-Deputation,
IV. der städtischen Polizeisection,
V. des Archivwesens sammt der Bücherinspection,
VI. der Stadtkanzlei,
VII. des Stadt-Rechnungs-Revisions-Collegs,
VIII. der Kirch- und Friedhofs-Commission,
IX. der städtischen Militär-Commission und des Einquartierungswesens,

nebst den in gleicher Weise beschlossenen Geschäftsordnungen für das Rechnei-Amt, die Stadtkämmerei und die städtische Polizeisection werden hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 12. November 1869.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Organisation des Rechneiamts.

Geschäftskreis.

Art. 1.

Zum Geschäftskreis des Rechneiamtes gehören fortan die folgenden Zweige und Geschäfte der städtischen Verwaltung, nämlich:

I. Das gesammte städtische Finanzwesen. Dies begreift im Einzelnen:

a) Die jährliche Aufstellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben (Status exigentiae), sowie die Aufstellung der in § 76 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Jahresrechnung (nachträgliche Regulirung des Status exigentiae);

b) die Veranlagung und Erhebung der städtischen directen und indirecten Steuern, soweit dies nicht von den Organen des Staates für Rechnung der Stadt besorgt wird;

c) die Führung der Stadtkasse;

d) die mit der Contrahirung, Verzinsung und Tilgung neuer bezw. der bestehenden städtischen Schulden verbundenen Geschäfte;

e) die Beaufsichtigung bezw. Verwaltung der Stadtlotterie.

II. Die Mitwirkung bei Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Gebäudesteuer), soweit solche Mitwirkung gesetzlich den Communal-Behörden obliegt.

III. Die Handels- und Gewerbeangelegenheiten, insoweit es sich um die Wahrung der Interessen des localen Handels- und Gewerbeverkehrs sowie um die Vorkehrung solcher Anordnungen handelt, welche nicht in das Gebiet der Staatsverwaltung fallen. Namentlich sind hierher gehörig: die Aufsicht über die Börse, den Hafen und die denselben berührende Schifffahrt, über die Waagen, das Aichwesen, die öffentlichen Ausrufer und das Schlachthaus.

IV. Die Beaufsichtigung und Verwaltung des Römergebäudes (Römerkellnerei).

Amtseintheilung.

Art. 2.

Behufs Wahrnehmung der verschiedenen, nach Art. 1 von dem Rechnei-Amt ressortirenden Geschäfte zweigen sich von der Central-Amtsstelle die folgenden Sectionen ab:

a) die Cassen-Section,
b) die Steuer-Section,
c) die Lotterie-Section.

Digitized by Google

Vertheilung der Geschäfte.

Art. 3.

Die Centralstelle ist Repräsentantin des Amtes im Ganzen; ihr liegt die Besorgung aller Geschäfte ob, welche nicht speciell zum Ressort der einen oder anderen Section gehören und dahin zu verweisen sind; sie vertritt das Amt im geschäftlichen Verkehr mit anderen Behörden und erstattet die von dem Amt erforderten Berichte; sie leitet und überwacht die Geschäftsführung der einzelnen Sectionen.

Der Cassensection liegt die Führung der Stadtkasse und die Besorgung der mit dem städtischen Schuldenwesen zusammenhängenden Geschäfte ob; die Geschäfte der bisherigen Schuldentilgungs-Commission gehen auf sie über.

Die Steuersection ist mit der Veranlagung und Erhebung der städtischen Steuern und der Mitwirkung bei Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern befaßt; sie übernimmt die Geschäfte der bisherigen Einkommensteuer-Commission und Miethsteuer-Commission.

Der Lotteriesection ist, als der der Lotterie-Direction zunächst vorgesetzten Behörde, die obere Leitung und Beaufsichtigung des Lotteriebetriebes nach Maßgabe der hierfür bereits erlassenen Anordnungen übertragen.

Normen der Verwaltungsthätigkeit.

Art. 4.

Die Organisation des Dienstes bei der Centralstelle wie bei den einzelnen Sectionen bleibt der mit Zustimmung der Stadtverordneten zu erlassenden Geschäftsordnung vorbehalten.

Amtsvorsteher und Personal.

Art. 5.

Die Verwaltung des Rechneiamts wird je nach Bedürfniß drei oder vier Mitgliedern des Magistrats übertragen, von welchen mindestens eines der Zahl der besoldeten Stadträthe anzugehören hat.

Die Wahl dieser Amtsdeputirten, sowie die Ernennung des Vorsitzenden unter denselben erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 66 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes.

Der Vorsitzende des Amtes versieht die Geschäfte der Centralstelle im Einvernehmen und unter Mitwirkung der übrigen Amtsdeputirten

Digitized by Google

und nimmt gleichzeitig an der Geschäftsleitung der sämmtlichen Amtssectionen Theil.

Je zwei Mitglieder werden zu der Cassen- und bezw. Lotteriesection und eines zu der Steuersection deputirt.

Der Centralstelle, wie den einzelnen Amtssectionen wird das benöthigte Personal an Actuarien, Canzlisten und Pedellen beigegeben, als worüber weitere Anordnungen vorbehalten bleiben.

Bürgerliche Controle.

Art. 6.

Zur Controlirung des rechneiamtlichen Cassengeschäftes sowie zur Betheiligung an den Arbeiten der Steuersection wird die Stadtverordneten-Versammlung zwei, aus der Zahl der stimmfähigen Bürger zu erwählende Delegirte ernennen, deren Funktionen im Einzelnen zu bestimmen und abzugrenzen der Geschäftsordnung vorbehalten bleibt.

Geschäftsordnung des Rechneiamts.

Art. 1.

Alle Gegenstände, deren Behandlung dem Rechneiamte obliegt, werden in der Regel in gemeinsamen Sitzungen den Amtsdeputirten, deren Ergebnisse der Actuar zu Protokoll zu nehmen hat, zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt.

Solche Verfügungen dagegen, die eine vorgängige Berathung in pleno erübrigen lassen, können von den Deputirten der betreffenden Sectionen, bezw. dem Vorsitzenden der Centralstelle selbstständig erlassen werden.

Ingleichen sind dieselben befugt, in Fällen der Dringlichkeit die erforderlichen Verfügungen und Anordnungen auch in solchen Angelegenheiten, welche an sich vor das Plenum gehören, einstweilen zu erlassen, haben jedoch hierüber dem Plenum in nächster Sitzung, behufs Bestätigung oder Abänderung der getroffenen Verfügung, Vorlage zu machen.

Art. 2.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Sectionen findet in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 3 der Organisation des Rechneiamtes statt.

Digitized by Google

Die zu den einzelnen Sectionen deputirten Magistratsmitglieder leiten die Geschäfte, welche wie folgt den verschiedenen Sectionen zugewiesen und von den Deputirten selbst, beziehungsweise von den betreffenden Beamten, bearbeitet werden.

I. Centralstelle.

Art. 3.

Alle Eingänge werden von der Centralstelle entgegengenommen.

Der Actuar dieser Stelle führt das Einlaufs-Register und das Protokoll, er sorgt für Ausfertigung der Beschlüsse, für die Behandlung der Acten und die Registratur. Er hat die ihm überwiesenen Schreiben und Berichte zu concipiren, die Verhandlungen in Contraventions- und Straffällen zu führen, Beglaubigungen und Visirungen auszustellen. Während der ihm übrigbleibenden Zeit hat derselbe bei Bearbeitung der Steuern behülflich zu sein.

Der Kanzlist hat die Abschrift zu fertigen, die Acten zu heften und in Ordnung zu halten. Sämmtliches Schreibmaterial, welches auf dem Rechneiamt und bei den demselben untergebenen Stellen zur Verwendung kommt, steht unter seinem Verschluß. Er hat ein genaues Verzeichniß darüber zu führen und nur gegen Quittung an die verschiedenen Stellen Material abzuliefern.

Der Pedell hat nicht nur den Dienst bei der Centralstelle, sondern in Gemeinschaft mit den beiden Pedellen der Steuersection überhaupt alle bei dem Rechneiamt vorkommenden Pedellendienste zu versehen.

II. Kassensection.

Art. 4.

Die Hauptkasse und die Depositen stehen unter Verschluß und Behandlung der beiden magistratischen Amtsdeputirten. Der Eine derselben versieht speciell die bei dem Depositenwesen zu erledigenden Geschäfte.

Der erste Rechneischreiber ist Hauptbuchführer der Kassensection; insbesondere hat er über die einzelnen Positionen des rechneiamtlichen Budgets ein Register zu führen, in welches die betreffenden Verwilligungen, sowie die hierauf geleisteten Zahlungen einzutragen sind. Er hat ferner das Material für den Haushalts-Etat und die nachträgliche Regulirung zusammenzustellen, so wie die Registratur über die der Kasse von der Centralstelle zugehenden Aktenstücke zu führen.

Digitized by Google

Als Römerkellner liegt dem ersten Rechneischreiber die Aufsicht über das Römergebäude ob. Er hat die darauf bezüglichen Bücher, sowie das Inventar über das betreffende Mobiliar zu führen. Die Römer-, Tag- und Nachtwächter, die Ofenheizer im Römer stehen unter seiner speciellen Aufsicht.

Der zweite Rechneischreiber führt die Tageskasse und das Kassenbuch, ferner die Scontri und sonstige Scripturen, welche sich auf die im Besitz der Stadt befindlichen Werthpapiere beziehen, die Bücher über die städtischen Anlehen u. s. w. Er hat eine Dienst-Caution zu leisten, deren Höhe von dem Magistrat in Gemäßheit § 63 No. 6 des Gemeindeverfassungs-Gesetzes bestimmt wird.

Der Kassier der Steuerkasse vereinnahmt sämmtliche directe Gemeindesteuern, sowohl diejenigen, welche von dem Publikum an der Kasse eingezahlt, wie diejenigen, die durch Steuererheber erhoben werden. Ueber die Zahlungen führt er ein Manual, liefert täglich größere Kassenbestände in runder Summe, am Schluß der Woche aber die sämmtlichen Einnahmen der Steuerkasse an die Hauptkasse ab.

Der Kassier der Steuerkasse hat ferner beim Eintrag der Zahlungen in die Steuerliste, bei Anfertigung der Erheberlisten u. s. w. behülflich zu sein.

Derselbe hat eine Dienstcaution zu leisten.

Der Kassier an der Polizeikasse hat die der Gemeinde zufließenden Polizeistrafgelder in Empfang zu nehmen, die darauf bezüglichen Schreiben auszufertigen, Register und Manual zu führen. Er liefert monatlich seine Einnahmen an die Hauptkasse ab. Er ist zur Stellung einer Dienstcaution verpflichtet.

Der Kassengehülfe bei der Rechneikasse hat bei den Kassengeschäften und Geldmanipulationen behülflich zu sein. Er besorgt außerdem Copialien und die Gänge für die Kasse. Er leistet eine angemessene Dienstcaution. Der Kassengehülfe bei der Steuerkasse unterstützt den Steuerkassier vorzugsweise bei Entgegennahme der Zahlungen, welche von den Steuerpflichtigen direct an die Kasse geleistet werden, indem er die bei diesem Geschäft nothwendigen schriftlichen Arbeiten versieht. Er hilft ferner bei Bearbeitung der Steuerrollen. Vier Steuererheber kassiren diejenigen Steuern ein, welche nicht direct von den Pflichtigen an die Kasse gezahlt werden. Ein jeder derselben hat eine Caution zu leisten.

Die Controle des unter der directen Aufsicht der magistratischen Amtsdeputirten stehenden Kassengeschäftes ist den beiden Delegirten der

Digitized by Google

Stadtverordneten-Versammlung (Art. 6 des Regulativs) übertragen, welche zeitweise, wann und so oft es ihnen gutdünkt, Einsicht von den Kassenbüchern zu nehmen haben, um sich zu überzeugen, daß Einnahmen und Ausgaben dem genehmigten Haushalts-Etat entsprechend eingezogen und bezw. geleistet werden.

Die regelmäßige Revision der Kasse findet mindestens einmal im Jahr, außerordentliche Revisionen je nach Umständen statt. Die Zeit der Revision wird von dem Magistrat bestimmt, welcher hiervon der Stadtverordneten-Versammlung mit der Aufforderung Kenntniß gibt, ihre Mitwirkung in Gemäßheit der Bestimmung in § 63 No. 4 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes eintreten zu lassen.

III. Steuersection.

Art. 5.

Die Steuersection zerfällt in drei Abtheilungen:

1) Für Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Bürgerrechtsgeld, Pferdesteuer, Hundesteuer.

   Es hat diese Abtheilung zugleich die Geschäfte der Gewerbebehörde zu versehen.

2) Für Wohn- und Miethsteuer und
3) für indirecte Steuern (Rentenamt).

A. Gemeinschaftliche Beamte der ersten und zweiten Abtheilung.

Art. 6.

Die Actuariatsgeschäfte der beiden ersten Abtheilungen werden Einem Actuar übertragen. Derselbe hat die Steuerrollen, soweit es seine Zeit erlaubt, selbst zu bearbeiten, im Uebrigen deren Bearbeitung auf das Sorgfältigste zu überwachen und zu controlliren. Er hat ferner die mündlichen Verhandlungen in directen Steuersachen mit dem Publikum zu führen, die ihm überwiesenen Briefe und Berichte zu concipiren, für Ausfertigung der Beschlüsse Sorge zu tragen.

Als erster Beamte der beiden Abtheilungen hat er über die pünktliche und gewissenhafte Ausführung der den Buchhaltern und Kanzlisten obliegenden Arbeiten zu wachen.

Für die beiden ersten Abtheilungen der Steuersection zusammen sind ferner vier Kanzlisten zu verwenden. Liegen größere Arbeiten

Digitized by Google

vor, die rasch gefördert werden müssen, z. B. das Herausschreiben der Steuerbenachrichtigungen, der Quittungen aus den Steuerrollen und Aehnliches, so sind dafür Hülfsarbeiter zu verwenden, die nach Vollendung des betreffenden Geschäftes wieder entlassen werden. Für die Bestellung solcher Hülfsarbeiter wird ein besonderer Credit im Budget bewilligt.

Die Pedellendienste bei der Steuersection werden unter Zuziehung des Pedellen der Centralstelle von zwei Pedellen versehen. Werden Einzelne der Kanzlisten und Pedellen zur Erhebung von Steuern verwendet, so hat der Betreffende Caution zu leisten.

B. Abtheilung der Einkommensteuer 2c.

Art. 7.

Den beiden Buchführern in Gemeinschaft mit dem Actuar der Section liegt die Erledigung folgender Geschäfte ob:

a) Bei der Einkommensteuer von Einkommen über 1000 Thlr. die jährliche Abschrift der Staatssteuerrolle, Berechnung der Steuerbeträge der Beamten, Anfertigung der Zu- und Abgangslisten, sowie der Listen über die nicht eingezahlten Beträge für die Erheber; ferner die Buchführung über die Eingänge und Ausstände und die Erledigung der Requisitionen auswärtiger Behörden wegen der Einziehung der directen Communalsteuern.

b) Bei der Einkommensteuer von Einkommen bis zu 1000 Thlr. Eintrag der Reclamationen, Bescheidung der Reclamanten, Berichtigung der Steuerrolle, Anfertigung der Erhebungslisten, Buchführung über Eingänge und Ausstände.

c) Bei dem Bürgerrechtsgeld, der Pferdesteuer und der Hundesteuer, die Anfertigung der Erhebungslisten und der Register, die Erledigung der Reclamationen u. s. w.

d) Von einem der beiden Buchführer, der die Geschäfte der Gewerbebehörde versieht, sind die Register über Gerwerbe-An- und Abmeldungen zu führen und die Gewerbescheine auszustellen.

e) Hinsichtlich der Gewerbesteuer ist die Steuerrolle nebst Zu- und Abgangslisten zu fertigen, das Reclamations- und Recursverfahren zu bearbeiten; die Gewerbescheine für die hiesigen Geschäftsreisenden sind auszustellen und die dazu gehörenden Register zu führen.

Digitized by Google

C. Abtheilung für Wohn- und Miethsteuer.

Art. 8.

Die beiden Buchführer dieser Abtheilung haben die Grundbücher zu bearbeiten, die Steuerrolle nach denselben aufzustellen, die Listen für den Steuererheber zu fertigen, die Eingänge einzutragen und die Restanten zu notiren.

Art. 9.

Von den beiden, Seitens der Stadtverordneten-Versammlung nach Art. 6 des Regulativs zu der Steuersection zu entsendenden Delegirten wird der Eine der Abtheilung für Einkommensteuer, der Andere der Abtheilung für Wohn- und Miethsteuer zugetheilt.

Der Erstere hat sich an den Arbeiten seiner Abtheilung, soweit es sich dabei um die Veranlagung der classificirten Einkommensteuer handelt, zu betheiligen.

Der Delegirte zur Abtheilung für Wohn- und Miethsteuer dagegen hat in Gemeinschaft mit den Deputirten des Magistrats die neu eingehenden Declarationen zu prüfen, auch die Mietheinträge in die Bücher der Abtheilung einer fortlaufenden Controle zu unterziehen, um bei nicht entsprechender Werthangabe die Einleitung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zu veranlassen.

D. Renten-Amt.

Art. 10.

Die beiden Buchführer haben die verschiedenen Bücher über die Behandlung der Accise zu führen, die Declarationen nachzusehen und nachzurechnen. Außerdem hat der erste Buchführer die Renten-Amtskasse zu führen, welche wöchentlich an die Rechnei-Kasse Rechnung stellt und ihre Beträge abliefert.

Ferner ist ihm die Verwaltung der Fruchthalle übertragen.

Er hat eine entsprechende Caution zu leisten. Dem zweiten Buchführer wird die Controle der Hafenbeamten übertragen, ferner die Geschäfte des Revisors, insbesondere der Thor- und Waagstellen, der Accisstelle bei Bornheim, der Weinvorräthe bei den Gärtnern, die zweimal im Jahr vorzunehmende Revision der Weincontolager, die Controle über das Schlachthaus u. s. w.

Als weitere Beamten des Rentenamtes, deren Geschäfte sich aus ihrer Stellung ergeben, fungiren 8 Thorschreiber, 2 Waagmeister, zu-

Digitized by Google

gleich Thorschreiber an der Steinkohlen-Waage, 2 Controlbeamte an der Station Bornheim, ein Waagmeister am Main und einer an der Stadtwaage, ein erster und zweiter Hafenaufseher.

Art. 11.

Endlich sind noch als Beamte dem Rechneiamte untergeordnet ein Aicher und dessen Gehülfe, sowie ferner folgende auf Wohlverhalten und Widerruf angestellte Bedienstete, nämlich:

2 Römer-Tagwächter,
3 Römer-Nachtwächter,
8 Waagknechte,
2 Acciswächter,
3 Bedienstete im Schlachthaus,
1 Aufseher der Fruchthalle.

Organisation der Stadtkämmerei mit Forstsection.

Art. 1.

Die Stadtkämmerei und das Forstamt werden zu einem, unter dem Titel „Stadtkämmerei" (mit Forstsection) bestehenden Amt vereinigt.

Art. 2.

Dem Amte liegt die Verwaltung und wirthschaftliche Behandlung des Immobiliar-Vermögens hiesiger Stadt und bezw. des dazu gehörenden Stadtwaldes ob nach Maßgabe der bisher hierfür bestandenen Vorschriften und Verwaltungsnormen, sowie der einschlagenden Bestimmungen des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867.

Art. 3.

Die obere Leitung des Amtes wird zwei, nach den Bestimmungen des § 66 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes erwählten Deputirten des Magistrats in Gemeinschaft mit zwei, von der Stadtverordneten-Versammlung aus der Zahl der stimmfähigen Bürger zu wählenden Deputirten übertragen.

Der Vorsitzende wird nach Maßgabe des § 66 cit. bestimmt.

Art. 4.

Mit Ausnahme der einheitlichen Cassenführung ist im Uebrigen die Geschäftsführung der vereinigten Aemter, unter der gemeinschaftlichen Leitung der Amts-Deputirten, eine je nach dem Ressort der Stadt-

Digitized by Google

kämmerei und bezw. der Forstsection getrennte, mit gesonderter Protokollführung und Registratur.

Art. 5.

Die Amtskasse, die ihren Dienst in der bisherigen Weise fortsetzt, ist eine Filiale der Rechneikasse. An diese liefert sie ihre jeweiligen Baarbestände, insoweit dieselben die Summe von 1000 fl. übersteigen, ab.

Die Führung der Amtskasse sammt den dazu gehörenden Büchern ist einem Receptor übertragen.

Art. 6.

Den Deputirten des Amtes wird neben dem im vorhergehenden Artikel erwähnten Cassenbeamten das zur geordneten Geschäftsführung weiter erforderliche Personal an Unterbeamten beigegeben.

Hierüber, sowie über die Vertheilung der Geschäfte im Einzelnen bleibt besondere, mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu erlassende Anordnung vorbehalten. Es wird jedoch jetzt schon festgesetzt, im Allgemeinen, daß die Bureau-Beamten der beiden Sectionen einander im Dienste zu unterstützen und gegenseitig auszuhelfen haben, und insbesondere, daß die Actuariatsgeschäfte der Forstsection künftighin nicht einem eigens dafür anzustellenden Beamten werden übertragen, vielmehr von einem Forstbeamten, zur Zeit von dem Forstmeister und dem Rechnungsführer mitzuübernehmen, bezw. unter diese beiden Beamten in geeigneter Weise zu vertheilen sein werden.

Geschäftsordnung für die Stadtkämmerei mit Forstsection.

I. Umfang und Vertheilung der Geschäfte.

§ 1.

Die Stadtkämmerei besorgt die Verwaltung und wirthschaftliche Behandlung des Immobiliarvermögens hiesiger Stadt und beziehungweise des dazu gehörenden Stadtwaldes nach Maßgabe der bisher hierfür bestandenen Vorschriften und Verwaltungsnormen, sowie der einschlagenden Bestimmungen des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867.

§ 2.

Die obere Leitung des Amtes ist zwei nach den Bestimmungen des § 66 des Gemeindeverfassungsgesetzes erwählten Deputirten des Ma-

Digitized by Google

gistrats in Gemeinschaft mit zwei von der Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl der stimmfähigen Bürger zu wählenden Deputirten übertragen.

Der Vorsitzende wird nach § 66 cit. bestimmt.

§ 3.

Das Amt zerfällt in zwei Abtheilungen, die Stadtkämmerei in specie und die Forstsection.

Mit Ausnahme der einheitlichen Kassenführung ist im Uebrigen die Geschäftsführung der beiden Amtsabtheilungen unter der gemeinschaftlichen Leitung der Amtsdeputirten eine je nach dem Ressort der Stadtkämmerei und beziehungsweise der Forstsection getrennte, mit gesonderter Protokollführung und Registratur.

§ 4.

Die Amtskasse ist eine Filiale der Rechneikasse. An diese liefert sie ihre jeweiligen Baarbestände ab, insoweit dieselben die Summe von fl. 1000 übersteigen.

§ 5.

Die mit der oberen Leitung der Gesammtgeschäfte betraute Deputation hält die zur Erledigung der vorkommenden Geschäfte erforderlichen Sitzungen.

In diesen Sitzungen sind in der Regel alle das Amt berührenden Angelegenheiten vorzutragen und zur Beschlußfassung zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende vertritt das Amt nach Außen, er zeichnet die Schreiben, Berichte, Anweisungen, Verträge und sonstigen Urkunden, besorgt die laufenden Geschäfte und ist befugt, in dringlichen Fällen alsbald die erforderlichen Maßnahmen vorzukehren.

In solchen Fällen hat er jedoch in der nächstfolgenden Sitzung der Deputation von den getroffenen Verfügungen Kenntniß zu geben.

Der Vorsitzende übergibt die bei Amt hinterlegten Cautionen und sonstigen Depositen, insoweit dieselben von erheblichem Belang sind, dem Rechneiamte zur Verwahrung.

Bei Verhinderung desselben tritt der zweite magistratische Deputirte an seine Stelle.

§ 6.

Zur Besorgung der Geschäfte der Stadtkämmerei werden die nach-

Digitized by Google

folgenden Bureaubeamten verwendet, zunächst unter Beibehaltung des dermalen vorhandenen Personals:

1) Ein Actuar.

Derselbe ist zunächst der Section „Stadtkämmerei" zugetheilt und besorgt alle dort vorkommenden Actuariatsgeschäfte, insbesondere die Protokollführung und Registratur.

Es liegt ihm die Vorbereitung der Geschäfte zur Beschlußfassung ob, sowie die Ausführung der amtlichen Beschlüsse.

Nach Maßgabe der letzteren entwirft er die ihm aufgetragenen Schreiben, Berichte, Verträge ꝛc.

Er hat die Instandhaltung der Grundbücher, des Mieth- und Pachtzinsbuches zu überwachen.

2) Ein Receptor und Kassirer.

Derselbe führt die gemeinschaftliche Amtskasse, unter Ueberwachung der Amtsdeputirten.

Er führt ferner die zur Kasse gehörenden Bücher.

Er hat sämmtliche Geldeinnahmen zu quittiren und bezüglich der Geldablieferungen an die Rechneikasse sich genau nach der Vorschrift des § 4 oben zu achten.

Er hat die instructionsmäßige Ablieferung Seitens der Erheber zu überwachen und der Deputation zur bestimmten Zeit die Rückstandsverzeichnisse vorzulegen.

Der Receptor und Kassirer hat zur Sicherung der ihm obliegenden Dienstverpflichtungen eine Realcaution von fl. 1000 zu leisten.

3) Ein erster Rechnungsführer, gleichzeitig Hülfsactuar.

Derselbe ist zunächst der Forstsection zugetheilt und besorgt das ganze Rechnungswesen dieser Section, einschließlich der Führung der hierher gehörigen Bücher, sowie der Aufstellung des jährlichen Bedürfnißstandes, der vergleichenden Uebersicht ꝛc.

Er hat, alternirend mit dem zweiten Rechnungsführer, bei den Holzversteigerungen mitzuwirken.

Auch hat er die bei der Forstsection vorkommenden Actuariatsgeschäfte mitzuversehen, mit Ausnahme der Verfolgung der Forstfrevler bei dem Polizeigericht.

Digitized by Google

4) Ein Buchführer.

Derselbe ist zunächst der Section „Stadtkämmerei" zugetheilt und besorgt deren Rechnungswesen, einschließlich der Führung der Hauptbücher und eines Theils der Hülfsbücher nebst Stellung der jährlichen Hauptrechnung (Bilanz), ferner Aufstellung des jährlichen Bedürfnißstandes, der vergleichenden Uebersicht ꝛc.

5) Ein zweiter Rechnungsführer, gleichzeitig Inspector.

Derselbe führt die dem Buchführer nicht überwiesenen Bücher und Listen der Abtheilung „Stadtkämmerei".

Er hat die Zehntannuitäten und Eisenbahnparzellenpächte auf dem Lande zu erheben.

Es liegt ihm die Besorgung der durch die Messen und den Weihnachtsmarkt veranlaßten Geschäfte (Standamt) ob.

Er hat, alternirend mit dem ersten Rechnungsführer, bei den Holzversteigerungen der Forstsection mitzuwirken.

Gleichzeitig hat er die Aufsicht über alle, zum Stadtwald nicht gehörigen städtischen Grundstücke und Gebäude, sowie deren Inventarien zu führen.

Behufs Sicherung der dem zweiten Rechnungsführer übertragenen Gelderhebungsgeschäfte hat derselbe eine Realcaution von fl. 300 zu leisten.

6) Ein Erheber.

Derselbe ist mit der Erhebung der sämmtlichen Miethzinsen, Vergünstigungsgebühren, Grundzinsen und Standgelder der Section „Stadtkämmerei" betraut.

Zur Sicherung der ihm hiernach obliegenden Dienstverpflichtungen hat der Erheber eine Realcaution von fl. 300 zu leisten.

7) Ein Kanzlist.

Derselbe hat die bei beiden Amtssectionen vorkommenden Reinschriften zu fertigen, die Quittungen über die der Stadtkämmerei zuständigen Miethzinsen und Gefälle aus den betreffenden Büchern auszuziehen, eintretenden Falles auch Botendienste zu versehen.

8) Ein Pedell.

Derselbe besorgt die Botendienste bei beiden Abtheilungen und hat aushülfsweise sich auch als Kanzlist verwenden zu lassen.

Digitized by Google

§ 7.

Die sämmtlichen Bureaubeamten der Stadtkämmerei mit Forstsection haben sich, gleichviel welcher Abtheilung sie zunächst zugewiesen sind, einander im Dienst zu unterstützen und gegenseitig auszuhelfen.

Ihre Dienstverrichtungen im Einzelnen werden durch die zu erlassenden Dienstinstructionen festgestellt und geregelt.

II. Verwaltung des Stadtwaldes.

§ 8.

Der Stadtwald ist in zwei Wirthschafts- resp. Verwaltungsbezirke eingetheilt.

Beide Bezirke (Reviere) werden durch die Mörfelder Landstraße geschieden.

Das östlich dieser Scheidungslinie gelegene Revier heißt der „Oberwald", das westliche der „Unterwald".

Der Distrikt „Holzhecke" wird dem Oberwald zugetheilt und bleibt, wie seither, außerhalb des ordentlichen Betriebsverbandes.

Der Oberwald zerfällt in vier, der Unterwald in drei Schutzbezirke.

§ 9.

Zur Verwaltung, zur Bewirthschaftung und zum Schutz des Stadtwaldes werden die nachfolgenden Beamten bestellt, zunächst unter Verwendung des dermalen vorhandenen Forstpersonals:

1) Ein Forstinspector

(bisher Forstmeister).

Demselben liegt die allgemeine Leitung und Ueberwachung des Gesammtforstdienstes ob und übt er insbesondere die Controle über die Verwaltungsthätigkeit der ihm untergebenen Forstbeamten.

Er nimmt an allen Sitzungen der Forstsection mit berathender Stimme Theil.

Es liegt ihm die Verfolgung der Forstfrevler bei dem Polizeigericht, sowie die Fürsorge für die Bibliothek, die Risse und Pläne, auch die Ueberwachung der in dem Stadtwald belegenen Gebäude und deren Inventarien ob.

Der Forstinspector hat keinen Anspruch auf freie Wohnung, wird dagegen von der seitherigen Verpflichtung zur Haltung von Dienstpferden entbunden.

Digitized by Google

Die Behufs der Inspection aufzuwendenden Transportkosten werden ihm aus den der Forstsection in deren Budget verwilligten resp. zu verwilligenden Mitteln vergütet.

2) Zwei Oberförster
(bisher Revierförster).

Jedem der beiden Verwaltungsbezirke (Oberwald und Unterwald) steht ein Oberförster als Verwaltungs- und Betriebsbeamter vor.

Die Oberförster sind die selbstständig ausführenden Verwaltungsorgane der Forstsection und haben an letztere ihre Berichte und Anträge direct zu stellen, auch ihre Aufträge von der Forstsection direct zu empfangen.

Sie sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Förster (bisher Waldaufseher).

Die Oberförster haben sich für die ihnen angewiesene Dienstwohnung fl. 100 in ihrem Gehalte einrechnen zu lassen.

Der jeweilige Oberförster des Oberwaldes bezieht eine Functionszulage von fl. 300.

3) Ein Forstpraktikant.

Derselbe wird von der Forstsection der Stadtkämmerei auf Wohlverhalten und Widerruf angestellt und hat bei Antritt seines Amtes während eines nach dem Ermessen der Forstsection zu bestimmenden Zeitraumes zum Behufe praktischer Ausbildung sich dem Forstschutz, resp. dem unteren Forstdienste zu unterziehen.

Im Uebrigen wird der Praktikant im Verwaltungsdienst zur Unterstützung der Oberförster verwendet und hat er letzteren in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Die sub 1, 2 und 3 aufgezählten Forstbeamten müssen durch akademische Studien, resp. durch besondere wissenschaftliche Bildung zum Dienste vorbereitet sein und haben sich vor ihrer Anstellung darüber auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene Staatsprüfung bestanden haben.

4) Sieben Förster
(bisher Waldaufseher resp. Beiförster).

Jedem der sieben Schutzbezirke des Stadtwaldes (§ 8 in fine) steht ein Förster als Schutzbeamter vor.

Die Förster sind den Oberförstern direct untergeordnet.

Sie haben den gesammten unteren Forstdienst zu versehen und sich dem Forstschutz zu unterziehen.

Digitized by Google

Die Förster werden von der Forstsection der Stadtkämmerei auf Wohlverhalten und Widerruf angenommen.

Sie erhalten im ersten und zweiten Dienstjahre fl. 1, im dritten und vierten fl. 1. 6 kr. und von Beginn des fünften Dienstjahres an fl. 1. 12 kr. täglichen Lohn. Sie erhalten ferner Dienstkleidung, nämlich jährlich Rock und Hose und alle zwei Jahre einen Mantel, endlich freie Dienstwohnung und jährlich drei Klafter Bestallungsholz.

Uebergangsbestimmung.

Bei Abgang des dermalen noch functionirenden Beiförsters wird dessen Stelle nicht wieder besetzt, vielmehr statt seiner ein siebenter Förster angenommen.

§ 10.

Die Dienstverrichtungen der sämmtlichen Forstbeamten im Einzelnen werden durch die zu erlassenden Dienstinstruktionen geregelt und festgestellt.

Organisation des städtischen Bauwesens.

§ 1.

Zur Handhabung der den städtischen Behörden übertragenen Baupolizei und zur Verwaltung und Beaufsichtigung des städtischen Bauwesens, sowie zur Begutachtung in allen das communale Interesse berührenden Baufragen wird eine gemischte Deputation (§ 66 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes) eingesetzt, welche den Namen Baudeputation führt.

§ 2.

Die Baudeputation besteht aus drei Magistratsmitgliedern, drei Stadtverordneten und drei Mitgliedern aus der Bürgerschaft. Die Mitglieder, sowie der Vorsitzende werden nach § 66 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes gewählt, beziehungsweise ernannt. Die Amtsdauer der aus den Stadtverordneten und der Bürgerschaft gewählten Mitglieder wird auf sechs Jahre bestimmt.

§ 3.

Der Geschäftskreis der gesammten Bau-Deputation umfaßt:

a) Die Feststellung der Verwaltungsgrundsätze für die verschiedenen

Digitized by Google

Zweige der Bauverwaltung und die Bestimmung der von den einzelnen Baubeamten ressortmäßig zu übernehmenden Geschäfte.

b) Die Controle über die gehörige Beobachtung der für die verschiedenen Verwaltungszweige aufgestellten Grundsätze und Verwaltungsnormen.

c) Die Aufstellung des jährlichen Baubedürfnißstandes.

d) Die Instandhaltung, Verbesserung und Erweiterung der städtischen Wasserleitungen, Canalbauten, Weg- und Straßen-Anlagen, des Alignements und Nivellements, der Stadtgärtnerei, Straßenbeleuchtung ꝛc.

e) Vorschläge und Begutachtung über alle städtischen Neubauten und die hierzu erforderlichen Pläne und Voranschläge sowohl in Beziehung auf das Fach des Hochbaues, als auf dasjenige des Ingenieurfaches (Wasser-, Weg- und Brückenbaues). Die Deputation ist in allen diesen Fällen, auch wenn die betreffenden Neubauten speciell den Zwecken eines anderen Amtes dienen sollen, gutächtlich zu vernehmen.

f) Die Ausführung von Neubauten, insoweit sie die Vergebung der Accordarbeiten und Controle des Rechnungswesens betrifft.

g) Die Controle des gesammten baulichen Rechnungswesens.

h) Die Begutachtung bei Ernennung aller Baubeamten.

i) Ueberhaupt alle Gegenstände in Bausachen, welche eine Beschlußnahme des Magistrats und der Stadtverordneten schließlich erheischen.

§ 4.

Die Baupolizei, d. h. die Prüfung und Genehmigung der Neubauten und Bauveränderungen und die Handhabung der Baupolizeigesetze bei Bauten aller Art, sowie das Einschreiten bei Verfehlungen gegen die baupolizeilichen Vorschriften werden, unter Mitwirkung des technischen Beamtenpersonals, von den Magistratsmitgliedern der Deputation nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und zu erlassenden Instructionen ausgeübt.

Dieselben besorgen zugleich die Ausführung der im Baubedürfnißstande oder durch specielle Beschlüsse der oberen Behörden genehmigten Bauten, bereiten die Vergebung der dazu erforderlichen Arbeiten vor und ertheilen die für die Verwaltung der einzelnen Geschäftszweige erforderlichen speciellen, den aufgestellten Instructionen, Verwaltungsnormen und Gesetzen entsprechenden Weisungen an die Beamten.

Digitized by Google

Ihnen untersteht ferner die obere Leitung des städtischen Feuer-Löschwesens.

§ 5.

Die Erledigung der einlaufenden Requisitionen, die Erhebung der vorbereitenden Berichte, Anordnung von Untersuchungen in baupolizeilicher Hinsicht, Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Gesammt-Deputation oder Baupolizei-Deputation (§ 4) und alle bloß den Geschäftsgang leitenden Verfügungen werden von dem Vorsitzenden allein besorgt.

§ 6.

Der Bau-Deputation wird als berathendes Mitglied ein höherer Techniker, sowie für die sich abzweigenden Geschäfte der Bauverwaltung und Baupolizei das erforderliche Personal an technischen und administrativen Beamten beigegeben. Der Geschäftskreis des höheren Technikers sowie der demselben unterzuordnenden technischen und administrativen Beamten wird durch die von der Bau-Deputation nach ihrer Constituirung alsbald zu entwerfende, dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung zur Genehmigung vorzulegenden Geschäftsordnung des Näheren festgestellt.

§ 7.

Die Verwaltung der Frankfurter Feuerversicherungs-Anstalt ist bis zu deren gänzlichen Liquidation den magistratischen Mitgliedern der Bau-Deputation übertragen.

Organisation der städtischen Polizei-Section.

Art. 1.

Es werden die Geschäfte des vormaligen Jüngeren Bürgermeister-Amtes, nunmehr die Behandlung der Aufenthalts-, Niederlassungs-, Naturalisations- und Entlassungsgesuche, ferner die Geschäfte der, hiesiger Stadt zur Selbstverwaltung belassenen, Polizeizweige und endlich die aus der Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Versorgung der hiesigen, den vorhandenen Stiftungen nicht anheimfallenden Armen erwachsenden Geschäfte zu einem Ressort, unter der Bezeichnung „städtische Polizei-Section" vereinigt und dieses der Leitung eines der besoldeten Mitglieder des Magistrates unterstellt, dessen Ernennung nach den Bestimmungen in § 66 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes zu erfolgen hat

Digitized by Google

Art. 2.

Dem ernannten Amtsvorsteher wird die benöthigte Amtslocalität zur Verfügung gestellt und ihm das erforderliche Bureau-Personal beigegeben.

Art. 3.

Das Nähere bezüglich der Behandlung der einschlagenden Geschäfte wird durch die zu erlassende Geschäftsordnung festgestellt.

Geschäfts-Ordnung für die Polizei-Section.

I. Der Wirkungskreis der Polizei-Section umfaßt folgende Geschäftszweige:

a) die Feldpolizei,

b) den Nachtwachedienst,

c) die Fürsorge für solche Arme, Kranke und sonstige Hülfsbedürftige, welche nach bestehenden Vorschriften, beziehungsweise demnächstigen Anordnungen, den hiesigen Stiftungen nicht anheimfallen,

d) die Behandlung der Aufenthalts-, Niederlassungs- und Naturalisations- und Entlassungsgesuche, insoweit die städtische Verwaltung dabei mitzuwirken hat.

II. Die Geschäfte der Polizeisection werden unter der Leitung eines Mitgliedes des Magistrats von einem Actuar und einem Kanzlisten versehen.

Dem Actuar liegt außer den gewöhnlichen Actuariatsgeschäften die Besorgung des Rechnungswesens ob.

Das Nähere über die Obliegenheiten dieser Beamten, deren Ernennung nach Maßgabe des § 63 des Gemeindeverfassungsgesetzes erfolgt, bestimmen die von dem Magistrat zu erlassenden Instructionen.

III. Für die Handhabung der einzelnen Geschäftszweige sind die folgenden Bestimmungen maßgabend.

a) Feldpolizei.

Zum Schutze der Feldgemarkung werden Feldschützen in entsprechender Anzahl verwendet.

Die Controle ihres Dienstes wird durch zwei Rottmeister ausgeübt.

Die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Feldschützen und Rottmeister unterliegen künftig der Bestimmung eines neu aufzustellenden Regulativs, bis zu dessen Erlaß die bestehenden Einrichtungen und Ordnungen in Geltung zu bleiben haben.

Digitized by Google

Zur Handhabung der Geschäfte der Feldpolizei sind der Polizeisection die Feldgeschwornen als Hülfsbeamte beigesellt.

Ihre Zahl wird auf fünf festgesetzt und zwar sollen der Regel nach zwei derselben aus den Landwirthen, zwei aus den Gärtnern der Sachsenhäuser Gemarkung und einer aus den Gärtnern der Frankfurter Gemarkung gewählt werden. Ihre Ernennung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung in § 63 No. 6 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes. Die Dienstinstruction derselben wird von dem Magistrate festgestellt.

Endlich liegt der Polizeisection wie bisher die Verpflichtung der Geometer ob, nachdem dieselben von dem Bauamte bezüglich ihrer wissenschaftlichen Befähigung geprüft und von dem Magistrate auf gutachtlichen Bericht der Polizeisection zu Geometern ernannt worden sind.

b) Nachtwachedienst.

Der Nachtwachedienst wird nach Maßgabe des mit Königlichem Polizeipräsidium vereinbarten Regulativs ausgeübt. Die Polizeisection hat die erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit Königlichem Polizeipräsidium zu treffen; insbesondere auch in Bezug auf Anstellung und Entlassung des Nachtwache-Personals.

c) Armen- und Krankenpflege.

Die Thätigkeit der Polizeisection in Bezug auf Armen- und Krankenpflege, sowie auf Fürsorge für sonstige Hülfsbedürftige (sittlich Verwahrloste, Findlinge 2c.) hat sich grundsätzlich nur auf solche Personen zu beschränken, deren Pflege den hiesigen milden Stiftungen nicht zur Last fällt und aus polizeilichen Rücksichten nicht sofort einem dazu verpflichteten Dritten (Heimathsgemeinde, Familie, Dienstherrschaft) zugewiesen werden kann.

Es bleibt der Polizeisection überlassen, die zur geeigneten Handhabung dieser Fürsorge erforderlichen Anordnungen, event. im Einvernehmen mit Königlichem Polizeipräsidium zu treffen.

Soweit irgend thunlich, ist auf die Unterbringung solcher Pflegebedürftigen in eine der hiesigen Stiftungsanstalten unter Festsetzung einer entsprechenden Vergütung Bedacht zu nehmen und nur ausnahmsweise anderweite Vorkehrung zu treffen.

Der Polizeisection liegt die Pflicht, wie das Recht ob, die Rückververgütung der der Stadt durch die Verpflegung erwachsenen Kosten von dem dazu Verpflichteten zu erwirken, auch im Falle nach Ansicht der Section der eine oder andere Hülfsbedürftige von einer der hiesigen

Digitized by Google

Stiftungen unentgeltlich zu verpflegen gewesen wäre, den Anspruch der Stadt auf Rückersatz der entstandenen Kosten der betreffenden Stiftung gegenüber in geeigneter Weise zur Geltung zu bringen.

d) Behandlung der Aufenthalts-, Niederlassungs-, Naturalisations- und Entlassungs-Gesuche.

In allen diesen Beziehungen hat die Polizeisection die betreffenden Verhältnisse unter Beihülfe der Bezirksvorsteher klar zu stellen und mit thunlichster Kürze über den Befund an den Magistrat, beziehungsweise dessen Vorsitzenden gutachtlich darüber zu berichten, ob den gestellten Gesuchen ohne Gefährdung des städtischen Interesses willfahrt werden könne.

Der Polizeisection liegt ferner ob, nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß solche Personen oder Familien, welche dahier einen Unterstützungswohnsitz noch nicht gewonnen haben, in Verarmungsfällen von hier weg nach ihrer Heimath gewiesen werden, und bleibt es der Polizeisection behufs Ermittelung der thatsächlichen Verhältnisse überlassen, die Vorstände der einzelnen Almosenkasten um entsprechende Auskunftsertheilung anzugehen.

Organisation des Archivwesens und der Bücher-Inspection.

(Stadtbibliothek.)

Art. 1.

Das Archivwesen und die Verwaltung der Stadtbibliothek (ehemalige Bücher-Inspection) bilden fortan ein Ressort, welches der Leitung eines der Mitglieder des Magistrates untersteht, dessen Ernennung nach den Bestimmungen in § 66 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes zu erfolgen hat.

Art. 2.

Das städtische Archiv zerfällt bis auf Weiteres in zwei geschäftlich und auch räumlich von einander getrennte Abtheilungen.

Das

„Stadtarchiv I. Abtheilung"

bildet das rein historische Archiv und dient zur Aufbewahrung aller städtischen Urkunden und Acten bis zum Jahr 1813.

Das

„Stadtarchiv II. Abtheilung"

befaßt sich mit der Ordnung und Aufbewahrung aller seit dem Jahre 1813 erwachsenen und ferner erwachsenden Acten und Urkunden.

Digitized by Google

Neben diesen beiden Archiv-Abtheilungen besteht die Registratur der Stadtkanzlei, in welcher die laufenden Acten bis dahin, daß die in denselben geführten Verhandlungen beendet und damit die Acten zur Abgabe an das Stadtarchiv II. Abtheilung reif sind, aufbewahrt werden.

Art. 3.

Die Geschäfte des Stadtarchivs I. Abtheilung werden, insolange die dermaligen, auf Lebensdauer angestellten Beamten ihre Stellen bekleiden, von einem Archivar und einem Secretär versehen.

Denselben ist ein Buchbinder, der zugleich als Amtsdiener fungirt, beigegeben.

Die Führung der Geschäfte des Stadtarchivs II. Abtheilung liegt dem bisherigen zweiten Registrator ob, welcher von nun an den Titel Archivar erhält. Derselbe wird auf die Dauer des Bedürfnisses, bis die angestrebte Ordnung des Archivs hergestellt sein wird, in seiner Geschäftsführung von dem I. Stadtsecretär (Kanzlei-Director) unterstützt; ist dagegen verbunden, diesem in Besorgung der Kanzleigeschäfte auch seinerseits an Handen zu gehen, namentlich mit der Leitung der Kanzlei-Registratur sich zu befassen.

Dem Archivar bleibt der zugleich als Amtsdiener fungirende Buchbinder beigegeben.

Mit Besorgung der Copialien ist ein beiden Archiv-Abtheilungen gemeinsamer Kanzlist betraut.

Art. 4.

Die Verwaltung der Stadtbibliothek wird nach Maßgabe der bestehenden Geschäfts- und Dienst-Instruction von den im Amte stehenden Bibliothekaren und Bediensteten geführt. Eine Revision dieser Instruction bleibt vorbehalten.*)

---

*) Die in der Bekanntmachung vom 12. November 1869 nun folgende „Organisation der Stadtkanzlei" ist hier weggelassen, da sie durch das unten abgedruckte „Regulativ, die Organisation der Stadtkanzlei und des statistischen Amts betreffend, vom 25. October 1872 ersetzt ist.

Digitized by Google

Organisation des Stadt-Rechnungs-Revisions-Collegs.

Art. 1.

Zur Erledigung der seither dem Stadt-Rechnungs-Revisions-Colleg obgelegenen Geschäfte, insoweit sie noch im Interesse der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. vorzunehmen sind, wird ein Rechnungs-Revisions-Collegium aus fünf stimmfähigen Bürgern, wovon einer Rechtsgelehrter sein muß, eingesetzt.

Art. 2.

Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt durch die Stadtverordneten-Versammlung und zwar auf sechs Jahre, nach deren Ablauf übrigens die gewesenen Mitglieder wieder wählbar sind. Bei Ablauf der ersten zwei Jahre haben zwei und bei Ablauf der ersten vier Jahre weitere zwei Mitglieder, nach der von den Mitgliedern des Collegiums unter sich vorzunehmenden Verloosung, dann und insoweit auszutreten, als nicht durch freiwilligen Austritt oder Todesfälle bis dahin je zwei Stellen zur Erledigung gekommen sind.

Die Verpflichtung der Mitglieder erfolgt durch den ersten Bürgermeister.

Art. 3.

Die Geschäfte des Revisions-Collegiums begreifen nicht nur die Prüfung des Rechnungswesens einschließlich der Inventarien bezüglich der Richtigkeit in Zahlen, sondern auch bezüglich der Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der Ausgaben und Einnahmen. Das Colleg hat alljährlich dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung eine Uebersicht des Standes der Revisionen der rechnungspflichtigen Stellen vorzulegen. Falls eine Revision nicht durch directe Verhandlung mit der rechnungspflichtigen Stelle erledigt werden kann, hat das Revisions-Colleg dem Magistrat davon Anzeige zu machen und nöthigenfalls sich an die Stadtverordneten-Versammlung zu wenden. Mittheilungen über Gegenstände, welche die städtischen Finanzen berühren, kann das Colleg auch dann, wenn dies nicht durch eine einzelne Revision geboten ist, an den Magistrat und an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen lassen. Auf Erfordern des Magistrats oder der Stadtverordneten-Versammlung berichtet das Colleg über Fragen, welche den Stadthaushalt betreffen. Ausschüsse des Magistrats oder der Stadtverordneten-Versammlung können von dem Revisions-Colleg die Abordnung eines oder

Digitized by Google

einiger Mitglieder desselben zu ihren Sitzungen behufs der Ertheilung von Auskunft oder Aufklärungen bezüglich des städtischen Rechnungs- und Finanzwesens verlangen.

Art. 4.

Den Vorsitz in dem Revisions-Collegium führt das den Dienstjahren nach älteste Mitglied, beziehungsweise das bei der ersten Wahl zuerst erwählte Mitglied. Die Protokollführung und die Registratur besorgt das bei der Wahl durch die Stadtverordneten-Versammlung hierfür bezeichnete rechtsgelehrte Mitglied. Die sonstige Geschäftsvertheilung erfolgt durch Beschlüsse des Revisions-Collegiums, wobei die Stimme des Vorsitzenden nöthigenfalls den Ausschlag gibt.

Art. 5.

Jedes Mitglied des Revisionscollegiums bezieht während der Dauer seiner Amtsführung ein entsprechendes Honorar, das mit der Protokollführung und Registratur betraute Mitglied hierfür noch eine besondere Zulage.

Organisation des Begräbnißwesens und der Aufsicht über die Kirch- und Friedhöfe.

§ 1.

Die Besorgung der das Begräbnißwesen der hiesigen christlichen Gemeinden betreffenden Geschäfte und die Aufsicht über die Kirch- und Friedhöfe verbleibt der aus neun Mitgliedern bestehenden Kirch- und Friedhofs-Commission. Dieselbe ist nach § 63 und § 66 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes dem Magistrate untergeordnet und hat von demselben Instruction zu empfangen. In allen Fällen, in welchen sie bisher der gemischten Kirchen- und Schulcommission zu berichten hatte, macht sie nunmehr directe Vorlage an den Magistrat.

Die seitherige Instruction der Kirch- und Friedhofs-Commission bleibt bis auf anderweiten Beschluß des Magistrats in Kraft.

§ 2.

Die Mitglieder der Commission werden von der Stadtverordneten-Versammlung aus Mitgliedern aller christlichen Confessionen, welche stimmfähige Bürger sind, nach vorgängigem gutachtlichen Vorschlage der Commission erwählt und von dem Magistrate verpflichtet.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, nach deren Ablauf übrigens die gewesenen Mitglieder wieder wählbar sind.

Digitized by Google

Bei Ablauf der ersten zwei Jahre haben drei und bei Ablauf der ersten vier Jahre weitere drei Mitglieder nach der, von den Mitgliedern unter sich vorzunehmenden Verloosung, dann und insoweit auszutreten, als nicht durch freiwilligen Austritt oder Todesfälle bis dahin je 3 Stellen zur Erledigung gekommen sind.

§ 3.

Die alljährige Revision der Rechnungen geschieht von der für die Revision der städtischen Rechnungen bestellten Behörde.

§ 4.

Hinsichtlich des Begräbnißwesens der israelitischen Gemeinde und deren Friedhofs bestehen, unter Oberaufsicht des Magistrats, die bisherigen Einrichtungen bis auf Weiteres fort.

Statut, die Regelung des Einquartierungswesens für den Bezirk der Stadt Frankfurt a. M. betr.

Auf Grund der Verordnung vom 22. September 1867 (Gesetzsammlung pag. 1632) und des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt pag. 523) wird hiermit bestimmt:

§ 1.

Das Einquartierungswesen mit Einschluß der sonstigen Leistungen zu Militärzwecken, sowie die Wahrnehmung derjenigen Geschäfte, welche durch die Beziehungen der hiesigen Garnison zu dem städtischen Gemeinwesen und dessen Behörden erwachsen, werden im Bezirke der Stadt Frankfurt a. M. durch eine ständige Commission geleitet und beaufsichtigt, welche den Namen „Städtische Militär-Commission" führt. Vorsitzender derselben ist ein nach den Bestimmungen im § 66 des Gemeindeverfassungsgesetzes zu ernennendes Mitglied des Magistrats.

§ 2.

Diese Commission besteht außer dem Vorsitzenden (§ 1) aus 6 Mitgliedern, welche die Stadtverordneten-Versammlung und zwar zur Hälfte aus ihrer Mitte, zur andern Hälfte aus der Zahl der einquartierungspflichtigen Einwohner erwählt. Jährlich treten 3 Mitglieder aus, zuerst nach dem Loos, später nach dem Dienstalter; die Austretenden sind sofort wieder wählbar, jedoch befugt, die Wiederwahl für das nächstfolgende Jahr abzulehnen.

Digitized by Google

§ 3.

Die Commission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4.

Die Ernennung ständiger Beamten der Commission erfolgt durch den Magistrat auf Vorschlag der Commission. Die Bestellung von Hülfsarbeitern, welche nur auf Tagegelder angewiesen sind, steht der Commission selbst zu. Die Commission ist berechtigt, behufs Ermittelung der für die Einquartierung, bezw. Befreiung von derselben, maßgebenden Verhältnisse die Bezirksvorsteher zur Auskunftsertheilung aufzufordern.

§. 5.

Die Militär-Commission wird es sich angelegen sein lassen, eine größere Anzahl von Truppen in vorhandenen, resp. zu beschaffenden Ausmiethequartieren unterzubringen. Dies bleibt jedoch lediglich ihrem freien Ermessen überlassen.

§ 6.

Die Einquartierungspflicht erstreckt sich, sofern nicht das Reglement Ausnahmen oder Einschränkungen begründet, auf alle Einwohner des hiesigen Stadtbezirks, welche ein selbstständiges Einkommen haben.

Den Einwohnern werden gleich geachtet auch juristische Personen, Actiengesellschaften, Vereine, und solche Personen, welche, ohne hier zu domiciliren, dahier Häuser, Wohnungen oder Geschäftslocale haben.

§. 7.

Der Umfang der Quartierpflicht des Einzelnen wird unter Berücksichtigung der Gesammtverhältnisse desselben nach dem Betrag des Einkommens desselben bemessen.

Die Quartierpflicht beginnt mit einem Einkommen von 500 fl. und wird bis zu einem Einkommen von 7000 fl. mit je 1/4 Mann pro 500 fl. berechnet. Bei Einkommen, welche den Betrag von 7000 fl. übersteigen, wird für das den Betrag von 7000 fl. übersteigende Einkommen je 1/2 Mann pro 500 fl. berechnet.

Vergl. die in Anlage 1 beigefügte Tabelle.

Für die im Schlusse des § 6 gedachten, dahier nicht domicilirenden Personen wird der sechsfache Miethwerth der betreffenden Locale als Einkommen angenommen.

Digitized by Google

§ 8.

Alljährlich wird von der Militär-Commission nach Maßgabe des § 7 auf Grundlage der Steuerrollen, welche der Commission zur Einsicht mitzutheilen sind, eine Einquartierungsliste aufgestellt, aus welcher die Quartierpflicht jedes Einzelnen zu ersehen ist.

Diese Liste muß sämmtliche Nummern der Einkommen-, Classen- und Miethsteuerrollen enthalten und ist nach einzelnen Straßen und Plätzen anzulegen. Für Personen, welche mehrere Häuser, Wohnungen oder Räumlichkeiten besitzen, kann die von ihnen zu tragende Einquartierung auf ihre verschiedenen Localitäten vertheilt werden.

Die Einquartierungsliste wird innerhalb einer öffentlich bekannt zu machenden Frist von 14 Tagen zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt.

Jeder Quartierpflichtige kann in dieser Frist Beschwerde gegen den ihm angesetzten Anschlag anzeigen und schriftlich näher begründen, worauf die Entscheidung der Militär-Commission, vorbehaltlich der Berufung an den Magistrat, erfolgt.

§ 9.

Bei der Vertheilung der Einquartierung werden gleich gerechnet:

1) Ein General der Infanterie oder Cavallerie, Kriegsminister, commandirender General, General-Inspector der Artillerie oder der Festungen, ein Generallieutenant, Divisionscommandeur, Generalmajor, Brigadecommandeur, Departementsdirector im Kriegsministerium, Remonteinspector, Artillerie- und Ingenieurinspector, ein Generalintendant, Generalstabsarzt der Armee, Generalauditeur gleich 30 Gemeine.
2) Ein Oberst, Regimentscommandeur, Abtheilungschef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem Generalcommando oder der Generalinspection der Artillerie, Inspecteur der Jäger und Schützen, Traininspecteur, Festungs- oder Pionierinspecteur, ein Major, aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillonscommandeur, Commandeur einer Artillerieabtheilung oder der Feuerwerksabtheilung, Bezirkscommandeur, ein Intendant eines Armeecorps, Corpsarzt, Corpsauditeur, Feldprobst, Militäroberprediger, Intendanturrath, Oberstabsarzt mit dem Range eines Majors gleich 20 Gemeine.
3) Ein Hauptmann oder Rittmeister, Compagnie-, Batterie- oder Schwadronschef, ein Lieutenant, Oberjäger im reitenden Feld-

Digitized by Google

jägercorps, ein Intendantur-Assessor, Oberstabsarzt mit dem Hauptmannsrang, Stabsarzt, Divisionsauditeur, Divisions- und Garnisonsprediger, Intendantur-, Secretariats- und Registraturbeamte, Assistenzarzt, Zahlmeister, Fortificationssecretär und Bureau-Assistent, Ingenieurgeograph und Registrator beim großen Generalstabe, Militärgerichts-Actuar gleich 10 Gemeine.

4) Ein Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägercorps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den Generalcommandos und bei den Generalinspectionen der Artillerie und der Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigadecommandos, bei den Artillerie- und Ingenieurinspectionen, bei der Artillerie- und Prüfungscommission, Wallmeister, Zeugfeldwebel, Unterärzte, Militärpharmaceuten, Militärküster, Stabs- und Roßärzte gleich 5 Gemeine.

5) Ein Porteépéefähnrich, Vicefeldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspection der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionierinspectionen, der Traininspection, der Direction der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, Capitaind'armes, Quartiermeister, Stabshautboisten, Trompeter und Hornisten der Jäger, Schützen und Pionniere, Büchsenmacher und Sattler gleich 3 Gemeine.

6) Ein Unterofficier, Sergeant, Oberjäger, Regiments- und Bataillonstambour, Ober- und Lazarethgehülfe, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeugsergeant, ein Unter-Roßarzt gleich 2 Gemeine.

Ein Officierspferd soll exclusive der Fourage gleich $1^1/_2$, ein anderes Pferd gleich $^1/_2$ Gemeinen gerechnet werden.

§ 10.

Gänzlich befreit von Einquartierungslasten sind:

1) Diejenigen, welchen nach gesetzlichen Vorschriften für ihre Person oder die zu ihrer Wohnung gehörigen Räumlichkeiten eine gänzliche oder theilweise Befreiung zukömmt;

Vergl. Gesetz vom 25. Juni 1868 § 4.

insbesondere:

a) die Mitglieder regierender Familien;

Digitized by Google

b) Standesherren und Mitglieder solcher Häuser, welchen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Verträge zusteht;

für diejenigen Gebäude oder Wohnungen, welche für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;

c) Diejenigen, welche die Rechte der Exterritorialität anzusprechen haben; Berufsconsuln fremder Mächte sind nur befreit, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und dahier kein Gewerbe betreiben und keine Grundstücke besitzen;

2) Die hiesigen öffentlichen oder anerkannten milden Stiftungen, Bibliotheken und Museen und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Anstalten;

3) die Krankenhäuser, Versorgungs- und Bewahrungs-Anstalten für altersschwache und arme Leute oder für Kinder, sowie Besserungsanstalten.

4) Sämmtliche zu den Fahnen einberufene Reservemannschaften und Landwehrleute, einschließlich der Officiere für die Dauer der Einberufung.

§ 11.

Befreit von Naturaleinquartierung vorbehältlich der Vergütung für anderweitige Unterbringung derselben sind:

1) die Verwalter, Aerzte und Geistlichen der im § 10 unter 2 und 3 benannten Anstalten, welche in diesen Anstalten wohnen;

2) die Erziehungsanstalten und die in denselben wohnenden Lehrer und Pedellen;

3) alleinstehende Frauenzimmer;

4) die Verwalter und Aufseher von Gebäuden, welche für öffentliche Zwecke bestimmt sind, oder in welchen sich Cassen von öffentlichen Behörden oder Gemeinden befinden;

5) auswärts wohnende Personen, welche in der Stadt ein Gewerblocal oder eine Wohnung haben, sowie hiesige Actien-Gesellschaften bezüglich ihrer Gewerbslocale.

6) Personen, welche ansteckende oder gefährliche Kranke bei sich beherbergen.

Digitized by Google

Für die genannten Einquartierungspflichtigen wird auf Verlangen, für die unter 6 genannten aber unter allen Umständen die betreffende Einquartierung durch die Militär-Commission ausgemiethet.

Das Vorhandensein ansteckender Krankheiten, welche eine zeitweilige Befreiung von Naturalbequartierung nothwendig macht, ist der Militär-Commission anzuzeigen und auf Verlangen genügend zu bescheinigen.

§ 12.

Eine zeitweilige nach den Umständen zu bemessende Befreiung von Naturalbequartierung kann — vorbehältlich späterer Ausgleichung, oder je nach dem Ermessen der Commission, vorbehältlich sofortiger anderweitiger Unterbringung der betreffenden Mannschaften auf Kosten der Quartierpflichtigen — Denjenigen gewährt werden, welche Kindbetterinnen oder Leichen in ihrer Wohnung haben.

Diejenigen Localitäten resp. ganzen Häuser, welche Logen, Ressourcen, Theatern, Vereinen und Gesellschaften gehören, resp. von denselben gemiethet sind und zu ihren Versammlungen benutzt werden, sind zwar der Regel nach der Naturalbequartierung unterworfen, doch sollen in Betreff derselben Erleichterungen von Seiten der Militär-Commission, namentlich betreffs der Ausmiethung, gewährt werden können.

§ 13.

Die Ausmiethung der Einquartierung in dem Stadtbereich wird für die Bürger, welche solche wünschen, durch die Militär-Commission bewirkt, ohne daß diese jedoch hierzu eine Verpflichtung übernimmt.

Die Quartierpflichtigen, welche die Ausmiethung wünschen, geben der Militär-Commission unbedingte Vollmacht, die Truppen zum billigst möglichen Vergütungssatze unterzubringen und verpflichten sich zur Aufbringung der hierdurch entstehenden Kosten.

Durch öffentliche Bekanntmachung werden die Quartierpflichtigen des Stadtbereichs, welche die Ausmiethung ihrer Einquartierung wünschen, aufgefordert, ihre desfallsige Erklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf der Militär-Commission schriftlich abzugeben, welche Erklärung bis auf Widerruf gültig bleibt.

§ 14.

Wenn jedoch die zur Ausmiethung gewonnenen Quartiere zur Unterbringung der zu bequartierenden Mannschaften nicht ausreichen und daher zur directen Zuweisung der Einquartierung auf die Quartierpflichtigen übergegangen werden muß, so soll die Naturaleinquartierung

Digitized by Google

den Inhabern größere Räume zunächst zugewiesen und hierbei von den höchst besteuerten abwärts verfahren werden.

Bei der Ausmiethung sollen dagegen vorzugsweise berücksichtigt werden:

a) die Geistlichen;
b) die öffentlichen Lehrer;
c) die Hebammen.

§ 15.

Die Ausmiethungskosten werden auf die betreffenden Quartierpflichtigen nach Maßgabe der Einquartierungsliste umgelegt. Die hierzu aufgestellte Hebeliste wird von der Militär-Commission vollzogen und executorisch erklärt.

Die Erhebung geschieht durch die Militär-Commission, die Beträge sind auf einmal binnen vier Wochen nach Empfang der Auszüge von den Beitragspflichtigen an die Einquartierungs-Casse zu zahlen.

§ 16.

Wer auf die Mahnung der Militär-Commission die ihn betreffenden Einquartierungskosten nicht bezahlt, wird unbeschadet der executiven Eintreibung, von der Liste der ausmiethenden Quartierpflichtigen gestrichen uud ihm von da ab Natural-Einquartierung zugewiesen.

§ 17.

Den Naturalquartierträgern, das heißt solchen Quartierpflichtigen, welche nicht in der für die Ausmiethung geführten Liste stehen, ist es auch gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere unter Erfüllung der in § 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 näher vorgeschriebenen Bedingungen zu genügen. Sie haben dieses der Militär-Commission anzuzeigen. Auf dem Einquartierungsbillet ist alsdann der Name der Auslegenden nebst dem des Belegten auszudrücken und Ersterer bleibt für die den Einquartierten vorschriftsmäßig gebührenden Leistungen verantwortlich. Bei einer Uebereinkunft zwischen den Quartierpflichtigen, dem von diesem bedungenen Quartierwirthe und den einquartirten Mannschaften bedarf es der Anzeige bei der Commission nicht.

§ 18.

Jeder Einwohner ist verpflichtet, die ihm vermittelst eines gedruckten von einem Mitgliede der Militär-Commission unterzeichneten und mit dem Siegel der Militär-Commission gestempelten Quartierbillets zuge-

Digitized by Google

gewiesene Einquartierung aufzunehmen und derselben dasjenige zu leisten, was nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf dem Billet angegeben ist.

Bei verweigerter Aufnahme oder unvollständiger Erfüllung der den Quartierträgern obliegenden Leistungen, wird auf administrativem Wege gegen die Weigernden verfahren, eventuell die betreffende Einquartierung für deren Rechnung untergebracht.

Die in Folge ungesetzlich verweigerter Aufnahme resp. Nichterfüllung der gesetzlichen Leistungen entstehenden Unterbringungskosten fallen dem Weigernden allein zur Last und werden gesondert von den im § 14 bezeichneten Ausmiethekosten durch die Militär-Commission beigetrieben.

§. 19.

Alljährlich wird eine Abrechnung über die im hiesigen Stadtbezirke stattgehabte Einquartierung aufgestellt werden, aus welcher ersichtlich sein muß, wie viel Mannschaften jeder Quartierpflichtige zu bequartieren hätte und wie viel Einquartierung er wirklich getragen hat, und soll dem Quartierpflichtigen die darnach zu viel oder zu wenig getragene Einquartierung auf das folgende Jahr gut oder zur Last geschrieben werden. Die Abrechnung soll gleichzeitig mit der alljährlich aufzustellenden Liste zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt werden.

§ 20.

In Zeiten des Kriegs und der Mobilmachung der Armee ist die Militär-Commission berechtigt, in Nothfällen alle nicht für die Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unumgänglich nothwendigen Räume mit Einquartierung zu belegen. Soweit ein Nicht-Einquartierungspflichtiger hiernach Einquartierung erhält, hat er Anspruch auf angemessene Entschädigung, deren Betrag allmonatlich von der Militär-Commission definitiv festzustellen und auszuzahlen ist. Je nach Umständen kann die Militär-Commission in solchen Fällen sogar Vorschüsse für die Verpflegung leisten.

§ 21.

Jeder ist verpflichtet, zu Vorspann, Fouragelieferungen, Transporten, Botenfuhren, im Nothfall auf Erfordern, die entsprechende Leistung zu gewähren, jedoch sollen die Kosten hierfür von der Militär-Commission vergütet und vor zwangsweiser Anforderung eine freiwillige Leistung zu beschaffen versucht werden.

Bei Untergang oder Beschädigung der gelieferten Pferde oder Fuhr-

Digitized by Google

werke ohne Verschulden des Eigenthümers oder seiner Beauftragten wird der Werth vergütet.

§. 22.

Unterschleife und Betrügereien mit Einquartierungsbillets, sowie Unterschleife bezüglich der im § 21 enthaltenen Verpflichtungen sollen dem competenten Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden.

Jeder Einwohner wird ersucht, alle Unregelmäßigkeiten und Unterschleife, die in Beziehung auf das Einquartierungswesen oder die im § 21 enthaltenen Verpflichtungen etwa zu seiner Kenntniß kommen möchten, sobald als möglich der Militär-Commission anzuzeigen, zugleich aber auch so viel wie möglich die Beweise seiner Angabe beizubringen oder doch die Wege zu bezeichnen, auf welchen man sie sich verschaffen könne.

Anlage 1.

Einquartierungs-Tabelle.

Auf	ein	Einkommen	von	fl.	500— 999	kommt	1/4	Mann,
"	"	"	"	"	1000— 1499	"	1/2	"
"	"	"	"	"	1500— 1999	"	3/4	"
"	"	"	"	"	2000— 2499	"	1	"
"	"	"	"	"	2500— 2999	"	1 1/4	"
"	"	"	"	"	3000— 3499	"	1 1/2	"
"	"	"	"	"	3500— 3999	"	1 3/4	"
"	"	"	"	"	4000— 4499	"	2	"
"	"	"	"	"	4500— 4999	"	2 1/4	"
"	"	"	"	"	5000— 5499	"	2 1/2	"
"	"	"	"	"	5500— 5999	"	2 3/4	"
"	"	"	"	"	6000— 6499	"	3	"
"	"	"	"	"	6500— 6999	"	3 1/4	"
"	"	"	"	"	7000— 7499	"	3 1/2	"
"	"	"	"	"	7500— 7999	"	4	"
"	"	"	"	"	8000— 8499	"	4 1/2	"
"	"	"	"	"	8500— 8999	"	5	"
"	"	"	"	"	9000— 9499	"	5 1/2	"
"	"	"	"	"	9500 — 9999	"	6	"
"	"	"	"	"	10000—10999	"	6 1/2	"
"	"	"	"	"	11000—11999	"	7 1/2	"
"	"	"	"	"	12000—12999	"	8 1/2	"

Digitized by Google

Auf	ein	Einkommen	von	fl.	13000—13999	kommt	9½	Mann,
„	„	„	„	„	14000—14999	„	10½	„
„	„	„	„	„	15000—15999	„	11½	„
„	„	„	„	„	20000—24999	„	16½	„
„	„	„	„	„	25000—29999	„	21½	„
„	„	„	„	„	30000—39999	„	26½	„
„	„	„	„	„	40000—49999	„	36½	„
„	„	„	„	„	50000—59999	„	46½	„
„	„	„	„	„	60000—69999	„	56½	„
„	„	„	„	„	70000—79999	„	66½	„
„	„	„	„	„	80000—99999	„	76½	„
„	„	„	„	„	100000	„	96½	„

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Paragraphen 3 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 hiermit bestätigt.

Wiesbaden, den 4. November 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
In Vertretung
(gez.) Horstmann.

Bekanntmachung.

Das nachfolgende auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende und von Königlicher Regierung unter dem 7. Februar 1870 genehmigte Statut, die Reorganisation der städtischen Standesbuchführung betreffend, wird hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 11. Februar 1870.

Der Magistrat.

Statut, die Reorganisation der städtischen Standesbuchführung betreffend.

Auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. beziehungsweise 11. Januar 1870 und mit Genehmigung der Königlichen Regierung wird behufs

Digitized by Google

anderweiter Regelung der Verhältnisse der städtischen Standesbuchführung verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Die hiesige Standesbuchführung bildet einen integrirenden Theil des städtischen Verwaltungs-Organismus. Insoferne untersteht dieselbe dem Magistrat, als der ihr zunächst vorgelegten Behörde.

Art. 2.

Die Ernennung, Anstellung, Verpflichtung und Beaufsichtigung der Beamten der Standesbuchführung steht nach Maßgabe der Bestimmung in § 63 No. 6 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867 dem Magistrate zu.

Art. 3.

Insoweit dagegen die, nach Maßgabe der beiden (Frankfurtischen) Gesetze über die Standesbuchführung und über die bürgerliche Ehe vom 19. November 1850, von der Standesbuchführung ressortirenden Geschäfte wesentlich als Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind, untersteht das Materielle der Amtsthätigkeit der Standesbuchführung der Cognition und Beaufsichtigung der 2. Abtheilung des Königlichen Stadtgerichtes.

Art. 4.

Die Geschäfte der städtischen Standesbuchführung werden von dem Standesbuchführer besorgt, welchem zwei Gehülfen und das erforderliche Kanzleipersonal beigegeben werden.

Der Standesbuchführer muß die rechtswissenschaftliche Staatsprüfung bestanden haben.

Art. 5.

Die städtische Standesbuchführung bildet eine einzige Behörde für die ihr durch die beiden Gesetze vom 19. November 1850, die Standesbuchführung und die bürgerliche Ehe betreffend, zugewiesenen Geschäfte.

Der Standesbuchführer ist Vorstand der Behörde; dem Standesbuchführer steht die Leitung und Entscheidung überall, wo es auf eine solche ankommt, ausschließlich zu; er vertheilt die Geschäfte innerhalb der Grenzen, welche dem Wirkungskreise der einzelnen Beamten durch die mit Zustimmung des Magistrats zu erlassende Geschäftsordnung gezogen sind.

Art. 6.

Die Gehalte der Beamten der Standesbuchführung, deren Regelung künftighin dem aufzustellenden Normal-Gehalts-Etat (§ 71 des Gemeinde-

Digitized by Google

Verfassungs-Gesetzes) vorbehalten bleibt, werden aus der Stadtkasse bezahlt; dagegen sind an diese alle bei der Standesbuchführung zur Erhebung gelangenden Taxen abzuliefern.

Art. 7.

Alle mit diesem Statut im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Gesetzes über die Standesbuchführung vom 19. November 1850, namentlich die §§ 4, 5, 8 und 9 treten außer Anwendung.

Die Tax- und Stempelordnung vom 19. November 1850 bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

Art. 8.

Gegenwärtiges Statut tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Wirksamkeit.

Auf Grund des Paragraphen 3 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 wird hiermit das vorstehende Statut von uns genehmigt.

Wiesbaden den 7. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. v. Meusel.

Bekanntmachung.

Die nachfolgende durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. März und 29. Juli bezw. 5. Juli 1870 genehmigte Geschäftsordnung für die provisorische Verwaltung der Entbindungs-Anstalt wird hiermit publicirt.

Frankfurt a. M., den 29. Juli 1870.

Der Magistrat.

Geschäfts-Ordnung für die provisorische Verwaltung der Entbindungs-Anstalt.

Für die Verwaltung der Entbindungs-Anstalt werden an Stelle der durch den Senatsbeschluß vom 30. December 1856 ertheilten Instruction die nachfolgenden Bestimmungen bis auf Weiteres provisorisch festgesetzt:

Digitized by Google

§ 1.

Die Entbindungsanstalt bleibt bis auf Weiteres als städtische öffentliche milde Stiftung, welcher die Rechte einer juristischen Person durch den Senatsbeschluß vom 30. December 1856 ertheilt worden sind, fortbestehen.

Sie wird unter unmittelbarer Aufsicht des Magistrats von einer besonderen Verwaltungs-Commission verwaltet.

§ 2.

Die Verwaltungs-Commission besteht aus einem Entbindungsarzte und zwei weiteren Mitgliedern. Diese drei Administratoren werden von der Stadtverordneten-Versammlung aus den stimmfähigen Bürgern auf je sechs Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

Das ärztliche Mitglied führt den Vorsitz.

§ 3.

Die Verwaltung ist zur Annahme einer Haushebamme und des erforderlichen Dienstpersonals ermächtigt und ertheilt demselben Dienst-Anweisung.

Diese Annahmen können nur auf Widerruf und vierteljährige Kündigung erfolgen.

Die Anstellung anderweiter Bediensteten, sowie die Festsetzung von Gehalten und Remunerationen bedürfen der Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten.

§ 4.

Die Verwaltung hat alljährlich vor dem 1. Mai eine Bilanz, sowie die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben im vorhergehenden Jahre dem Magistrate zur weiteren Veranlassung nach § 76 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes zu überreichen.

Ebenso ist alljährlich der Bedürfnißstand für das folgende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5.

Die Revision der Bücher und Rechnungen geschieht durch das Stadt-Rechnungs-Revisions-Colleg, welches über das Ergebniß an den Magistrat berichtet.

§ 6.

Die Entbindungsanstalt ist als anerkannte öffentliche milde Stiftung befugt, Legate, Geschenke und Gottespfennige anzunehmen; dieselben werden, wenn die Geber nicht ein Anderes verordnen, bis zu dem

Digitized by Google

Betrage von Einhundert Gulden zur laufenden Ausgabe verwendet, in höherem Betrage capitalisirt.

§ 7.

Nur mit Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordneten darf der Capitalstock der Anstalt angegriffen werden. Der entnommene Betrag ist sofort in den nächsten Jahren aus den Einnahmen zu ersetzen.

§ 8.

Geldanlagen sind in der Regel auf hiesige erste Hypotheken, bei kleineren Summen auf einheimische Staats- oder städtische Schuldverschreibungen zu machen.

Kauf und Verkauf von Grundeigenthum ist nicht gestattet.

§ 9.

Von dem, was von sämmtlichen Einkünften jährlich übrig bleibt, wird ein Reserve-Conto gebildet und durch jährliches Ab- und Zuschreiben fortgeführt. Reichen die gewöhnlichen Einnahmen nicht aus, so muß dieser Fonds, ganz oder theilweise, ohne weitere Anfrage oder Ermächtigung zu deren Deckung verwendet werden.

§ 10.

Die Verpflegungskosten, deren Ansätze von der Verwaltung im Voraus nach mehreren Klassen festgesetzt werden, sind von den aufgenommenen Personen oder von den einweisenden Behörden oder Privatpersonen im Voraus zu entrichten oder genügend sicher zu stellen.

§ 11.

Ueber die Aufnahme in die Anstalt und die zu zahlenden Verpflegungskosten entscheidet die Verwaltung. In Zweifelsfällen und bei nachgesuchter unentgeltlicher Aufnahme ist die Entscheidung der städtischen Polizeisection einzuholen.

§ 12.

Der Verwaltung bleibt überlassen, nach ihrem Ermessen den Haushalt entweder unmittelbar zu besorgen oder einem Dritten zu übertragen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das nachfolgende, auf den übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 8. beziehungsweise 26. November und 22. November 1870 beruhende Regulativ, betreffend die Organisation des städtischen Eisenbahnwesens, nebst der in gleicher Weise beschlossenen Geschäftsordnung für die Magistrats-Eisenbahnsection wird hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 26. November 1870.

Der Magistrat.

Organisation des städtischen Eisenbahnwesens.

Art. 1.

Zur oberen Leitung des Betriebs der städtischen Verbindungs- und Hafenbahn sowie zur Erledigung aller übrigen, das städtische Eisenbahnwesen betreffenden Geschäfte wird unter der Bezeichnung

„Magistrat, Eisenbahn-Section"

eine Behörde eingesetzt, deren Leitung zwei, nach Maßgabe der Bestimmungen in § 66 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes zu ernennenden Mitgliedern des Magistrats übertragen wird.

Art. 2.

In welchen Fällen die Eisenbahn-Section bei Besorgung der in ihr Ressort fallenden Arbeiten die Zustimmung der oberen städtischen Behörden einzuholen hat, wird — soweit nöthig — durch die Geschäfts-Ordnung bestimmt.

Art. 3.

Der Eisenbahnsection wird das erforderliche Beamten-Personal beigegeben, jedoch soll, soweit es sich um die eigentlichen Bureau-Geschäfte (Aktuariat, Buch- und Rechnungsführung, Besorgung der vorkommenden Copialien ꝛc.), sowie die mit dem Dienst des Verbindungsbahn-Ingenieurs verbundenen Geschäfte handelt, von der Anstellung besonderer Beamten nach Möglichkeit Umgang genommen werden, wogegen der Eisenbahnsection zur angemessenen Honorirung der mit der Besorgung

Digitized by Google

dieser Geschäfte zu beauftragenden Beamten alljährlich ein entsprechender in dem städtischen Haushalts-Etat vorzusehender Credit zu bewilligen ist.

Art. 4.

Die Controle des gesammten, insonderheit des die Betriebs-Einnahmen und Ausgaben der städtischen Verbindungsbahn betreffenden Rechnungswesens der Eisenbahn-Section wird durch die jeweiligen, Seitens der Stadtverordneten-Versammlung zum Rechneiamt erwählten bürgerlichen Delegirten ausgeübt.

Uebergangs-Bestimmung.

Art. 5.

Mit dem Inslebentreten der Magistrats-Eisenbahn-Section hört die bis nun bestandene Bauamt-Eisenbahn-Section zu bestehen auf. Die Geschäfte, Akten, Bureau-Einrichtungen derselben gehen damit auf die Magistrats-Eisenbahn-Section über.

Geschäfts-Ordnung für die Magistrats-Eisenbahn-Section.

§ 1.

Die Eisenbahn-Section hat bei der ihr zunächst übertragenen oberen Leitung des Betriebs der städtischen Verbindungs- und Hafenbahn darüber zu wachen, daß dieser Betrieb in einer den Interessen hiesiger Stadt, sowie des die Bahn benützenden Publikums entsprechenden Weise und nach Maßgabe der für jeden Zweig des Bahndienstes bestehenden besonderen Vorschriften geführt werden.

§ 2.

Da der Eisenbahn-Section außerdem organisationsgemäß die Besorgung aller übrigen, das städtische Eisenbahnwesen betreffenden Geschäfte obliegt, so hat dieselbe es sich angelegen sein zu lassen, den in Bezug auf den Eisenbahndienst kund werdenden Wünschen und Anträgen des hiesigen Handelsstandes jeweils thunlichste Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

§ 3.

Die Eisenbahnsection hat ferner alle von hiesigen oder auswärtigen Behörden, beziehungsweise Privaten bei ihr direct oder bei dem Magistrat einlaufenden Anfragen und Anträge zu prüfen und ihrer Erledigung in entsprechender Weise entgegen zu führen.

Digitized by Google

§ 4.

Für die Bewachung und Unterhaltung der Verbindungs- und Hafenbahn ist der Eisenbahn-Section folgendes Personal beigegeben:

1) ein Bahn-Ingenieur, als welcher jedoch, wenn thunlich, ein bereits angestellter Beamter gegen Bewilligung einer besonderen Remuneration fungiren soll;
2) ein Bahnmeister;
3) die erforderliche Anzahl von Bahn- und Weichenwärtern.

Nach Maßgabe der betreffenden besonderen Vorschriften und namentlich der ertheilten oder ferner ertheilt werdenden Dienst-Instructionen hat dieses Personal unter Aufsicht der Eisenbahn-Section alle die Bewachung und Unterhaltung der Bahn betreffenden Geschäfte zu besorgen, wobei außer dem Bahn-Ingenieur auch der Bahnmeister der Eisenbahn-Section gegenüber dafür direct verantwortlich ist, daß sich die Bahn stets in einem guten und fahrsicheren Zustand befindet.

§ 5.

Der Fahrdienst auf der Verbindungs- und Hafenbahn regelt sich nach den für denselben bestehenden oder ferner zu treffenden besonderen Bestimmungen und wird dermalen von der Verwaltung der Frankfurt-Hanauer-Eisenbahn, in Folge des mit derselben unterm 9. December 1858 und beziehungsweise 18. März 1862 abgeschlossenen, alljährlich kündbaren Vertrags besorgt.

§ 6.

Für den Dienst der Expeditionsstelle am Mainufer ist, so lange eine anderweitige Bestimmung nicht getroffen wird, das seit dem 1. Januar 1864 in Kraft stehende „Reglement über die Beförderung von Gütern auf der städtischen Hafen- und Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen und dem Mainufer und Zollhof“ (vergl. Amtsblatt No. 153 de 1863) sowie die dem Expedienten der Hafenbahn seiner Zeit ertheilte Dienst-Instruction maßgebend.

§ 7.

Der bestehende Tarif der städtischen Verbindungs- und Hafenbahn bleibt auch fernerhin in Kraft und können Abänderungen desselben nur mit Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung in's Leben gerufen werden.

Bloße Tarif-Ergänzungen können zwar in dringlichen Fällen nach vorherigem Einvernehmen mit den bürgerlichen Delegirten des Rechnei-

Digitized by Google

Amtes provisorisch eingeführt werden, bedürfen jedoch der nachträglichen jeweils mit thunlichster Beschleunigung einzuholenden Genehmigung der gedachten oberen städtischen Behörden.

§ 8.

Die Abrechnungen über die Betriebs-Einnahmen der städtischen Verbindungs- und Hafenbahn sind auf Grund des von den Verwaltungen der hier einmündenden Eisenbahnen, in Folge der mit denselben getroffenen oder ferner zu treffenden Uebereinkünfte zu liefernden Materials von dem hierzu zu beauftragenden Beamten aufzustellen, alsdann von dem mit der allgemeinen Rechnungs-Revision betrauten Beamten zu revidiren und nach Richtigbefund, von einem Amtsdeputirten und einem der bürgerlichen Delegirten des Rechnei-Amtes unterschrieben, an die Rechneikasse zur Einhebung und Vereinnahmung der betreffenden Beträge abzugeben.

Die Ausgabe-Rechnungen werden, nachdem sie bzüglich ihrer Richtigkeit attestirt sind, in ähnlicher Weise behandelt und bedürfen daher, ehe die betreffenden Beträge bei der Rechneikasse zur Auszahlung gelangen, gleichfalls der Unterschriften eines Amtsdeputirten und eines der bürgerlichen Deligirten des Rechneiamtes.

§ 9.

In Betreff der Besorgung der bei der Eisenbahn-Section durch die Bestimmungen des § 8 veranlaßten sowie der sonst vorkommenden Bureau-Geschäfte ist die in Art. 3 der Organisation getroffene Verfügung maßgebend, und bleibt der Eisenbahn-Section überlassen, diese Geschäfte im Einzelnen an mehrere hierzu geeignet erscheinende Beamte in zweckentsprechender Weise jeweils zu vertheilen.

Bekanntmachung, Abänderung der Geschäftsordnung für die Polizei-Section.

Die nachstehende durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 8. beziehungsweise 26. und 22. Nov. 1870 erfolgte Abänderung des vorletzten Absatzes in Abschnitt IIIa der Geschäftsordnung für die Polizeisection vom 12. Nov. 1869 betr. die Feldgeschworenen:

Ihre Zahl wird auf Sechs festgesetzt, von denen drei der Landwirthschaft und drei der Gärtnerei anzugehören haben. Der

Digitized by Google

Regel nach und soweit thunlich sollen ein Gärtner der Frankfurter Gemarkung und zwei Gärtner der Sachsenhäuser Gemarkung gewählt werden.

Die Ernennung der Feldgeschworenen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung in § 63 No. 6 des Gemeindeverfassungs-Gesetzes und zwar jedesmal auf die Dauer von 6 Jahren. Alle zwei Jahre treten ein Landwirth und ein Gärtner aus, die beiden ersten Male nach dem Loos, später nach dem Dienstalter. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. Die Dienst-Instruction der Feldgeschworenen wird von dem Magistrate festgestellt.

wird hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 26. November 1870.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die auf Grund der Bestimmung in Abschnitt III a Abs. 5 in fine der Geschäftsordnung für die Polizeisection vom 12. November 1869 bezw. 26. November 1870 von dem Magistrat festgestellte Dienst-Instruction und Taxrolle für die Feldgeschworenen, welche an Stelle der bisher in Geltung gewesenen am 5. Januar 1847 publicirten zu treten hat, wird nachstehend bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 26. November 1870.

Der Magistrat.

Dienst-Instruction für die Feldgeschwornen.

Art. 1.

Die Feldgeschworenen unterstehen hinsichtlich ihrer dienstlichen Functionen der Leitung und Aufsicht des zur städtischen Polizeisection deputirten Magistratsmitgliedes.

Art. 2.

Bezüglich ihrer Mitwirkung und Antheilnahme an den Arbeiten der Polizeisection haben sich die Feldgeschworenen als Hülfsbeamte der Polizeisection zu betrachten.

Unter sich und mit Bezug auf die ihnen zu selbstständiger Erledigung anheim fallenden Geschäfte bilden sie ein Collegium, dessen Leitung einem

Digitized by Google

Vorsitzenden übertragen ist, welcher aus ihrer Mitte jeweilig auf die Dauer von 2 Jahren von dem Magistrate ernannt wird.

Dem Vorsitzenden liegt es ob, für die ordnungsmäßige Erledigung der von den Feldgeschworenen sammt und sonders oder aber durch Einzelne von ihnen zu vollziehenden Geschäfte in zweckentsprechender Weise Sorge zu tragen.

Art. 3.

Bezüglich der Functionen der Feldgeschworenen und der Art deren Ausübung gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Die Feldgeschworenen haben alle ihnen von den städtischen Behörden, sowie von Privaten zugehenden, in ihren Geschäftskreis fallenden Aufträge pünktlich und ohne Verzögerung auszuführen. Wo nicht in dieser Instruction ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, haben bei allen dienstlichen Functionen wenigstens zwei Feldgeschworene gegenwärtig zu sein.

Von allen einlaufenden Aufträgen ist alsbald dem Vorsitzenden Kenntniß zu geben. Er bezeichnet jeweilig nach Lage und Gestalt der Sache unter Berücksichtigung der erkennbaren Wünsche der Auftraggeber diejenigen Mitglieder des Collegiums, welche der Ausrichtung des Auftrages sich zu unterziehen haben. Ein Turnus unter den einzelnen Mitgliedern wird hierbei thunlichst gleichmäßig einzuhalten sein.

Ueber die eingehenden Aufträge und deren dem Vorsitzenden anzuzeigende Erledigung hat derselbe ein Journal zu führen.

b) Die Gemarkungs-, Grenz-, Weg- und Schieds- oder Furchensteine in Gemeinschaft und unter Mitwirkung eines städtischen Geometers zu setzen, herauszunehmen und zu richten, ist Sache der Feldgeschworenen. Hierbei haben sie jedoch, was die Gemarkungs-Grenzsteine betrifft, nur auf Weisung der feldpolizeilichen Behörden thätig zu werden, bezüglich der Schieds- oder Furchensteine aber jedesmal die anliegenden Grundeigenthümer 3 Tage vorher einzuladen, bei Ausbleiben derselben aber den Act gleichwohl vorzunehmen. Sollte eine der erschienenen Partheien die Steinsetzung beanstanden, so ist damit so lange einzuhalten, bis der erfolgte Widerspruch, sei es in Güte oder auf dem Wege Rechtens, beseitigt worden.

c) Ueber die Feldwege, Stege, Brücken und Feldbrunnen, sowie über die Landwehr-, Grenz- und Austräger-Gräben haben die

Digitized by Google

Feldgeschworenen genaue Aufsicht zu führen und von jeder Beschädigung sowohl als sonstigen Mißständen dem Amte Anzeige zu machen.

Deßgleichen sollen sie nach eingethaner Erndte die Gemarkungs-Grenzen begehen und über deren Zustand namentlich mit Rücksicht auf die Grenzsteine und Grenzgräben ausführlichen Bericht erstatten.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen hat der Vorsitzende alljährlich die hiesige Gemarkung nach Districten unter die einzelnen Feldgeschworenen behufs der Beaufsichtigung und Begehung zu vertheilen und dabei so zu verfahren, daß einem Jeden nach und nach die ganze Gemarkung kennen zu lernen Gelegenheit gegeben wird.

d) Die Feldgeschworenen haben die Aufsicht über die Feldschützen zu üben und sobald sie diese nachlässig im Dienste oder sonst pflichtwidrig erfinden sollten, der feldpolizeilichen Behörde Anzeige zu machen.

e) Auf Verlangen haben die Feldgeschworenen der Abschätzung von Grundstücken sich zu unterziehen. Bei landwirthschaftlichen Grundstücken soll die Abschätzung von zwei Feldgeschworenen, welche Oeconomen sind, und Einem, welcher Gärtner ist, bei Gärtnerei-Grundstücken dagegen von zwei dem Gärtnerstande angehörenden Feldgeschworenen und Einem, welcher Oeconom ist, vorgenommen werden.

f) In den Sitzungen der feldpolizeilichen Behörden haben die Feldgeschworenen pünktlich zu erscheinen und über alle vorkommenden Angelegenheiten auf Anregung des Amtsvorsitzenden die erforderliche Auskunft zu ertheilen. Amtsseitig erforderte Gutachten und Berichte sind, mündlich oder schriftlich, von dem Vorsitzenden des Collegiums in dessen Namen zu erstatten.

Derselbe hat jeweilig die von Privaten eingegangenen Aufträge, gleichwie deren stattgehabte Erledigung dem Amte anzuzeigen und die betreffenden Urkunden und Scripturen zu den Amtsacten zu überreichen.

g) Den von der feldpolizeilichen Behörde vertretenen Interessen haben die Feldgeschworenen ihre Beachtung insgemein zuzuwenden. Sie können dies Gebiet berührende Vorschläge und Anträge, nach vorausgegangener collegialischer Berathung und Beschlußfassung,

Digitized by Google

durch das Organ ihres Vorsitzenden der feldpolizeilichen Behörde zu weiterer Veranlassung unterbreiten.

h) Bezüglich ihrer Gebühren haben die Feldgeschworenen an die bestehende Taxe genau sich zu halten und dürfen ohne amtliche Genehmigung keine anderweiten Gebühren erheben.

Die Gebühren sind nur einfach zu berechnen und unter alle Feldgeschworene gleichmäßig zu vertheilen. Von allen Gebühreneingängen ist dem Vorsitzenden Anzeige zu machen. Derselbe hat die angemeldeten Beträge zu buchen und jeweilig der Vertheilung wegen das Geeignete zu veranlassen.

Taxrolle der Gebühren der Feldgeschworenen.

A. Taxirung liegender Güter:			
a) für den Ausgang nebst schriftlichem oder mündlichem Bericht	fl.	3. —	kr.
b) noch insbesondere:			
1) von einem Grundstück, wenn es weniger als einen Morgen enthält	„	—. 30	„
2) von 1 bis 50 Morgen für jeden Morgen .	„	—. 30	„
3) von 50 bis 100 Morgen für jeden Morgen	„	—. 20	„
4) von 100 Morgen und mehr für jeden Morgen	„	—. 15	„
B. Hebung und Setzung aller Arten von Steinen:			
a) für den Ausgang nebst schriftlichem oder mündlichem Bericht	„	3. —	„
b) noch insbesondere:			
1) für Setzung eines Zeichen-Steines . . .	„	—. 30	„
2) „ „ „ Furchen-Steines . . .	„	—. 20	„
3) für Hebung, Geraderichtung oder Auswerfung eines Furchen-Steines	„	—. 10	„
C. Besichtigung, Absteckung der Grenze und des Wichs.			
für den Ausgang nebst schriftlichem oder mündlichem Bericht	„	3. —	„
D. Bestellungen der Partheien werden mit . .	„	—. 6	„
für jeden Gang besonders verrechnet.			
E. Für städtische Arbeiten ist nur die Hälfte vorstehender Gebühren zu berechnen.			

Digitized by Google

Regulativ über den Feldschützendienst in den Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen.

§ 1.

Der Feldschutz in den Gemarkungen Frankfurt und Sachsenhausen wird durch 2 Rottmeister und 10 Feldschützen nach Maßgabe der weiter unten folgenden Bestimmungen ausgeübt.

§ 2.

Die beiden Rottmeister, von welchen der eine dem Dienste in der Gemarkung Frankfurts, der andere demjenigen der Sachsenhäuser Gemarkung zugetheilt ist, werden nach Maßgabe der Bestimmung im § 63 sub 6 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867 ernannt. Die Feldschützen werden nur auf Kündigung und zwar durch die Polizeisection nach gutachtlicher Vernehmung der Feldgeschworenen angestellt.

§ 3.

In Dienstsachen und disciplinarischer Beziehung sind die Rottmeister und Feldschützen der Polizeisection unterstellt.

§ 4.

Die Feldschützen erhalten als Dienstkleidung einen hellgrauen Rock mit dunkelgrünen Aufschlägen an Kragen und Aermeln, eine graue Tuchhose, eine Mütze von grauem Tuche mit grüner Litze und kleinem Abzeichen (die Nummer des Bezirks), und einen Mantel von grauem Tuche. Ihre Bewaffnung besteht aus einem Hirschfänger, welcher an einer ledernen Leibgurte getragen wird, deren metallenes Schloß mit der Aufschrift „Feldpolizei" versehen ist und sodann für den nächtlichen Wachtdienst und nur auf diesen beschränkt aus einer Flinte nebst Büchsenranzen. Endlich erhalten dieselben eine Signalpfeife und ein Feuer-Allarmhorn.

Die Rottmeister erhalten dieselbe Dienstkleidung und Bewaffnung mit Ausnahme der Feuerwaffe und des Büchsenranzens. Als Auszeichnung tragen dieselben auf Rock und Mantel einen silbernen Achselstreifen, an der Dienstmütze eine silberne Litze und an dem Hirschfänger eine silberne Troddel.

Digitized by Google

§ 5.

Für die Ausübung des Feldschützendienstes wird die Gemarkung Frankfurts in sechs und die Gemarkung Sachsenhausens in vier Bezirke getheilt.

Diese Bezirke umfassen, und zwar:

a) in Frankfurter Gemarkung:

der 1. (Fischerfeld) das Feld zwischen dem Maine (vom Obermainthor stromaufwärts) der Fechenheimer, Seckbächer und Bornheimergrenze und dem Wege unter dem Röderberg, bis zum Hanauer-Bahnhof, mit Ausschluß des Röderwäldchens,

der 2. (Röderberg) das Gelände zwischen dem Wege unter dem Röderberge, der Bornheimergrenze, der Bornheimerhaide, dem Musikantenweg, Baumweg und dem Sandweg,

der 3. (Friedbergerfeld) das Gelände zwischen Sandweg, Baumweg, Musikantenweg, Bornheimerhaide, Bornheimer- und Eckenheimergrenze und Eschersheimer Landstraße,

der 4. (Bockenheimerfeld) das Gelände zwischen der Eschersheimerlandstraße, der Ginnheimer, Bockenheimergrenze und der Bockenheimerlandstraße,

der 5. (Obergalgenfeld) das Gelände zwischen der Bockenheimerlandstraße, Bockenheimergrenze, der Steglach, dem Hemmerichsweg, dem Weg zwischen Hellerhof und Gutleuthof und dem Maine stromaufwärts bis zur Stadt,

der 6. (Untergalgenfeld) das Gelände zwischen dem Weg am Gutleuthof und Hellerhof, Hemmerichsweg, der Steglach, Bockenheimer, Rödelheimer und Griesheimergrenze und dem Maine stromaufwärts bis Gutleuthof (mit Ausschluß des Rebstöcker Wäldchens).

b) in Sachsenhäuser Gemarkung:

der 1. das Gelände unterhalb der Schaumainstraße, zwischen dem Maine, der Niederrädergrenze, dem Frankfurterwalde, der alten Oppenheimerlandstraße, der Mörfelder- und Darmstädterlandstraße,

der 2. das Gelände zwischen der Darmstädterlandstraße, der Mörfelder und alten Oppenheimerlandstraße und dem Walde bis zur Darmstädterlandstraße,

der 3. das Gelände zwischen der Darmstädterlandstraße, dem Walde, dem Wendelsweg und der Offenbacherlandstraße,

der 4. das Gelände zwischen der Offenbacherlandstraße, dem Wendelsweg, der Oberrädergrenze und dem Main bis nach Sachsenhausen.

Digitized by Google

§ 6.

Der Schützendienst in diesen 10 Bezirken wird je einem Feldschützen übertragen, welcher seine ganze Thätigkeit ununterbrochen dem Dienste zu widmen hat, zu welchem Behuf jedem Feldschützen eine freie Dienstwohnung in seinem Revier eingeräumt wird.

§ 7.

Die Rottmeister erhalten bei freier Dienstkleidung eine Jahresbesoldung von 900 fl. in den ersten 5 Dienstjahren, von 950 fl. in den zweiten 5 Dienstjahren und von 1000 fl. nach zurückgelegtem zehnten Dienstjahre.

Die Besoldung der Feldschützen ist auf 700 fl. jährlich bei freier Dienstkleidung und Wohnung, monatlich anticipando zu beziehen, festgesetzt.

Für allenfalls eintretende Verhinderungsfälle werden zwei Hülfsschützen verpflichtet, welche für eine vierundzwanzigstündige Dienstleistung (Tag und Nacht) eine Vergütung von 2 fl. zu beziehen haben.

§ 8.

Zur Genehmigung besonderer Belohnungen an Feldschützen, welche sich im Dienste auszeichnen, wird der Polizeisection ein jährlicher Betrag von 100 fl. verwilligt.

§ 9.

Die Dienst-Obliegenheiten der Rottmeister und Feldschützen werden durch eine von der Polizeisection mit Genehmigung des Magistrats zu erlassende Instruction festgestellt; die Diensteintheilung selbst, sowie die Einrichtung einer Dienstcontrole, bleibt der Polizeisection vorbehalten.

§ 10.

Die Bestimmungen vorstehenden Regulativs treten mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Frankfurt a. M.

I. Geschäftskreis des Magistrates.

Art. 1.

Dem Magistrate liegt, unter der Leitung des 1. Bürgermeisters und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung die Führung der städtischen Verwaltung ob.

Ihm allein steht die Ausführung der bezüglich der Stadtverwaltung gefaßten Beschlüsse, sowie der von Seiten der Regierungsbehörden erlassenen Gesetze und Verordnungen zu.

II. Geschäftsführung des Magistrates.

a) Indirecte durch die Verwaltungsämter.

Art. 2.

Dem Magistrate untergeordnet bestehen die verschiedenen, zur dauernden Verwaltung der einzelnen Geschäftszweige eingesetzten Aemter, deren Vorsteher und Beamte die ihnen nach Maßgabe der Aemter-Organisation zugewiesenen Geschäfte an Stelle des Magistrates und als dessen Delegirte zu besorgen, daher in allen wichtigeren, der Entscheidung bedürftigen Fällen vorab die Ansicht des Magistrates einzuholen und zu diesem Zweck berichtliche Vorlage demselben zu machen haben.

b) Directe Geschäftsführung.

Art. 3.

Die Geschäfte der Stadtverwaltung, soweit dieselben nicht den einzelnen Aemtern zu directer Erledigung anheimfallen, werden von dem Magistrate in pleno behandelt und erledigt.

Die Sitzungen des Magistrates finden an festbestimmten Tagen, in der Regel zweimal wöchentlich, statt.

Im Einverständniß mit den Mitgliedern des Magistrates bestimmt der 1. Bürgermeister die Sitzungstage und Stunden. Es können von demselben je nach Umständen außerordentliche Sitzungen angeordnet, auch die Zahl der regelmäßigen Sitzungen vermehrt werden.

Art. 4.

In den Sitzungen führt der 1. Bürgermeister und in dessen Vertretung der 2. Bürgermeister den Vorsitz. In Fällen der Noth kann

Digitized by Google

der Vorsitz einem der übrigen Mitglieder des Magistrates von dem 1. und beziehungsweise dem 2. Bürgermeister übertragen werden.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Debatte und veranlaßt die Beschlußfassung, soweit nöthig auf dem Wege der Abstimmung.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Magistratsmitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ein offenliegender Tractandenzettel weist die zur Verhandlung stehenden Gegenstände aus.

Nach Eröffnung der Sitzung trägt zunächst der Vorsitzende diejenigen Gegenstände vor, deren Erledigung er selber vorbereitet hat. Hierauf folgen die Vorträge der übrigen Magistratsmitglieder bezüglich der ihnen in das Referat überwiesenen Gegenstände.

Der Verlesung des in jedem einzelnen Falle von dem Vortragenden in Vorschlag gebrachten Beschlusses folgt alsbald die Discussion und nach deren Beendigung die Beschlußfassung des Magistrates.

Im Interesse der Verhandlung ist von dem Vorsitzenden darauf zu sehen, daß bei der Debatte die parlamentarische Ordnung eingehalten werde.

Nach Erledigung aller Tractanden hat der Vorsitzende die Frage zu stellen, ob Keiner der Anwesenden einen weiteren Gegenstand zum Vortrag zu bringen habe.

Wird dies verneint, so erfolgt Schluß der Sitzung; anderen Falles hat demselben die Erledigung der weiter vorgebrachten Gegenstände vorauszugehen.

Ueber die Verhandlungen des Magistrates wird von dem, zu allen Sitzungen zuzuziehenden Kanzleidirector oder dessen Stellvertreter ein Protokoll geführt, in welchem, in fortlaufenden Paragraphen, die zur Verhandlung gekommenen Gegenstände speciell bezeichnet und die gefaßten Beschlüsse, dem Wortlaute nach, registrirt werden.

Art. 5.

Es wird erwartet, daß die Referenten in der Regel diejenigen Schreiben, Berichte, Veröffentlichungen und dergl., auf deren Erlaß sie antragen, sofort im Entwurf vorlegen.

Sollte vor definitiver Beschlußfassung zur Klarstellung in Betracht kommender Thatsachen weiterer Bericht eines Verwaltungsamtes nothwendig erscheinen, so hat der Referent hierauf Antrag zu stellen. Es

Digitized by Google

bleibt jedoch im Interesse vereinfachter und beschleunigter Geschäftsbehandlung dem Referenten freigestellt, durch persönliches Benehmen mit der betreffenden Verwaltungsstelle die erforderlichen Erhebungen und Auskünfte im Vorhinein sich zu verschaffen, um auf diesem Wege mit Einbringung des Gegenstandes in die Magistratssitzung sofort Beschlußfassung in der Sache selbst zu ermöglichen.

Art. 6.

Wenn Gegenstände von größerem Belange vorkommen, die nicht speciell zum Ressort eines der bestehenden Aemter gehören, so können, so oft es zweckmäßig erscheint, aus drei oder mehr Mitgliedern bestehende Commissionen niedergesetzt werden, welche die Gegenstände, um die es sich handelt, zu bearbeiten, dem Magistrate darüber Vorlage zu machen und die erledigende Beschlußfassung vorzubereiten haben.

Auch einzelnen Mitgliedern des Magistrates können Commissorien ertheilt werden, wie namentlich zur Führung von Verhandlungen mit Behörden und Corporationen, Bearbeitung von Vorlagen zu Verordnungen oder Statuten u. dergl. m. Ueber ihre Thätigkeit und deren Ergebnisse haben hiernächst die bestellten Commissarien dem Magistrate Bericht zu erstatten.

III. Von dem Amte und den Geschäften des ersten Bürgermeisters.

Art. 7.

Der 1. Bürgermeister hat nach den Bestimmungen des Gemeindeverfassungsgesetzes die gesammte Gemeinde-Verwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen.

Zu diesem Zweck muß sich derselbe allezeit auf dem Laufenden der sämmtlichen Verwaltungsgeschäfte erhalten. Er hat die Amtsthätigkeit aller bestehenden Verwaltungsämter in den Bereich seiner Beachtung zu ziehen und in allen Zweigen der Verwaltung, soweit nöthig, eine fördernde und anregende Einwirkung auszuüben. Die Initiative zu jeder, im Interesse der Stadt, ihrer Verwaltung und deren Organe gelegenen Maßregel hat derselbe vorzugsweise als seine Aufgabe zu betrachten und deren Lösung durch geeignete Anordnungen und Einbringung entsprechender Anträge sich angelegen sein zu lassen.

Gleichwie der 1. Bürgermeister zur ersprießlichen Ausrichtung der hiernach im obliegenden umfangreichen und verantwortungsvollen Geschäfte der entgegenkommenden Mitwirkung und Unterstützung seiner

Digitized by Google

Collegen im Magistrate nicht entrathen kann, so wird derselbe den Pflichten seines Amtes am besten genügen, wenn er bei Ausrichtung seiner Geschäfte allezeit, soweit möglich, im Einvernehmen mit dem Magistrate vorzugehen und durch Aufrechthaltung eines collegialischen Verhältnisses unter sämmtlichen Mitgliedern des Magistrates eine Solidarität der Interessen bezüglich der Amtsführung jedes Einzelnen herbeizuführen bestrebt sein wird.

Dagegen muß von allen Mitgliedern des Magistrates erwartet werden, daß sie in richtiger Würdigung der ihnen übertragenen Stellung, bezüglich aller Vorgänge im Schooße des Magistrates nach Außen hin diejenige Zurückhaltung bewahren werden, welche allein die Freiheit und Unumwundenheit der persönlichen Meinungsäußerung bei den Berathungen des Magistrates gestattet und der Gesammtverantwortlichkeit entspricht, welche die Mitglieder eines geschlossenen Collegiums nach Außen zu tragen haben.

Art. 8.

Der 1. Bürgermeister hat täglich zur Besorgung der laufenden Geschäfte auf seinem Amtszimmer anwesend zu sein.

Alle an den Magistrat gerichteten, bei der Stadtkanzlei einlaufenden Eingaben, Correspondenzen und behördlichen Erlasse werden ihm täglich zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung vorgelegt. Er erledigt dieselben, indem er je nach den Umständen die geeignete Verfügung in der Sache selbst sofort erläßt, oder aber den Gegenstand, sei es zu directer Erledigung oder zum vordersamen Bericht, an dasjenige Amt, zu dessen Ressort die Sache gehört, verweist, oder endlich die Vorlage, soferne er sie nicht selber im Referate behalten will, einem von ihm zu bestimmenden Referenten zuweist.

Die von den Referenten zur Beschlußfassung vorbereiteten Gegenstände gelangen an die Stadtkanzlei zurück und werden von da aus dem 1. Bürgermeister Behufs Kenntnißnahme des von dem Referenten vorzuschlagenden, den Akten schriftlich beizulegenden Beschlusses nochmals vorgelegt.

Alle zum Vortrag reifen Gegenstände versieht der 1. Bürgermeister mit geeignetem Vormerk, in Folge dessen dieselben von dem Kanzleidirector auf den Tractandenzettel der nächsten Sitzung gestellt werden.

Art. 9.

Die Ernennung der magistratischen Deputirten zu den Verwaltungsämtern, die Uebertragung von Commissorien an einzelne Mitglieder

Digitized by Google

des Magistrates, die Bestellung der Referenten im Magistrat, sowie die Bestimmung derjenigen Magistratsmitglieder, welche der Stadtverordneten-Versammlung und deren Commissionen jeweilig auf Verlangen Auskunft zu ertheilen haben, steht dem 1. Bürgermeister zu. Im Interesse der Sache wie der Personen wird derselbe jedoch bei Ausübung dieses Rechtes nicht einseitig vorgehen, vielmehr soweit thunlich, den Ansichten und Wünschen des Magistrates wie der einzelnen Mitglieder desselben Rechnung tragen.

Die Verpflichtung der, von dem Magistrate ernannt werdenden Gemeindebeamten ist gleichfalls Sache des 1. Bürgermeisters.

Diese Verpflichtung soll, Fälle der Dringlichkeit ausgenommen, jeweilig in der Sitzung des Magistrates vorgenommen werden.

Art. 10.

Die prompte Erledigung der Geschäfte und die Verhütung sich ansammelnder Rückstände hat der 1. Bürgermeister zum Gegenstand seiner besonderen Sorge zu machen. Eintretenden Falles hat derselbe durch geeignete Anmahnung die beförderte Einbringung ausstehender Vorlagen und Berichte zu veranlassen. Zu diesem Zweck liegt ein von der Stadtkanzlei anzufertigendes und stets auf dem Laufenden zu erhaltendes Verzeichniß aller, an die einzelnen Aemter und Verwaltungsstellen zum Bericht verwiesenen Gegenstände zur Bedienung des 1. Bürgermeisters auf dessen Amtszimmer.

IV. Schlußbestimmung.

Art. 11.

Gegenwärtige der Stadtverordneten-Versammlung zur Kenntnißnahme mitgetheilte Geschäftsordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Eine Revision und Abänderung derselben bleibt je nach eintretendem Bedürfnisse vorbehalten.

Frankfurt a. M., den 7. September 1869.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Geschäftsordnung für die Stadtverordneten-Versammlung.

§ 1.

Die Wahl des Bureaus erfolgt in der ersten Sitzung jeden Jahres. Das bisherige Bureau bekleidet sein Amt bis nach erfolgter Wahl des neuen Bureaus.

§ 2.

Das Bureau besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter desselben, ferner einem Schriftführer und einem Stellvertreter desselben. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 3.

Die Stadtverordneten versammeln sich so oft es ihre Geschäfte erfordern. Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrate verlangt wird.

§ 4.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten-Versammlung erfolgt durch Einladungskarten, während die Gegenstände der Verhandlung durch hiesige Blätter angezeigt werden. Mit Ausnahme dringender Fälle ist die Einladung sowohl als die Veröffentlichung der Tagesordnung so zeitig zu bewirken, daß zwischen der Einladung und Veröffentlichung einerseits und der anberaumten Sitzung andererseits zwei freie Tage in der Mitte liegen.

§ 5.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur

Digitized by Google

Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Folge des Ausbleibens bei Veröffentlichung der Tagesordnung hingewiesen werden.

§ 6.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden berechnet.

§ 7.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruche steht; kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende nach Anleitung des § 54 des Gem.-Verf.-Gesetzes das Erforderliche zu veranlassen.

§ 8.

Die Sitzungen sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

In allen Fällen, in welchen es der Vorsitzende für angemessen erachtet, wird derselbe die Sitzung vorläufig als eine nicht öffentliche beginnen lassen, und die Versammlung entscheidet alsdann, ob die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden soll.

§ 9.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Zuhörerraum entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§ 10.

Der Versammlung bleibt die Entscheidung vorbehalten, ob ein Gegenstand sogleich oder in einer späteren Sitzung zu berathen oder an eine begutachtende Commission zu verweisen sei. In letzterem Falle bestimmt die Versammlung, ob eine schon bestehende oder eine neu zu ernennende Commission über den Antrag berichten soll.

Digitized by Google

§ 11.

Anträge, welche nicht mit einem der Gegenstände der Tagesordnung in unmittelbarer Verbindung stehen, können nur nach Anerkennung ihrer Dringlichkeit in Berathung gezogen werden. Solche Anträge müssen schriftlich eingebracht werden und von wenigstens 10 Mitgliedern unterstützt sein, bevor über die Dringlichkeit abgestimmt werden darf. Anträge des Magistrats bedürfen der Unterstützung nicht.

§ 12.

Anfragen und Interpellationen an den Magistrat, welche im Anschluß an eine eben gepflogene Berathung, beziehungsweise nach der Abstimmung gestellt werden, und mit dem Gegenstande derselben in unmittelbarer Verbindung stehen, bedürfen keiner Unterstützung. Interpellationen aber, welche dem berathenen Gegenstande fremd sind, müssen schriftlich eingebracht werden, und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt sein.

§ 13.

Vor jeder Abstimmung zur Fassung eines Beschlusses muß der Vorsitzende, falls nicht bereits Redner bei dem Schriftführer sich haben einzeichnen lassen, anfragen, ob Jemand über den Gegenstand sprechen wolle. Jedes Mitglied, welches dann das Wort nehmen will, hat sich deßhalb vor oder während der Verhandlung bei dem Vorsitzenden anzumelden und der Vorsitzende ruft die Redner nach der Reihenfolge der Einschreibung auf. Der Antragsteller, wenn ein selbstständiger schriftlicher Antrag vorliegt, und nach ihm der Berichterstatter sind befugt, zuletzt vor der Abstimmung das Wort zu nehmen.

Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt. Wenn jedoch ein Magistrats-Mitglied nach geschlossener Discussion das Wort nimmt, so ist damit die Debatte wieder eröffnet.

§ 14.

Abänderungs-Anträge müssen auf Verlangen des Vorsitzenden schriftlich übergeben werden.

§ 15.

Dem Vorsitzenden allein steht die Befugniß zu, den Redner aufmerksam zu machen, daß er sich von dem Berathungsgegenstande entferne.

Der Vorsitzende allein darf ein Mitglied der Versammlung zur Ordnung rufen. Es findet dagegen in derselben Sitzung Berufung an die Versammlung statt.

Digitized by Google

§ 16.

Die Verhandlung kann zu jeder Zeit von der Versammlung für geschlossen erklärt werden, jedoch soll einem Mitgliede das Wort über eine ihn persönlich betreffende Thatsache nicht versagt werden. Wenn 10 Mitglieder den Schluß verlangen, kann der Vorsitzende hierüber abstimmen lassen.

§ 17.

Das Recht der Fragestellung gebührt dem Vorsitzenden. Wenn ein Mitglied eine andere Fragestellung beantragt, entscheidet die Versammlung. Bei zusammengesetzten Fragen kann die Theilung derselben niemals verweigert werden.

§ 18.

Die Abstimmung darf durch Aufstehen und Sitzenbleiben erfolgen. Ist ihr Ergebniß nach Ansicht der Vorsitzenden und der Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe veranstaltet. Liefert auch diese kein sicheres Ergebniß, so wird zur Stimmenzählung geschritten.

§ 19.

Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn wenigstens zehn Mitglieder dieselbe verlangen. Namentliche Abstimmung zu Protokoll erfolgt nur dann, wenn eine solche durch die Versammlung beschlossen wird.

§ 20.

Bei allen Wahlen und Präsentationen hat die Abstimmung mittelst Stimmzettel zu erfolgen. Zu diesem Behufe ernennt der Vorsitzende zwei Stimmsammler und zwei Wahlaufseher, welche die Stimmzettel öffnen und das Scrutinium besorgen.

Bei Wahlen zu begutachtenden Commissionen sind diese Bestimmungen nicht obligatorisch.

Wird bei Wahlen und Präsentationen in geheimer Sitzung oder nach Berichterstattung eines Ausschusses abgestimmt, so dürfen nur solche Candidaten gewählt werden, welche vor der Abstimmung der Versammlung durch die Commission oder durch ein Mitglied der Versammlung vorgeschlagen worden sind.

Alle anderen Namen, welche sich auf Stimmzetteln vorfinden, gelten als nicht geschrieben, und sind ungültig.

§ 21.

Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung wird durch die Schriftführer ein Protokoll aufgenommen,

Digitized by Google

welches am Ende der Sitzung oder wenigstens am Anfange der nächsten zu verlesen ist.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der Mitglieder, welche dabei anwesend waren, sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Die Unterschriften sowohl der Protokolle als der in das besondere Buch eingetragenen Beschlüsse erfolgen von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern.

Die Protokolle werden durch den Druck veröffentlicht.

§ 22.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung ausgehenden Wahlen werden — mit Ausnahme der Wahlen zu Commissionen, Ausschüssen, Deputationen und zum Bureau — durch einen Ausschuß vorbereitet, welcher befähigte Candidaten aufzustellen und darüber Bericht zu erstatten hat. Es ist jedoch jedem Stadtverordneten unbenommen, Vorschläge entweder unmittelbar an die Versammlung oder an die Wahl-Commission zu richten.

§ 23.

Für die Wahl von Magistratsmitgliedern, wie auch der zu der Stelle des ersten Bürgermeisters zu präsentirenden Candidaten kommen außerdem folgende Grundsätze zur Anwendung:

I. Für die Aufstellung der vorzuschlagenden Candidaten ist das in geschäftlicher Beziehung bestehende Bedürfniß des Magistrats und die Gewinnung der diesem Bedürfniß entsprechenden Arbeitskräfte maßgebend.

II. Die Commissionsberathung über die Befähigung und schließliche Aufstellung der vorzuschlagenden Candidaten findet in vertraulicher Sitzung statt, und wird den einzelnen Mitgliedern die strengste Geheimhaltung zur Ehrenpflicht gemacht.

III. Ueber das Ergebniß dieser Berathung erstattet die Commission in geheimer Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung Bericht, worauf in derselben Sitzung die Verhandlung und schließlich die Wahl selbst ohne Unterbrechung stattfindet.

IV. Sollte ein Candidat erst in der zur Wahl anberaumten Stadtverordneten-Versammlung in Vorschlag gebracht werden, so muß das Gutachten der Commission nachgeholt werden und kann dies sofort geschehen.

Digitized by Google

V. Uebrigens ist die Versammlung bei der Wahl nicht an die von der Commission vorgeschlagenen Candidaten gebunden.

§ 24.

Für jedes zu wählende Magistratsmitglied, wie auch für die zu der Stelle des ersten Bürgermeisters zu präsentirenden Candidaten wird besonders abgestimmt.

Bei mehreren Wahlen wird die Reihenfolge von dem Vorsitzenden bestimmt.

Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch den Vorsitzenden gezogen wird.

Nachdem die drei Candidaten zur Stelle des ersten Bürgermeisters gewählt sind, beschließt die Versammlung, in welcher Reihenfolge ein Jeder derselben zu präsentiren sei.

§ 25.

Die Wahlen zu gemeinschaftlichen Commissionen (§ 46 des Gem.-Verf.-Ges.), Ausschüssen (§ 47 des Gem.-Verf.-Ges.) und Deputationen (§ 66 des Gem.-Verf.-Ges.) erfolgen durch Stimmzettel, und unter Beobachtung der in § 2 vorgeschriebenen Formen. Dem Vorsitzenden bleibt es jedoch vorbehalten, Namen in doppelter Anzahl vorzuschlagen.

Das gleiche Verfahren gilt bei den Wahlen zu den begutachtenden Commissionen (§ 10), bei welchen es jedoch einer absoluten Stimmenmehrheit nicht bedarf. Die erste Zusammenberufung einer begutachtenden Commission liegt dem Meistbestimmten ob und bleibt es alsdann der Commission überlassen, einen Vorsitzenden und einen Referenten zu wählen.

§ 26.

Das Kanzleipersonal der Stadtverordneten-Versammlung besteht aus einem Kanzlisten, welcher zugleich die Registratur-Geschäfte besorgt, und einem Pedellen. Es wird von dem Vorsitzenden angestellt und verpflichtet.

Digitized by Google

§ 27.

Die Acten, welche sich auf die Gegenstände der Tagesordnung beziehen, müssen — mit Ausnahme dringender Fälle — spätestens gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Tagesordnung aufgelegt werden.

§ 28.

Die Kanzlei soll (die Sonntage und gesetzliche Feiertage ausgenommen) regelmäßig jeden Vormittag von 9—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr für die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats offen sein. So lange aber Actenstücke aufliegen, treten noch die Stunden von 12—1 Uhr Mittags und von 6—7 Uhr Abends hinzu.

Instruction für die Bezirksvorsteher der Stadt Frankfurt a. M.

§ 1.

Dee Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und nach § 67 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 25. März 1867 verpflichtet, dessen Anordnungen Folge zu leisten, namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirkes ihn zu unterstützen.

Sie sind als Organe des Magistrats nur diesem untergeordnet und gehalten, alle, die Communalverwaltung angehenden Aufträge desselben, sowie der einzelnen von dem Magistrat ressortirenden Aemter rasch und pünktlich auszuführen.

§ 2.

Die specielle Wirksamkeit des Bezirksvorstehers erstreckt sich nur auf den Bezirk, welchem er vorsteht.

Von Allem, was in dem Bezirke Erhebliches und Beachtenswerthes sich ereignet, hat der Bezirksvorsteher Kenntniß zu nehmen und keine Erscheinung unbeachtet zu lassen, welche auf ein Bedürfniß des bürgerlichen Gemeindelebens und auf die Erkennung der Wünsche der Bezirksbewohner hinführt.

Seine deßfallsigen Wahrnehmungen hat er geeigneten Falles dem Magistrate zu weiterer Veranlassung schriftlich mitzutheilen.

Digitized by Google

§ 3.

Alle dem Bezirksvorsteher von dem Magistrate oder den Verwaltungs-Aemtern zugefertigten Geschäftsgegenstände hat derselbe auftragsgemäß zu untersuchen, zu prüfen und in kürzester Zeit darüber den Umständen entsprechend pflichtmäßig zu berichten.

§ 4.

Ueber die von dem Bezirksvorsteher vermöge seines Amtes ermittelten oder demselben amtlich mitgetheilten persönlichen Verhältnisse der Bezirksgenossen hat derselbe allen Privatpersonen gegenüber die Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

Die gleiche Pflicht liegt ihm ob bezüglich aller Erlasse des Magistrats oder Verfügungen der einzelnen Aemter, in welchen die Geheimhaltung besonders angeordnet ist.

§ 5.

In Niederlassungsangelegenheiten hat der Bezirksvorsteher die Prüfung der Verhältnisse der neuanziehenden Personen vorzunehmen, damit nicht bereits verarmte oder der Stadtgemeinde voraussichtlich in Bälde zur Last fallende Personen aufgenommen werden.

Hierbei hat der Bezirksvorsteher die Verhältnisse der betreffenden Personen genau zu untersuchen, von den ihnen zu Gebote stehenden Subsistenzmitteln und ihrer Erwerbsfähigkeit sich möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen und hiernächst ein bestimmtes Gutachten über die Gewährung oder Versagung der Niederlassung abzugeben.

Zu diesem Zweck werden dem Bezirksvorsteher jedesmal die dem Magistrat von dem Königl. Polizei-Präsidium zugehenden Acten, vorbehältlich der Rückgabe, mitgetheilt nnd hat derselbe geeigneten Falles bei der Behörde der Heimath oder des letzten Niederlassungsortes des neu Anziehenden über dessen Verhältnisse directe Erkundigung einzuziehen.

§ 6.

In Steuer-Angelegenheiten hat der Bezirksvorsteher den städtischen Behörden seine Mitwirkung vorzugsweise zu gewähren.

a. Er hat über die in seinem Bezirk wohnenden Gewerbtreibenden Listen anzulegen und dieselben durch alsbaldigen Eintrag der neu anziehenden beziehungsweise ein Gewerbe beginnenden Personen stets auf dem Laufenden zu halten, auch in jedem Falle eines neuen Eintrages der Steuerbehörde sofort Anzeige zu machen und über die persönlichen Verhältnisse des Gewerbtreibenden die

Digitized by Google

zur Veranlagung desselben erforderliche Auskunft zu ertheilen. Er hat ferner die Angaben in den von den Gewerbtreibenden erhobenen und ihm vorgelegten Reclamationen und mit diesen die Art und den Umfang ihres Geschäftsbetriebes gewissenhaft zu untersuchen und der Steuerbehörde sein Gutachten mündlich oder schriftlich, wie es gefordert wird, darüber abzugeben.

b. Die Behufs der Veranlagung der Staats-Einkommensteuer an den Magistrat ergehenden Requisitionen des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission wegen Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen sind von den Bezirksvorstehern, soweit dieselben nicht aus eigener Kenntniß genügend beantwortet werden können, durch Erkundigung bei anderen glaubhaften, mit den Verhältnissen der betreffenden Steuerpflichtigen bekannten Personen oder auf sonst geeignete Weise sorgfältig zu erledigen. Dabei soll jedoch jedes lästige Eindringen in die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und daher jedes directe oder indirecte Veranlassen derselben zu eigener Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse vermieden werden.

c. Die den Reclamationen wider die Veränlagung der Gebäudesteuer zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse haben die Bezirksvorsteher auf Erfordern des Magistrates oder der städtischen Steuerbehörde gleichfalls zu ermitteln und über das Ergebniß ihrer Nachforschungen Bericht zu erstatten.

Bezüglich der Erfüllung aller dieser unter a. b. und c. aufgeführten Verpflichtungen haben die Bezirksvorsteher mit der städtischen Steuerbehörde sich ins Einvernehmen zu setzen und von derselben die nähere Anweisung zu empfangen.

§ 7.

Jeder Bezirksvorsteher erhält behufs Führung der amtlichen Correspondenz und zur Beglaubigung der von ihm auszustellenden Atteste ein mit der Nummer des Bezirks versehenes Siegel und einen in gleicher Weise eingerichteten Stempel.

Auf Grund von persönlicher Untersuchung und Ueberzeugung kann der Bezirksvorsteher den Einwohnern auf deren Verlangen Atteste über ihre bürgerlichen Verhältnisse ausstellen; der Zweck, zu welchem die Ausstellung erfolgt, ist jedoch jedesmal speciell in dem Atteste anzugeben.

Digitized by Google

§ 8.

In Fällen der Verhinderung des Bezirksvorstehers durch Krankheit, Reisen oder sonst hat der Stellvertreter desselben die Geschäfte zu besorgen, und bei längerer Dauer der Verhinderung dem Magistrat entsprechende Anzeige zu machen. Außerdem ist derselbe verpflichtet, auf Verlangen des Bezirksvorstehers, denselben in der Besorgung der laufenden Geschäfte zu unterstützen.

§ 9.

Die Amtsführung des Bezirksvorstehers dauert nach § 67 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 25. März 1867 sechs Jahre.

Zur Ablehnung des Amtes oder Niederlegung desselben vor Ablauf der Dienstzeit berechtigen nur die im § 18 dortselbst angeführten Gründe.

§ 10.

Bei Niederlegung ihres Amtes haben die Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter sämmtliche, im Laufe der Amtszeit erhaltenen allgemeinen Verfügungen, zu deren Aufbewahrung sie verpflichtet sind, desgleichen die von ihnen geführten Listen, das Amtssiegel und den Stempel ihrem Amtsnachfolger zu überliefern, auch denselben die zur Fortführung des Amtes nöthigen Notizen und Auskünfte zu ertheilen.

§ 11.

Sollte ein Bezirksvorsteher oder dessen Stellvertreter aus dem Bezirke ziehen, für welchen er bestellt ist, so hört dadurch sein Amt auf. Derselbe muß spätestens 2 Monate vor dem Umzuge dem Magistrat von seinem Vorhaben Kenntniß geben, damit Letzterer die rechtzeitige Neuwahl veranlassen könne.

§ 12.

In besonderen Fällen hat ein Bezirksvorsteher die Pflicht, auch die Verwaltung eines benachbarten Bezirkes, auf Anordnung des Magistrates vorübergehend zu übernehmen.

§ 13.

Der Magistrat wird, so oft es nothwendig erscheint, die Bezirksvorsteher sammt deren Stellvertretern versammeln, um in Frage stehende Angelegenheiten gemeinsam zu besprechen oder erforderlich erscheinende Weisungen genereller Art zu ertheilen.

§ 14.

Gegenwärtige Instruction tritt mit dem Tage, an welchem sie den

Digitized by Google

erwählten Bezirksvorstehern und deren Stellvertretern bekannt gegeben sein wird, in Kraft.

Dieselbe soll jedoch, sobald die Reorganisation der städtischen Verwaltung beendet sein wird, jedenfalls aber nach Ablauf eines Jahres einer Revision unterzogen werden.

Inzwischen bleibt es dem Magistrate vorbehalten, für einzelne Fälle weitere, die gegenwärtigen Anordnungen ergänzende oder modificirende Verfügungen zu erlassen.

Frankfurt a. M., den 31. März 1868.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das nachfolgende auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende und von Königlichem Provinzial-Schul-Collegium zu Cassel unter dem 18. November 1871 bestätigte Statut für das Curatorium des Gymnasiums und der sämmtlichen höheren städtischen Schulen zu Frankfurt a. M. wird hiermit bekannt gemacht und bleibt Anzeige der Constituirung dieser Schulbehörde vorbehalten.

Frankfurt a. M., den 28. November 1871.

Der Magistrat.

Statut für das Curatorium des Gymnasiums und der sämmtlichen höheren städtischen Schulen zu Frankfurt a. M.

§ 1.

Für die von der Stadt Frankfurt a. M. dotirten oder unterhaltenen höheren Schulen, namentlich das Gymnasium, die Musterschule, höhere Bürgerschule und Selektenschule wird als eine Mittel-Instanz zwischen den Anstalten und der staatlichen Aufsichtsbehörde ein Curatorium eingesetzt, welches zugleich das Patronatsrecht der Stadt an diesen Schulen, soweit ihr ein solches rechtlich zusteht, auszuüben hat.

§ 2.

Die wesentlichen Rechte und Obliegenheiten des Curatoriums sind folgende:

Digitized by Google

a) Es macht Vorschläge zur Wahl des Dirigenten und der Lehrer der Anstalt und präsentirt dieselben nach erfolgter Genehmigung der städtischen Behörden dem Provinzial-Schulcollegium zur Bestätigung; es reicht, sobald diese erfolgt ist, deren Bestallungen ein und überwacht, nachdem die Einführung und Vereidigung derselben in vorschriftsmäßiger Weise geschehen ist, deren Amtsführung und Verhalten nach den allgemeinen für alle Curatorien der höheren Lehranstalten erlassenen Bestimmungen. Ebenso wählt und entläßt das Curatorium die provisorisch angestellten Hülfslehrer und bestimmt deren Remuneration;

b) es hat die sonstigen Unterbeamten der Anstalt auf Kündigung anzunehmen und zu entlassen;

c) es ist befugt, von dem jährlichen von dem Dirigenten bei dem Provinzial-Schulcollegium direct einzureichenden Lectionsplan vorher Kenntniß zu nehmen und etwaige Bedenken und Wünsche der Behörde in motivirten Anträgen vorzulegen;

d) es nimmt an den Abiturienten-Prüfungen durch einen stimmberechtigten Deputirten und an den übrigen Schulprüfungen und Feierlichkeiten der Anstalt durch einen oder mehrere Deputirte Theil;

e) es macht Vorschläge über das von den städtischen Behörden zu bestimmende Schulgeld;

f) es führt die Aufsicht über die Schulgebäude und Utensilien und stellt die darauf bezüglichen Anträge bei den städtischen Behörden;

g) es hat alljährlich den dotationsmäßigen Bedürfnißstand der höheren Schulen zu ermitteln und dem Magistrate vorzulegen, der denselben in Gemeinschaft mit der Stadtverordneten-Versammlung feststellt; nachdem dies geschehen, hat das Curatorium einen Etat über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten nach dem vorgeschriebenen Schema dem Provinzial-Schulcollegium zur Genehmigung vorzulegen;

h) es hat die Jahresrechnung zu revidiren, vorbehaltlich der durch das Stadtrechnungs-Revisions-Colleg erfolgenden Detailprüfung und Entlastung und sie sodann dem Provinzial-Schulcollegium vorzulegen;

i) es ist befugt, von dem Zustande und den Erfolgen des Unterrichts sich jederzeit durch ein oder zwei beauftragte Mitglieder Kenntniß zu verschaffen;

Digitized by Google

k) es ist verpflichtet, den städtischen Behörden zu jeder Zeit Bericht über seine Verwaltung der Schulen zu erstatten.

§ 3.

Das Curatorium wird gebildet:

a) aus drei Mitgliedern des Magistrats, deren Eines den Vorsitz führt;
b) aus drei Stadtverordneten;
c) aus je einem Geistlichen der evangelisch-lutherischen, der evangelisch-reformirten und der katholischen Gemeinde;
d) dem Dirigenten des Gymnasiums, der Musterschule, höheren Bürgerschule, Selektenschule oder sonstigen höheren Lehranstalt, insoweit die Verhandlungen die eine oder andere dieser Anstalten betreffen;
e) es bleibt vorbehalten, einen besoldeten Oberschulinspector als Referenten in das Curatorium zu berufen.

Die Wahl der Magistratsmitglieder und der Stadtverordneten erfolgt durch diese Collegien, diejenige der geistlichen Mitglieder durch die betreffenden Kirchenvorstände und Presbyterien.

Die Mitglieder des Curatoriums werden auf die Dauer von je sechs Jahren gewählt, nach deren Ablauf die Austretenden wieder wählbar sind, jedoch gehören die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten nur für die Dauer ihrer Amtszeit in diesen Collegien demselben an.

§ 4.

Das Curatorium entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wenn aber ein Mitglied des Curatoriums der Ansicht ist, daß irgend ein die Schulen betreffender Beschluß mit den confessionellen Bestimmungen seiner Gemeinde in Widerstreit steht, so hat dasselbe das Recht die Ausführung eines solchen Beschlusses in den Schulen seiner Gemeinde durch seinen Widerspruch zu verhindern. Es muß jedoch dieses Mitglied binnen vier Wochen einen den eingelegten Widerspruch genehmigenden Beschluß des bezüglichen Gemeindevorstandes beibringen, bei Vermeidung, daß sonst der eingelegte Widerspruch als aufgehoben betrachtet und ohne weitere Rücksicht auf denselben verfahren werde.

§ 5.

Das Curatorium ist dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium untergeordnet.

Digitized by Google

§ 6.

In allen den Unterricht und die Disciplin betreffenden Angelegenheiten, in welchen die Dirigenten der Anstalten mit dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium in unmittelbarer Verbindung stehen, sind dieselben verpflichtet, die Verfügungen der Behörde sowohl wie ihre Berichte an dieselbe zur Kenntniß des Curatoriums zu bringen.

Vorstehendes Statut wird Kraft der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 17. Juli d. J. U 14386 uns ertheilten Ermächtigung hierdurch bestätigt.

Cassel, den 18. November 1871.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.
von Hardenberg.

Statut für die städtische Schul-Deputation zu Frankfurt a. M.

I. Behörden.

§ 1. Die Stadt Frankfurt a. M. bestellt zur Leitung der inneren und äußeren Angelegenheiten des Bürger- (Volks-) Schulwesens eine städtische Schuldeputation.

II. Zuständigkeit.

§ 2. Auf diese Schulbehörde gehen die hierauf bezüglichen Zuständigkeiten der vereinten evangelisch-protestantischen Consistorien, der katholischen Kirchen- und Schulcommission und der gemischten Kirchen- und Schulcommission über.

§ 3. In den Geschäftsbereich der Schuldeputation fallen die Angelegenheiten aller von der Stadt dotirten oder unterhaltenen oder subventionirten Schulen und Lehranstalten, welche nicht zu den höheren Schulen gezählt werden, einschließlich der Schulen städtischer Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Ebenso sind ihr die Privatlehranstalten unterstellt.

§ 4. Der Schuldeputation stehen insbesondere zu nach Maßgabe der gesetzlich bestehenden Ordnungen der Preußischen Unterrichtsverwaltung:

Digitized by Google

a) die Auswahl der von den betreffenden Specialschuldeputationen zur Ernennung vorgeschlagenen Lehrer, welche von dem Magistrate vorbehaltlich der gesetzlichen Bestätigung geschieht.

Sollte bei diesen Vorschlägen ein Einvernehmen nicht zu erzielen sein, so ist dem Magistrate behufs der Ernennung, sowohl der Vorschlag der Schuldeputation, als auch derjenige des betreffenden Schulvorstandes zur Entscheidung vorzulegen.

b) die Aufsicht über die Lehrer;

c) unter Mitwirkung der Special-Deputation die Anordnung und Ueberwachung des Lehrganges und der Unterrichtsmittel;

d) Vorschläge über das von Magistrat und Stadtverordneten zu bestimmende Schulgeld und Aufsicht über die Schulkasse;

e) Aufsicht über die Schullocale, Anträge und Begutachtung wegen Unterhaltung, Herstellung und Neubauten von Schulgebäuden;

f) Begutachtung in allen Schulangelegenheiten.

§ 5. Die Schuldeputation entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wenn aber ein Mitglied der Schuldeputation der Ansicht ist, daß irgend ein die Schulen betreffender Beschluß mit den confessionellen Bestimmungen seiner Gemeinde im Widerstreit steht, so hat dasselbe das Recht, die Ausführung eines solchen Beschlusses in den Schulen seiner Gemeinde durch seinen Widerspruch zu verhindern. Es muß jedoch dieses Mitglied binnen vier Wochen einen den eingelegten Widerspruch genehmigenden Beschluß des bezüglichen Gemeindevorstandes beibringen, bei Vermeidung, daß sonst der eingelegte Widerspruch als aufgehoben betrachtet und ohne weitere Rücksicht auf denselben verfahren werde.

III. Zusammensetzung.

§. 6. Die Schuldeputation wird gebildet aus:

1) 2) 3) } drei Magistratsmitgliedern,

4) 5) 6) } drei Stadtverordneten,

7) einem Geistlichen der evangelisch-protestantischen Gemeinden, dessen Wahl alternirend von den Vorständen der evangelisch-

lutherischen und evangelisch-reformirten Gemeinden vorzunehmen ist.

8) einem Geistlichen der katholischen Gemeinde,
9) einem Mitgliede der evangelisch-lutherischen Gemeinde,
10) einem Mitgliede der evangelisch-reformirten Gemeinde,
11) einem Mitgliede der katholischen Gemeinde.

Es bleibt vorbehalten, einen besoldeten Oberschulinspector in die Schuldeputation zu berufen.

Von den drei Mitgliedern des Magistrats ist das eine der Oberbürgermeister oder der Stellvertreter desselben, der den Vorsitz führt.

§ 7. Der Schuldeputation sind die Vorsitzenden der betreffenden Specialdeputation, sowie die Directoren (Oberlehrer) der Schulanstalten bezüglich der ihre Schule betreffenden Angelegenheiten in den durch die Geschäftsordnung festzustellenden Fällen mit berathender Stimme beigegeben.

IV. Wahl der Mitglieder.

§. 8. Die Mitglieder aus dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung werden von diesen Collegien aus ihrer Mitte nach Maßgabe des Gemeindeverfassungs-Gesetzes § 66 gewählt, jedoch gehören dieselben nur für die Zeit ihrer Amtsdauer der Schuldeputation an.

Die übrigen Mitglieder werden aus wo möglich des Schulwesens kundigen Gliedern der betreffenden Gemeinden von deren Vorständen erwählt und zwar auf die Dauer von je sechs Jahren, nach deren Ablauf die Austretenden wieder wählbar sind.

V. Specialdeputationen der Schulen.

§ 9. Besondere Schulvorstände als Specialschuldeputationen werden bestellt:

a) für die evangelisch-protestantischen Schulen,
b) für die katholischen Schulen,
c) für die übrigen von der Stadt dotirten oder unterhaltenen Schulen,

oder je nach Befinden der Schul-Deputation für einzelne der dahin gehörigen Schulen.

§ 10. Diese Schulvorstände sind der Schuldeputation untergeordnet, empfangen von derselben Instruction, welche nach vorgängiger gutachtlicher Vernehmung der confessionellen Gemeindevorstände vom Magistrate zu genehmigen ist und haben ihr über ihre Wirksamkeit

Digitized by Google

und Verwaltung Bericht, und beziehungsweise, soweit nöthig, Rechnungsablage zu erstatten.

§ 11. Als besondere Befugnisse dieser Schulvorstände gelten:

a) der an die Schuldeputation zu richtende Vorschlag von drei qualificirten Candidaten für vacante oder neu zu errichtende Lehrerstellen,

b) die unmittelbare Aufsicht über die Lehrer,

c) die Mitwirkung bei Anordnung und Ueberwachung des Lehrganges und der angeordneten Unterrichtsmittel (conf. § 4 c.)

d) die unmittelbare Aufsicht über die Schulen,

e) die Führung der Schulkasse,

f) die Besorgung der öconomischen Verwaltung der Schulen.

§ 12. Die Mitglieder dieser Schulvorstände werden

a) für die evangelisch-protestantischen Schulen,

b) für die katholischen Schulen,

von den Vorständen der betreffenden Gemeinden,

c) für die übrigen Schulen,

von dem Magistrate,

und zwar in jedem der sub a. b. c. gedachten Fälle auf vorgängiges gutachtliches Benehmen mit der Schuldeputation und auf je sechs Jahre erwählt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

§ 13. Die Zahl ihrer Mitglieder wird von der Schuldeputation je nach Bedürfniß bestimmt, jedoch rücksichtlich der evangelisch-protestantischen und katholischen Gemeindeschulen im Einvernehmen mit den Gemeindevorständen.

VI. Schulkasse.

§ 14. Alljährlich wird der dotationsmäßige Bedürfnißstand der evangelisch-protestantischen und der katholischen Schulanstalten, sowie der Bedarf der übrigen von der Stadt dotirten oder unterhaltenen Schulen von der Schuldeputation ermittelt, dem Magistrate vorgelegt und als Theil des städtischen Bedürfnißstandes von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt.

§ 15. Die Rechnungen über die Schulkassen der evangelisch-protestantischen und der katholischen Schulen, sowie der übrigen von der Stadt dotirten oder unterhaltenen Schulen werden von der für die Revision der städtischen Rechnungen bestellten Behörde revidirt und rechnungsmäßig erledigt.

Digitized by Google

Instruction für die Schulvorstände der Bürger- und Volksschulen zu Frankfurt a. M.

§ 1.

Die Schulvorstände als Specialdeputationen der betreffenden Schulen sind der städtischen Schuldeputation untergeordnet und haben die ihnen durch das Statut für die städtische Schuldeputation vom 12. Januar 1872 § 9—13 zugewiesener Functionen nach Maßgabe gegenwärtiger Instruction auszuüben.

Mit den Aufsichtsbehörden des Staats oder mit den städtischen Behörden stehen sie nicht in unmittelbarem Verkehr; sie haben sich in allen dienstlichen Angelegenheiten lediglich an die Schuldeputation zu wenden.

§ 2.

Die Zahl ihrer Mitglieder wird von der Schuldeputation nach Bedürfniß bestimmt, jedoch rücksichtlich der evangelisch-protestantischen und katholischen Gemeindeschulen im Einvernehmen mit den Gemeindevorständen.

§ 3.

Die Wahl der Mitglieder der Schulvorstände geschieht auf sechs Jahre, nach deren Ablauf die Austretenden wieder wählbar sind.

Die Wahl derselben erfolgt, auf vorgängiges gutächtliches Benehmen mit der Schuldeputation, hinsichtlich der Vorstände für die evangelisch-protestantischen und die katholischen Schulen durch die betreffenden Gemeindevorstände, hinsichtlich derjenigen für die übrigen Schulen durch den Magistrat.

§ 4.

Die Schulvorstände haben zunächst die unmittelbare Aufsicht über die Lehrer und die Schulen. Sie haben für die Beobachtung der jeweils bestehenden Anordnungen und Instructionen zu sorgen und die Beschlüsse der Schuldeputation in dieser Richtung auszuführen.

Hinsichtlich der Anordnung des Lehrgangs und der Unterrichtsmittel werden sie von der Schuldeputation, bevor diese entscheidet oder an den Magistrat oder die Aufsichtsbehörden Vorlage macht, vernommen.

Es steht ihnen frei, über einschlägige Fragen und Wahrnehmungen von sich aus Anträge an die Schuldeputation zu richten.

Digitized by Google

Sie haben der Schuldeputation alljährlich einen allgemeinen Bericht über ihre Wirksamkeit nnd Verwaltung und jederzeit auf Erfordern über alle in ihren Geschäftsbereich einschlagende Gegenstände Bericht zu erstatten.

§ 5.

Die Schulvorstände haben die unmittelbare Aufsicht über die Schulgebäude, das Schulmobiliar und die Unterrichtsmittel. Sie haben für deren Instandhaltung Sorge zu tragen und hinsichtlich der erforderlichen baulichen Herstellungen zeitig der Schuldeputation behufs der Aufnahme in den alljährlichen Baubedürfnißstand Vorlage zu machen.

Kleinere Reparaturen bis zum Belang von je 50 fl. können dieselben von sich aus verfügen, vorbehältlich specieller Verrechnung.

Sie werden auch darauf sehen, daß von den Inhabern von Dienstwohnungen in den Schulgebäuden oder von den etwaigen Miethern einzelner dazu gehöriger Räume die nach dem städtischen Regulative denselben obliegenden inquilinischen Leistungen erfüllt werden.

Sind zu den Schulen gehörige, für den Schulzweck entbehrliche Räumlichkeiten ohne Beeinträchtigung des Schulunterrichts vermiethbar, so wird der Schulvorstand nach vorgängiger Genehmigung der Schuldeputation deren Vermiethung zum Besten der Schulkasse bewirken.

§ 6.

Der Schulvorstand vereinnahmt die Schulgelder und sonstigen für die Schulkasse eingehenden oder von der Stadt zugeschossenen Beträge. Alle Zahlungen aus der Schulkasse, welche nicht im Voraus festgesetzte, regelmäßig wiederkehrende Posten, wie Gehalte, Wohnungsvergütungen ꝛc. betreffen, bedürfen, nachdem sie von einem Mitgliede des Schulvorstands in ihrer Richtigkeit bescheinigt sind, der Anweisung der Schuldeputation durch deren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Alljährlich legt der Schulvorstand der Schuldeputation einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Schulen im nächsten Jahre, sowie eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben im vergangenen Jahre vor.

Die Rechnungen nebst Belegen werden alljährlich durch das Stadtrechnungsrevisionskolleg revidirt und rechnungsmäßig erledigt.

§ 7.

Von dem Eintritt der Vacanz einer Lehrerstelle ist der Schuldeputation alsbald Anzeige zu machen.

Digitized by Google

In Erkrankungsfällen von Lehrern kann der Schulvorstand einen dazu qualificirten Lehrer zur Aushülfe einberufen, hat aber davon, falls die Verhinderung des Lehrers länger als eine Woche dauert, der Schuldeputation Anzeige zu machen und deren Verfügung einzuholen.

Der Schulvorstand kann den Lehrern in dringenden Fällen bis zu acht Tagen einen einmaligen Urlaub ertheilen; größerer Urlaub ist bei der Schuldeputation nachzusuchen.

§ 8.

In wichtigeren Fällen, namentlich wenn es sich um die neue Organisation einer Schule oder des Lehrgangs an einer Schule, Feststellung der Instructionen, Verständigung über Lehrervorschläge, belangreiche bauliche Aenderungen im Schulhause oder Neubauten handelt, sowie in sonstigen nach dem Ermessen der Schuldeputation geeigneten Fällen werden die Vorsitzenden des betreffenden Schulvorstandes und der Oberlehrer der betreffenden Schule mit berathender Stimme an den Sitzungen der Schuldeputation Theil nehmen.

§ 9.

Die Schulvorstände wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und vertheilen die übrigen Geschäfte unter sich.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und vertritt den Schulvorstand nach Außen und den Behörden gegenüber.

Die Oberlehrer wohnen den Sitzungen des Schulvorstands, insoweit diese die Angelegenheiten ihrer Schule berühren und nicht deren persönliche Verhältnisse betreffen, mit berathender Stimme bei.

§ 10.

Die Schulvorstände verhandeln in collegialer Form.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Abstimmung steht es jedem Mitgliede frei, seine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

§ 11.

Den Mitgliedern des Schulvorstandes steht es frei, jederzeit dem Unterricht beizuwohnen. Dieselben werden in diesem Falle, ohne direct ihrerseits einzuschreiten, hinsichtlich ihrer Wahrnehmungen, wenn erforderlich, dem Schulvorstand Anzeige machen oder Anträge stellen.

Digitized by Google

An den Prüfungen und Feierlichkeiten der betreffenden Schulen nehmen sie Theil.

§ 12.

Die Revision und Abänderung dieser Instruction bleibt vorbehalten.

Vorstehende, nach vorgängiger Vernehmung der kirchlichen Gemeindevorstände von der Schuldeputation festgestellte Instruction ist von dem Magistrat durch Beschluß vom 28. Mai 1872 No. 794 nach § 10 des Statuts für die städtische Schuldeputation genehmigt worden.

Städtische Schuldeputation.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden, auf den übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 27. April und 20. Mai resp. 7. März und 15. Juni 1871 beruhenden Regulative:

1) die Dienstverhältnisse der Gemeindebeamten hiesiger Stadt und
2) die Versorgung der Wittwen und Waisen der Gemeindebeamten

betreffend, werden mit dem Anfügen hiermit bekannt gemacht, daß dieselben mit dem Tage der Publikation in Kraft treten.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1872.

Der Magistrat.

I. Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt a. M.

Art. 1.

Gemeindebeamte im weiteren Sinne sind alle diejenigen Personen, welche nach den Bestimmungen des Gemeindeverfassungs-Gesetzes von dem Magistrate zu öffentlichen Dienstleistungen ernannt und angestellt werden, und dafür einen Gehalt oder Taggebühr aus der Stadtkasse beziehen.

Digitized by Google

Sie theilen sich in Gemeindebeamte im engeren Sinn und in Bedienstete der Stadtgemeinde, je nachdem ihre Anstellung auf Lebensdauer oder aber auf Widerruf (Kündigung) erfolgt ist.

Die Lehrer an den öffentlichen Schulen zählen nicht zu den Gemeindebeamten im Sinne dieser Dienstpragmatik.

Von den Gemeindebeamten im engeren Sinne.

Art. 2.

Die Stellen der Gemeindebeamten im engeren Sinn zerfallen in zwei Kategorien, nämlich:

a) in solche, zu deren Versehung ein akademisches Studium, Kenntniß der neueren Sprachen, oder eine besondere wissenschaftliche, kaufmännische oder technische Vorbildung, überhaupt der Bildungsgrad einer höheren Lehranstalt vorausgesetzt und erfordert wird;
b) in solche, deren Dienstverrichtungen mehr mechanischer Natur sind, Geschäftsroutine, aber keine eigentliche höhere Bildung erheischen.

Zu den Stellen der ersten Kategorie werden zur Zeit namentlich gezählt die Stellen:

1) des I. Stadtsecretärs (Kanzlei-Directors),
2) des II. Stadtsecretärs (Vorsteher der statistischen Section der Stadtkanzlei,
3) der Vorsteher des Stadtarchivs I. und II. Abtheilung,
4) der beiden Stadtbibliothekare,
5) der Actuare der Stadtkämmerei, des Rechneiamtes und der Polizei-Section,
6) der beiden Rechneischreiber,
7) des Standesbuchführers,
8) der höheren Beamten der Baudeputation,
9) des Pfandhausdirectors,
10) des Forstinspectors,
11) der Oberförster.

Aspiranten zu Gemeindebeamtenstellen der einen und anderen Kategorie haben ihre Qualification durch Vorlage genügender Zeugnisse oder sonst nachzuweisen. Sie sind auf Verlangen verpflichtet, einer Prüfung durch eine jeweilig zu ernennende Magistrats-Commission sich zu unterziehen.

Art. 3.

Die Anstellung der Gemeindebeamten im engeren Sinne erfolgt auf Lebenszeit.

Digitized by Google

Das erste Dienstjahr des Angestellten gilt jedoch allemal als Probejahr. Erst nach dessen Ablauf und wenn der Angestellte inzwischen seine Stelle zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörde versehen hat, ist die Anstellung als eine definitive zu betrachten.

Bis zum Schlusse des ersten Jahres kann die Entlassung aus dem Dienste erfolgen, ohne daß es hierzu der Einleitung eines Disciplinarverfahrens bedarf (§ 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852.)

Art. 4.

Die Gemeindebeamten haben ihre dienstlichen Verpflichtungen im Einzelnen nach den Instructionen zu bemessen, welche für das Amt, dem sie dienen, erlassen sind, oder welche ihnen im gegebenen Falle von dem Amtsvorsteher ertheilt werden.

Sie sind verpflichtet, auch Nebenaufträge, wofern dieselben ihrem Geschäftskreise nur nicht gänzlich fremd sind, zu übernehmen, ohne dafür eine besondere Vergütung beanspruchen zu können.

Zu zeitweiser Aussetzung ihrer Amtsthätigkeit bedürfen sie des Urlaubes. Die Ertheilung desselben bis zu 4 Wochen steht dem Vorsteher des Amtes zu; länger dauernder Urlaub wird auf Antrag des Amtsvorstehers vom Magistrate ertheilt.

Art. 5.

Werden von den Behörden Veränderungen in der Organisation der städtischen Verwaltung beschlossen und dadurch Modificationen an dem Wirkungskreis der bestehenden Aemter und deren Beamten, seien es Erweiterungen oder Beschränkungen ihrer Wirksamkeit, herbeigeführt, so können die betreffenden Gemeindebeamten wegen der ihnen daher erwachsenden vermehrten Beschäftigung so wenig besondere Vergütung oder Erhöhung ihres Gehaltes beanspruchen, als ihnen im umgekehrten Falle bei verminderter Beschäftigung an ihrem Gehalte etwas gekürzt werden darf.

Der Beamte kann jeder Zeit von dem Magistrate mit Zustimmung der Stadtverordneten, unbeschadet seiner erworbenen Gehaltsansprüche, an eine andere Stelle, jedoch nur in ungefähr gleicher Kategorie versetzt werden.

Kommen bisherige Amtsstellen gänzlich zum Einzuge, so kann der Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten den disponibel gewordenen Beamten entweder alsbald pensioniren oder mit einem Betrage von zwei Dritteln seines zuletzt bezogenen Gehaltes auf Wartegeld setzen.

Digitized by Google

Das Wartegeld darf aber in keinem Falle weniger betragen als fl. 600 oder diejenige Summe, welche der Beamte im Falle seiner sofortigen Pensionirung würde zu erhalten haben.

Nach Ablauf von zwei Jahren ist der auf Wartegeld Stehende berechtigt, seine Pensionirung zu verlangen und ist hierbei die Zeit seiner Disponibilität den Dienstjahren desselben zuzurechnen.

Die Pensionirung erfolgt nach Maßgabe derselben Grundsätze, welche in Art. 8 für Fälle der Dienstunfähigkeit vorgesehen sind.

Art. 6.

Ueber Dienstvergehen der Gemeindebeamten und deren Bestrafung entscheiden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung pag. 465) und der Verordnungen vom 23. September 1867 (Gesetzsammlung pag. 1613 und 1619).

Hiernach ist jeder Amtsvorsteher zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergebenen Beamten befugt (§ 18 des cit. Gesetzes). Auf Antrag desselben kann der Erste Bürgermeister Geldbußen bis zu sechs Gulden verhängen (§ 19 daselbst vergl. mit § 65 Alinea 2 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes).

Die Einleitung des förmlichen, auf Entfernung aus dem Amte abzielenden Disciplinarverfahrens sowie, als provisorische Maßregel, die Suspension vom Amte steht, auf vorausgegangenen Bericht des betreffenden Amtsvorstehers, dem Magistrate zu, welcher hierbei nach Anleitung der Bestimmungen in § 78 und bezw. §§ 48—54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 verfahren wird.

Art. 7.

Die Gemeindebeamten sind befugt, jederzeit mit dreimonatlicher Kündigung unter Verzicht auf Gehalts- und Pensionsansprüche ihre Entlassung zu geben, es sei denn, daß sie, wenn sie rechnungspflichtig sind, noch keine Rechnung abgelegt oder wenn sie Arbeitsrückstände gelassen, diese noch nicht erledigt und aufgearbeitet haben.

Art. 8.

Bezüglich der Versetzung in Ruhestand gelten die folgenden Bestimmungen:

I. Gemeindebeamte im engeren Sinne sind bei unverschuldet durch körperliche oder geistige Gebrechen dauernd eingetretener Dienstunfähigkeit berechtigt und ebenso auf Verlangen des Magistrates

Digitized by Google

verpflichtet, mit Beibehaltung eines Theiles ihres Gehaltes event. ihres vollen Gehaltes als Pension in Ruhestand zu treten.

Beschränkte Dienstunfähigkeit zu fernerer Versehung der speciellen Stelle, zu welcher der Beamte berufen, begründet dagegen keinen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand, verpflichtet vielmehr den betreffenden Beamten, nach dem Ermessen des Magistrates mit Zustimmung der Stadtverordneten an anderer, seinen Fähigkeiten entsprechender Stelle, gegen Fortbezug des bisherigen Gehaltes, sich verwenden zu lassen.

Ueber das Vorhandensein dauernder oder beschränkter Dienstunfähigkeit entscheiden endgültig mit Ausschluß des Rechtsweges Magistrat und Stadtverordnete.

II. Als Ruhegehalt erhalten die Gemeindebeamten im Falle die Pensionirung eintritt während der

ersten 10 Dienstjahre $^1/_3$,
zweiten 10 Dienstjahre $^1/_2$,
dritten 10 Jahre $^2/_3$

ihres zuletzt bezogenen Gehaltes.

Bei mehr als 30jähriger Dienstzeit verbleibt den Gemeindebeamten der volle Gehalt als Pension.

III. Freie Wohnung, Holz, Licht und sonstige Emolumente, welche der Beamte während seines Dienstes genossen, werden nach einem von dem Magistrate im Einvernehmen mit der Stadtverordneten-Versammlung bereits bei der Anstellung oder bei Ueberweisung der gedachten Emolumente festzusetzenden Werthanschlage dem fixen Gehalt desselben, behufs Ermittelung des erdienten Pensionsbetrages, zugerechnet.

IV. Die Dienstzeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Gemeindebeamte nach vorausgegangener Verpflichtung zuerst in den Dienst der Stadtgemeinde getreten ist.

V. Nach 40 Dienstjahren können Gemeindebeamte im engeren Sinne, auch ohne dienstunfähig zu sein, ihr Amt mit Beibehaltung des vollen Gehaltes niederlegen.

VI. Die Dienstentlassung eines Beamten im Laufe des Probejahres (Art. 4) oder als Folge eingeleiteten Disciplinar-Verfahrens hebt jeden Anspruch desselben auf Pensionsbezug auf (§ 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852).

Digitized by Google

Art. 9.

Mit der Anstellung der Gemeindebeamten werden für dieselben die Vorschriften dieser Dienstpragmatik sowie die Bestimmungen des Regulatives, die Gehalte der Gemeindebeamten betr., rechtsverbindlich und verpflichtend. Dieselben unterwerfen sich zugleich denjenigen Anordnungen, welche bezüglich der Versorgung der Wittwen und Waisen von Gemeindebeamten im engeren Sinne getroffen sind oder noch getroffen werden.

Von den Bediensteten der Stadtgemeinde.

Art. 10.

Die Bediensteten der Stadtgemeinde werden allezeit auf Widerruf angestellt. Sie beziehen einen Gehalt entweder in fester Jahressumme oder in Form einer Tagegebühr.

Bezüglich der Dienstvergehen und deren Bestrafung gelten, soweit ihre Anwendung nicht von selber ausgeschlossen ist, die nämlichen Bestimmungen, welche in Art. 6 vorstehend bezüglich der Gemeindebeamten im engeren Sinne enthalten sind.

Die Entlassung aus dem Dienste kann jederzeit auf Verfügung des Magistrates, oder in dessen Vertretung durch das betreffende Verwaltungsamt eintreten.

Auf Gewährung eines Ruhegehaltes haben die Bediensteten der Stadtgemeinde keinen Anspruch.

Uebergangsbestimmung.

Art. 11.

Die Bestimmungen der Dienstpragmatik für Civilstaatsdiener vom 6. October 1829 bleiben, insoferne nicht die Bestimmungen der gegenwärtigen Dienstpragmatik günstiger sind, fortdauernd maßgebend bezüglich der Rechte derjenigen zur Zeit im activen Dienste stehenden Gemeindebeamten, deren Anstellung unter der Herrschaft und auf Grund jenes Gesetzes erfolgt ist.

Der Umstand, daß solche Beamte ihre früher innegehabte Dienststelle inzwischen (seit Einführung des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 25. März 1867) mit einer anderen, namentlich mit einer seitdem neu creirten, Amtsstelle vertauscht haben oder künftig vertauschen werden, macht hierbei keinen Unterschied.

Digitized by Google

II. Regulativ, die Versorgung der Wittwen und Waisen der Gemeinde-Beamten der Stadt Frankfurt a. M. betreffend.

I. Pensionszusicherung.

§ 1.

Den Wittwen und Waisen der städtischen Beamten wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Pension zugesichert.

II. Berechtigte.

§ 2.

Einen Anspruch auf Bezug einer Pension für ihre Wittwen und Waisen erhalten alle nach den Vorschriften der Dienstpragmatik für die städtischen Beamten definitiv und auf Lebenszeit angestellten städtischen Beamten. (Gemeindebeamten im engeren Sinn.)

Da die Lehrer an den öffentlichen Schulen hierzu nicht zählen, so bleiben hinsichtlich ihrer besondere Bestimmungen vorbehalten.

§ 3.

Die Berechtigung zum Bezug einer Wittwen- und Waisen-Pension ist bedingt durch Zahlung eines jährlichen Beitrags an die Rechneikasse. Die Verpflichtung zu dieser Zahlung ist nicht davon abhängig, daß der Berechtigte verheirathet sei oder verheirathet gewesen sei, noch erlischt sie durch den Eintritt desselben in den Ruhestand.

§ 4.

Durch freiwilligen Austritt aus dem städtischen Dienste, sowie durch Dienstentlassung oder durch Verlust des Amtes als Folge strafrechtlichen Erkenntnisses hört der Anspruch auf Wittwen- und Waisenpension auf, ohne daß dadurch eine gänzliche oder theilweise Rückerstattung der eingezahlten Beträge gefordert werden kann.

Durch den Eintritt in die Stelle eines besoldeten oder unbesoldeten Mitglieds des Magistrates oder in diejenige eines Mitgliedes des Stadtrechnungs-Revisions-Collegs erlischt der Anspruch auf die dem Gehalte der bisherigen Stelle entsprechende Wittwenpension insolange nicht, als die vorgeschriebenen, nach dem früheren Gehalt bemessenen Beiträge fortbezahlt werden.

III. Beiträge.

§ 5.

Jeder Berechtigte (§ 3) ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 3 Procent seines jeweiligen Gehalts oder Ruhegehalts in vierteljährigen

Digitized by Google

Antheilen an die Rechneikasse zu zu leisten. Gehalte über fl. 3000 — zahlen nur den dieser Summe entsprechenden 3% Beitrag.

Die Zahlung erfolgt durch vierteljährigen Abzug von $^3/_4$% des jährlichen Gehalts oder Ruhegehalts aus der den Gehalt zahlenden Kasse an die Rechneikasse.

§ 6.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage, von welchem an der Anspruch auf Bezug des Gehalts oder der Emolumente begründet ist.

Sie hört mit dem Tage des freiwilligen Austritts oder der Dienstentlassung und des Amtsverlustes auf.

§ 7.

In dem Falle, daß ein Berechtigter neben einem festen Gehalte Emolumente bezieht, werden aus dem festen Gehalte vierteljährig auch $^3/_4$% des jährlichen Emolumentenbetrags von der den Gehalt zahlenden Kasse berichtigt.

Sollte hierzu der feste Gehalt nicht ausreichen oder besteht der Gehalt ganz aus Emolumenten, so hat der Berechtigte gleichfalls in vierteljährigen Zielen den noch fehlenden Theil seines Beitrags oder die auf die Emolumente entfallenden Beiträge an die Rechneikasse in Vorauszahlung abzuführen.

Bleibt er mit diesen Zahlungen in Rückstand, so wird der rückständige Beitrag im Wege der Steuerexecution beigetrieben. Im Falle der Erfolglosigkeit der Execution kommt der Rückstand an den künftigen Pensionen in Abzug.

§ 8.

Sind die Emolumente, aus welchen das Diensteinkommen ganz oder theilweise bestehet, nicht schon im Voraus in festen Anschlag gebracht, so werden dieselben im jährlichen Ansatze durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt, um darnach die Größe des Beitrags und der Pensionen zu bestimmen.

IV. Pensionen der Wittwen.

§ 9.

Die lebenslängliche Pension einer Wittwe beträgt ein Viertheil des zuletzt bezogenen jährlichen Dienstgehalts des verstorbenen Ehemanns, mag derselbe im Dienste oder im Ruhestand verstorben sein.

Digitized by Google

Hat jedoch der Verstorbene einen Dienstgehalt von mehr als fl. 3000 bezogen, so beträgt die lebenslängliche Pension der Wittwe dessenungeachtet nur fl. 750.

§ 10.

Ein Anspruch auf Pension bestehet nicht, wenn die Ehe nach der Versetzung des Theilnehmers in den Ruhestand abgeschlossen worden ist.

§ 11.

Der Anspruch auf Wittwenpension findet nicht statt, beziehungsweise erlischt:

a) wenn der Ehemann freiwillig aus dem Dienste ausgetreten oder des Dienstes entlassen oder verlustig erklärt worden ist;
b) wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder für nichtig erklärt worden ist;
c) wenn die Wittwe sich wieder verehelicht;
d) wenn die Wittwe eines unsittlichen Lebenswandels sich schuldig macht;
e) wenn die Frau während der Ehe oder im Wittwenstande rechtskräftig eine Verurtheilung erleidet, mit welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist.

V. Pensionen der Waisen.

§ 12.

Hinterläßt ein Berechtigter keine Wittwe, aber Kinder unter achtzehn Jahren, so erhält ein Jedes derselben, gleichviel ob dieselben aus einer oder mehreren Ehen entsprossen sind, jährlich solange bis es das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, eine Pension, welche ein Viertheil der in § 9 festgesetzten Wittwenpension beträgt, mit der Einschränkung jedoch, daß der Gesammtbetrag der Waisenpensionen für die Kinder Eines Beamten die Größe der Wittwenpensionen nicht überschreiten darf.

§ 13.

Hinterläßt ein Berechtigter eine Wittwe und Kinder, so treten die Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Beamten erst nach Ableben ihrer Mutter in die nach § 12 ertheilte Pensionsberechtigung ein.

§ 14.

Hinterläßt der Berechtigte außer der Wittwe Kinder aus früheren Ehen, so erlangen diese Kinder gleichfalls erst nach Ableben dieser Wittwe ihres Vaters die nach § 12 bestimmten Waisenpensionen.

Digitized by Google

§ 15.

Die Scheidung der Ehe des Beamten beeinträchtigt die Pensions-Ansprüche der Kinder nicht.

§ 16.

Ein Anspruch der Kinder auf Pension bestehet nicht, wenn die Ehe, aus welcher sie stammen oder durch welche sie legitimirt wurden, nach der Versetzung des Vaters in den Ruhestand abgeschlossen, oder wenn der Vater freiwillig aus dem städtischen Dienste ausgetreten oder des Dienstes entlassen oder verlustig geworden ist.

§ 17.

In den Fällen c, d und e des § 11 treten die Pensionsansprüche der Kinder von da in Wirksamkeit, wo der Pensionsanspruch ihrer Mutter wegfällt.

§ 18.

Unter den für pensionsberechtigt erklärten Kindern sind eheliche leibliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder ersten Grades verstanden.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19.

Die Auszahlung der Pensionen geschieht vierteljährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October im Voraus und beginnt mit demjenigen Vierteljahre, dessen Anfangsziel auf den Todestag des Beamten, beziehungsweise auf den Eintritt des Thatumstandes folgt, durch welchen der Pensionsanspruch in Wirksamkeit tritt.

Erlischt innerhalb eines Vierteljahres der Pensionsanspruch, so findet keine Rückvergütung des bezogenen Pensionsbetrags statt.

§ 20.

Den vorstehenden Bestimmungen sind alle Gemeindebeamten im engeren Sinne (§ 1 und 2 der Dienstpragmatik vom 9. Januar 1872) unterworfen, welche seit der Wirksamkeit des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 25. März 1867 im städtischen Dienste definitiv angestellt oder in eine definitiv creirte städtische Beamtenstelle aufgenommen worden sind oder noch angestellt werden. Sie unterwerfen sich mittelst Annahme des ihnen verliehenen Amtes nicht nur diesen Bestimmungen, sondern auch allen Veränderungen und Zusätzen, welche künftig im

Digitized by Google

Wege der statutarischen Festsetzung etwa in ausdehnendem oder beschränkendem Sinne an denselben getroffen werden.

VII. Uebergangs-Bestimmungen.

§ 21.

Die Bestimmungen dieses Statuts finden auf die zur Zeit seiner Verkündigung bereits in Ruhestand getretenen städtischen Beamten keine Anwendung.

§ 22.

Denjenigen Theilnehmern der durch das Gesetz der freien Stadt Frankfurt vom 6. October 1863 begründeten und durch den Auseinandersetzungsreceß vom 26. Februar 1869 Art. 19, beziehungsweise das Gesetz vom 5. März 1869 § 4 (Preuß. Gesetzs. S. 380) aufgegehobenen Wittwen- und Waisenpensionsanstalt, welche in den städtischen Dienst eingetreten oder in demselben verblieben sind, bleiben deren durch das Gesetz vom 6. October 1863 erworbene Rechte auf Wittwen- und Waisenpension vorbehalten; sie sind solange und insoweit sie die durch Art. 7 des letzteren Gesetzes vorgeschriebenen Beiträge an die Rechneikasse oder an die Staatskasse entrichten, von Zahlung des oben in § 5 dieses Regulatives festgesetzten Beitrags bis zur Höhe der nach Art. 7 des Gesetzes vom 6. October 1863 ihnen obliegenden Leistung entbunden und zahlen nur, falls ersterer höher als letzterer sich berechnet, die zur Ergänzung des regulativmäßigen Beitrags erforderliche Rate, sowie die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder auch nach gleichem Verhältniß der Rechneikasse zur Last kommen.

§ 23.

Den unverheirathet gebliebenen oder verwittweten Mitgliedern der Wittwen- und Waisenpensionsanstalt vom 6. October 1863, deren Beiträge nach Art. 19 des Recesses und § 4 des Gesetzes vom 5. März 1869 an die städtische Kasse zu entrichten sind, ist gestattet, vom 1. Januar 1870 ab die Zahlung dieser Beiträge mit der Wirkung, daß gleichzeitig ihre Ansprüche aus der bisherigen Mitgliedschaft erlöschen, einzustellen oder zurückzuziehen, falls sie binnen drei Monaten nach der Verkündigung dieses Statuts diese ihre Absicht dem Magistrate kundgeben, unabbrüchig jedoch der ihnen nach § 3 und § 20 vorstehender Bestimmungen etwa obliegenden Verpflichtuugen.

§ 24.

Dieses Regulativ findet auf diejenigen aus dem Staatsdienste der freien Stadt Frankfurt zufolge Art. 17 des Absonderungs-Recesses vom

Digitized by Google

26. Februar 1869 in den städtischen Dienst übergegangenen Beamten, welche nach § 43 des Gesetzes vom 6. October 1863 der Staatsdiener-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt nicht beigetreten waren, keine Anwendung.

Frankfurt a. M., den 9. Januar 1872.

Regulativ über die Erhebung eines Bürgerrechtsgeldes zu Frankfurt a. M.

§ 1.

In der Stadt Frankfurt a. M. wird ein Bürgerrechtsgeld erhoben, von dessen vorgängiger Berichtigung die Ausübung des Bürgerrechts abhängig ist.

§ 2.

Das Bürgerrechtsgeld beträgt:

1) für alle Diejenigen, deren Einkommen auf 1000 Rthlr. oder weniger geschätzt wird . . . . . fl. 10.
2) für Diejenigen, deren Einkommen höher geschätzt wird und zwar:
   a) zur 1. Stufe der klassificirten Einkommensteuer . „ 15.
   b) zur 2. „ „ „ „ . „ 20.
   c) zur 3. „ „ „ „ . „ 25.
   d) zur 4. „ „ „ „ . „ 30.
   e) zur 5. „ „ „ „ . „ 35.
   f) zur 6. „ „ „ „ . „ 40.
   g) zur 7. „ „ „ „ . „ 45.
   h) zur 8. „ „ „ und darüber . „ 50.

§ 3.

Jeder selbstständige Einwohner und zwar sowohl derjenige, welcher neu anzieht, als derjenige, welcher der Gemeinde hiesiger Stadt bereits angehört, ist zur Erlegung des Bürgerrechtsgeldes verpflichtet, sobald die in § 13 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes normirten Bedingungen eintreten, oder sofern sie bereits bei ihm eingetreten sind.

§ 4.

Befreit von der Entrichtung sind:

a) nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. Mai 1860, § 7, die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die

Digitized by Google

Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen; ferner

b) Militärpersonen, die 12 Jahre im activen Dienste sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter a genannten Personen, bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste;

c) alle Diejenigen, welche bereits den nach der vor dem 27. Febr. 1868 gültigen Gesetzgebung bei Aufnahme in den Bürgerverband vorgeschriebenen Auflagen nachgekommen sind, oder

d) das Bürgerrechtsgeld schon einmal bezahlt haben.

§ 5.

Reclamationen gegen das Bürgerrechtsgeld müssen binnen einer Präclusivfrist von drei Monaten, vom Tage der Insinuation der ersten Zahlungsaufforderung an gerechnet, bei dem Magistrate angebracht werden (§ 1 und 14 des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840). Beschwerden über die ergehenden Entscheidungen sind nach § 79 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes in allen weiteren Instanzen innerhalb einer Präclusivfrist von 6 Wochen nach Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung anzubringen.

§ 6.

Bei etwaiger Uebergehung eines Pflichtigen ist eine Nachforderung noch innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres zulässig, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, nach Maßgabe § 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1860.

§ 7.

Der Magistrat ist befugt zu verordnen, daß Jeder, der in Frankfurt a. M. neu anzieht, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fl. 1—5 davon spätestens binnen drei Monaten bei der von dem Magistrate bezeichnet werdenden Stelle Anzeige mache, welche ihm über die erfolgte Anmeldung Bescheinigung ertheilt.

Frankfurt a. M., den 12. März 1872.

Der Magistrat.
Dr. Mumm.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch von uns genehmigt.

Wiesbaden, den 15. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Meusel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 15. Februar 1870, die Erhebung einer städtischen Wohn- und Miethsteuer betreffend, hat einer Abänderung in verschiedenen Punkten bedurft, welche auf Grund übereinstimmender Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 20. Januar und 22. Februar l. J. beziehungsweise vom 19. December v. J. und 22. Februar l. J. die Genehmigung Königlicher Regierung erhalten hat.

Das dem entsprechend abgefaßte Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 3. Mai 1872.

Der Magistrat.

Regulativ, die Erhebung einer städtischen Wohn- und Miethsteuer betr.

Zur theilweisen Deckung der Bedürfnisse des städtischen Gemeinwesens wird auf Grund übereinstimmender Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung Königlicher Regierung das Nachstehende wegen Erhebung einer städtischen Wohn- und Miethsteuer verordnet:

Art. 1.

Die Wohn- und Miethsteuer ist eine Personal-Abgabe, welche nach dem Miethwerthe der von den Steuerpflichtigen in der Stadt oder deren Gemarkung benutzten Wohnungen, Gewerbs- und anderen Localitäten bemessen wird.

Namentlich gehören dahin:

1) Stadt- und Gartenwohnungen für den eigenen Gebrauch des Steuerpflichtigen und seiner bei ihm wohnenden Angehörigen, Dienstboten und Geschäftsgehülfen; ferner Lustgärten, Locale der Gemeinden, Corporationen und Privatgesellschaften;
2) Gewölbe, Schuppen, Remisen, Speicher, Keller, Stallungen und andere abgeschlossene Räume, sowohl für den Bedarf der Haushaltung als des Gewerbes;

Digitized by Google

3) alle Geschäftslocale, wie Läden, Magazine, Buden, Werkstätten, Schirnen, Fabriklocale, Schreibstuben und andere Geschäftszimmer.

Art. 2.

Verpflichtet zur Entrichtung der Miethsteuer ist, wer dergleichen Räume innerhalb der Stadtgemarkung entweder als Eigenthümer oder in directer Miethe vom Eigenthümer, oder in Aftermiethe von einem Miethsmanne, oder als Besoldungsantheil oder unentgeltlich inne hat.

Diese Abgabe darf unter keinem Vorwande den Vermiethern aufgebürdet werden; alle hierauf abzielenden Vertragsbestimmungen, Reverse und Verabredungen sind hiermit für ungültig und kraftlos erklärt.

Art. 3.

Die Wohn- und Miethsteuer ist nicht allein von denjenigen Räumen, welche der Steuerpflichtige wirklich benutzt, sondern überhaupt von allen Räumen, welche er inne hat, zu entrichten. Miether haben deßhalb von allen gemietheten Räumen, ohne Rücksicht darauf, ob sie einzelne Theile des gemietheten Lokals wirklich gebrauchen oder benutzen, die Steuer zu entrichten, dürfen mithin für etwa leerstehende Räume des von ihnen gemietheten Locals an dem Steuerbetrage nichts abziehen.

Hauseigenthümer — welchen die Mitglieder ganzer Behausungen gleichgeachtet werden — sind nur rücksichtlich solcher leerstehenden Localitäten, welche weder als ein zusammenhängender Theil ihrer Wohnung angesehen werden können, noch möblirt sind, oder zum Aufbewahren von Mobilien und sonstigen Gegenständen dienen, frei.

Art. 4.

Die Miethsteuer wird nicht entrichtet für Kirchen und andere für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Versammlungsorte, Betsäle und Synagogen, für die Schulzimmer der Staats- und Gemeindeschulen und für alle zu öffentlichen Zwecken des Reichs, des Staates oder der Stadt benutzten Localitäten, sowie für die zur Armen- und Krankenpflege bestimmten Localitäten der gesetzlich als öffentliche milde Stiftungen bezeichneten Anstalten.

Art. 5.

In die Kategorie der Wohnungen gehören namentlich:

a) alle als Wohnung oder zum Betrieb des Haushalts und zum Aufbewahren der dahin gehörigen Gegenstände benutzten Räume, einschließlich derjenigen für Dienstboten und Geschäftsgehülfen;

Digitized by Google

ferner Lustgärten, sowie Localitäten der Gemeinden, Corporationen und Privatgesellschaften;

b) alle Räume, welche zugleich zu obigen Zwecken und zum Gewerbsbetrieb dienen;

c) alle Ställe und Remisen für Pferde und Wagen, welche nicht ausschließend zum Gewerbsbetriebe benutzt werden;

d) in Gasthäusern diejenigen Räume, welche der Wirth und seine Angehörigen, dessen Dienstboten und Geschäftsgehülfen als ihre Wohnung benutzen, oder welche zu einem der sub a. b und c bezeichneten Zwecke auf längere Zeit vermiethet sind.

In die Kategorie der Gewerblocale fallen:

a) alle ausschließend zum Gewerb- und Geschäftsbetrieb benutzten Räume, namentlich alle Gärten, welche ausschließlich zum Gewerbsbetrieb verwendet werden, Werkstätten, Schreib- und Kassenstuben, Lehrstuben in Privat-Unterrichtsanstalten und Pensionen, Fabriklocale, Waarenmagazine, Gewölbe, Speicher, Geschäftskeller, Läden, Schirnen, Ställe und Remisen der Miethkutscher, Kärcher und Fuhrleute, Schenkstuben, Gast- und Fremdenzimmer und die für Pferde und Wagen der Reisenden bestimmten Ställe und Remisen der Gastwirthe, sowie andere abgeschlossene Räume;

b) alle zur Armen- und Krankenpflege benutzten Räume, welche nicht gemäß Art. 4 steuerfrei sind.

Als Gewerblocale können übrigens nur solche Räume angenommen werden, welche nicht allein ausschließend zum Gewerb- und Geschäftsbetrieb benutzt werden, sondern auch offenbar nur zu diesem und keinem andern Zweck verwendet erscheinen und durch ihre Lage und die darin betriebenen Geschäfte häuslichen Zwecken und der eigentlichen Wohnung ganz entfremdet sind.

Art. 6.

Wenn ein Steuerpflichtiger mehrere Localitäten in Miethe oder in eigenem Gebrauche hat, so werden zur Bestimmung der steuerbaren Summen, in der Regel, die in gleiche Kategorie fallenden Miethwerthe zusammengezogen; ausgenommen davon sind die nur im Sommer benutzten Gartenwohnungen und Lustgärten, welche abgesondert von der Stadtwohnung des nämlichen Steuerpflichtigen berechnet werden.

Wenn solche Stadtwohnungen, im eigenen Hause oder auf's ganze Jahr gemiethet, im Sommer unbenutzt bleiben, so wird dieses hinsichtlich der Steuer nicht berücksichtigt, sondern es richtet sich diese nach dem Miethwerthe für die Dauer des ganzen Jahres.

Digitized by Google

Art. 7.

Vermiethungen einzelner Theile einer zusammenhängenden Wohnung, sowie Aftermiethungen, können nur dann berücksichtigt und von dem Vermiether in Abzug gebracht werden, wenn solche auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahr lauten und zugleich ein schriftlicher Contract über die Miethe vorgelegt wird; wohingegen Vermiethungen oder Aftermiethungen einzelner Theile einer zusammenhängenden Wohnung, wenn solche auf kürzere Zeit als ein Jahr oder ohne schriftlichen Contract abgeschlossen sind, bei Berechnung der Miethsteuer nicht berücksichtigt werden können, vielmehr die ganze Steuer von dem Hauseigenthümer oder Vermiether nach wie vor entrichtet werden muß, ohne daß dadurch die Miether von Meßlocalitäten von der Steuer befreit werden.

Der Betrag, welcher unter den so eben angeführten Umständen bei Vermiethungen einzelner Theile einer zusammenhängenden Wohnung oder bei Aftervermiethungen an der Steuer in Abzug kommen kann, richtet sich nicht nach dem wirklichen Miethpreis, sondern ist von der Steuerbehörde nach einem billigen Verhältniß zu bestimmen.

Art. 8.

Die Eigenthümer von Gartenwohnungen und Lustgärten, welche dieselben selbst benützen, haben dafür denjenigen Betrag zu versteuern, um welchen solche Gartenwohnungen oder Lustgärten von ihnen an Dritte vermiethet werden könnten, und ohne Rücksicht darauf, ob die Eigenthümer solche eine längere oder kürzere Zeit im Laufe des Jahres wirklich benutzen.

Art. 9.

Unter dem Wohn- und Miethwerthe, nach welchem der Steuerausschlag erfolgt, ist zu verstehen:

1) bei gemietheten Wohnungen und anderen Localitäten:
   a) Der wirkliche und wahre Miethzins für die Dauer eines Jahres, und
   b) Der Schätzungswerth in Fällen, wo der Miethzins unter dem laufenden Miethwerthe bedungen ist; sowie
2) bei Wohnungen und anderen Localen, welche
   a) der Eigenthümer selbst benutzt, oder
   b) ein Anderer unentgeltlich, oder
   c) als Besoldungs-Antheil inne hat,

der laufende Preis, um welchen die betreffenden Locale in Vergleichung mit andern von ähnlichem Werthe zu vermiethen wären.

Digitized by Google

Art. 10.

Der Miethwerth eines jeden Locals, für welches die Steuer zu entrichten ist, wird auf folgende Weise ermittelt:

Alle Wohnungs- und Miethwerths-Veränderungen müssen innerhalb vierzehn Tagen, Vermiethungen an Meßfremde innerhalb drei Tagen, mittelst Einreichung einer vorschriftsmäßigen Declaration, bei dem Rechneiamt (Steuersection) angezeigt und die hierüber abgeschlossenen Verträge vorgelegt werden.

Zu dieser Anzeige sind die Eigenthümer, die Vermiether und Miether gleichmäßig verpflichtet. Nicht minder haben dieselben die Besichtigung ihrer Localitäten zu gestatten, sowie auch auf ergangene Ladung vor der Steuerbehörde zu erscheinen, um derselben diejenige Auskunft zu ertheilen, welche zur Erhaltung der Ordnung in den Steuer-Registern erforderlich sein sollte.

Findet die Steuerbehörde den declarirten Miethwerth unzulänglich, so hat sie eine Schätzung desselben aufzustellen.

Wenn der Steuerpflichtige bei dieser Schätzung sich nicht beruhigen zu können glaubt, so hat er binnen zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Schätzung an gerechnet, hiervon Anzeige bei der Steuerbehörde zu machen, und gleichzeitig einen Sachverständigen zu benennen.

Die Steuerbehörde ernennt sodann den zweiten, wozu sie auch einen ihrer Beamten erwählen kann und überläßt diesen die Wahl eines dritten, welche drei Sachverständige sodann von der Behörde verpflichtet werden. Wenn sich die zuerst ernannten beiden Sachverständigen über die Wahl eines Obmanns nicht vereinigen können, bestimmt denselben die Steuerbehörde.

Bei der Taxation dieser drei Sachverständigen hat es sein definitives Bewenden. Die Kosten dieser zweiten und letzten Taxation fallen dem Steuerpflichtigen nur dann zur Last, wenn die zweite Taxation mit der ersten übereinstimmt oder höher ist.

Art. 11.

Bei Aenderungen von Wohn- und Miethverhältnissen im Laufe eines halben Jahres wird der Miethwerth der am Anfange desselben benutzten Localitäten zur Bemessung der Steuer für das nämliche halbe Jahr beibehalten und das veränderte Verhältniß ist erst für das nächste Semester maßgebend.

Verläßt ein Steuerpflichtiger die Stadt und räumt die von ihm versteuerten Localitäten, so hat derselbe die Miethsteuer bis zum Ende des Monats zu entrichten, in wechem die Räumung erfolgt.

Digitized by Google

Derjenige, welcher eine Räumungs-Anzeige unterläßt, hat die Steuer für das verlassene Local fortzuentrichten, bis jene Anzeige vorschriftsmäßig erfolgt.

Bei neuen Miethverhältnissen im Laufe eines Semesters, welchen keine Räumung anderer, in gleiche Kategorie fallender Localitäten unmittelbar vorausgegangen und welche daher nicht als Umzug angesehen werden können, ist die Miethsteuer vom Beginn desjenigen Monates an zu entrichten, in welchem das Miethverhältniß begonnen hat.

Art. 12.

Die Steuer ist nach anliegendem Tarif zu entrichten.

Art. 13.

Die Zahlung der Steuer erfolgt direct an die Steuerkasse, oder an die hierfür bestellten Steuereinnehmer, und wird das Nähere hierüber von dem Rechneiamt bestimmt und bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 12. März 1872.

Der Magistrat.
Dr. Mumm.

Miethsteuer-Tabelle.

Miethwerth						Steuer-Betrag fl.	kr.	Miethwerth						Steuer-Betrag fl.	kr.
von fl.	—	bis fl.	49			—	30	von fl.	350	bis fl.	374			12	—
„ „	50	— „	74			1	—	„ „	375	— „	399			13	—
„ „	75	— „	99			1	30	„ „	400	— „	424			14	—
„ „	100	— „	124			2	—	„ „	425	— „	449			15	—
„ „	125	— „	149			3	—	„ „	450	— „	474			16	—
„ „	150	— „	174			4	—	„ „	475	— „	499			17	—
„ „	175	— „	199			5	—	„ „	500	— „	524			18	—
„ „	200	— „	224			6	—	„ „	525	— „	549			20	—
„ „	225	— „	249			7	—	„ „	550	— „	574			22	—
„ „	250	— „	274			8	—	„ „	575	— „	599			24	—
„ „	275	— „	299			9	—	„ „	600	— „	624			26	—
„ „	300	— „	324			10	—	„ „	625	— „	649			28	—
„ „	325	— „	349			11	—	„ „	650	— „	674			30	—

Digitized by Google

Miethwerth						Steuer-Betrag fl.	kr.
von fl.	675	bis fl.	699	33	—		
„ „	700	— „	724	36	—		
„ „	725	— „	749	39	—		
„ „	750	— „	774	42	—		
„ „	775	— „	799	45	—		
„ „	800	— „	824	48	—		
„ „	825	— „	849	51	—		
„ „	850	— „	874	54	—		
„ „	875	— „	899	58	—		
„ „	900	— „	924	62	—		
„ „	925	— „	949	66	—		
„ „	950	— „	974	70	—		
„ „	975	— „	999	75	—		
„ „	1000	— „	1024	80	—		
„ „	1025	— „	1049	85	—		
„ „	1050	— „	1074	90	—		
„ „	1075	— „	1099	95	—		
„ „	1100	— „	1124	100	—		
„ „	1125	— „	1149	105	—		
„ „	1150	— „	1174	110	—		
„ „	1175	— „	1199	115	—		
„ „	1200	— „	1224	120	—		
„ „	1225	— „	1249	125	—		
„ „	1250	— „	1274	130	—		
„ „	1275	— „	1299	135	—		
„ „	1300	— „	1324	140	—		
„ „	1325	— „	1349	145	—		
von fl.	1350	bis fl.	1374	150	—		
„ „	1375	— „	1399	156	—		
„ „	1400	— „	1424	162	—		
„ „	1425	— „	1449	168	—		
„ „	1450	— „	1474	174	—		
„ „	1475	— „	1499	180	—		
„ „	1500	— „	1524	186	—		
„ „	1525	— „	1549	192	—		
„ „	1550	— „	1574	198	—		
„ „	1575	— „	1599	204	—		
„ „	1600	— „	1624	210	—		
„ „	1625	— „	1649	216	—		
„ „	1650	— „	1674	222	—		
„ „	1675	— „	1699	228	—		
„ „	1700	— „	1724	234	—		
„ „	1725	— „	1749	240	—		
„ „	1750	— „	1774	246	—		
„ „	1775	— „	1799	252	—		
„ „	1800	— „	1824	258	—		
„ „	1825	— „	1849	264	—		
„ „	1850	— „	1874	270	—		
„ „	1875	— „	1899	276	—		
„ „	1900	— „	1924	282	—		
„ „	1925	— „	1949	288	—		
„ „	1950	— „	1974	294	—		
„ „	1975	— „	1999	300	—		
„ „	2000 u. höher			15%			

Von Gewerbslocalen wird ohne Unterschied 2 vom 100 des Miethwerthes bezahlt.

Die Wohn- und Miethsteuer der Meßfremden wird ohne Ausnahme auf 2 vom 100 der betreffenden Miethsumme gesetzt.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch von uns genehmigt.

Wiesbaden, den 15. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 18. und 22. November 1870, beziehungsweise 19. December 1871 und 22. Februar 1872 beruhende und von Königlicher Regierung genehmigte Regulativ die Erhebung der Pferdesteuer betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 3. Mai 1872.

Der Magistrat.

Regulativ die Erhebung der Pferdesteuer betr.

§ 1.

Für jedes Pferd, welches in der Stadt und deren Gemarkung gehalten wird, ist von dem Besitzer eine Abgabe von 15 Gulden jährlich zu entrichten.

§ 2.

Als steuerpflichtige Pferdebesitzer werden auch diejenigen betrachtet, welche von andern der Pferdeabgabe nicht unterworfenen Personen Pferde auf eine längere Dauer als 14 Tage zur Benutzung in hiesigem Gebiete überlassen werden.

§ 3.

Von der Pferdeabgabe sind befreit:

1) Die Civil- und Militär-Staatsdiener für diejenigen Pferde, welche sie zu Dienstgeschäften halten müssen;
2) die Pferdehändler, ferner die Pferdeausleiher, Miethkutscher, Einzler, Kärcher und Landwirthe für diejenigen Pferde, welche sie zum Betriebe ihres Geschäfts benutzen;
3) Kaufleute, Handwerker und sonstige Gewerbtreibende für diejenigen Pferde, welche sie ausschließlich in ihren Geschäften verwenden.

§ 4.

Jeder Bewohner der Stadt und deren Gemarkung, welcher in Zukunft Pferde anschafft oder nach § 2 wegen Uebernahme von Pferden mit einem Anderen eine Uebereinkunft trifft, hat jene Anschaffung oder

Digitized by Google

diese Uebereinkunft spätestens binnen 4 Wochen bei dem Rechnei-Amt zum Eintrag in das daselbst anzulegende Verzeichniß anzumelden. Zu einer solchen Anzeige sind auch diejenigen, welche Pferde nach § 2 einem Andern überlassen, verbunden.

Ein einfacher Pferdewechsel bedarf keiner Anzeige.

§ 5.

Diejenigen Pferdebesitzer, welche nach § 3 eine Befreiung in Anspruch nehmen wollen, haben dieses Verlangen bei der Anmeldung dem Rechneiamt, welches über die Zulässigkeit des Anspruchs zu entscheiden hat, ausdrücklich zu erklären.

§ 6.

Die Pferdeabgabe wird monatweise berechnet. Sie ist für jedes einzelne Pferd, welches ein Steuerpflichtiger am 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres dahier eigenthümlich besitzt oder von einem Andern in Benutzung hat, auf die nächsten sechs Monate im Voraus zu entrichten Für Pferde, welche zwischen dem 1. Januar und 1. Juli beziehungsweise 1. Juli und 31. December angeschafft oder nach § 2 in Benutzung genommen werden, ist, sofern nicht ein einfacher Pferdewechsel stattfindet, die Steuer vom 1. desjenigen Monats ab, in welchem die Anschaffung oder Benutzung erfolgt, zu entrichten und im Voraus bis zum Ende des laufenden Semesters zu bezahlen.

Gibt ein Steuerpflichtiger den Besitz eines versteuerten Pferdes auf, so erlischt die Verpflichtung der Steuerentrichtung mit dem Ende des Monats, in welchem die Aufgabe des Besitzes dem Rechnei-Amt schriftlich angezeigt worden ist. Der etwa zuviel erhobene Steuerbetrag wird von dem Rechneiamte zurückvergütet.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 29. April 1872.

Der Magistrat.
Dr. Mumm.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit von uns genehmigt.

Wiesbaden, den 30. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Meusel.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung, betreffend die Strafen gegen Uebertretungen des Wohn- und Miethsteuer-Regulativs vom 12. März 1872 und des, die Erhebung der Pferdesteuer bezielenden Regulatives vom 29. April 1872.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und mit Bezugnahme auf den letzten Absatz des § 62 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes vom 25. März 1867 wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Wiesbaden und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung verordnet, was folgt:

I. Die Uebertretungen des Regulatives vom 12. März 1872, die Erhebung einer städtischen Wohn- und Miethsteuer betr., werden folgendermaßen bestraft:

1) Vermiether oder Steuerpflichtige, welche die von ihnen abzugebenden Erklärungen oder Urkunden binnen der gesetzlichen oder den von der Steuerbehörde bestimmten Fristen nicht einliefern oder die Besichtigung ihrer Localitäten nicht zulassen, oder der ergangenen Vorladung nicht Folge leisten oder die erforderliche Auskunft verweigern, verfallen in eine Ordnungsstrafe von fl. 1 bis fl. 20.
2) Das Verheimlichen einer bestehenden schriftlichen Uebereinkunft von Seiten des Vermiethers oder Steuerpflichtigen unterliegt einer Strafe bis zu 20 fl.
3) Bei falschen Angaben in Hinsicht auf Localität oder Miethsummen hat der Declarant eine Strafe von fl. 1 bis zu fl. 20 zu erlegen. Die nämliche Strafe tritt ein, wenn dadurch eine Steuerverkürzung stattfindet, daß früher als leer stehend oder vermiethet declarirte Localitäten von dem Hauseigenthümer oder Beständer in eigene Benutzung genommen worden sind, oder daß Erhöhungen des früheren Miethpreises stattgefunden haben, ohne daß hiervon die gesetzliche Anzeige gemacht worden wäre.

Diese sämmtlichen Strafen treffen einen jeden Mitschuldigen oder Theilnehmer ganz.

II. Die Uebertretungen des Regulatives vom 29. April 1872, die Erhebung der Pferdesteuer betreffend, werden folgendermaßen bestraft:

1) Wer die in den §§ 4 und 5 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt oder verspätet, verfällt, je nachdem eine Befreiung von der

Digitized by Google

Steuer nach § 3 begründet ist oder nicht, in eine Ordnungsstrafe von fl. 1 bis fl. 15, bezw. von fl. 15 bis fl. 20.

2) In eine Ordnungsstrafe von fl. 1 bis fl. 20 verfällt Derjenige, welcher eine unrichtige Anzeige macht. Als eine solche ist namentlich zu erachten, wenn die in § 3 unter No. 3 erwähnten Personen Pferde, welche sie als lediglich zu ihrem Geschäft erforderlich angezeigt haben, regelmäßig oder auch nur ausnahmsweise zu anderen Zwecken verwenden. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 29. April 1872.

Der Magistrat.
Dr. Mumm.

Bekanntmachung, die Entrichtung der Hundesteuer betr.

§ 1.

Jeder, der in hiesiger Stadt und deren Gemarkung, einschließlich des Stadtwaldes, einen Hund hält, muß für denselben gegen Entrichtung einer Taxe von 5 fl. bei dem Rechneiamt, im Falle der Verpachtung bei dem Admodiator, eine Marke lösen, welche nur für das Jahr gültig ist, in welchem dieselbe genommen wurde.

§ 2.

Diese Marke muß sogleich bei Empfang des Hundes gelöst und sodann jedes folgende Jahr bis zum 15. Januar gegen Entrichtung der Taxe erneuert werden.

§ 3.

Wenn ein Hund, für welchen die Taxe bereits bezahlt ist, im Laufe des bezahlten Jahres in das Eigenthum eines Andern übergeht, so hat der neue Eigenthümer, wenn er die für jenen Hund gelöste Marke binnen 8 Tagen vorzeigt und den Hund auf seinen Namen umschreiben läßt, für dieses Jahr die Taxe nicht nochmals zu entrichten.

Jeder, dem ein Hund zuläuft, oder in dessen Wohnung sich einer gewöhnt, wird insofern er nicht binnen 8 Tagen davon dem Rechnei-Amt Anzeige macht, als Eigenthümer des Hundes behandelt.

§ 4.

Jeder Hund muß die Steuermarke stets am Halsbande tragen.

Digitized by Google

§ 5.

Wer einen Hund abschafft, muß davon jedesmal vor Ablauf des Jahres bei dem Rechnei-Amte die Anzeige machen, widrigenfalls seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Hundetaxe so lange Jahr für Jahr fortdauert, als die Anzeige versäumt wurde.

§ 6.

Die schuldige Hundetaxe wird bei nicht rechtzeitiger Zahlung durch den Fiskal auf Kosten des Steuerpflichtigen executivisch beigetrieben.

§ 7.

Befreiungen von Entrichtung der Hundetaxe finden nicht statt.

§ 8.

Die Bewohner benachbarter Ortschaften, welche die Stadt zum Behufe ihres Broderwerbes besuchen, haben sich des Mitnehmens der Hunde hierher zu enthalten, widrigenfalls sie die städtische Taxe zu bezahlen haben.

§ 9.

Derjenige, welcher einen Hund vom Eigenthümer in Kost und Pflege zum Aufbewahren oder zum Dressiren erhält, hat sich darüber auszuweisen, daß der Eigenthümer die Taxe bezahlt habe, widrigenfalls er selbst für die Taxe haftet.

§ 10.

Die Entscheidung streitiger Fälle steht dem Rechneiamt vorbehaltlich der gesetzlichen Rechtsmittel zu.

Frankfurt a. M., den 15. Juni 1869.

Der Magistrat.

Bekanntmachung, die städtische Accis betreffend.

Nach übereinstimmendem Beschluß des Magistrates und der Stadtverordneten-Versammlung, sowie nach erfolgter Genehmigung der Königlichen Regierung wird nunmehr bestimmt, daß, unter Aufhebung der Pos. 4 § 31 des Accisgesetzes vom 12. April 1864, sowie unter theilweiser Abänderung des Accistarifs, vom 1. Januar 1872 ab die städtische Accis nach folgenden Ansätzen erhoben, beziehungsweise zurückvergütet werden soll, nämlich:

Hafer in Körner	per netto	110	Pfd.	fl. —	12.
Heu, Grummet, Kleeheu . . .	„ „	100	„ „	—	5.
Stroh	„ „	100	„ „	—	1.

Digitized by Google

Wein,	1. per Hectoliter (Faß)	„	3 43.
	2. in den bisher üblichen Flaschen . .	„	— 2.
Obstwein,	1. für Obst zu Obstwein per 600 Pfd.	„	1 30.
	2. per Hectoliter	„	1 —.
Brennstoffe,	1. für Buchenholz pr. Cbkm. od. 12 Ctr.	„	— 18.
	2. „ Tannenh. pr. Cbkm. od. 10 Ctr.	„	— 8.
	3. „ Eichenholz und sonstige Holzgattungen pr. Cbkm. od. 12 Ctr. .	„	— 12.
	4. „ Wellen per 100 Stück	„	— 4.
	5. „ Holzkohlen pr. Hectol. — 3½ kr., pr. 60 Pfd.	„	— 4.
	6. „ Steinkohlen pr. Ctr.	„	— 3.
	7. „ Lohkuchen pr. Ctr. od. 100 St.	„	— 1.
	8. „ Torf pr. 11 Ctr. od. 1000 St.	„	— 8.
	9. „ Braunkohlen pr. 10 Ctr. . . .	„	— 5.

Rückvergütung auf Obstwein per Hectoliter . . . fl. — 48.

An Waaggeld ist zu entrichten:

1.	von Obst zum Keltern per Centner	„	— 1.
2.	von Heu, Grummet, Kleeheu, Stroh per Ctr. .	„	— 1.
3.	von Steinkohlen und Braunkohlen per Ctr. .	„	— ¼.

Frankfurt a. M., den 18. December 1871.

Rechnei-Amt.

Bekanntmachung.

Die nachfolgende, durch die Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. September bezw. 5. September 1872 genehmigte Instruction für den städtischen Executor wird hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 13. September 1872.

Der Magistrat.

Instruction für den städtischen Executor.

§ 1.

Die executivische Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Communal-Abgaben, der Gefälle, Kosten ꝛc.

Digitized by Google

erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. September 1867 und der Ausführungs-Anweisung vom 3. Februar 1868.

§ 2.

Die Geschäftsthätigkeit des von dem Magistrate mit den Functionen eines städtischen Executors auf Widerruf zu betrauenden Steuererhebers als Executors gehört im allgemeinen zum Ressort des Rechnei-Amtes. Die auf dieses Amt deputirten Magistrats-Mitglieder sind daher die unmittelbaren Vorgesetzten des Executors und hat derselbe allen dienstlichen Anordnungen derselben Folge zu leisten.

§ 3.

Im einzelnen Falle wird das Zwangsverfahren von denjenigen städtischen Behörden angeordnet und geleitet, welchen die Einziehung der betreffenden Beträge obliegt. Hinsichtlich der einzelnen Executionen hat daher der Executor den Weisungen dieser Behörde nachzukommen.

§ 4.

Versteigerung der gepfändeten Gegenstände erfolgt in der Regel in dem städtischen Vergantungszimmer durch den Executor unter Zuziehung eines von dem Rechnei-Amte zu bezeichnenden Beamten. Der Verkaufstermin muß spätestens acht Tage vorher in dem städtischen Anzeigeblatt bekannt gemacht werden.

§ 5.

Der Executor hat die für die Beamten des Rechnei-Amtes festgesetzten Dienststunden einzuhalten, im Uebrigen aber auch außer dieser Zeit die ihm obliegenden Geschäfte zu versehen, insoweit die Erledigung derselben es erheischt.

§ 6.

Aenderungen dieser Instruction bleiben jederzeit vorbehalten.

Bekanntmachung.

Die nachfolgende durch die Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. September bezw. 15. April und 5. September 1872 genehmigte Geschäftsordnung für die Bau-Deputation wird hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 13. September 1872.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Geschäftsordnung für die Baudeputation.

§ 1.

Die nach der bestehenden, durch Bekanntmachung des Magistrats vom 12. November 1869 im Anzeigeblatt der städtischen Behörden Seite 434 und 435 publicirte Organisation zur Handhabung der Baupolizei und zur Verwaltung und Beaufsichtigung des städtischen Bauwesens sowie zur Begutachtung in allen das communale Interesse berührenden Baufragen als gemischte Deputation eingesetzte städtische Behörde, welche den Namen Bau-Deputation führt, besorgt die ihr competirenden Geschäfte ohne Unterschied, ob dieselben nach den Bestimmungen der Organisation von den drei magistratischen Deputirten allein oder unter Zuziehung der sechs von der Stadtverordneten-Versammlung erwählten Mitglieder zu erledigen sind, unter einer und derselben, und zwar der genannten amtlichen Bezeichnung.

§ 2.

Auf Veranlassung ihres Vorsitzenden hält die Bau-Deputation die zur ordnungsmäßigen und förderlichen Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte nöthigen Sitzungen, die regelmäßigen an im Voraus bestimmten Tagen, die außerordentlichen, so weit es das jeweilige Bedürfniß erheischt.

Für diejenigen der gewöhnlichen Sitzungen der Bau-Deputation, welche unter Zuziehung der sechs Delegirten der Stadtverordneten-Versammlung stattzufinden haben, gilt als Regel, daß die Berathungsgegenstände den Mitgliedern zwei Tage vorher durch Einladungskarten bekannt gegeben werden müssen, damit die betreffenden Acten von denselben vor der Sitzung eingesehen werden können.

Die Beschlüsse der Bau-Deputation werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Zu jeder gültigen Beschlußfassung ist außerdem erforderlich, daß mindestens fünf Mitglieder bei denjenigen Gegenständen, welche die magistratischen Deputirten allein zu erledigen haben, mindestens zwei dieser Mitglieder, deren Votum dann jedoch übereinstimmend sein muß, der betreffenden Sitzung beigewohnt haben.

Auf Verlangen der Minorität der Votanten ist deren abweichenden Ansichten in dem allfällig zu erstattenden Berichte Ausdruck zu geben.

§ 3.

Der Vorsitzende vertritt die Deputation nach Außen, er zeichnet die Schreiben, Berichte, Anweisungen, Verträge und sonstige Urkunden,

Digitized by Google

besorgt die laufenden Geschäfte und ist befugt, in dringlichen Fällen, vorbehaltlich nachträglicher Mittheilung in der nächstfolgenden Sitzung der Deputation, alsbald die erforderlichen Maßnahmen vorzukehren.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt einer der beiden anderen magistratischen Deputirten an seine Stelle.

§ 4.

Nach § 3 der Organisation umfaßt der Geschäftskreis der gesammten Bau-Deputation:

a. „Die Feststellung der Verwaltungsgrundsätze für die verschiedenen Zweige der Bauverwaltung und die Bestimmung der von den einzelnen Baubeamten ressortmäßig zu übernehmenden Geschäfte."

In Ausführung dieser Bestimmung sind die zu erlassenden Dienst-Instructionen sämmtlicher städtischen Baubeamten bei der gesammten Bau-Deputation zur Berathung zu bringen und bedürfen deren Genehmigung, ehe dieselben zur endgültigen Feststellung dem Magistrat vorgelegt werden. Sollen diese Dienst-Instructionen nach Ansicht der Magistrats-Deputirten Aenderungen erleiden, so ist selbstverständlich das gleiche Verfahren zu beobachten.

b. „Die Controle über die gehörige Beobachtung der für die verschiedenen Verwaltungszweige aufgestellten Grundsätze und Verwaltungs-Normen."

Jedes Mitglied der Deputation ist hiernach befugt, Mißstände, welche in amtlichen Angelegenheiten von ihm etwa wahrgenommen werden sollten, in den Deputations-Sitzungen oder aber bei dem Vorsitzenden zur Erörterung zu bringen und auf deren Abstellung Antrag zu richten. Dagegen ist es als nicht zulässig zu betrachten, daß in solchen Fällen ein directes Einschreiten von Seiten des betreffenden Mitglieds stattfinde, wie es denn auch als unstatthaft gelten müßte, wenn einzelne Deputations-Mitglieder dem einen oder anderen Baubeamten directe Weisungen würden ertheilen wollen.

c. „Die Aufstellung des jährlichen Bau-Bedürfnißstandes."

Der Baubedürfnißstand hat die laufenden Baubedürfnisse sämmtlicher städtischen Amtsstellen zu enthalten und ist alljährlich auf Grund derjenigen Angaben aufzustellen, welche Seitens dieser Stellen der Bau-Deputation gemacht werden, wobei jedoch nur solche Anträge berücksichtigt werden sollen, welche bei erfolgender Prüfung sich als begründet erweisen, während andererseits auch solche bauliche Herstellungen im

Digitized by Google

Einvernehmen mit den betreffenden Amtsstellen aufgenommen werden können, deren Vornahme nicht verlangt ist, jedoch nach Ansicht der Bau-Deputation wünschenswerth oder nothwendig erscheint. Der Baubedürfnißstand ist, bevor derselbe zusammengestellt und bei den oberen Behörden behufs Genehmigung zur Vorlage gebracht wird, in seinen einzelnen Theilen nebst zugehörigen Voranschlägen, Zeichnungen und Belegen sämmtlichen Mitgliedern der Baudeputation zur genauen Durchsicht mitzutheilen, damit nur solche Positionen Aufnahme finden, welche sich nach allseitiger Prüfung als in jeder Beziehung gerechtfertigt erweisen und die oberen Behörden in den Stand setzen, die Vorlage alsbald in Berathung zu nehmen.

d. „Die Instandhaltung, Verbesserung und Erweiterung der städtischen Wasserleitungen, Canalbauten, Weg- und Straßen-Anlagen, des Alignements und Nivellements, der Stadtgärtnerei, Straßenbeleuchtung 2c."

Die deßfallsigen Pläne, Projecte und Voranschläge sollen stets in demjenigen Umfange bearbeitet werden, welcher dem Gesichtspunkte entsprechend ist, daß durch die betreffenden Maßregeln, neuen Einrichtungen und Anlagen nicht bloß dem augenblicklichen Bedürfniß Abhülfe zu verschaffen ist, sondern zugleich nach einem einheitlichen rationellen und die Kosten mindernden System diejenigen Vorkehrungen getroffen werden sollen, welche durch das allgemeine städtische Interesse geboten sind und den Stadtbewohnern zum Nutzen und zur Annehmlichkeit gereichen.

e. „Vorschläge und Begutachtung über alle städtischen Neubauten und die hierzu erforderlichen Pläne und Voranschläge, sowohl in Beziehung auf das Fach des Hochbaues als auf dasjenige des Ingenieurfaches (Wasser-, Weg- und Brückenbaues). Die Deputation ist in allen diesen Fällen, auch wenn die betreffenden Neubauten speciell den Zwecken eines anderen Amtes dienen sollen, gutächtlich zu vernehmen."

f. „Die Ausführung von Neubauten, insoweit sie die Vergebung der Accordarbeiten und Controle des Rechnungswesens betrifft."

Es sind daher die auf Grund der jeweiligen Ausschreibungen einlaufenden Angebote, nach dem dieselben geprüft und hinsichtlich etwaiger Irrthümer in den Preisberechnungen richtig gestellt sind, der gesammten Bau-Deputation zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob einem der

Digitized by Google

Offerenten, und resp. welchem derselben, die betreffende Arbeit oder Lieferung übertragen werden soll.

Daß Mitglieder der Bau-Deputation sich an der Ausführung städtischer Bauarbeiten selbst betheiligen, ist als unzulässig zu betrachten.

g. „Die Controle des gesammten baulichen Rechnungswesens."

Diese Controle soll vorzugsweise von den Seitens der Stadtverordneten-Versammlung gewählten sechs Mitgliedern ausgeübt werden.

Zu diesem Zweck sollen die vorkommenden Zahlungs-Anweisungen erst dann von dem Vorsitzenden vollzogen werden, wenn die zu denselben gehörenden Originalrechnungsbelege von Einem jener Mitglieder, und zwar in der Regel von einem Stadtverordneten, zum Zeichen des ordnungsmäßigen Befundes mit dessen Namensunterschrift versehen worden sind.

h. „Ueberhaupt alle Gegenstände in Bausachen, welche eine Beschlußnahme des Magistrats und der Stadtverordneten schließlich erheischen".

Die Bau-Deputation hat darauf zu achten, daß alle von ihrer Seite an die oberen Behörden gelangenden Vorlagen stets, soweit der betreffende Gegenstand bautechnischer Natur ist, so durchgearbeitet sind, und für die Berathung ein so vollständiges Material bieten, daß die Beschlußfassung der gedachten Behörden jeweils erfolgen kann, ohne daß eine weitere Prüfung durch eine Baufach-Commission für erforderlich gehalten zu werden braucht.

§ 5.

Diejenigen Funktionen, welche von den magistratischen Mitgliedern der Deputation und bezw. dem Vorsitzenden allein zu besorgen sind, bemessen sich nach den hierüber in der bestehenden Organisation in den §§ 4, 5 und 7 getroffenen Bestimmungen, welche wie folgt lauten:

„Die Baupolizei, d. h. die Prüfung und Genehmigung der Neubauten und Bauveränderungen und die Handhabung der Baupolizei-Gesetze bei Bauten aller Art, sowie das Einschreiten bei Verfehlungen gegen die baupolizeilichen Vorschriften werden, unter Mitwirkung des technischen Beamtenpersonals, von den Magistratsmitgliedern der Deputation nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und zu erlassenden Instructionen ausgeübt."

„Dieselben besorgen zugleich die Ausführung der im Baubedürfnißstande oder durch specielle Beschlüsse der oberen Behörden genehmigten

Digitized by Google

Bauten, bereiten die Vergebung der dazu erforderlichen Arbeiten vor und ertheilen die für die Verwaltung der einzelnen Geschäftszweige erforderlichen speciellen, den aufgestellten Instructionen, Verwaltungsnormen und Gesetzen entsprechenden Weisungen an die Beamten."

„Ihnen untersteht ferner die obere Leitung des städtischen Feuerlöschwesens." (§ 4.)

„Die Erledigung der einlaufenden Requisitionen, die Erhebung der vorbereitenden Berichte, Anordnung von Untersuchung in baupolizeilicher Hinsicht, Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Gesammt-Deputation oder Baupolizei-Deputation (4) und alle blos den Geschäftsgang leitenden Verfügungen werden von dem Vorsitzenden allein besorgt." (§ 5.)

„Die Verwaltung der Frankfurter Feuerversicherungs-Anstalt ist bis zu deren gänzlicher Liquidation den magistratischen Mitgliedern der Bau-Deputation übertragen." (§ 7.)

Die Reorganisation des städtischen Feuerlöschwesens erfolgt durch besonderes Statut.

Für die Verwaltung der Frankfurter Feuerversicherungs-Anstalt sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. December 1869 maßgebend.

§ 6.

An ständigen Beamten werden der Bau-Deputation die folgenden beigegeben:

A. Für die technische Oberleitung ein Baurath (höherer Techniker).

(S. § 6 der Organisation des städtischen Bauwesens.)

Derselbe ist zu allen Sitzungen der Bau-Deputation mit berathender Stimme zuzuziehen und ist berechtigt, in allen das städtische Bauwesen betreffenden Angelegenheiten selbstständige Anträge bei der Bau-Deputation einzubringen.

Er ist der Bau-Deputation dienstlich untergeordnet und derselben für seine Geschäftsführung verantwortlich.

Der Baurath ist der oberste technische Beamte im städtischen Bauwesen. Die Inspectoren der einzelnen unter B—D dieses Paragraphen aufgeführten Abtheilungen und ebenso der Stadtgärtner (E) und der Beleuchtungs-Inspector (F) sind ihm direct unterstellt und ihm verantwortlich.

Er hat alle Beschlüsse der Bau-Deputation zur Behandlung, bezw.

Digitized by Google

Ausführung in die einzelnen Abtheilungen einzuweisen; alle in diesen letzteren ausgearbeiteten Vorlagen für die Bau-Deputation sind an ihn einzureichen.

Der Baurath hat die Oberaufsicht über die zweckentsprechende Ausführung aller städtischen Bauarbeiten zu führen.

Es steht demselben frei, die Erledigung einzelner den Abtheilungsvorständen zufallender Arbeiten (wie die Ausarbeitung von Projecten und Plänen u. dgl. m.) ganz oder theilweise selbst zu übernehmen.

Er hat gegen Vergütung von Auslagen und angemessene Diäten alle Reisen und auswärtigen Besichtigungen vorzunehmen, welche die Bau-Deputation bezw. der Magistrat im Interesse des städtischen Bauwesens für angemessen erachtet.

Der Baurath ist befugt, für die einschlägigen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Baudeputation (die unter G dieses Paragraphen aufgeführten) Bureau-Beamten zu verwenden.

B. Für die Baupolizei:

1) Ein Inspector, welcher die einlaufenden Baugesuche in allen baupolizeilichen Beziehungen zu prüfen und zu begutachten, die mit dem ertheilten Baubescheid in Uebereinstimmung stehende wirkliche Ausführung der betreffenden Bauten zu überwachen und etwa vorkommende Verfehlungen alsbald dem Baurath zur Anzeige zu bringen hat. Derselbe besorgt zugleich sämmtliche in das Bau- und Feuerpolizeifach einschlagenden und für die Verhandlung und Beschlußfassungen der Bau-Deputation erforderlichen Arbeiten, soweit dieselben technischer Natur sind, und hat hierüber die nöthigen Berichte zu erstatten. Außerdem ist derselbe verpflichtet, den für das städtische Hochbauwesen angestellten Beamten thunlichst zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten.

2) ein Bauaufseher, welcher dem ad 1 genannten Beamten die nöthige Beihülfe zu leisten, diejenigen Baubesichtigungen, welche ihm von demselben übertragen werden, vorzunehmen, hierüber zu berichten und alle im Interesse der baupolizeilichen Controle angelegten oder noch anzulegenden Register und Verzeichnisse zu führen hat.

3) Behufs Vornahme der erforderlichen geometrischen Arbeiten und Anfertigungen, soweit deren Kosten nicht den betreffenden Privaten zur Last fallen, hat die Baupolizei-Section die betreffenden Beamten des Ingenieurfaches in Anspruch zu nehmen.

C. Für den Hochbau:

1) Ein Inspector, unter dessen Leitung die zur Unterhaltung der

Digitized by Google

städtischen Gebäude erforderlichen Arbeiten projectirt, veranschlagt und ausgeführt werden, und welchem zugleich für diejenigen städtischen Neubauten, für welche nicht besondere Baumeister berufen werden, das Entwerfen der Pläne, die Aufstellung der Kostenvoranschläge und die Leitung bei den wirklichen Bauausführungen übertragen ist. Derselbe hat außerdem den sub B. 1 genannten Beamten in dessen Arbeiten zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten.

2) Ein Bauaufseher, welcher bei allen unter der Leitung des ad 1 genannten Beamten ausgeführt werdenden Arbeiten die unmittelbare Aufsicht zu führen, die Voranschläge in ihren Details zu berechnen, die Submissions-Offerten und Kostenrechnungen zu revidiren und die Einträge in die erforderlichen Controlbücher und Register zu bewirken hat.

3) Ein Bauzeichner für Anfertigung der in diesem Dienstzweige zur Ausarbeitung gelangenden Zeichnungen und Pläne.

4) Ein Bauhofaufseher, welcher den Bauhof und die in demselben aufbewahrt werdenden Gegenstände zu verwalten, über den Bestand dieser letzteren genaue Inventarien zu führen und als Werkführer bei den durch die Bauhofgesellen nach Anordnung des ad 1 genannten Beamten und unter Verwendung der von demselben hierzu bezeichneten Gegenstände vorzunehmenden Reparatur-Arbeiten zu fungiren hat.

5) Ein Büreau-Diener, welcher die vorkommenden Bestellungen auszuführen und die sonstigen Dienstleistungen untergeordneter Natur auf den Bureaux der Abtheilung für Hochbau zu verrichten hat. Derselbe hat sich in gleicher Eigenschaft auch von dem Baurath und bei der Abtheilung B. (s. Baupolizei) verwenden zu lassen.

D. Für das Ingenieurwesen:

1) Ein Inspector, welcher dieser Abtheilung des Dienstes vorsteht, und von welchem, bezw. unter dessen Vermittlung und Begutachtung, die Vorlagen und Berichterstattungen dieser Abtheilung auszuarbeiten sind.

In das Ressort des Ingenieur-Bureaus gehören:

a. Der Neubau und die Unterhaltung der Straßen und Wege innerhalb der Stadt und deren Gemarkung;
b. die Straßenreinigung und Begießung;
c. die Unterhaltung und Reinigung der Stadtkanäle und der öffentlichen Pissoirs;
d. die Anlage und die Unterhaltung der öffentlichen Brunnen und die Aufsicht über die städtischen Wasserleitungen;
e. Mainufer-Unterhaltung und Main-Correctionsbauten, so weit

Digitized by Google

die betreffenden Arbeiten von Seiten der Stadt ausgeführt werden;

f. Straßen-Alignement und Nivellement und Ausarbeitung der betreffenden Pläne;

g. Aufsicht über die Straßenbezeichnung und Häuser-Nummerirung;

h. Beaufsichtigung der elektrischen Uhren und der Feuertelegraphen.

In allen dem Ressort des Ingenieur-Bureaus angehörigen Arbeiten ist dem Inspector die Leitung und Beaufsichtigung übertragen.

2) Ein Ingenieur-Assistent, welcher den Ingenieur zu unterstützen, sowie in Verhinderungsfällen zu vertreten hat und welchem außerdem die specielle Ausarbeitung der Alignement- und Nivellement-Pläne übertragen ist.

3) Ein oder zwei Geometer zur Ausführung der im Interesse des Straßen-Alignements und Nivellements vorzunehmenden Vermessungen, so weit letztere nicht auf Kosten von Privaten zu bewirken sind, sowie zur Ausführung der von der Baupolizei-Section verlangt werdenden Arbeiten.

4) Ein Zeichner für Anfertigung der Zeichnungen, welche sich auf die von dem Ingenieur-Bureau zu erledigenden Arbeiten beziehen.

5) und 6) Zwei Weg- und Straßenbau-Conducteure für die nächste Leitung und Beaufsichtigung der bei der Unterhaltung und dem Neubau von Straßen und Wegen auszuführenden Arbeiten. Einem derselben ist zugleich ausschließlich die obere Aufsicht bei der Straßenreinigung und Begießung übertragen.

7) Ein Pflasterer-Aufseher für specielle Ueberwachung der auf Straßen, Plätzen und in den Höfen städtischer Gebäude vorkommenden Um- und Neupflasterungen, sowie der bezüglichen Reparatur-Arbeiten.

8) Ein Brunnenaufseher für die Beaufsichtigung aller städtischen Brunnen und Pumpen, sowie für die specielle Ausführung aller betreffenden Arbeiten.

9) Ein Bureaudiener, welcher die vorkommenden Bestellungen auszuführen und die sonstigen Dienstleistungen untergeordneterer Natur auf dem Bureau der Ingenieur-Abtheilung zu verrichten hat.

E. Für die städtischen Garten-Anlagen:

Der Stadtgärtner. Der Wirkungskreis desselben umfaßt Alles, was auf die öffentlichen Garten-Anlagen und Baumpflanzungen Bezug hat. Es gehören hierzu außer den eigentlichen Promenaden um die Stadt sämmtliche bepflanzten Plätze innerhalb und außerhalb der Stadt, ferner sämmtliche Baumpflanzungen an den öffentlichen Wegen und Straßen, sowie auch die Anlagen um das Oberforsthaus.

Digitized by Google

F. Für die öffentliche Beleuchtung:

Ein Beamter (Beleuchtungs-Inspector), welcher nach Maßgabe der betreffenden amtlichen Anordnungen die mit der Ueberwachung der gesammten öffentlichen Beleuchtung verbundenen Arbeiten, einschließlich des betreffenden Rechnungswesens, zu besorgen hat.

G. Als Bureau-Beamte.

1) Ein Actuar. Im Allgemeinen verpflichtet, den Vorsitzenden und den Baurath in jeder denselben zweckdienlich scheinenden Weise bei der formellen Führung der Amtsgeschäfte nach Kräften zu unterstützen, ist dieser Beamte speciell zur Uebernahme folgender Functionen bestimmt:

a. Entgegennahme aller schriftlichen Einläufe und Eintragung derselben in das hierfür bestimmte Register;
b. Protokollführung;
c. Abfassung der amtlichen Beschlüsse, Schreiben, Berichte ꝛc., soweit ihm hierzu Auftrag ertheilt wird;
d. Instandhaltung der amtlichen Registratur;
e. Sorge für prompte und correcte Ausführung aller amtlichen Ausfertigungen;
f. Beaufsichtigung der unteren Bureau-Bediensteten;
g. Unterstützung des Rechnungsführers und Vertretung desselben in Verhinderungsfällen.

2) Ein Rechnungsführer für die gesammte Buch- und Rechnungsführung und Erledigung aller dahin einschlagenden Arbeiten, als Prüfung sämmtlicher Einnahme- und Ausgabe-Belege, Aufstellung des jährlichen Bedürfnißstandes, der vergleichenden Uebersicht ꝛc., Abschluß der Bücher und Aufstellung der Bilanzen. Derselbe ist zugleich verpflichtet, in Verhinderungsfällen den Actuar zu vertreten.

3) Ein Kanzlist, welcher die amtlichen Copialien zu fertigen und den Rechnungsführer bei vorkommenden Geschäfts-Ueberhäufungen desselben zu unterstützen hat.

4) und 5) Zwei Amtsdiener zur Besorgung aller übrigen, den ad 1 bis 3 aufgeführten Beamten nicht zugewiesenen Bureau-Geschäfte, insbesondere der Insinuationen, der Vorladungen, Anlegung der Bauverbote, Führung der Register über die eingegangenen, in amtliche Behandlung genommenen oder an die Nachbarn zur Erklärung abgegebenen Bauriſſe, Austragen und Abholen dieser Riſſe.

§ 7.

Alle in dem § 6 nicht aufgeführten Beamten und Bediensteten sind

Digitized by Google

als nicht ständig betrachtet und werden nur nach Maßgabe und für die Dauer des jeweiligen Bedürfnisses angenommen.

Die Honorare und Gebühren solcher Angestellten werden aus den betreffenden, im Jahres-Budget hierfür vorgesehenen oder durch besondere Bewilligungen ertheilten Crediten bestritten.

Bekanntmachung.

Das nachstehende zwischen dem Magistrate und dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde vereinbarte und durch die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 25. Juni und des Magistrats vom 2. Juli, bezw. vom 24. September 1872 genehmigte Regulativ wird hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 24. September 1872.

Der Magistrat.

Regulativ, die katholischen Kirchen-Verhältnisse zu Frankfurt a. M. betreffend.

§ 1.

Die durch die Constitutions-Ergänzungsacte Art. 38 zur Besorgung der Kirchen-, Schul- und Erziehungssachen der hiesigen katholischen Gemeinde eingesetzte katholische Kirchen- und Schul-Commission hört, nachdem ihre Funktionen in Schul- und Erziehungssachen auf andere Behörden übertragen worden, auf fortzubestehen.

§ 2.

Die der katholischen Kirchengemeinde in Gemäßheit der Artikel 35 und 40 der Constitutions-Ergänzungs-Acte zustehende Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten bleibt durch das Aufhören der katholischen Kirchen- und Schul-Commission unberührt.

Zur Abhaltung einer Versammlung der Gemeinde bedarf es der im Rathsschluß vom 30. Juli 1822 No. 323 unter 2 erforderten Anzeige fernerhin nicht mehr.

In allen kirchlichen Angelegenheiten, in welchen bisher der Verkehr zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde, sowie zwischen der bischöflichen Behörde und dem gedachten Vorstande durch Vermittelung der katholischen Kirchen- und Schul-Commission geführt worden ist, wird dieser Verkehr direct stattfinden.

Der Vorstand der katholischen Kirchengemeinde wird von der jedes-

Digitized by Google

maligen Erwählung eines neuen Seniors und Subseniors sowohl dem Magistrate als auch der bischöflichen Behörde Anzeige machen.

§ 3.

Die Mitwirkung des Magistrates und des Vorstandes der katholischen Kirchengemeinde bei Besetzung der Pfarrstelle ad St. Bartholomaeum und der Directoren resp. künftigen Pfarrstellen an der Liebfrauen- und der St. Leonhardskirche ist durch die zwischen dem Magistrat und dem Herrn Bischof zu Limburg abgeschlossene Uebereinkunft geregelt. Die Auszahlung der Pfarrgehalte erfolgt, nachdem der Vorstand Mittheilung der Anerkennung des Ernannten durch den Magistrat erhalten hat.

Die im Rathsschlusse vom 13. Juni 1854 No. 714 unter I vorgesehene Bestimmung der erforderlichen Zahl der Capläne erfolgt durch Einvernehmen des Vorstandes der katholischen Kirchengemeinde mit der bischöflichen Behörde.

Die Sendung und Abberufung der Pfarrverwalter und Capläne bleibt dem Herrn Bischof vorbehalten. Die Anzeige der Ernennung und Abberufung derselben ist an den Vorstand der katholischen Kirchengemeinde zu richten, welcher die Auszahlung der betreffenden Besoldungen ohne weitere Ermächtigung bewirken wird. Jedoch wird der Vorstand seinerseits von jeder Ernennung eines Geistlichen zum Pfarrverwalter oder statutsmäßigen Caplan dem Magistrate Anzeige machen.

Von Ernennung der niederen Kirchen-Officianten wird der Vorstand, sobald die Anstellung eine definitive ist, gleichfalls dem Magistrate Anzeige erstatten.

§ 4.

Der Vorstand der katholischen Kirchengemeinde wird die nach § 11 der Dotationsurkunde vom 2. Februar 1830 über die gehörige und vorschriftsmäßige Verwaltung und Verwendung der für den katholischen Religionscultus zu beziehenden ewigen Rente vorzulegende Rechnung und Nachweis künftig dem Stadt-Rechnungs-Revisions-Colleg vorlegen und deren Genehmigung gewärtigen.

§ 5.

Die der katholischen Gemeinde zustehenden vereinigten Schulfonds verbleiben, unter Aufrechthaltung der hinsichtlich ihrer Verwendung getroffenen Bestimmungen, in der Verwaltung des Vorstandes der katholischen Kirchengemeinde.

Die zu diesen Fonds gehörigen Grundstücke und Insatz-Capitalien sowie die, über zu diesen Fonds gehörigen, Obligationen ausgestellten Leg-

Digitized by Google

scheine des Rechneiamts sollen auf den Vorstand der katholischen Kirchengemeinde, als Verwalter dieser Schulfonds, überschrieben, die Capitalien selbst aber bei etwaiger Rückzahlung wiederum in hiesigen Insätzen oder Staats- resp. Stadt-Obligationen angelegt, die Obligationen auch, jedoch ohne Coupons, bei dem Rechnei-Amt hinterlegt werden.

Die Revenüen dieser Fonds sind an die Schulkasse der katholischen Schulen abzuliefern.

§ 6.

Die Acten der katholischen Kirchen- und Schul-Commission über Kirchenverhältnisse werden nach Anleitung vorstehender Bestimmungen ausgeschieden und dem Magistrate, beziehungsweise dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde überwiesen.

Es sind hiernach abzuliefern:

I. An den Magistrat diejenigen Acten, welche betreffen:

1) die Errichtung und Organisation der katholischen Kirchen- und Schul-Commission;
2) das Verhältniß zwischen Kirche und Staat;
3) die Errichtung des Bisthums Limburg, Besetzung des bischöflichen Stuhls und Domcapitels und die Ertheilung des Tischtitels;
4) die Besetzung der hiesigen Pfarr- und Directorenstellen;
5) die Rechnungsablage über die für den Religionscultus bestimmte Dotation;
6) die Verhältnisse der deutsch-katholischen Gemeinde;
7) die kirchlichen Verhältnisse von Niederrad und
8) die Patronatrechte zu Oberursel und Schwanheim.

II. An den Vorstand der katholischen Gemeinde diejenigen Acten, welche betreffen:

1) die Verhältnisse und Organisation der katholischen Gemeinde und deren Vorstandes;
2) die Einrichtung und Dotation des hiesigen Religions-Cultus;
3) die Einrichtung des Gottesdienstes in den Kirchen und Betsälen;
4) die Kirchengebäude, Pfarrhäuser und Glöcknerwohnungen;
5) die Uebereinkunft zwischen dem Magistrate und dem Bischof zu Limburg wegen Besetzung der Pfarr- und Directorenstellen;
6) die Ernennung von Caplänen;
7) die Ernennung von niederen Kirchen-Officianten;

Digitized by Google

8) das kirchliche Leben, insbesondere Sakramente, Sakramentalien, Kirchenfeiern, Begräbnißwesen;
9) Ertheilung des Religionsunterrichts, religiöse Erziehung und Stipendien für Angehörige der katholischen Gemeinde;
10) Verhältniß der verschiedenen Religionsgemeinden zu einander, Confessionswechsel und Religionsbeschwerden;
11) die der katholischen Gemeinde zustehenden vereinigten Schulfonds.

Dem Magistrat bleibt die Einsicht der dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde und diesem die Einsicht der dem Magistrate überwiesenen Acten vorbehalten.

Außerdem wird der Vorstand der katholischen Kirchengemeinde nach Empfang der ihm unter No. 7 und 11 überwiesenen Acten dem Magistrate ein Verzeichniß der dermalen im Amte befindlichen niederen Kirchen-Officianten mit Angabe deren Dienstzeit, sowie eine Aufstellung der in seiner Verwaltung befindlichen Bestände der vereinigten Schulfonds einreichen.

Bekanntmachung.

Das nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 21. Juni und 25. October bezw. 26. September und 22. October beruhende Regulativ, die Gehalte der Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt a. M. betreffend, sammt dem beigefügten Normal-Besoldungs-Etat werden hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 25. October 1872.

Der Magistrat.

Regulativ, die Gehalte der Gemeinde-Beamten der Stadt Frankfurt a. M. betreffend.

I. Von den Gehalten der Gemeindebeamten im engeren Sinne.

Art. 1.

Die Gehalte der Gemeindebeamten im engeren Sinne zerfallen in nachfolgende acht Klassen:

Digitized by Google

I. Klasse: Gehalt Mark 4000 — 4200 — 4400 = fl. 2333. 20 — 2450 — — 2566. 40.

II. Klasse: Gehalt Mark 3600 — 3800 — 4000 = fl. 2100. — — 2216. 40 — 2333 20.

III. Klasse: Gehalt Mark 3200 — 3400 — 3600 = fl. 1866. 40 — 1983. 20 — 2100 —.

IV. Klasse: Gehalt Mark 2800 — 3000 — 3200 = fl. 1633. 20 — 1750. — — 1866. 40.

V. Klasse: Gehalt Mark 2400 — 2600 — 2800 = fl. 1400. — — 1516. 40 — 1633. 20.

VI. Klasse: Gehalt Mark 2000 — 2200 — 2400 = fl. 1166. 40 — 1283. 20 — 1400. —.

VII. Klasse: Gehalt Mark 1800 — 1900 — 2000 = fl. 1050. — — 1108. 20 — 1166. 40.

VIII. Klasse: Gehalt Mark 1600 — 1700 — 1800 = fl. 933. 20 — 991. 40 — 1050. —.

Art. 2.

Diese Gehalte werden in der Stufenfolge gewährt, daß für die ersten fünf Dienstjahre der geringste, für die folgenden fünf Dienstjahre der mittlere, vom eilften Dienstjahre an der höchste Ansatz des Gehaltes der Klasse bezahlt wird.

Die Auszahlung der Gehalte erfolgt vierteljährlich, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October im Voraus.

Die Dienstzeit wird in Bezug auf die Gehaltsstufen von dem ersten Tage desjenigen Quartals an gerechnet, welches dem Eintritte des Beamten in den Gehaltsbezug folgt.

Art. 3.

In den Normalgehalt der Klasse und der Gehaltsstufen werden die unständigen Einnahmen der Stelle (Sporteln, Emolumente), sowie sämmtliche Naturalbezüge, Holz, Licht, freie Wohnung u. s. w. oder an die Stelle solcher Naturalbezüge getretene Entschädigungen nach einem ermittelten und festgesetzten abgerundeten Anschlage eingerechnet, mit Ausnahme jedoch der Remisen und der Vergütung für Kassenmanko oder Zählgeld, welche künftig nicht mehr gewährt werden.

Die Ermittelung und Feststellung findet jedesmal bei Anstellung eines Beamten an eine mit den vorgedachten Einnahmen verbundene Stelle bezw. bei Ueberweisung solcher Einnahmen an einen Beamten

Digitized by Google

durch den Magistrat im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung statt.

Dem Beamten steht übrigens ein Recht auf den Bezug oder Fortbezug der mit der Stelle verbundenen unständigen Einnahmen nicht zu. Vielmehr können diese unständigen Einnahmen jeder Zeit ganz oder theilweise aufgehoben oder herabgesetzt werden.

Art. 4.

Die Stellen der Gemeindebeamten im engeren Sinne sind in dem aufzustellenden Normal-Besoldungs-Etat in die durch Art. 1 festgestellten Gehaltsklassen einzutheilen. Bei Errichtung neuer Stellen wird zugleich die Gehaltsklasse bestimmt, welcher die Stelle angehören soll und letztere dem entsprechend in den Normal-Besoldungs-Etat aufgenommen.

Art. 5.

Bei Anstellung von Gemeindebeamten im engeren Sinne werden die denselben zu gewährenden Gehaltsbezüge nach den Bestimmungen des Normal-Besoldungs-Etats bemessen.

Es kann jedoch in Fällen besonderer Art, wenn der normalmäßige Gehaltsansatz zur Gewinnung völlig qualificirter Persönlichkeiten nicht ausreicht, dem Anzustellenden der sofortige Eintritt in eine der höheren Gehaltsstufen der betreffenden Klasse oder selbst ein darüber hinausgehender Gehalt bewilligt werden.

Letzteren Falles wird der den normalmäßigen Ansatz übersteigende Theil des Gehaltes als Personal-Zulage gewährt.

Art. 6.

Wenn ein Gemeindebeamter aus einer Stelle in eine andere der nämlichen Gehaltsklasse übergeht, so werden ihm die Dienstjahre der früheren Stelle eingerechnet.

Art. 7.

Solchen zu Gemeindebeamten im engeren Sinne erwählten Personen, welche bereits länger als fünf Jahre in Stellen gleicher oder ähnlicher Kategorie als Hülfsbeamte oder Vicare oder als Bedienstete der Stadtgemeinde verwendet worden, oder welche ihre bisher inne gehabte feste Stelle mit einer anderen der gleichen Gehaltsklasse zu vertauschen berufen sind, kann mit dem Eintritt in ihre definitive beziehungsweise in diese anderweite Stelle der alsbaldige Eintritt in eine höhere Gehaltsstufe ihrer Klasse gewährt werden.

Digitized by Google

Art. 8.

Ein Gemeindebeamter im engeren Sinne soll neben dem Gehalte, welcher zufolge des Normal-Besoldungs-Etats mit seiner Stelle verbunden ist, nicht gleichzeitig noch einen anderen ständigen Gehalt für weitere ihm übertragene Funktionen beziehen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Gemeindebeamten, welchen instructionsmäßig neben städtischem Dienste eine Privatpraxis gestattet oder welchen organisationsgemäß die Versehung gewisser anderweiter Amtsgeschäfte gegen entsprechendes Honorar zugewiesen ist.

Art. 9.

Die Taggebühr für Vicare und Hülfsbeamte wird bei Gemeindebeamten-Stellen

der	I. u. II.	Klasse	auf	Mark	10—12	= fl.	5. 50 — fl.	7. —.
„	III. „ IV.	„	„	„	7— 9	= „	4. 5 — „	5. 15.
„	V. bis VII.	„	„	„	4— 6	= „	2. 20 — „	3. 30.
„	VIII.	„	„	„	3— 4	= „	1. 45 — „	2. 20.

in der Art festgesetzt, daß nach länger als einem Jahre andauernder Verwendung in der nämlichen Stelle eine höhere Vergütung innerhalb der Grenzen der vorstehend normirten Gebühr der betreffenden Klasse von dem Magistrate bewilligt werden kann.

II. Von den Gehalten der Bediensteten der Stadt-Gemeinde.

Art. 10.

Die Gehalte der Bediensteten der Stadtgemeinde werden entweder in festen Jahresbeträgen, oder in Form von Taggebühren bewilligt.

Die Auszahlung erfolgt im ersteren Falle vierteljährlich anticipando, im anderen Falle monatlich oder wöchentlich postnumerando.

Art. 11.

Die Höhe des zu gewährenden Gehalts wird, insoweit nicht bereits mittelst besonderer Bestimmungen Vorsehung dieserhalb getroffen ist, jeweilig bei der Anstellung des Bediensteten festgesetzt. Es sollen aber bis auf Weiteres für die nachstehend verzeichneten Stellen die folgenden Gehaltsansätze Geltung haben:

für die Stelle:

1) des Amtsdieners des 1. Herrn Bürgermeisters jährlich 1800 Mark = fl. 1050,

Digitized by Google

2) des Amtsdieners des Stadtarchivs 1. Abth. jährlich 1000 Mark = fl. 583. 20,
3) zweier Hafenaufseher, je jährlich 1600 Mark = fl. 933. 20, (der eine genießt freie Wohnung, wofür der Betrag von fl. 50, künftig Mark 85, in den Gehalt einzurechnen ist),
4) des Brunnenaufsehers monatlich 130—150 Mark = fl. 75. 30 — fl. 87. 30,
5) eine Taggebühr von Mark 5 = fl. 2. 55:
   a) für die zwei Controlbeamten bei der Station No. 2 bei Bornheim,
   b) für den Schlachthausverwalter neben freier Wohnung,
   c) für den Schlachtgebühr-Controleur,
   d) für den Fleischbeschauer;
6) eine Taggebühr von Mark 3—4 = fl. 1. 45 — fl. 2. 20: für die Bureaubiener der Sectionen der Bau-Deputation;
7) eine Taggebühr von Mark 3 = fl. 1. 45:
   a) für den Magazindiener des Holzamtes,
   b) für die Römer-Tagwächter,
   c) für die Krahnen-Waagknechte,
   d) für den Wieger am Untermainthor,
   e) für die Acciswächter bei der Station No. 2 in Bornheim;
8) eine Taggebühr von Mark $2^1/_2$ = fl. 1. 27:
   a) für den Thürmer auf dem Eschenheimer Thurm,
   b) für die Römer-Nachtwächter.

III. Uebergangsbestimmungen.

Art. 12.

Die gemäß der Reorganisation der städtischen Verwaltung, soweit dieselbe definitiv beendet ist, zur Zeit vorhandenen Stellen von Gemeindebeamten im engeren Sinne sind in dem nachstehenden Normal-Besoldungs-Etat in die bezüglichen Gehaltsklassen eingetheilt worden.

Art. 13.

Diejenigen zur Zeit der Verkündigung dieses Regulatives bereits festangestellten Beamten, welche mehr an Gehalt und Emolumenten beziehen, als der Normalsatz der Klasse, in welche ihre Stelle nunmehr eingetheilt ist, ihnen je nach ihren Dienstjahren zuweiset, bleiben in dem ungeschmälerten Genusse dieser Bezüge, so lange sie die dermalige Stelle bekleiden.

Digitized by Google

Dagegen treten alle übrigen Beamten, einerlei ob überhaupt und welcher der bestehenden Gehaltsklassen sie bisher zugetheilt gewesen, vom 1. Juli d. J. an in den Genuß der Bezüge derjenigen Gehaltsklasse und bezw. Gehaltsstufe ein, welcher nach Maßgabe des nachstehenden Normal-Besoldungs-Etats ihre Stelle nunmehr angehört und welche der Zahl ihrer Dienstjahre entspricht.

Art. 14.

Den derzeit im Amte stehenden, fest angestellten Steuer-Erhebern wird es freigestellt, ob sie ihren Gehalt in der bisherigen Weise fortbeziehen oder aber, im Uebrigen unter Aufrechthaltung ihrer erworbenen pragmatischen Rechte, in die Gehaltsverhältnisse eintreten wollen, wie dieselben nach Inhalt des aufgestellten Normal-Besoldungs-Etats inskünftig für die Steuererheber maßgebend sind.

Art. 15.

Denjenigen Gemeindebeamten im engeren Sinne, welche seit Erlaß des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes angestellt worden sind, und deren Anstellungsverhältnisse, sei es bezüglich des Gehaltes oder sonst, zunächst provisorische waren, und erst jetzt mit Publikation der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt, sowie des gegenwärtigen Regulatives definitive werden, soll die Zeit ihrer bisherigen Amtsthätigkeit als Dienstzeit im Sinne der Bestimmung in Art. 2, Absatz 3, dieses Regulatives angerechnet werden.

Dasselbe soll bezüglich derjenigen seit dem angegeben Zeitpunkte angestellten Vicare Geltung haben, welche und insoweit dieselben nunmehr in ein definitives Anstellungsverhältniß als Gemeindebeamte im engeren Sinne einzutreten berufen sind.

Normal-Besoldungs-Etat für die Gemeindebeamten der Stadt Frankfurt a. M.

I. Classe.

Mark 4000—4200—4400 = fl. 2333. 20 — 3450—2566. 40.

1 Forstinspector
1 Standesbuchführer
1 Stadtsecretair
1 Vorsteher des Stadtarchivs (bisher 2. Abth.)

Digitized by Google

1 Vorsteher des statistischen Amtes
1 Stadtbibliothekar
3 Inspectoren für die Baupolizei, den Hochbau und das Ingenieurwesen.

II. Classe.

Mark 3600—3800—4000 = fl. 2100—2216. 40 — 2333. 20.

2 Rechneischreiber
2 Actuare des Rechnei-Amtes
1 Actuar der Stadtkämmerei
1 Actuar der Polizei-Section
1 Actuar der Bau-Deputation
1 Director des Pfandhauses
1 Director des Holzamtes (für freie Wohnung und Holz sind fl. 200, künftig 340 Mark, einzurechnen).

III. Classe.

Mark 3200—3400—3600 = fl. 1866. 40 — 1983. 20 — 2100.

1 Ingenieur-Assistent.

IV. Classe.

Mark 2800—3000—3200 = fl. 1633. 20 — 1750 — 1866. 40.

1 Registrator und zugleich Kanzlist der Stadtverordneten-Versammlung
2 erste Buchführer des Rechneiamtes
1 Erster Buchführer des Rentenamts (derselbe erhält für die Cassenführung eine Zulage von fl. 200 künftig 340 Mark.)
1 Cassirer der Steuerkasse
1 Erster Rechnungsführer, zugleich Hülfsactuar der Stadtkämmerei (Forstsection)
1 Receptor und Kassirer der Stadtkämmerei
1 Erster Oberförster (mit fl. 300 — künftig 515 Mark Funktionszulage; für Dienstwohnung sind fl. 100 — künftig 175 Mark in den Gehalt einzurechnen.)
1 Zweiter Oberförster (fl. 100 — künftig 175 Mark sind für Dienstwohnung einzurechnen.)
1 Rechnungsführer der Bau-Deputation
2 Gehülfen des Standesbuchführers
1 Erster Buchführer des Pfandhauses.

Digitized by Google

V. Classe.

Mark 2400—2600 2800 = fl. 1400—1516. 40 — 1633. 20.

2 Zweite Buchführer des Rechneiamtes
1 Zweiter Buchführer des Rentenamtes
1 Zweiter Rechnungsführer der Stadtkämmerei
1 Zweiter Buchführer der Stadtkämmerei
1 Beleuchtungs-Inspector
1 Erster Buchführer des Holzamtes
1 Zweiter Buchführer des Pfandhauses
2 Bau-Aufseher
2 Weg- und Straßenbau-Conducteure
1 Pflasterer-Aufseher
2 Geometer
1 Bahnmeister der Verbindungs- und Hafenbahn.
1 Expedient der Verbindungs- und Hafenbahn.

VI. Classe.

Mark 2000—2200—2400 = fl. 1166. 40 — 1283. 20 — 1400.

1 Erster Kanzlist und Rechnungsführer der Stadtkanzlei
1 Zweiter Kanzlist der Stadtkanzlei
1 Expedient und Cassenführer der Stadtkanzlei
3 Dritte Buchführer des Rechnei-Amtes
2 Cassengehülfen des Rechnei-Amtes
1 Buchführer des Aich-Amtes
2 Amanuensen der Stadtbibliothek
8 Thorschreiber an den Landthoren
1 Erster Kanzlist der Standesbuchführung
1 Registrator und zugleich Kanzlist der Polizei-Section
1 Erster Gehülfe des statistischen Amtes
1 Kanzlist des Stadtarchivs (bisher 2. Abth.)
1 Zweiter Buchführer des Holzamtes
1 Erster Magazin-Aufseher des Pfandhauses
2 Bauzeichner

VII. Classe.

Mark 1800—1900—2000 = fl. 1050 — 1108. 20 — 1166. 40.

5 Kanzlisten des Rechnei-Amtes
1 Kanzlist der Stadtkämmerei
1 Kanzlist der Polizei-Section

Digitized by Google

1 Kanzlist der Bau-Deputation
1 Kanzlist der Standesbuchführung
1 Erheber der Stadtkämmerei
1 Stadtkanzleibote
1 Zweiter Gehülfe des statistischen Amtes
1 Zweiter Magazin-Aufseher des Pfandhauses
1 Bauhofs-Aufseher
1 Stadtwaagmeister
2 Thorschreiber am Untermainthor

VIII. Classe.

Mark 1600—1700—1800 = fl. 933. 20 — 991. 40 — 1050

1 Pedell der Stadtverordneten-Versammlung
1 Pedell der Polizei-Section
1 Pedell der Stadtkämmerei
3 Pedellen des Rechnei-Amtes
1 Pedell des Rentenamtes
1 Pedell der Stadtbibliothek
1 Pedell der Standesbuchführung
1 Pedell der Militär-Commission
1 Pedell des Holzamtes
2 Amtsdiener der Bau-Deputation
1 Amtsdiener des Stadtarchivs (bisher 2. Abth.)
1 Amtsdiener des Pfandhauses
1 Dritter Magazin-Aufseher des Pfandhauses
4 Steuererheber (erhalten nebstdem für jede einkassirte Quittung eine Vergütung von 2 Kreuzern).

Bekanntmachung.

Das nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 21. Juni und 25. October bezw. 26. September beruhende Regulativ die Organisation der Stadtkanzlei und des statistischen Amtes betr., wird hiermit publicirt.

Frankfurt a. M., den 25. October 1872.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Regulativ, die Organisation der Stadtkanzlei und des statistischen Amtes betreffend.

I. Organisation der Stadtkanzlei.

§ 1.

Im Anschluß an die Geschäftsthätigkeit des Magistrates, dieselbe unterstützend und ergänzend, besteht unter der oberen Leitung des ersten Bürgermeisters die Stadtkanzlei.

§ 2.

Die Stadtkanzlei hat alle durch die Thätigkeit des Magistrates, des 1. Bürgermeisters und der jeweilig zusammentretenden Magistrats- und bezw. gemischten Commissionen veranlaßten Schreibereien und Expeditionen zu besorgen, ihr liegt die Aufbewahrung und Registrirung der erwachsenden Magistratsacten ob.

§ 3.

Die Geschäfte der Stadtkanzlei werden, unter Mitwirkung des erforderlichen Personals an unteren Beamten, von dem Stadtsecretair, welcher den Titel „Kanzlei-Director" führt und von dem Vorsteher des Stadtarchivs (2. Abtheilung) versehen.

§ 4.

Der Kanzlei-Director führt in den Sitzungen des Magistrates das Protokoll; er unterzeichnet die Ausfertigungen, insofern dies nicht von dem Ersten Bürgermeister selber zu geschehen hat, er leitet und überwacht die gesammte Thätigkeit des unteren Kanzlei-Personals und trifft die im Interesse des Dienstes erforderlichen Anordnungen, er erstattet die erfordert werdenden Berichte über Gegenstände, welche im Allgemeinen zu dem Ressort der Stadtkanzlei gehören und hat allen Aufträgen sich zu unterziehen, welche ihm von dem Ersten Bürgermeister, sei es zur Erledigung laufender Geschäfte oder in dienstlichen Angelegenheiten überhaupt, ertheilt werden.

Der Archivar hat den Kanzlei-Director in dessen Geschäftsführung zu unterstützen und denselben in Verhinderungsfällen zu vertreten; insbesondere liegt ihm die Besorgung der Kanzlei-Registratur in allen dahin einschlagenden Geschäften ob.

Digitized by Google

§ 5.

Dem Kanzlei-Director sind die folgenden Unterbeamten beigegeben:

a) ein erster Kanzlist, welcher zugleich die Rechnungsführung zu besorgen hat;
b) ein zweiter Kanzlist;
c) ein Expedient und Kassenführer;
d) ein Kanzleibote.

Das weiterhin etwa erforderlich werdende Personal wird durch den Ersten Bürgermeister auf deßfallsigen Antrag des Kanzlei-Directors für die Dauer des jeweiligen Bedürfnisses und unter Bewilligung entsprechender Taggebühren nach Maßgabe derjenigen Credite angenommen, welche hierfür in dem alljährlichen Haushalts-Etat vorgesehen sind oder außerordentlicher Weise im einzelnen Falle bewilligt werden.

§ 6.

Der Geschäftsgang der Stadtkanzlei, sowie die hiernach zu bemessenden Dienstverrichtungen der Beamten werden durch die von dem Magistrat zu erlassende „Instruction für die Beamten der Stadtkanzlei" festgestellt und geregelt.

II. Organisation des statistischen Amtes.

§ 1.

Dem statistischen Amte liegt die selbstständige Bearbeitung der hiesigen Local-Statistik ob. Demgemäß hat dasselbe mit der Ausführung aller derjenigen statistischen Arbeiten sich zu befassen, welche die Interessen des hiesigen Gemeinwesens zu fördern geeignet sind.

Zugleich hat aber das statistische Amt auch die Herstellung der speciellen Arbeiten zu übernehmen, welche zu Zwecken der Verwaltung von den Behörden erfordert werden.

Außerdem umfaßt der Geschäftskreis des statistischen Amtes die Anfertigung und Fortführung der Register über Ab- und Zugang der hiesigen Einwohnerschaft, der Bürger- und Wählerlisten, sowie der Militär- und Steuer-Stammrollen, überhaupt die Ansammlung alles desjenigen Materials, welches zur Grundlage für die communale Besteuerung, für die Bürger- und Wählerlisten, sowie für die erwähnten Stammrollen dienen kann.

§ 2.

Die Geschäfte des statistischen Amtes werden, unter der oberen

Digitized by Google

Leitung und Beaufsichtigung eines nach den Bestimmungen in § 66 des Gemeindeverfassungs-Gesetzes zu ernennenden Magistrats-Deputirten, von dem Vorsteher des statistischen Amtes (bisherigen 2. Stadtsecretär) versehen, welchem

ein Erster Gehülfe, der zugleich als Kanzlist zu fungiren hat und

ein Zweiter Gehülfe, der die Amtsdienergeschäfte mit zu versehen hat, beigegeben werden.

Das weiterhin etwa erforderlich werdende Personal wird durch den Ersten Bürgermeister auf deßfallsigen Antrag des Vorstehers des statistischen Amtes, für die Dauer des jeweiligen Bedürfnisses und unter Bewilligung entsprechender Taggebühren nach Maßgabe derjenigen Credite angenommen, welche hierfür in dem alljährlichen Haushalts-Etat vorgesehen sind oder außerordentlicher Weise im einzelnen Falle bewilligt werden.

§ 3.

Der Geschäftsgang des statistischen Amtes sowie die hiernach zu bemessenden Dienstverrichtungen der Beamten werden durch eine von dem Magistrate zu erlassende Dienst-Instruction festgestellt und geregelt.

Uebergangs-Bestimmung.

§ 4.

Mit dem Tage der Publikation dieses Regulatives hört die bis dahin bestandene statistische Section der Stadtkanzlei zu bestehen auf. Die Beamten derselben treten damit in die entsprechenden Stellen des statistischen Amtes (§ 2) ein, auf welches zugleich die Geschäfte, Acten und die Bureaueinrichtungen der statistischen Section der Stadtkanzlei übergehen.

Bekanntmachung.

Das nachstehende, auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 4. Juni und 8. November beziehungsweise 31. October 1872 beruhende und von Königlicher Regierung genehmigte Regulativ, die Erhebung einer städtischen Einkommensteuer betr., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 30. November 1872.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Regulativ, die Erhebung einer städtischen Einkommensteuer betreffend.

Steuerpflicht.

§ 1.

Die städtische Einkommensteuer haben zu entrichten alle nachstehend verzeichneten Personen, welche ein selbstständiges Einkommen beziehen, nämlich:

a) alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirk ihren Wohnsitz haben, (§ 6 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 25. März 1867);
b) alle Angehörige des deutschen Reiches, welche sich seit 3 Monaten in dem Stadtbezirk aufhalten (Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 § 8);
c) Ausländer, welche sich seit länger als 3 Monaten in dem Stadtbezirk aufhalten, um daselbst ihren Unterhalt zu erwerben (G. V. G. § 9);
d) Ausländer, welche, ohne einen Erwerb im Stadtbezirk zu haben, seit länger als einem Jahr sich in demselben aufhalten;
e) Personen, welche ohne im Stadtbezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe treiben. (G. V. G. § 8);
f) Juristische Personen, welche dahier ein stehendes Gewerbe betreiben, ingleichen auswärts ein Gewerbe betreibende juristische Personen, welche im hiesigen Stadtbezirk Grundbesitz haben.

Object der Steuerpflicht.

§ 2.

Die Einkommensteuer ist von den in § 1 unter e und f bezeichneten Personen nur für dasjenige Einkommen zu entrichten, welches aus dem im Stadtbezirk belegenen Grundbesitz oder aus dem daselbst betriebenen Gewerbe fließt, im Uebrigen ist die Steuer, mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 vorgesehenen Fälle, von dem Gesammtbetrage des Einkommens zu zahlen, welches der Steuerpflichtige bezieht.

Beschränkung der Steuerpflicht,

a) bezüglich der Personen.

§ 3.

Auf Grund der Bestimmungen der nachstehend angeführten Gesetze

Digitized by Google

sind die folgenden Personen von der Steuerpflicht befreit, oder nur in beschränktem Maß derselben unterworfen:

Servisberechtigte Militärpersonen des activen Dienststandes haben die Einkommensteuer nur von demjenigen Einkommen zu entrichten, welches sie aus im Gemeindebezirk gelegenem Grundeigenthum, oder aus einem darin betriebenen stehenden Gewerbe beziehen; Militärärzte ferner von ihrem Einkommen aus Civilpraxis. (G. V. G. § 10);

Civil- und Militärbeamte, auf Inactivitätsgehalt gesetzte Officiere, Geistliche und Elementarlehrer, Empfänger von Wittwen- und anderen Pensionen, von Wartegeldern, Waisenerziehungsgeldern, Sterbe- und Gnadenmonaten sind nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1822, der Declaration vom 21. Jan. 1829 und der Cabinetsordre vom 14. Mai 1832 zu der Einkommensteuer beizutragen verpflichtet. (G. V. G. § 11.)

b) bezüglich einzelner Theile des Einkommens.

§ 4.

Derjenige Theil des Gesammteinkommens, welcher aus dem in einer andern Gemeinde gelegenen Grundbesitz, oder aus dem in einer anderen Gemeinde betriebenen stehenden Gewerbe fließt und in dieser letzteren Gemeinde einer besonderen Gemeindebesteuerung unterworfen ist, bleibt bis auf die Höhe dieses Steuerbetrages von der städtischen Einkommensteuer befreit (G. V. G. § 62 No. 2).

Beginn der Steuerpflicht.

§ 5.

Die Steuerpflicht beginnt:

1) für diejenigen, welche in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben (§ 1 a) mit dem ersten Veranlagungstermine, nachdem sie zu einem steuerpflichtigen Einkommen gelangt sind.
2) für Reichsangehörige, welche sich in dem Stadtbezirk aufhalten (§ 1 b) mit dem ersten Veranlagungstermine nach Ablauf des dritten Monats ihres hiesigen Aufenthalts, jedoch mit der Maßgabe, daß sie auch für die abgelaufenen drei Monate die Steuer nachzuentrichten haben.
3) Für Ausländer, welche hier ihren Unterhalt erwerben (§ 1 c) mit dem ersten Veranlagungstermin, nachdem sie sich 3 Monate dahier aufgehalten.

Digitized by Google

4) Für solche Ausländer, welche keinen Erwerb im Stadtbezirk haben (§ 1 d) mit dem ersten Veranlagungstermin, nachdem sie sich ein Jahr dahier aufgehalten.

5) Bei juristischen Personen und bei solchen physischen Personen, welche nur für ihr Einkommen aus Grundbesitz, oder aus einem stehenden Gewerbe Einkommensteuer dahier zu entrichten haben (§ 1 e und f und § 3), ferner bei Militärärzten für ihre Civilpraxis, mit dem ersten Veranlagungstermin nachdem sie das Grundstück erworben, das Gewerbe oder die Praxis begonnen haben.

Als Veranlagungstermin gilt der Erste eines jeden Monats.

Erlöschen der Steuerpflicht.

§ 6.

Die Steuerpflicht erlischt mit demjenigen Veranlagungstermin, welcher auf das Aufhören der die Steuerpflicht begründenden Thatsachen folgt.

Veranlagungs-Grundsätze.

§ 7.

Bei der Veranlagung sind die im Gesetz vom 1. Mai 1851, die Einführung einer Klassen- und classificirten Einkommensteuer betreffend, für die Veranlagung aufgestellten Grundsätze maßgebend. Die Veranlagung erfolgt in der Regel nach Haushaltungen. Zur Haushaltung gehört der Vorstand, oder die Vorsteherin, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, mit denjenigen Angehörigen, welchen sie Wohnung und Unterhalt geben. Das Einkommen der Angehörigen eines Haushaltes wird dem Einkommen des Vorstandes zugerechnet.

Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen der Haushaltung gezählt, vielmehr besonders veranlagt.

Desgleichen werden Wittwen, geschiedene oder von ihrem Manne getrennt lebende Frauen, sowie Familienmitglieder, die sich nicht unter väterlicher Gewalt befinden, nach Maßgabe ihres Einkommens für sich zur Steuer veranlagt.

§ 8.

Bei der Veranlagung kommen von der Jahreseinnahme in Abzug:

a) die Zinsen schuldiger Kapitalien,

Digitized by Google

b) die gesetzlich oder nach statutarischer Verpflichtung zu zahlenden Pensions- und Wittwenkassenbeiträge.

Dagegen dürfen namentlich die Ausgaben des Steuerpflichtigen, welche sich auf Bestreitung des Haushaltes und auf den Unterhalt seiner Angehörigen beziehen, von dem zu besteuernden Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.

§ 9.

Personen, deren jährliches Einkommen den Betrag von fl. 350 (200 Thaler) nicht erreicht, haben keine städtische Einkommensteuer zu entrichten, und findet eine Veranlagung derselben nicht statt.

Steuerstufen.

§ 10.

Die Veranlagung erfolgt nach den Abstufungen und Grundsätzen, welche in dem Gesetz vom 1. Mai 1851 für die Klassen- und classificirte Einkommensteuer und in Anlage A. der Instruction des Finanzministers für die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungs-Commissionen vom 8. Mai 1851 für die classificirte Einkommensteuer vorgeschrieben sind, jedoch mit der Abänderung, daß die erste Hauptklasse der Klassensteuer wegfällt und daß bei Veranlagung des Einkommens von juristischen Personen die Steuerstufen nicht mit der 30. Staats-Einkommensteuerstufe von fl. 420,000 (Thlr. 240,000) Einkommen und darüber abschließen, sondern sich von fl. 420,000 — ab in der Weise fortsetzen, daß die nächste Stufe ein Einkommen von fl. 420,000 — bis 525,000 excl. umfaßt und die dann folgenden Stufen um je fl. 175,000 — steigen.

Einschätzung derjenigen Personen, deren jährliches Einkommen fl. 1750 nicht übersteigt.

a) Einschätzungs-Commissionen.

§ 11.

Behufs Ermittelung des Einkommens derjenigen nicht zu den juristischen Personen gehörigen Steuerpflichtigen, deren jährliches Einkommen fl. 1750 nicht übersteigt, werden drei Einschätzungs-Commissionen gewählt. Jede Commission besteht aus 11 Mitgliedern und einem Vorsitzenden. Die Wahl der 11 Mitglieder einer jeden Commission erfolgt durch die Stadtverordneten-Versammlung aus einer Liste von Personen, welche in doppelter Anzahl der zu wählenden durch eine Commission

Digitized by Google

der Stadtverordneten-Versammlung in Vorschlag gebracht werden. Die Stadtverordneten-Commission ist befugt, insoweit es ihr dienlich erscheint, zu ihren Sitzungen Bezirksvorsteher zuzuziehen.

b) deren Wahl.

§ 12.

Bei der Wahl der Mitglieder einer jeden Einschätzungs-Commission ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des in der Klassensteuer zu veranlagenden Einkommens, sowie die verschiedenen Stadtbezirke entsprechend berücksichtigt werden.

Die Gewählten müssen zu den stimmfähigen Bürgern gehören. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Alljährlich im Laufe des 3. Quartals scheidet — die beiden ersten Jahre nach dem Loos, sodann nach dem Dienstalter — ein Drittel der gewählten Commissions-Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Eine Ablehnung der Wahl darf nur aus den in § 18 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes bezeichneten Gründen stattfinden.

c) Ernennung ihrer Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

§ 13.

Der Magistrat ernennt die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission und deren Stellvertreter, erstere auf je drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Wiederwahl zulässig. Als Vorsitzender kann ein Mitglied des Magistrats oder ein anderer stimmfähiger Bürger der die zur Anwendung kommenden Steuergesetze hinlänglich kennt, ernannt werden. Der Vorsitzende wird von dem Magistrate verpflichtet. Den Stellvertreter des Vorsitzenden ernennt der Magistrat aus den von der Stadtverordneten-Versammlung erwählten Mitgliedern.

d) Einberufung der Einschätzungs-Commissionen, Verpflichtung der Mitglieder und Geschäftsordnung.

§ 14.

Die Einberufung der Schätzungs-Commissionen erfolgt durch das Rechneiamt, oder durch den Vorsitzenden der Commission im Einvernehmen mit jenem Amt.

Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder mittelst Handschlags an Eidesstatt zur Geheimhaltung der einzelnen Vota und dessen, was sie über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen bei der Einschätzung erfahren.

Digitized by Google

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens 6 Commissions-Mitgliedern und des Vorsitzenden, oder seines Stellvertreters erforderlich.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung der Commission.

Die Beschlüsse der Commission werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder der Commission haben sich bei Verhandlungen über ihre eigene Einschätzung oder über die Einschätzung ihrer Angehörigen aus der Sitzung zu entfernen.

e) Aufstellung der Steuerlisten.

§ 15.

Alljährlich gegen Ende October übergibt das Rechneiamt den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen die Aufstellung der einzuschätzenden Steuerpflichtigen und zwar für jede Commission den dritten Theil der alphabetisch geordneten Rolle. Bei den bereits Eingeschätzten wird das Einkommen nach der letzten Einschätzung verzeichnet, ferner etwaige Vorschläge des Rechneiamtes auf Versetzuug in eine andere Stufe. Bei neu Einzuschätzenden hat das Rechneiamt auf Grund der von ihm eingezogenen Erkundigungen den Betrag des Einkommens vorzumerken, oder die ihm entsprechend scheinende Steuerstufe in Vorschlag zu bringen.

Die Einschätzungs-Commission stellt sodann im Laufe des Monats November das Jahreseinkommen und demgemäß die Steuerstufen fest, in welche die Steuerpflichtigen für das nächste Jahr zu veranlagen sind. Nach erfolgter Einschätzung, spätestens bis zum Schluß des genannten Monates, werden sämmtliche Steuerlisten dem Rechneiamte übermittelt. Den Zusammentritt der Commission zur Einschätzung derjenigen Personen, welche im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, veranlaßt das Rechneiamt nach Erforderniß.

f) Einspruchsrecht des Vorsitzenden.

Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Commission ist der Vorsitzende berechtigt, Berufung an die Reclamations-Commission (§ 21) binnen vier Wochen einzulegen. Die Einschätzung der letzteren bleibt alsdann so lange maßgebend, bis in Folge einer etwaigen Reclamation des Steuerpflichtigen eine andere Entscheidung getroffen ist.

Digitized by Google

Veranlagung derjenigen Personen, deren jährliches Einkommen fl. 1750 übersteigt.

§ 16.

Die Veranlagung derjenigen, nicht zu den juristischen Personen gehörigen Steuerpflichtigen, deren jährliches Einkommen fl. 1750 übersteigt, erfolgt, insoferne dasselbe der klassificirten Staats-Einkommensteuer unterliegt, unter Berücksichtigung der in den §§ 3 und 4 erwähnten Beschränkungen, in dieselbe Steuerstufe, in welcher sie zur Staats-Einkommensteuer für das betreffende Steuerjahr veranlagt sind.

Die Feststellung der hiernach der städtischen Einkommensteuer unterliegenden Einkommensbeträge liegt dem Rechneiamte ob.

Die Veranlagung solcher (physischer) Personen, deren Einkommen zur städtischen Einkommensteuer heranzuziehen ist, ohne daß es der Staatseinkommensteuer unterliegt, geschieht, insoweit deren jährliches Einkommen fl. 1750 übersteigt, durch die nach § 11 zu bildenden Einschätzungs-Commissionen.

Einschätzung der juristischen Personen.

§ 17.

Die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der juristischen Personen erfolgt alljährlich durch eine besondere, aus 14 Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestehende Einschätzungs-Commission.

Die Wahl der 14 Mitglieder, von welchen die Hälfte der Handelsklasse A. I. anzugehören hat, erfolgt durch die Stadtverordneten-Versammlung aus einer Liste von stimmfähigen Bürgern, welche in doppelter Anzahl der zu Wählenden durch eine Commission der Stadtverordneten-Versammlung in Vorschlag gebracht werden.

Bezüglich der Dauer der Berufung, der Ablehnung der Wahl, der Ernennung und Verpflichtung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, der Einberufung der Commissionen, der Befugnisse des Vorsitzenden und des Geschäftsgangs u. s. w., sind die Bestimmungen der §§ 12 al. 2, 13, 14 und 15 al. 1 und 2 maßgebend; die Vorschrift des Schlußsatzes in § 14 findet analoge Anwendung.

§ 18.

Für die Feststellung des Einkommens der Eisenbahn-Gesellschaften ist die Mitwirkung des betreffenden Eisenbahn-Commissariats in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

Feststellung des jährlichen Steuerbeitrags-Verhältnisses.

§ 19.

Nachdem in der Steuerrolle das Jahreseinkommen und die Steuerstufen festgestellt sind, werden die Steuerbeträge von dem Rechneiamte in die Rolle eingetragen und zwar bei einem Zuschlage von 100 Procent zur Staatssteuer der Art, daß für die nicht zu den juristischen Personen gehörigen Steuerpflichtigen bei Einkommen unter fl. 1750 25 pCt. des Steuersatzes der Staatsklassensteuer, bei Einkommen über fl. 1750 die Steuersätze der klassificirten Einkommensteuer weniger fl. 35 (20 Thlr.) in Ansatz gebracht werden, während für das Einkommen juristischer Personen 3 pCt. desjenigen Einkommenbetrages, mit welchem die betreffende Steuerstufe beginnt, als Normalsteuersatz gilt, ohne daß ein Abzug von fl. 35 (20 Thlr.) stattfindet.

Wird durch Beschluß der Gemeindebehörden die Quote der zu entrichtenden Steuer abgeändert, so ist der Steuersatz der einzelnen Stufen unter Zugrundelegung des oben erwähnten Beitragsverhältnisses zu berechnen.

Während demnach (gegenwärtig) bei den in § 19 al. 1 festgesetzten Normalsätzen die zur Erhebung kommende städtische Einkommensteuer jährlich z. B. beträgt:

1) für Jahreseinkommen, welche in die 8. der für die Klassensteuer festgesetzten Stufen eingeschätzt sind (Vgl. preuß Gesetzs. für 1851 S. 194 und § 10 oben) 25 pCt. von fl. 17. 30 kr. (10 Thlr.) = fl. 4. 22 kr.,
2) für Jahreseinkommen, welche in die 10. Stufe der classificirten Einkommensteuer eingeschätzt sind (Vgl. preuß. Gesetzs. für 1851 S. 195 und § 16 oben) fl. 210 (120 Thlr.) weniger fl. 35 = fl. 175,
3) für Jahreseinkommen juristischer Personen von fl. 525,000 bis fl. 700,000 (32. Stufe, Vgl. oben § 10 und § 19 al. 1) 3 pCt. von fl. 525,000 = fl. 15,750,

so würde bei einer Reduction der Steuerquote auf 50 pCt. die zur Erhebung kommende städtische Einkommensteuer jährlich betragen:

ad 1) $\frac{\text{fl. 4. 22}}{2}$ = fl. 2. 11 kr.

ad 2) $\frac{\text{fl. 210 minus fl. 35}}{2}$ = fl. 87. 30 kr.

Digitized by Google

ad 3) $\frac{\text{fl. } 15{,}750}{2} = \text{fl. } 7875$

Die Erhebung eines höheren Steuerbetrages als der in Alinea 1 dieses Paragraphen bezeichneten Normalsätze bedarf der vorgängigen Genehmigung der Königlichen Regierung. (G. V. G. § 62 Abschn. II 3, a.)

Mittheilung der Einschätzungsbeträge an die Eingeschätzten.

§ 20.

Nach Feststellung der Steuerbeträge wird jedem Steuerpflichtigen die Steuerstufe, zu welcher er veranlagt ist, und der ihm auferlegte Steuerbetrag bekannt gemacht.

Reclamationen.

§ 21.

Reclamationen gegen die Steuerveranlagung sind innerhalb einer Praeclusivfrist von 3 Monaten nach Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem ihm auferlegten Steuerbetrage schriftlich bei dem Rechneiamte einzureichen.

Zur Entscheidung von Reclamationen der mit einem Einkommen bis zu fl. 1750 eingeschätzten (physischen) Personen, sowie der in § 16 al. 3 erwähnten Steuerpflichtigen wird eine besondere Reclamations-Commission gebildet.

Remonstrationen gegen die Einschätzung von juristischen Personen, sind der Einschätzungs-Commission (§ 17) zur nochmaligen Prüfung vorzulegen.

Das Erheben der Reclamation befreit nicht von der Verbindlichkeit zur einstweiligen Zahlung der Steuer, begründet vielmehr nur einen Anspruch auf Rückersatz des nach Entscheidung der Reklamationen zu viel Bezahlten.

Reclamations-Commission.

§ 22.

Die Reclamations-Commission (§ 21 al. 2) bestehet aus 12 Mitgliedern und einem Vorsitzenden. Je vier Mitglieder werden von jeder der drei Einschätzungs-Commissionen (§ 11) aus deren Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Den Vorsitzenden und dessen

Digitized by Google

Stellvertreter ernennt der Magistrat, letzteren aus den Mitgliedern der Commission. Der Vorsitzende wird von dem Magistrat verpflichtet.

Die Reclamations-Commission wird von dem Rechneiamt oder von ihrem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Rechneiamte einberufen und entscheidet die ihr vorzulegenden Reclamationen nach absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.

Recurs an die Königliche Regierung gegen die Entscheidung der Reclamations-Commission.

§ 23.

Gegen die auf die Reclamation getroffene Entscheidung der Reclamations-Commission steht dem Steuerpflichtigen der Recurs an die Königliche Regierung zu, welcher bei derselben innerhalb einer Praeclusivfrist von 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an, einzureichen ist. (G. V. G. § 79, Alinea 2.)

Reclamationen und Recurs an die Königliche Regierung gegen die Veranlagung der juristischen Personen.

§ 24.

Reclamationen gegen die Veranlagung juristischer Personen sind innerhalb der gesetzlichen Praeclusivfrist von drei Monaten an die Königliche Regierung zu richten. Bei etwaigen Recursen gegen deren Entscheidung ist § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 maßgebend.

Ab- und Zugänge an Jahreseinkommen; Verlust einzelner Einnahmequellen.

§ 25.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen.

Digitized by Google

In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordene Steuern entrichtet werden.

Verjährung der Steuerpflicht.

§ 26.

Für die Verjährungsfristen bei der städtischen Einkommensteuer sind die Bestimmungen des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 maßgebend.

Erhebung der Steuer.

§ 27.

Die Erhebung der Steuer erfolgt je nach dem Ermessen der Gemeindebehörden durch städtische Beamte, oder aber nach Vereinbarung mit der Staatsbehörde durch deren Organe, in halbjährigen Raten praenumerando, oder nach dem Willen der Steuerpflichtigen durch Vorausbezahlung für das ganze Jahr auf einmal. Bei Zu- und Abgängen finden selbstverständlich Zahlungen für kürzere Zeitabschnitte statt.

§ 28.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 8. November 1872.

Der Magistrat.
Dr. Mumm.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit von uns genehmigt.

Wiesbaden, den 25. November 1872.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Meusel.

Bekanntmachung, Verwaltuug des Holz-Amtes betr.

Auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse des Magistrates und der Stadtverordneten-Versammlung vom 21. und 29. beziehungsweise 24. März l. J., wird verfügt, wie folgt:

Absatz V im § 9 des Regulatives für die Verwaltung des Holz-Amtes vom 1. Juni 1869, welcher lautet:

Digitized by Google

V. Die sogenannte Auflageſcheiter, d. h. die bisherige Einrichtung, wonach auf jeden direct aus dem Schiffe an Conſumenten verkauften Stecken Holz 6 Scheiter und auf jeden zur Einlagerung in das Magazin vermeſſenen Stecken 7 Scheiter Holz mittlerer Gattung von dem Verkäufer darauf zu legen, dagegen von dem Holzamte beim Holzverkauf aus dem Magazin 2 Scheiter Holz dem abgemeſſenen Stecken aufzulegen ſind, wird beibehalten,

iſt aufgehoben und tritt die nachfolgende Beſtimmung an deſſen Stelle:

Es bleibt dem Ermeſſen der Commiſſion freigeſtellt, die Holzeinkäufe mit oder ohne Auflageſcheiter zu bewerkſtelligen.

Die Verabfolgung von Auflageſcheitern an die Conſumenten, gleichviel ob vom Schiffe oder aus dem Magazine bezogenes Holz in Frage ſteht, richtet ſich nach dem Einkauf, und bleibt dem Gutdünken der Commiſſion überlaſſen.

Frankfurt a. M., den 29. März 1870.

Der Magiſtrat.

Bekanntmachung.

Die nachſtehende durch die übereinſtimmenden Beſchlüſſe des Magiſtrats und der Stadtverordneten-Verſammlung genehmigte Geſchäfts-Ordnung der Deputation für das ſtädtiſche Fuhrweſen wird hiermit bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 10. December 1872.

Der Magiſtrat.

Geſchäftsordnung der Deputation für das ſtädtiſche Fuhrweſen (Fuhramt).

§ 1.

Die mittelſt Protokoll-Auszugs des Magiſtrats vom 8. November 1872 eingeſetzte Commiſſion zur Einrichtung und Leitung des ſtädtiſchen Fuhrweſens verſieht ihr Amt unter dem Namen „Fuhr-Amt“.

§ 2.

Die Errichtung des ſtädtiſchen Fuhrweſens erfolgt zunächſt verſuchs-

Digitized by Google

weise. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind daher lediglich als provisorische zu betrachten. Die Beamten des Fuhramtes werden nur auf Widerruf (als Bedienstete der Stadtgemeinde) angestellt.

§ 3.

Das Fuhramt besteht aus einem Magistratsmitgliede, als Vorsitzenden, und vier von der Stadtverordneten-Versammlung auf je 2 Jahre erwählten Mitgliedern. Der Vorsitzende ordnet die Amtssitzungen an.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu jeder gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Auf Verlangen der Minderheit der Abstimmenden ist deren abweichenden Ansichten in dem allfällig zu erstattenden Berichte Ausdruck zu geben.

Die Beschlüsse werden von einem Mitgliede in das Beschlußbuch niedergeschrieben und von diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 4.

Der Vorsitzende vertritt das Fuhramt nach Außen. Er zeichnet die Schreiben, Berichte, Anweisungen, Verträge und sonstigen Urkunden und ist befugt, in dringlichen Fällen vorbehaltlich nachträglicher Mittheilung in der nächstfolgenden Sitzung, alsbald die erforderlichen Maßnahmen vorzukehren.

§ 5.

Das Fuhramt stellt die Einrichtung des Fuhrwesens und Fuhrdienstes fest. Auf seinen Antrag wird der Magistrat eine die dienstlichen Obliegenheiten der Angestellten regelnde Dienstordnung erlassen.

Das Fuhramt schreibt die erforderlichen Lieferungen aus und ertheilt den Zuschlag. Es genehmigt den An- und Verkauf der Pferde, Wagen, Geschirre und sonstigen Einrichtungsstücke, den Ankauf des Futters und Strohs, die Wahl der Kehrichtlagerplätze, im Anschluß an die Beschlüsse der städtischen Behörden, sowie die Art der Behandlung und den Verkauf des Düngers.

Zahlungs-Anweisungen werden erst dann von dem Vorsitzenden unterzeichnet, wenn die zu denselben gehörigen Originalrechnungsbelege von Einem der von der Stadtverordneten-Versammlung erwählten

Digitized by Google

Mitglieder zum Zeichen des ordnungsmäßigen Befundes mit dessen Namensunterschrift versehen worden sind.

§ 6.

Das Fuhramt hat möglichst den ganzen städtischen Bedarf an Gespannen und Fuhrwerken zu gestellen. Es hat daher diesen Bedarf zunächst zu ermitteln, die dafür erforderlichen Einrichtungs- und Betriebskosten festzustellen und deren Bewilligung bei den oberen Behörden in Antrag zu bringen.

Künftighin hat das Fuhramt alljährlich einen Voranschlag seiner Ausgaben und Einnahmen behufs deren Aufnahme in den städtischen Haushalt-Etat aufzustellen und rechtzeitig bei dem Rechneiamte einzureichen.

§ 7.

Die Mitglieder des Fuhramtes werden sich derart in die Geschäfte theilen, daß jeder Zweig des Dienstes, täglich, wöchentlich oder monatlich, je nach Erforderniß, von Einem oder mehreren Mitgliedern regelmäßig nachgesehen wird.

Jedes Mitglied ist befugt und verpflichtet, Mißstände, welche beim städtischen Fuhrwesen wahrgenommen werden sollten, in der nächsten Sitzung oder, in dringenden Fällen, bei dem Vorsitzenden des Amtes alsbald zur Anzeige zu bringen und auf deren Abstellung Antrag zu stellen.

§ 8.

Zur Führung des eigentlichen Geschäfts werden ein Verwalter und ein demselben untergebener Futtermeister angestellt, die unter der Leitung und Oberaufsicht des Fuhramts, nach Maßgabe der Vorschriften der zu erlassenden Dienstordnung, das Geschäft selbstständig zu versehen haben.

Wegen der von dem Verwalter und Futtermeister für ihre Dienstführung zu leistenden Caution wird der Magistrat Bestimmung treffen.

Für die thierärztliche Behandlung, resp. regelmäßige thierärztliche Untersuchung, ist ein Thierazt gegen einen festen jährlichen Betrag anzustellen.

Der Hufbeschlag soll ebenfalls gegen einen festen Betrag per Pferd und per Jahr vergeben werden.

Die Fuhrwerke sollen zweckmäßig und dauerhaft gebaut sein.

Größere Anschaffungen von Wagen-, Futter- und Strohvorräthen sollen in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden.

Digitized by Google

Das nachstehende auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende Regulativ, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 17. December 1872.

Der Magistrat.

Regulativ über die Anstellungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen Schulen zu Frankfurt a. M.

§ 1.

Städtische öffentliche Lehrer sind alle Diejenigen, welche nach den Bestimmungen der Statute für das Curatorium des Gymnasiums und der sämmtlichen höheren städtischen Schulen und für die städtische Schul-Deputation zu Frankfurt a. M. als Dirigenten (Directoren, Rectoren, Oberlehrer) oder Lehrer an einer städtischen oder einer der protestantischen und der katholischen Schulen angestellt sind und dafür einen Gehalt aus der städtischen oder einer Schulkasse beziehen.

I. Von den städtischen ordentlichen Lehrern.

§ 2.

Bewerber um Lehrerstellen haben ihre Befähigung durch Zeugnisse über ihre vorschriftsmäßige Prüfung oder durch sonstige genügende Zeugnisse nachzuweisen. Sie sind verpflichtet, sich einer besonderen Prüfung auf Verlangen zu unterwerfen.

§ 3.

Die Anstellung der ordentlichen Lehrer erfolgt auf Lebenszeit.

Das erste Dienstjahr des Angestellten gilt jedoch als Probejahr. Erst nach dessen Ablauf und wenn der Angestellte inzwischen seine Stelle zur Zufriedenheit der städtischen Behörden versehen hat, ist die Anstellung als eine definitive zu betrachten.

Bis zum Schlusse des ersten Jahres kann die Anstellung jederzeit widerrufen werden.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses § finden jedoch keine Anwendung auf solche Lehrer, welche bereits vor ihrer Berufung zu der ihnen zugedachten Stelle eine andere definitive Anstellung gleicher oder ähnlicher Kategorie als Lehrer an öffentlichen Schulen gehabt haben und aus dieser in die neue Stelle übertreten.

§ 4.

Die ordentlichen Lehrer haben ihre dienstlichen Verpflichtungen im Einzelnen nach den Instructionen und Vorschriften zu bemessen, welche

Digitized by Google

für die Stelle, welche sie bekleiden, erlassen, oder welche in ihrer Anstellungs-Urkunde enthalten sind oder ihnen im gegebenen Falle von der vorgesetzten Schulbehörde oder dem Schulvorsteher (Dirigenten) ertheilt werden.

Sie sind verpflichtet, innerhalb der ihnen obliegenden Stundenzahl alle Lehrstunden nach Maßgabe des genehmigten Lehrplans zu geben, welche der ihnen bei ihrer Anstellung gestellten Aufgabe nicht gänzlich fremd sind, ihre Nebenlehrer an derselben Schulanstalt in vorübergehenden Verhinderungsfällen zu vertreten und im Bereich ihrer Lehraufgabe Aushülfsstunden an ihrer Schule auf Verlangen gegen die vorschriftsmäßige Vergütung zu übernehmen.

Privatunterricht dürfen sie nur insoweit geben, als durch denselben nicht ihre Wirksamkeit in und für die Schule beeinträchtigt und erschwert wird.

Die Schulbehörden sind berechtigt, von den Lehrern über ihre Privatstunden Auskunft zu verlangen.

Die Ertheilung von Privatunterricht darf nie einen Vorwand zur Ablehnung irgend einer nach Lehrplan oder im Interesse der Schule angeordneten Abänderung der Unterrichtsertheilung abgeben.

Zu zeitweiser Aussetzung ihrer Amtsthätigkeit bedürfen sie des Urlaubs. Die Ertheilung desselben ist nach Maßgabe der jeweils bestehenden Anordnungen bei dem Schuldirigenten oder durch Vermittelung des Schuldirigenten bei der zuständigen Behörde nachzusuchen.

§ 5.

Die ordentlichen Lehrer werden in der Regel als Lehrer des Gymnasiums oder der Real- und höheren Bürgerschulen oder der Bürgerschulen angestellt und können jederzeit auf Anordnung der Schulbehörde an eine andere Schule dieser Kategorien unbeschadet ihrer erworbenen Gehaltsansprüche und innerhalb des Umfangs ihrer Anstellungsurkunde versetzt werden. Ebenso haben sie an der nämlichen Schulanstalt die Versetzung von einer Klasse in eine andere oder von einem Ordinariate in eine Lehrstelle ohne ein solches sich jederzeit gefallen zu lassen.

Kommen Lehrerstellen gänzlich zum Einzuge, so kann der Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten den disponibel gewordenen Lehrer entweder alsbald pensioniren oder mit dem Betrage von zwei Drittheilen seines zuletzt bezogenen Gehaltes auf Wartegeld setzen.

Das Wartegeld darf aber in keinem Fall weniger betragen als fl. 600 oder diejenige Summe, welche der Lehrer im Falle seiner sofortigen Pensionirung würde zu erhalten haben. Nach Ablauf von zwei

Jahren ist der auf Wartegeld stehende Lehrer berechtigt, seine Pensionirung zu verlangen, wobei die Zeit seiner Disponibilität den Dienstjahren desselben zuzurechnen ist. Die Pensionirung erfolgt nach Maßgabe der für Fälle der Dienstunfähigkeit vorgesehenen Grundsätze.

§ 6.

Ueber Dienstvergehen der Lehrer und deren Bestrafung entscheiden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, zur Zeit insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzs. S. 465) und der Verordnungen vom 23. Sept. 1867 (Gesetzs. S. 1613 u. 1619).

§ 7.

Die Lehrer sind befugt, jederzeit nach sechsmonatlicher, mit Beginn eines Schulsemesters erfolgender Kündigung unter Verzicht auf Gehalts- und Pensionsansprüche ihre Entlassung zu nehmen.

§ 8.

Bezüglich der Versetzung in den Ruhestand gelten die folgenden Bestimmungen:

I. Ordentliche Lehrer sind bei unverschuldet durch körperliche oder geistige Gebrechen dauernd eingetretener Dienstunfähigkeit berechtigt und ebenso auf Verlangen der Schulbehörde verpflichtet, mit Beibehaltung eines Theils ihres Gehalts, eventuell ihres vollen Gehalts als Pension, in Ruhestand zu treten.

Beschränkte Dienstunfähigkeit zu fernerer Versehung der speciellen Stelle, zu welcher der Lehrer berufen ist, begründet keinen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand; verpflichtet vielmehr den betreffenden Lehrer nach dem Ermessen der Schulbehörde und mit Zustimmung des Magistrats an einer anderen, seinen Fähigkeiten entsprechenden Stelle gleicher oder ähnlicher Kategorie, gegen Fortbezug des bisherigen Gehaltes, sich verwenden zu lassen. (Vergl. § 5.)

Ueber das Vorhandensein dauernder oder beschränkter Dienstunfähigkeit entscheidet endgültig der Magistrat.

II. Als Ruhegehalte erhalten die Lehrer, im Falle die Pensionirung eintritt, während der

ersten 10 Dienstjahre $^1/_3$,
zweiten 10 Dienstjahre $^1/_2$,
dritten 10 Dienstjahre $^2/_3$ ihres zuletzt bezogenen Gehaltes.

Bei mehr als dreißigjähriger Dienstzeit verbleibt der volle Gehalt als Pension.

Digitized by Google

III. Freie Wohnung, Holz, Licht und sonstige Emolumente, welche der Lehrer während seines Dienstes genossen, werden nach einem von dem Magistrat und den Stadtverordneten bei der Anstellung oder bei deren Ueberweisung festzusetzenden Werthanschlage dem fixen Gehalte desselben, behufs Ermittlung des verdienten Pensionsbetrags zugerechnet.

IV. Die Dienstzeit wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Lehrer, nach vorausgegangener Verpflichtung zuerst in den städtischen Lehrerdienst getreten ist.

Die als Lehrer an einer anderen Lehranstalt oder als Hülfslehrer bereits zur Zeit der Anstellung verbrachten Dienstjahre werden für die Pensionsberechtigung in so weit in Anschlag gebracht, als sie bei der Anstellung bezüglich der Normirung der Gehaltsstufen in Betracht gekommen sind.

V. Nach Ablauf von 40 Dienstjahren können Lehrer, auch ohne dienstunfähig zu sein, ihr Amt mit Beibehaltung des vollen Gehaltes niederlegen.

VI. Die Dienstentlassung im Laufe des Probejahres (Art. 4) oder als Folge eingeleiteten Disciplinarverfahrens oder eines strafrichterlichen Urtheils, hebt jeden Anspruch auf Pension auf.

§ 9.

Mit der Anstellung ordentlicher Lehrer werden für dieselben die Vorschriften dieses Regulatives, sowie die Bestimmungen der betreffenden Gehaltsregulative rechtsverbindlich und verpflichtend; sowie zugleich damit diejenigen Anordnungen, welche bezüglich der Versorgung der Wittwen und Waisen der ordentlichen Lehrer getroffen sind oder noch getroffen werden, für sie maßgebend werden.

II. Lehrerinnen.

§ 10.

Auf Lehrerinnen sowohl für weibliche Handarbeiten oder besondere technische Fertigkeiten, als auch für Elementar- oder Sprachunterricht, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

III. Schuldiener.

§ 11.

Die Schuldiener werden allezeit auf Widerruf von der Schulbehörde angestellt. Sie beziehen einen Gehalt in fester Jahressumme oder in Form von Monats- oder Taggebühren.

Digitized by Google

Erhalten sie freie Wohnung, Licht, Holz oder sonstige Emolumente, neben dem festen Gehalt, so werden diese Nebenbezüge bei ihrer Anstellung oder bei deren Ueberweisung in einem festen Ansatze in Berechnung gebracht.

Sie sind in disciplinarer Beziehung den Bediensteten der Stadtgemeinde gleichgestellt. (Art. 10 der Dienstpragmatik der Gemeindebeamten vom 9. Januar 1872.)

Die Entlassung aus dem Dienste kann jederzeit durch die Schulbehörde geschehen.

Auf Gewährung eines Ruhegehaltes haben die Schuldiener keinen Anspruch.

IV. Uebergangsbestimmungen.

§ 12.

Die Vorschriften der Dienstpragmatik für Civilstaatsdiener vom 6. October 1829 bleiben, insoferne nicht die Bestimmungen der gegenwärtigen Dienstpragmatik günstiger sind, fortdauernd maßgebend bezüglich der Rechte derjenigen zur Zeit im activen Dienste stehenden Lehrer, welche durch Anstellung unter der Herrschaft und auf Grund dieses Gesetzes und durch die dessen Ausdehnung auf dieselben aussprechenden Beschlüsse der oberen Staatsbehörde der freien Stadt Frankfurt solche Rechte erworben haben.

Der Umstand, daß solche Lehrer ihre frühere Stelle inzwischen mit einer anderen, namentlich einer seither neu creirten Stelle vertauscht haben oder künftig vertauschen werden, macht hierbei keinen Unterschied.

Regulativ, die Versorgung der Wittwen und Waisen der ordentlichen Lehrer an den öffentlichen Schulen betr.

I. Pensionszusicherung.

§ 1.

Den Wittwen und Waisen der ordentlichen Lehrer wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Pension zugesichert.

II. Berechtigte.

§ 2.

Einen Anspruch auf Bezug einer Pension für ihre Wittwen und Waisen erhalten alle nach den Vorschriften des Regulativs über die

Digitized by Google

Anstellung der öffentlichen Lehrer definitiv und auf Lebenszeit vom Magistrate am Gymnasium, an den höheren Schulanstalten einschließlich der Musterschule und an den städtischen oder an den evangelisch-protestantischen oder an den katholischen Bürger- und Volksschulen angestellten Lehrer.

Es macht in Bezug auf die Berechtigung keinen Unterschied, ob der angestellte Lehrer überhaupt an einer Schulanstalt, oder für eine gewisse Kategorie von Schulanstalten oder nur für ein bestimmtes Lehrfach an einer oder mehreren Schulanstalten angestellt ist.

§ 3.

Die Berechtigung zum Bezug einer Wittwen- und Waisenpension ist bedingt durch Zahlung eines jährlichen Beitrags an die Rechneikasse.

Die Verpflichtung zu dieser Zahlung ist nicht davon abhängig, daß der Berechtigte verheirathet sei oder verheirathet gewesen sei, noch erlischt sie durch den Eintritt desselben in den Ruhestand.

§ 4.

Durch freiwilligen Austritt aus dem Dienste, sowie durch Dienstentlassung oder durch Verlust des Amtes in Folge strafrechtlichen Erkenntnisses hört der Anspruch auf Wittwenpension auf, ohne daß dadurch eine gänzliche oder theilweise Rückerstattung der eingezahlten Beträge gefordert werden kann.

Durch den Eintritt in eine anderweite städtische Dienststelle erlischt der Anspruch auf die dem Gehalte der bisherigen Stelle entsprechende Pension insolange nicht, als die vorgeschriebenen, nach dem früheren Gehalt bemessenen Beiträge fortbezahlt werden.

III. Beiträge.

§ 5.

Jeder Berechtigte (3) ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 3 pCt. seines jeweiligen Gehalts oder Ruhegehalts in vierteljährlichen Antheilen an die Rechneikasse zu leisten. Gehalte über fl. 3000 zahlen nur den dieser Summe entsprechenden 3procentigen Beitrag.

Die Zahlung erfolgt durch vierteljährigen Abzug von $^3/_4$ pCt. des jährlichen Gehalts oder Ruhegehalts aus der den Gehalt zahlenden Kasse an die Rechneikasse.

§ 6.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage, von welchem an der Anspruch auf Bezug des Gehalts begründet ist.

Digitized by Google

Sie hört mit dem Tage des freiwilligen Austritts oder der Dienstentlassung oder des Amtsverlustes auf.

§ 7.

In dem Falle, daß ein Berechtigter neben einem festen Gehalte Emolumente (freie Wohnung, Holz, Licht) bezieht, werden aus dem festen Gehalte vierteljährig auch $^3/_4$% des jährlichen Emolumentenbetrags von der den Gehalt zahlenden Kasse berichtigt.

Bleibt er mit diesen Zahlungen im Rückstand, so wird der rückständige Beitrag im Wege der Steuerexecution beigetrieben. Im Falle der Erfolglosigkeit der Execution kommt der Rückstand an den künftigen Pensionen in Abzug.

§ 8.

Sind die Emolumente, aus welchen das Diensteinkommen theilweise besteht, nicht schon im Voraus in festen Anschlag gebracht, so werden dieselben durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten im jährlichen Ansatze festgestellt, um darnach die Größe des Beitrags und der Pension zu bestimmen.

IV. Pensionen der Wittwen.

§ 9.

Die lebenslängliche Pension einer Wittwe beträgt ein Viertheil des zuletzt bezogenen jährlichen Dienstgehalts des verstorbenen Ehemannes, mag derselbe im Dienste oder im Ruhestande verstorben sein.

Hat jedoch der Verstorbene einen Dienstgehalt von mehr als fl. 3000 bezogen, so beträgt die lebenslängliche Pension der Wittwe dessenungeachtet nur fl. 750.

§ 10.

Ein Anspruch auf Pension bestehet nicht, wenn die Ehe nach der Versetzung des Lehrers in den Ruhestand abgeschlossen ist.

§ 11.

Der Anspruch auf Wittwenpension findet nicht statt, bezw. erlischt, wenn:

a) der Ehemann freiwillig aus dem Dienste ausgetreten oder des Dienstes entlassen oder verlustig erklärt worden ist;
b) die Ehe rechtskräftig geschieden oder für nichtig erklärt worden ist;

Digitized by Google

c) die Wittwe sich wieder verehelicht;
d) die Wittwe sich eines unsittlichen Lebens schuldig macht;
e) wenn die Frau in der Ehe oder im Wittwenstande rechtskräftig eine Verurtheilung erleidet, mit welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist.

V. Pensionen der Waisen.

§ 12.

Hinterläßt ein Berechtigter keine Wittwe, aber Kinder unter 18 Jahren, so erhält ein Jedes derselben, gleichviel ob dieselben aus einer oder mehreren Ehen entsprossen sind, jährlich so lange, bis es das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, eine Pension, welche 1/4 der im § 9 festgesetzten Wittwenpension beträgt, mit der Einschränkung jedoch, daß der Gesammtbetrag der Waisenpensionen für die Kinder eines Lehrers die Größe der Wittwenpension nicht überschreiten darf.

§ 13.

Hinterläßt der Berechtigte außer der Wittwe Kinder, so treten die Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Lehrer erst nach Ableben ihrer Mutter in die nach § 12 bestimmten Waisenpensionen.

§ 14.

Hinterläßt der Berechtigte außer der Wittwe Kinder aus früheren Ehen, so erlangen diese Kinder gleichfalls erst nach Ableben dieser Wittwe ihres Vaters die nach § 12 bestimmten Waisenpensionen.

§ 15.

Die Scheidung der Ehe des Vaters beeinträchtigt die Pensionsansprüche der Kinder nicht.

§ 16.

Ein Anspruch der Kinder auf Pension besteht nicht, wenn die Ehe aus welcher sie stammen, oder durch welche sie legitimirt wurden, nach der Versetzung des Vaters in den Ruhestand abgeschlossen oder wenn der Vater freiwillig aus dem Dienste ausgetreten oder des Dienstes entlassen oder verlustig worden ist.

§ 17.

In den Fällen c, d und e des § 11 treten die Pensionsansprüche der Kinder von da an in Wirksamkeit, wo der Pensionsanspruch ihrer Mutter wegfällt.

Digitized by Google

§ 18.

Unter den für pensionsberechtigt erklärten Kindern sind eheliche leibliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder ersten Grades verstanden.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19.

Die Auszahlung der Pensionen geschieht vierteljährig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus und beginnt mit demjenigen Vierteljahre, dessen Anfangsziel auf den Todestag des Lehrers, bezw. auf den Eintritt des Thatumstandes folgt, durch welchen der Pensionsanspruch in Wirksamkeit tritt.

Erlischt innerhalb eines Vierteljahres der Pensionsanspruch, so findet keine Rückvergütung des bezogenen Pensionsbetrages statt.

§ 20.

Den vorstehenden Bestimmungen sind alle Lehrer der oben in § 2 bezeichneten Kategorien unterworfen, welche seit der Wirksamkeit des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 25. März 1867 definitiv angestellt worden sind oder noch angestellt werden. Sie unterwerfen sich mittelst Annahme des ihnen verliehenen Amtes nicht nur diesen Bestimmungen, sondern auch allen Veränderungen und Zusätzen, welche künftig im Wege statutarischer Festsetzung etwa in ausdehnendem oder beschränkendem Sinne an denselben getroffen werden.

VII. Uebergangsbestimmungen.

§ 21.

Die Bestimmungen dieses Regulativs finden auf die zur Zeit seiner Verkündigung bereits in Ruhestand getretenen Lehrer keine Anwendung.

§ 22.

Den Theilnehmern der durch das Gesetz der freien Stadt Frankfurt vom 6. October 1863 begründeten und durch den Auseinandersetzungsrezeß vom 26. Februar 1869 Art. 19 bezw. das Gesetz vom 5. März 1869 § 4 aufgehobenen Wittwen- und Waisenpensionsanstalt bleiben deren durch das Gesetz vom 6. October 1863 erworbene Rechte auf Wittwen- und Waisenpensionen vorbehalten; sie sind, solange und insoweit sie durch Art. 7 des letzteren Gesetzes vorgeschriebenen Beiträge zahlen, von Zahlung des oben im § 9 festgesetzten Beitrags bis zur

Digitized by Google

Höhe der nach § 7 des Gesetzes vom 6. October 1863 ihnen obliegenden Leistung entbunden und zahlen nur, falls ersterer höher als letzterer sich berechnet, die zur Ergänzung des regulativmäßigen Beitrags erforderliche Rate, sowie die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder auch nach gleichem Verhältnisse der Rechneikasse zur Last kommen.

§ 23.

Den unverheirathet gebliebenen oder verwittweten Mitgliedern der Wittwen- und Waisenpensionsanstalt vom 6. October 1863, welche dem Lehrerstande angehören, ist gestattet, vom 1. Januar 1870 ab die Zahlung ihrer Beiträge mit der Wirkung, daß gleichzeitig ihre Ansprüche aus der bisherigen Mitgliedschaft erlöschen, zurückzuziehen und einzustellen, falls sie binnen drei Monaten nach der Verkündigung dieses Regulativs dem Magistrate diese ihre Absicht kundgeben, unabbrüchig jedoch der ihnen nach § 3 und 20 dieses Regulativs etwa obliegenden Verpflichtungen.

§ 24.

Dieses Regulativ findet keine Anwendung auf diejenigen Lehrer, welche nach § 43 des Gesetzes vom 6. October 1863 der Staatsdiener-Wittwen- und Waisenpensionsanstalt nicht beigetreten waren.

Denjenigen Lehrern, welche nach Art. 2 des Gesetzes vom 6. October 1863 zu der Theilnahme an der früheren Staatsdiener-, Wittwen- und Waisenpensionsanstalt nicht berechtigt waren, durch das gegenwärtige Statut aber einen solchen Anspruch erhalten haben, steht es frei, von diesem Anspruche Gebrauch zu machen oder nicht.

Wer hiervon Gebrauch machen will, hat dies binnen vier Wochen nach Verkündigung dieses Statuts kund zu geben. Eine spätere Erklärung ist wirkungslos.

§ 25.

Die Rechte und Pflichten, welche den Lehrern aus den bestehenden besondern Wittwen- und Waisenkassen für einzelne Kategorien von Lehrern zukommen, werden durch dieses Regulativ nicht berührt.

Frankfurt a. M., den 17. December 1872.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Anhang.

Verordnung, Organisation der Verwaltungsbehörden in Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Aus nachstehend bezeichneten, durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetzs. S. 555) und durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Gesetzs. S. 878) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebieten:

1) dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen,
2) den bisher Bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura,
3) aus dem bisher Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen,

wird ein Verwaltungsbezirk unter dem Namen „Regierungsbezirk Kassel" gebildet. Die Regierung dieses Bezirks hat ihren Sitz in Kassel.

§ 2.

Aus nachstehend aufgeführten, durch dieselben Gesetze mit der Monarchie vereinigten Landestheilen:

1) dem ehemaligen Herzogthum Nassau,
2) der ehemals freien Stadt Frankfurt,

sowie aus folgenden bisher Großherzoglichen Gebieten:

3) dem ehemals Landgräflich Hessen-Homburgischen Amte Homburg,
4) dem Kreise Biedenkopf,
5) dem nordwestlichen Theile des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Naunheym und Herrmannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt,
6) aus dem Ortsbezirk Rödelheim,

Digitized by Google

7) aus dem bisher unter Großherzoglich Hessischer Souverainetät gestandenen Theile des Ortsbezirkes Niederursel,

wird ein Verwaltungsbezirk gebildet, welcher die Benennung „Regierungsbezirk Wiesbaden" erhält. Die Regierung dieses Bezirks hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§ 3.

Der Regierungsbezirk Kassel wird vorbehaltlich späterer Zusammenlegung derselben in 23 Kreise getheilt, welche folgende Benennung und Begrenzung erhalten:

1) Stadtkreis Kassel, umfaßt den bisherigen Stadtbezirk Kassel,
2) Landkreis Kassel, umfaßt den bisherigen Kurhessischen Kreis Kassel ohne die Stadt Kassel,
3) Kreis Eschwege,
4) Kreis Fritzlar,
5) Kreis Hofgeismar,
6) Kreis Homberg,
7) Kreis Melsungen,
8) Kreis Rotenburg,
9) Kreis Witzenhausen,
10) Kreis Wolfhagen,
11) Kreis Marburg, (ad 3 bis 11 die bisherigen Kurhessischen Kreise gleichen Namens),
12) Kreis Frankenberg, umfaßt den bisherigen Kreis Frankenberg, mit dem Kreise Vöhl und den Enklaven Eimelrod und Höringhausen,
13) Kreis Kirchhain,
14) Kreis Ziegenhain,
15) Kreis Fulda,
16) Kreis Hersfeld,
17) Kreis Hünfeld,
18) Kreis Hanau (ad 13 bis 18 die gleichnamigen bisherigen Kreise),
19) Kreis Gelnhausen, umfaßt den bisherigen Kreis Gelnhausen mit dem vormals Bayerischen Bezirke Orb,
20) Kreis Schlüchtern, der frühere gleichnamige Kreis,
21) Kreis Schmalkalden,
22) Kreis Rinteln (ad 21 und 22 die Bezirke der früheren Kurhessischen Regierungscommissionen zu Schmalkalden und Rinteln),
23) Kreis Gersfeld, gebildet aus den bisher Bayerischen Bezirksamte gleichen Namens.

Digitized by Google

§ 4.

Der Regierungsbezirk Wiesbaden wird in 12 Kreise getheilt, welch folgende Benennung und Ausdehnung erhalten:

1) Dill-Kreis, besteht aus den bisherigen Aemtern Dillenburg und Herborn, mit der Kreisstadt Dillenburg,
2) Ober-Westerwald-Kreis, aus den Aemtern Hachenburg, Marienberg und Rennerod, mit der Kreisstadt Marienberg,
3) Unter-Westerwald-Kreis, aus den Aemtern Selters, Montabaur und Walmerod, mit der Kreisstadt Montabaur,
4) Ober-Lahn-Kreis, aus den Aemtern Weilburg, Hadamar und Runkel, mit der Kreisstadt Weilburg,
5) Unter-Lahn-Kreis aus den Aemtern Limburg, Diez, Nassau und Nastädten, mit der Kreisstadt Diez,
6) Rheingau-Kreis, aus den Aemtern Braubach, St. Goarshausen, Rüdesheim und Eltville, mit der Kreisstadt Rüdesheim,
7) Stadtkreis Wiesbaden, aus dem Stadtbezirke Wiesbaden,
8) Landkreis Wiesbaden (Mainkreis), aus den Aemtern Wiesbaden, Hochheim, Höchst und dem ehemals Großherzoglich Hessischen Ortsbezirke Rödelheim, mit der Kreisstadt Wiesbaden,
9) Unter-Taunus-Kreis, aus den Aemtern Langen-Schwalbach, Wehen und Idstein, mit der Kreisstadt Langen-Schwalbach,
10) Ober-Taunus-Kreis, aus den Aemtern Usingen, Königstein und dem vormals Landgräflich Hessischen Amte Homburg, mit der Kreisstadt Homburg,
11) Stadtkreis Frankfurt a. M., gebildet aus den bisherigen Stadt- und Landgebieten der vormaligen freien Stadt Frankfurt, unter Zulegung des bisher unter Großherzoglich Hessischer Souverainetät gestandenen Theiles des Ortsbezirks Nieder-Ursel,
12) Hinterland-Kreis, besteht aus dem Kreise Biedenkopf und den Ortschaften im nordwestlichen Theile des Kreises Gießen (conf. § 2 sub No. 5).

§ 5.

Die Regierungen bestehen jede aus drei Abtheilungen: einer Abtheilung des Innern, einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, und einer Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten, Sie werden zusammengesetzt aus einem Präsidenten, drei Ober-Regierungsräthen und der erforderlichen Anzahl von Räthen und technischen Mitgliedern.

Digitized by Google

§ 6.

Der Wirkungskreis der Regierungen umfaßt die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten ihres Bezirks, welche in den alten Provinzen den Regierungen überwiesen sind. Sie verwalten die ihnen übertragenen Geschäfte nach Maßgabe der Instruction für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817 (Gesetzs. S. 248) und der zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

§ 7.

An die Spitze eines jeden ländlichen Kreises wird ein Landrath gestellt, welcher vorbehaltlich der Einführung eines Präsentationsrechts Seitens der künftigen Kreisvertretung durch Uns ernannt wird. In den Stadtkreisen werden die landräthlichen Funktionen von dem Gemeindevorstande, beziehungsweise von dem Polizeipräsidenten oder Polizeidirector wahrgenommen.

§ 8.

Der Landrath ist das Organ, dessen die Regierung in allen Theilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügungen sich bedient, insoweit nicht andere von ihm nicht abhängige Behörden dazu berufen sind. Er führt seine Verwaltung in dem Umfange wie die Landräthe in den übrigen Provinzen der Monarchie und nach den für diese bestehenden Vorschriften, sofern und so lange nicht specielle innerhalb seines Verwaltungsbezirks bestehende Einrichtungen und geltende Gesetze oder Anordnungen eine Abweichung bedingen. Insbesondere gehen auf den Landrath über:

1) alle Funktionen der Landräthe in denjenigen Fällen, in welchen nach den in den beiden Regierungsbezirken eingeführten oder noch einzuführenden altländischen Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen die Mitwirkung des Kreislandraths eintritt;
2) im Bereiche des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen die Funktionen, welche bisher die Landräthe geübt haben;
3) im Bereiche des ehemaligen Herzogthums Nassau die Funktionen, welche seither den Aemtern als Verwaltungsbehörden zustanden, soweit sie nicht nach § 9 den Amtmännern verbleiben;
4) in den übrigen im § 1 und 2 aufgeführten Gebietstheilen die Funktionen der bisherigen Kreis- oder Bezirksbehörde.

Digitized by Google

§ 9.

In dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau und des Amts Homburg bleiben die Amtsbezirke als engere Verwaltungsbezirke in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. An die Spitze eines solchen Amtsbezirks wird ein Amtmann gestellt, dem die Aufsicht über die Handhabung der Ortspolizei in seinem Bezirke obliegt, und welcher zugleich als Organ des Landrathes für alle dem letzteren übertragenen Geschäftszweige fungirt. Derselbe bereitet die von dem Bezirksrathe zu fassenden Beschlüsse vor und führt in demselben den Vorsitz, sofern nicht der Landrath zugegen ist und die Leitung der Verhandlung übernimmt. Die Competenz und Geschäftsführung des Amtmanns wird eine besondere Instruktion regeln.

§ 10.

Die Einfügung der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden in einen Provinzialverband bleibt vorbehalten. Einstweilen werden dem Präsidenten der Regierung zu Kassel auch die Befugnisse eines Oberpräsidenten für beide Regierungsbezirke übertragen. Sein Wirkungskreis als solcher begreift die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten in sich, welche in dem übrigen Theile der Monarchie dem Oberpräsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden und als Ober-Aufsichtsbehörde übertragen sind. Er führt diese Verwaltung nach Vorschrift der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. December 1825 (Gesetzs. von 1826 S. 1) und der zu derselben ergangenen ergänzenden Bestimmungen, und erläßt seine Verfügungen unter der Unterschrift: „Königliches Oberpräsidium zu Kassel."

§ 11.

Die Organe, welche in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens und der Medicinalpolizei bestehen, werden, soweit ihre Funktionen nicht instruktionsmäßig auf die neu zu errichtenden Behörden übergehen, in ihrer bisherigen Wirksamkeit beibehalten. Die Einsetzung eines Consistoriums für beide Regierungsbezirke, eines Schulkollegiums, eines Medicinalkollegiums, einer Behörde für die Verwaltung der indirecten Steuern und Zölle, sowie einer Auseinandersetzungsbehörde bleibt vorbehalten.

§ 12.

Für das ehemalige Herzogthum Nassau tritt eine sofortige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltuug auch für die unterste Instanz

Digitized by Google

ein. In den Amtsbezirken wird fortan die Rechtspflege von besonders damit beauftragten richterlichen Beamten, übrigens in bisheriger Weise gehandhabt werden.

§ 13.

Die neuen Verwaltungsbehörden erheben bis auf Weiteres auch ferner für Rechnung der Staatskasse diejenigen Sporteln, Taxen und Stempel, welche von den Behörden, an deren Stelle sie treten, nach den hierüber in dem betreffenden Gebiete geltenden Gesetzen und Verordnungen erhoben sind.

§ 14.

Die zur Zeit bestehenden Behörden bleiben bis zur Einsetzung der neuen Behörden in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Der Tag der Aufhebung der mit der neuen Organisation eingehenden Verwaltungsstellen wird seiner Zeit durch das Oberpräsidium bekannt gemacht werden.

§ 15.

Das Staatsministerium wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Der Erlaß der erforderlichen Dienst- und Geschäfts-Instructionen bleibt den betheiligten Ministerien überlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1867.

Verordnung über die Kreisverfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 26. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für das Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden, was folgt:

§ 1.

Jeder landräthliche Kreis bildet einen kreisständischen Verband.

Dieser Verband hat die Rechte einer Korporation, deren Organ die Kreisstände sind.

Digitized by Google

§ 2.

Die Kreisstände versammeln sich auf Kreistagen. Ihre Verfassung wird durch die gegenwärtige Verordnung bestimmt.

§ 3.

Es kann für jeden Kreis durch Beschluß der Kreisstände und nach Anhörung des Kommunallandtages unter Unserer Genehmigung ein Kreisstatut errichtet werden.

Dasselbe hat den Zweck, diejenigen die Kreisverfassung betreffenden Gegenstände näher zu ordnen, in Bezug auf deren Regelung in dieser Verordnung ausdrücklich auf das Kreisstatut verwiesen ist.

Außerdem können darin Anordnungen über besondere in den eigenthümlichen Verhältnissen des Kreises begründete Einrichtungen getroffen werden.

Derartige Anordnungen dürfen jedoch in keinem Falle ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze zuwiderlaufen.

§ 4.

Die Kreisstände sind berufen:

1) die Kreiskorporationen zu vertreten und die Kreis-Kommunal-Angelegenheiten unter Leitung des Landrathes zu verwalten;
2) die Verwaltung des Landrathes in denjenigen Fällen zu unterstützen, in welchen die Gesetze ihnen eine Theilnahme oder Mitwirkung dabei zuweisen;
3) über diejenigen Gegenstände zu berathen oder Beschluß zu fassen, welche ihnen sonst noch zu diesem Behufe durch Gesetze oder Verordnungen ausdrücklich überwiesen werden.

§ 5.

In Beziehung auf die Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten steht ihnen unter der Mitwirkung und Aufsicht der Staatsbehörden namentlich zu:

1) die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Fonds mit der Befugniß, Ausgaben daraus zu beschließen;
2) die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Anstalten;
3) das Recht zu gemeinnützigen Zwecken, bei welchen ein Interesse des Kreises obwaltet, oder zur Abwehr eines Nothstandes die Kreistags-Eingesessenen mit Beiträgen zu belasten;
4) die Wahl und Bestellung der für die Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten etwa erforderlichen besonderen Beamten.

Digitized by Google

§ 6.

In Beziehung auf die Mitwirkung an der Kreisverwaltung haben die Kreisstände insbesondere Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung durch Gesetz nicht bereits näher bestimmt ist, zu repartiren und die zur Theilnahme an der Verwaltung gesetzlich erforderlichen Commissionen zu wählen.

§ 7.

Die Kreisversammlung wird gebildet durch die Bezirksräthe der zu einem Kreise gehörigen Aemter (§§ 13 und 16), welche zu einer Versammlung zusammentreten.

Außerdem sind Mitglieder der Kreisversammlung die Besitzer der im Kreise belegenen Güter, welche jährlich mindestens fünfhundert Gulden Grundsteuer zahlen.

§ 8.

Sofern der Domainenfiskus in einem Kreise Domainen und Forsten besitzt, für welche entweder die im § 7 bezeichnete Grundsteuer gezahlt wird, oder welche zu einem diesem Grundsteuerbetrage entsprechenden Reinertrage veranlagt sind, erhält derselbe auf dem Kreistage eine Virilstimme. Ein Gleiches gilt von dem Central-Studienfonds.

§ 9.

Durch Kreisstatut kann auch dem Besitzer eines umfangreichen Fabrik-Etablissements, sowie von Berg- und Hüttenwerken eine Virilstimme beigelegt werden.

§ 10.

Durch das Kreisstatut kann der die Stimmberechtigung der Güter auf dem Kreistage bedingende Grundsteuerbetrag (§ 7) anderweit festgesetzt werden.

§ 11.

Das Stimmrecht der Grundbesitzer (§ 7 Alinea 2) muß in Person ausgeübt werden; doch erfolgt die Vertretung der im Kreise belegenen Domanialgüter durch einen von der betreffenden Behörde aus ihren Beamten oder aus der Zahl der Pächter größerer Domanialgüter zu bestellenden Bevollmächtigten. Die Befugniß zur Bevollmächtigung steht in derselben Weise den Standesherren für ihre Besitzungen zu.

Korporationen und Stiftungen, welche sich im Besitze stimmberechtigter Güter befinden, werden durch ihre Vorstände oder Organe vertreten.

Digitized by Google

Ob und in welcher Weise eine Vertretung des Gutsbesitzers durch einen volljährigen Sohn, welchem die Verwaltung des Gutes überlassen ist, oder der Frauen und der Minderjährigen zu gestatten sei, bleibt den Bestimmungen des Kreisstatuts vorbehalten.

Bei gemeinschaftlichem Besitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern einer Familie zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Stimmrechts befugt. Bei sonstigem gemeinschaftlichen Besitze ruht das Stimmrecht.

§ 12.

Von jedem Grundbesitzer (§ 7 Alinea 2) kann kraft eigenen Rechtes nur Eine Stimme geführt werden.

§ 13.

Der § 6 der Verordnung vom 24. Juli 1854, betreffend die Organisation der Verwaltungsstellen (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau für 1854 No. 17 S. 160), wird aufgehoben und treten an dessen Stelle folgende Bestimmungen:

Einem jeden Amte wird ein gewählter Bezirksrath beigeordnet, der aus sechs Mitgliedern besteht.

Zur Wahl der Bezirksräthe wird jeder Amtsbezirk von dem Landrathe nach der Seelenzahl in sechs Wahlbezirke eingetheilt.

In jedem Wahlbezirke wählen die stimmberechtigten Gemeindebürger jeder Gemeinde je einen Ortswähler. Die Ortswähler des Wahlbezirks treten zu einem Wahlkörper zusammen, welcher ein Mitglied des Bezirksrathes, sowie einen Stellvertreter desselben aus den wahlberechtigten Gemeindebürgern des Wahlbezirks wählt.

Umfaßt eine Gemeinde einen Wahlbezirk für sich oder mehrere Wahlbezirke, so wählen die stimmberechtigten Gemeindebürger direct so viele Mitglieder des Bezirksrathes und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte, als die Gemeinde Wahlbezirke enthält.

Nach Verlauf von drei Jahren scheiden drei Mitglieder des Bezirksrathes aus und werden an deren Stelle drei andere gewählt. Ueber die zuerst Ausscheidenden entscheidet das Loos.

§ 14.

Die bisherigen Bezirksräthe bleiben so lange in Wirksamkeit, bis nach den Bestimmungen des § 13 die Neubildung derselben erfolgt ist.

§ 15.

Im Kreise Biedenkopf wird bis auf Weiteres die Kreisversammlung gebildet:

Digitized by Google

1) aus dem nach dem Gesetz vom 10. Februar 1853 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt für 1853 No. 6) zusammengesetzten Bezirksrathe;
2) aus den im § 7 bezeichneten großen Grundbesitzern, sofern dieselben nicht bereits zum Bezirksrathe gehören.

Bei der Bildung des Bezirksrathes nehmen die Gemeinden des früheren nordwestlichen Theiles des Kreises Gießen Theil, so lange sie zum Kreise Biedenkopf gehören.

§ 16.

Die Bestimmungen über die Bildung des Bezirksrathes in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg bleiben für den Amtsbezirk Homburg in Kraft. Der Bezirksrath wählt aus seiner Mitte zur Kreisversammlung sechs Mitglieder.

§ 17.

Für das Verfahren bei allen Wahlen sind die Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842 (Gesetzs. für 1842 S. 213) maßgebend.

§ 18.

Der Landrath beruft den Kreistag, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlung und hat die Ordnung in den Berathungen zu erhalten; er ist befugt, mit Zustimmung des Kreistages ordnungsstörende Mitglieder nach fruchtloser Erinnerung für die Dauer der Sitzung von der Versammlung auszuschließen.

§ 19.

Die Berufung zum Kreistage geschieht durch ein Einladungsschreiben, welches die Verhandlungsgegenstände angeben muß.

Sollen Beschlüsse zur Verhandlung gestellt werden, welche eine neue Belastung des Kreises mit Ausgaben oder Leistungen ohne bereits bestehende Verpflichtung herbeiführen (insbesondere § 5 No 3), so muß das desfallsige Einladungsschreiben mindestens vierzehn Tage vor dem Kreistage den Mitgliedern zugestellt werden. Demselben muß eine ausführliche Darlegung, welche über die Zwecke des vorgeschlagenen Beschlusses, die Art der Ausführung, den Kostenbetrag und die Aufbringungsweise das Nöthige enthält, beigefügt sein. Das Einladungsschreiben ist der Regierung in Abschrift einzusenden.

§ 20.

Die Beschlüsse des Kreistages werden nach einfacher Stimmenmehr-

Digitized by Google

heit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, auch wenn er sonst nicht stimmberechtigt ist.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung des Kreises mit Ausgaben oder Leistungen ohne bereits bestehende Verpflichtung bewirkt werden soll (insbesondere § 5 No. 3), ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich.

§ 21.

Der Kreistag ist befugt, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, sowie für bestimmte Geschäfte Kommissionen und Bevollmächtigte aus seiner Mitte zu bestellen, welche unter Leitung des Landrathes stehen.

§ 22.

Die Genehmigung der Staatsregierung ist erforderlich zu solchen Beschlüssen des Kreistages, durch welche

1) Ausgaben und Leistungen für den Kreis ohne bestehende Verpflichtung neu übernommen werden,
2) der Beitragsfuß für Aufbringung der Kreislasten aufgestellt oder der bestehende abgeändert wird,
3) Veräußerungen vom Grund- oder vom Kapitalbestande des Kreisvermögens, soweit letzterer etwa nicht nur aus ersparten Einkünften der letzten fünf Jahre herrührt, vorgenommen werden.

§ 23.

Zur Ertheilung der Genehmigung sind zuständig:

1) die Minister des Innern und der Finanzen in den Fällen des § 22 No. 1, wenn der Kreis zu Ausgaben verpflichtet werden soll, welche
   a) über die nächsten zwei Jahre hinausdauern, oder
   b) Zwecke betreffen, bei denen nur ein Theil des Kreises interessirt ist, oder
   c) nur von einem Theile des Kreises aufzubringen sind;
2) in den übrigen Fällen die Bezirksregierung.

§ 24.

Ueber den Kreishaushalt haben die Kreisstände alljährlich einen Etat aufzustellen. Derselbe ist der Regierung in Abschrift einzureichen.

Die Abnahme der Rechnungen steht der Kreisversammlung selbstständig zu. Die Regierung kann, wenn ihr durch Beschwerden oder

Digitized by Google

sonst eine besondere Veranlassung dazu gegeben erscheint, das Kassen- und Rechnungswesen des Kreises einer außerordentlichen Revision durch Absendung eines Kommissarius oder durch Einforderung der Rechnungen unterwerfen.

§ 25.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, müssen von dem Landrathe und drei hierzu von der Kreisversammlung zu wählenden Mitgliedern unterschrieben und mit dem Siegel des Landrathes versehen sein.

§ 26.

Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisversammlung aus, sofern nicht die Regierung eine andere Behörde mit der Ausführung beauftragt oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit besonderen ständischen Beamten übertragen ist.

Beschlüsse, welche die Befugniß der Kreisstände überschreiten, oder das Staatswohl verletzen, hat der Landrath zu beanstanden und Behufs Entscheidung über deren Ausführung der Bezirksregierung einzureichen.

§ 27.

Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Vertreter der Gemeinden auf dem Kreistage zu bestimmen, bleibt der Kreisversammlung mit Genehmigung der Bezirksregierung überlassen.

§ 28.

Im Stadtkreise Frankfurt a. M. tritt für die Berathung der den ganzen Kreis betreffenden Angelegenheiten je ein Abgeordneter der zu demselben gehörigen ländlichen Ortschaften zur Stadtverordneten-Versammlung hinzu.

Diese Abgeordneten werden von dem Ortsvorstand (Schultheiß, Beigeordnete und Gemeindeausschuß) aus seiner Mitte gewählt.

§ 29.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§ 30.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1867.

Digitized by Google

Bekanntmachung, Eisenbahn-Commissariate betr.

Die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern haben in Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1867, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 in den neuerworbenen Landestheilen bestimmt, daß das in den alten Provinzen geltende Regulativ vom 24. November 1848, die Eisenbahn-Commissariate betreffend, auch auf die Provinz Hessen-Nassau ausgedehnt werde. Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, lasse ich das Regulativ vom 24. November 1848 nachstehend abdrucken.

Cassel, den 21. April 1869.

Der Oberpräsident.
von Möller.

Mit Bezug auf § 46 des Gesetzes vom 3. November 1838*) die Eisenbahn-Unternehmungen betreffend, wird zur näheren Feststellung des Geschäftsbereichs der Eisenbahn-Commissariate folgendes bestimmt:

§ 1. Zum Ressort der Königlichen Eisenbahn-Commissarien, welchen nunmehr besondere, mit dem Eisenbahnwesen vertraute technische Commissarien zugeordnet worden, und welche die Firma: „Königliches Eisenbahn-Commissariat“ führen, gehört die Wahrung der Rechte des Staats, den Eisenbahngesellschaften gegenüber, sowie der Interessen der Eisenbahn-Unternehmungen als gemeinnütziger Anstalten und der Interessen des die Eisenbahnen benutzenden Publikums, wogegen im Uebrigen die Wahrung der Rechte des Publikums, den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber, dem Ressort der Provinzial-Regierungen verbleibt.

Demgemäß ressortiren von den Königlichen Commissariaten die finanziellen und alle Betriebs-Angelegenheiten der Eisenbahn-Gesellschaften, sofern dabei ein allgemeines Interesse obwaltet, desgleichen die Fürsorge für die Aufrechthaltung und Befolgung des Gesellschafts-

*) § 46 1c. Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staats über das Unternehmen wird, nach Ertheilung Unserer Genehmigung, ein beständiger Commissarius ernannt werden, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen.

Digitized by Google

Statuts und der den Gesellschaften auferlegten Bedingungen, insbesondere auch die Ueberwachung der Ausführung des vorgeschriebenen Bahn-Polizei-Reglements, sowie der mit der Handhabung der letzteren beauftragten Bahnbeamten; von den Königlichen Regierungen außer den Expropriationen und der Ausübung der Polizeistrafgewalt, namentlich die wegen der Bahnanlage nothwendige Regulirung der Wege-Bewässerungs- und Vorfluths-Angelegenheiten.

Die in § 22 des Gesetzes vom 3. November 1838 *) erwähnte Revision einer im Bau vollendeten Eisenbahnanlage ist von Commissarien der betreffenden Königlichen Regierung und von den Eisenbahn-Commissarien gemeinschaftlich vorzunehmen. Auf Grund des gemeinschaftlichen Gutachtens hat die Regierung über die Zulässigkeit der Betriebs-Eröffnung zu befinden.

§ 2. In Angelegenheiten, bei welchen das Ressort der Königlichen Regierung und das des Eisenbahn-Commissariats sich berührt, wie bei der Prüfung des Bauprojekts und der Untersuchung von Unglücksfällen und Vergehen, bei der Ausübung der Disciplinar-Straf-Gewalt gegen Bahn-Polizei-Beamte, haben beide Behörden sich mit einander zu benehmen. Bei Unglücksfällen und Vergehen gegen die zur Sicherung der Eisenbahnen und des Betriebes auf denselben bestehenden Polizei- und Criminalgesetze hat jedoch das Eisenbahn-Commissariat die nächste Pflicht, für die Aufnahme des Thatbestandes Sorge zu tragen.

Den Berichten der Königlichen Regierungen an die vorgesetzten Ministerien in Angelegenheiten, die das beiderseitige Ressort berühren, ist die Aeußerung oder das Gutachten des Commissariats jederzeit beizufügen.

§ 3. Alle Verfügungen der Königlichen Regierungen an die Vorstände der Eisenbahn-Gesellschaften sind an das Eisenbahn-Commissariat zu adressiren, wie auch umgekehrt alle Berichte der Vorstände an die Königlichen Regierungen durch das Commissariat an diese gelangen.

§ 4. In den Competenz-Verhältnissen der Königlichen Regierungen und der Königlichen Eisenbahn-Commissariate, den Ministerien und den Königlichen Ober-Präsidien gegenüber, wird durch diese Verfügung nichts geändert.

Berlin, den 24. November 1848.

---

*) §§ 1 c. Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als bis nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt worden.

Digitized by Google

Bekanntmachung, Aufhebung von Taxen.

Auf Grund des § 72 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden folgende Taxen

vom 1. October 1870 ab

aufgehoben und treten an diesem Tage außer Kraft:

1) der Tarif der Gebühren für die Vermittlung von Verträgen über unbewegliche Sachen (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band XVI Seite 209);
2) die Taxe der Holzhauer;
3) die Taxe des Trägerlohns für das gehauene Holz;
4) die Taxe der Wellenträger;
5) die Taxe der Kohlenträger;
   (ad 2—5 zuletzt publicirt im Amtsblatt 1865 Seite 328).
6) die Taxe der Schornsteinfeger vom 18. Februar 1808.

Frankfurt a. M., den 29. August 1870.

Der Polizei-Präsident.
von Madai.

Verordnung, betr. die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medicinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wegen Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und von Medicinalkollegien für die neu erworbenen Landestheile, was folgt:

§ 1.

Für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Gesetzs. S. 555, 875, 876) mit der Monarchie neu vereinigten Landestheile sind unter dem Vorsitz der betreffenden Oberpräsidenten drei Provinzial-Schulkollegien und drei Medicinalkollegien mit dem Amtssitz in Kiel, Hannover und Kassel zu errichten.

§ 2.

Der amtliche Wirkungskreis der neuen Behörden erstreckt sich für

Digitized by Google

die Kollegien in Kiel auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig, für die Kollegien in Hannover auf die Provinz Hannover, für die Kollegien in Kassel auf die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden.

§ 3.

Dieselben stehen unmittelbar unter Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und haben in dem ihnen angewiesenen Bezirk diejenigen amtlichen Aufgaben zu lösen, welche den gleichnamigen Behörden in den älteren Theilen der Monarchie nach den Instruktionen vom 23. October 1817 (Gesetzs. S. 237, 245), der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1825 (Gesetzs. von 1826 S. 5) und den dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen gestellt sind.

§ 4.

Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung und dem Erlaß der dazu erforderlichen Instructionen beauftragt. Derselbe hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die neuen Behörden in Wirksamkeit, und die durch sie zu ersetzenden Behörden außer Thätigkeit treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

Bekanntmachung, betr. Errichtung des Königlichen Medicinal-Kollegiums für die Provinz Hessen-Nassau.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 22. September 1867 betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medicinalkollegien für die neu erworbenen Landestheile (Gesetzs. S. 1570) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Medicinalkollegium für die Provinz Hessen-Nassau hierselbst am 1. Januar 1870 in Wirksamkeit treten wird.

Mit demselben Tage wird das hiesige Ober-Medicinalkollegium für den Bezirk des vormaligen Kurfürstenthums Hessen aufgelöst.

Das Medicinalkollegium verwaltet seine Geschäfte nach der Dienst-Anweisung für die Medicinalkollegien vom 23. October 1817.

Digitized by Google

Sein Geschäftslocal befindet sich im Ober-Präsidialgebäude.

Meine Stellvertretung als Präsident des Medicinalkollegiums in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen ist dem Ober-Medicinal-Director Dr. Cramer übertragen.

Kassel, den 15. November 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau.
von Möller.

Verordnung, betr. die Errichtung eines evangelischen Consistoriums in Wiesbaden vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, zur Erledigung des im § 11 der Verordnung vom 22. Februar 1867 (Gesetzs. S. 273) gemachten Vorbehalts wegen Errichtung eines Consistoriums für den Regierungsbezirk Wiesbaden, was folgt:

§ 1.

Für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist ein evangelisches Consistorium in Wiesbaden unter Leitung eines weltlichen Vorsitzenden einzurichten, welchem der Generalsuperintendent, ein Justitiarius und geistliche Räthe in der durch das Bedürfniß bestimmten Zahl beizuordnen sind.

§ 2.

Der Wirkungskreis des Consistoriums begreift diejenigen Geschäfte, welche durch die Instruktion für die Consistorien vom 23. October 1817 (Gesetzs. S. 237), die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. Dec. 1825 (Gesetzs. 1826 S. 5), die Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetzs. S. 440) und die dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen den Consistorien überwiesen sind.

Vorgesetzte Behörde des Consistoriums ist bis auf Weiteres Unser Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, an welchen in Fällen, die außerhalb der Zuständigkeit des Consistoriums liegen, zu berichten ist.

§ 3.

Im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. bleiben bis auf Weiteres die dort bestehenden Consistorien in Wirksamkeit.

Digitized by Google

§ 4.

Unser Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt, und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die neue Behörde in Wirksamkeit treten soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

Verordnung, betr. Kriegsleistungen der Stadt Frankfurt a. M.

Auf Ihren Bericht vom 24. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistungen und Lasten nach denselben Grundsätzen verfahren werden soll, welche in den andern neu erworbenen Ländern zur Anwendung kommen, und daß die zur Deckung von Kriegslasten gemachten Anleihen als Schulden des früheren Staats Frankfurt anzuerkennen und zu behandeln sind.

Baden-Baden, den 25. September 1867.

Wilhelm.

Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirke des Appellationsgerichts Frankfurt a. M.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Verordnung vom 6. Juli 1845 (s. S. 278) wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt, tritt auch für den Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. in Kraft.

§ 2.

An die Stelle des im § 7 Absatz 1 der gedachten Verordnung bestimmten Zeitpunktes tritt der 31. December 1869.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1869.

Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt vom 6. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Da die Einführung kürzerer Verjährungsfristen nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung Seite 249), auch in denjenigen Landestheilen sich als ein Bedürfniß ergeben hat, in welchen noch gemeines Deutsches Recht gilt, so verordnen Wir, nach Anhörung unserer getreuen Stände der betheiligten Provinzen, auf den Antrag unseres Staatsministeriums für den Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein, sowie für Neuvorpommern und Rügen, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Rechtsnormen, was folgt:

§ 1.

Eine Verjährungsfrist von zwei Jahren tritt ein bei den Forderungen

1) der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, imgleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel. Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbsbetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind.
2) der Fabrikunternehmer, Kaufleute Krämer, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse;
3) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;
4) der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und andern öffentlichen Lehranstalten reglementsmäßig gestundet werden;
5) der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer gemeiner Handarbeiter wegen rückständigen Lohnes;

Digitized by Google

6) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohnes und Frachtgeldes, sowie ihrer Auslagen;
7) der Gast- und Speisewirthe für Wohnung und Beköstigung.

§ 2.

Eine Verjährungsfrist von vier Jahren tritt ein bei den Forderungen

1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für Kirchliche Handlungen;
2) der Kommissarien öffentlicher Behörden, der Justizkommissarien und gerichtlichen Anwalte, der Notare, der Medizinalpersonen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Kondukteure, der Auktionskommissarien, der Mäkler und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Gebühren und Auslagen;
3) der Haus- und Wirthschaftsoffizianten, der Handlungsgehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten;
4) der Lehrherrn hinsichtlich des Lehrgeldes;
5) wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Mieths- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;
6) wegen Rückstände von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als: Wege- und Brückengelder u. s. w.;
7) auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;
8) auf Nachzahlung der von den Gerichten, Generalkommissionen, Revisions-Kollegien und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten oder auf Erstattung der an dieselben zu viel gezahlten Kosten mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle; ausgenommen bleiben jedoch die Werthstempel, welche mehr als ein Prozent betragen, oder zu Verträgen oder Schuldverschreibungen zu verwenden sind.

Digitized by Google

§ 3.

Bestehen bei den in den §§ 1 und 2 aufgeführten Forderungen unter besonderen Verhältnissen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 4.

Die Verjährung fängt an in Betreff:

1) der Gebühren und Auslagen der in § 2 Nr. 2 genannten Personen, in sofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen;
2) der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Portogefälle mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist;
3) aller übrigen in den §§ 1 und 2 aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten December, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung enstanden ist.

§ 5.

Der Lauf der in den §§ 1 und 2 bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§ 6.

Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt anstatt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist ein.

§ 7.

Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fällig waren, können die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten December 1845 an gerechnet werden.

Digitized by Google

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juli 1845.

Friedrich Wilhelm.

Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau, mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, was folgt:

§ 1.

Für jede Jagdkarte, jeden Jagdpaß, Jagdwaffenpaß, Waffenschein oder Gewehrerlaubnißschein ist fortan eine Abgabe von zwei und einem halben Thaler auf das Jahr zu entrichten.

Die Ausfertigung dieser Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

In den gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Lösung von Jagdkarten u. s. w., über deren Ertheilung und über die Befreiung gewisser Personen von der Entrichtung einer Jagdscheingebühr wird hierdurch nichts geändert. Für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen tritt bezüglich der persönlichen Befreiung von der Gebühr die Vorschrift in § 73 No. 6 des Kurhessischen Stempelgesetzes vom 22. December 1853 wieder in Kraft.

§ 2.

In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen verlieren die zur Zeit ausgegebenen Gewehrerlaubnißscheine mit Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten sein wird, ihre Gültigkeit.

§ 3.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1870.

Gesetz über die Schonzeiten des Wildes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, was folgt:

§ 1.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

1) das Elchwild in der Zeit vom 1. December bis Ende August,
2) männliches Roth- und Dammwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni,
3) weibliches Rothwild, weibliches Dammwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis 15. October,
4) der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April,
5) weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. December bis 15. Oct.,
6) Rehkälber das ganze Jahr hindurch,
7) der Dachs vom 1. December bis Ende September,
8) Auer-, Birk-, Fasanenhähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August,
9) Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) aufgehoben werden,
10) Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni,
11) Rebhühner in der Zeit vom 1. December bis Ende August,
12) Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August,
13) für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger, dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden. Beim Roth-, Damm- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Decembermonats.

Digitized by Google

§ 2.

Die Bezirksregierungen (Landdrosteien) sind befugt, für die im § 1 unter 7, 11 und 12 genannten Wildarten aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege den Anfang und Schluß der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über vierzehn Tage vor oder nach den § 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

§ 3.

Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§ 4.

Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 untersagt.

§ 5.

Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen (§ 1 No. 13) treten folgende Geldbußen ein:

1)	für ein Stück Elchwild	50 Thlr.
2)	für ein Stück Rothwild	30 „
3)	für ein Stück Dammwild	20 „
4)	für ein Stück Rehwild	10 „
5)	für einen Dachs	5 „
6)	für einen Auerhahn oder Henne . . .	10 „
7)	für einen Birkhahn oder Henne . . .	3 „
8)	für einen Haselhahn oder Henne . . .	3 „
9)	für einen Fasanen	10 „
10)	für einen Schwan	10 „
11)	für eine Trappe	3 „
12)	für einen Hasen	4 „
13)	für ein Rebhuhn	2 „
14)	für eine Schnepfe, Ente oder sonstiges Stück jagdbares Sumpf- und Wassergeflügel . .	2 „

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter bei Festsetzung der Geldbuße bis auf ein Strafmaaß von 1 Thaler herabgehen.

An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten

Digitized by Google

nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 335 des Strafgesetzbuchs.

§ 6.

Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die § 347 No. 12 des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe.

§ 7.

Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit, während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt, zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Konfiskation des Wildes, in eine Geldbuße bis zu 30 Thlr.

Ist das Wild in den § 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thaler verfällt.

§ 8.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1870.

Wilhelm.

Digitized by Google

Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels uud der Gewerbe durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von von Gutachten zu unterstützen.

§ 2.

Die Errichtung einer Handelskammer unterliegt der Genehmigung des Handelsministeriums.

Bei Ertheilung dieser Genehmigung wird zugleich über die Zahl der Mitglieder und, wenn die Errichtung für einen über mehrere Orte sich erstreckenden Bezirk erfolgt, über den Sitz der Handelskammer Bestimmung getroffen.

§ 3.

Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder sind diejenigen Kaufleute und Gesellschaften berechtigt, welche als Inhaber einer Firma in dem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen.

Mit Genehmigung des Handelsministers kann jedoch für einzelne Handelskammern nach Anhörung der Betheiligten bestimmt werden, daß das Wahlrecht außerdem durch die Veranlagung in einer bestimmten Klasse oder zu einem bestimmten Satze der Gewerbesteuer vom Handel bedingt sein soll.

§ 4.

Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder sind ferner berechtigt die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerkes, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften — einschließlich derjenigen, welche innerhalb der in den §§ 210, 211 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 749), im § 1 des Gesetzes vom

Digitized by Google

22. Februar 1869 (Gesetz-Samml. S. 401) und im Artikel XII der Verordnung vom 8. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 603) bezeichneten Landestheile Eisenerz-, beziehungsweise Stein- oder Braunkohlenbergbau betreiben — insoweit die Jahresproduktion einen von dem Handelsminister nach den örtlichen Verhältnissen für die einzelnen Handelskammern zu bestimmenden Werth oder Umfang erreicht.

Die fiskalischen Bergwerke sind von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

§ 5.

Die Wahlstimme einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft darf nur durch ein im Handelsregister eingetragenes Vorstandsmitglied, die jeder anderen im § 3 bezeichneten Gesellschaft nur durch einen ebendaselbst eingetragenen persönlich haftenden Gesellschafter, die einer Gewerkschaft oder anderen im § 4 bezeichneten Gesellschaft nur durch den Repräsentanten oder ein Vorstandsmitglied, die einer Person weiblichen Geschlechts oder einer unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Person nur durch den im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, abgegeben werden.

§ 6.

Wer nach vorstehenden Bestimmungen (§§ 3 bis 5) in demselben Handelskammer-Bezirke mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlkreisen des Handelskammer-Bezirks (§ 10) stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist (§ 11) zu erklären, in welchem Wahlkreise er seine Stimme ausüben will.

§ 7.

Zum Mitgliede einer Handelskammer kann nur gewählt werden, wer

1) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
2) in dem Bezirk der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz hat,
3) a. in dem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister entweder als Inhaber einer Firma oder als persönlich haftender, zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugter Gesellschafter, oder als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft eingetragen steht,
   b. oder bei einer der im § 4 bezeichneten Bergbau-Unternehmungen im Bezirke der Handelskammer als Alleineigenthümer, Repräsentant oder Vorstandsmitglied betheiligt ist.

Digitized by Google

§ 8.

Mehrere Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder einer und derselben Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handelskammer sein.

§ 9.

Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs (Falliment) eröffnet ist, sind bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 10.

Mit Genehmigung des Handelsministers kann ein Handelskammer-Bezirk zum Zwecke der Wahl der Mitglieder in engere Bezirke eingetheilt werden, insofern sich aus den örtlichen Verhältnissen hierzu ein Bedürfniß ergiebt.

§ 11.

Für jeden Wahlbezirk ist bei Einrichtung einer Handelskammer von der Regierung, sonst von der Handelskammer selbst eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Dieselbe wird zehn Tage lang öffentlich ausgelegt, nachdem die Zeit und der Ort der Auslegung in den letzten zehn Tagen vorher öffentlich bekannt gemacht sind.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bis zum Ablauf des zehnten Tages nach beendigter Auslegung, wenn die Handelskammer eingerichtet werden soll, bei der Regierung, sonst bei der Handelskammer selbst anzubringen. Rekurs gegen die Entscheidung der Handelskammer ist innerhalb zehn Tagen bei der Regierung einzulegen. Letztere entscheidet in allen Fällen endgültig.

§ 12.

Nach erfolgter Feststellung der Wählerliste hat für jeden Wahlbezirk bei Einrichtung der Handelskammer ein von der Regierung, sonst ein von der Handelskammer aus der Zahl ihrer Mitglieder zu ernennender Kommissarius den Wahltermin zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 13.

In der Wahlversammlung führt der ernannte Kommissarius (§ 12) den Vorsitz. Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Zu demselben gehören, außer dem Vorsitzenden, ein Stimmensammler und ein Schriftführer, welche von den anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählt werden.

Digitized by Google

§ 14.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel, welche, außer den im § 5 erwähnten Fällen, von den Stimmberechtigten persönlich abzugeben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ergiebt sich bei einer Wahl in der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Falls mehr Personen, als die doppelte Anzahl der zu Wählenden, die relativ meisten Stimmen erhalten, entscheidet bei Feststellung der Liste der auf die engere Wahl zu Bringenden unter denen, welche gleich viele Stimmen haben, das Loos. Ueber die Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet der Wahlvorstand. Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§ 15.

Die Handelskammer hat das Ergebniß der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zehntägiger Frist bei der Handelskammer anzubringen und von der Regierung endgültig zu entscheiden.

§ 16.

Die Mitglieder der Handelskammern versehen ihre Stellen in der Regel drei Jahre lang. Am Schlusse jeden Jahres werden durch Neuwahl zunächst die durch den Tod oder sonstiges Ausscheiden vor Ablauf der gesetzlichen Zeit erledigten Stellen wiederbesetzt. Im Uebrigen scheiden von den Mitgliedern am Schlusse jeden Jahres so viele aus, daß im Ganzen der dritte Theil sämmtlicher Stellen zur Wiederbesetzung gelangt. Die Ausscheidenden bestimmt das höhere Dienstalter und bei gleichem Alter das Loos.

Geht die normale Gesammtzahl der Mitglieder einer Handelskammer bei einer Theilung durch drei nicht voll auf, so wird die nächst höhere Zahl, welche eine solche Theilung zuläßt, der Berechnung des ausscheidenden Drittheils zu Grunde gelegt.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 17.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Digitized by Google

§ 18.

Die Handelskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheile durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder abzufassenden Beschluß aus ihrer Mitte entfernen; es steht jedoch dem Betheiligten gegen einen solchen Beschluß der Rekurs an die Regierung offen.

§ 19.

In derselben Art (§ 18) kann die Handelskammer ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben, von seinen Funktionen vorläufig entheben.

§ 20.

Die Handelskammer beschließt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbstständig.

Sie nimmt die von ihr für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzt die Vergütungen für dieselben fest und beschafft die nöthigen Räumlichkeiten.

§ 21.

Die Mitglieder versehen ihre Geschäfte unentgeltlich. Nur die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenden baaren Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 22.

Die Handelskammer hat alljährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und der Regierung mitzutheilen.

§ 23.

Die etatsmäßigen Kosten werden auf die sämmtlichen Wahlberechtigten nach dem Fuße der Gewerbesteuer vom Handel veranlagt und als Zuschlag zu dieser erhoben.

Die nicht zur Gewerbesteuer vom Handel veranlagten Wahlberechtigten werden von der Handelskammer alljährlich nach dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes im vorhergehenden Jahre auf einen fingirten Satz der Gewerbesteuer vom Handel eingeschätzt und in diesem Verhältnisse zu den Kostenbeiträgen herangezogen. Die Betheiligten werden Seitens der Handelskammer von dieser Einschätzung benachrichtigt. Beschwerden darüber sind binnen zehntägiger Frist bei der Handelskammer anzubringen und unterliegen der endgültigen Entscheidung der Regierung.

Digitized by Google

Die Erhebung der Beiträge geschieht auf Anordnung der Regierung.

§ 24.

Einer vorgängigen Genehmigung der Regierung bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr einen zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlag zu derselben erfordert, oder wenn der vorgelegte Etat überschritten werden soll.

Im ersteren Falle kann die Regierung die etatsmäßigen Kosten in der Gesammtsumme soweit herabsetzen, daß der zu ihrer Deckung erforderliche Zuschlag nicht mehr als zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel beträgt.

§ 25.

Die Kostenbeiträge können unter Genehmigung der Regierung auf Antrag der Handelskammer der Gemeindekasse oder der Staatssteuerkasse am Sitze der Handelskammer überwiesen werden. Die betreffende Kasse hat alsdann in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und darüber Rechnung zu legen.

Die Rechnungen werden von der Handelskammer geprüft und abgenommen.

§ 26.

Zu Anfang jeden Jahres wählt die Handelskammer aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit.

§ 27.

Die Handelskammern können die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen. Jedenfalls sind sie verpflichtet, den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks durch fortlaufende Mittheilung von Auszügen aus den Berathungsprotokollen, ferner am Schlusse jeden Jahres in einer besonderen Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von der Lage und dem Gange des Handels und der Gewerbe, sowie summarisch von ihren Einnahmen und Ausgaben durch die öffentlichen Blätter Kenntniß zu geben.

Ausgenommen von der öffentlichen Berathung und Mittheilung bleiben diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen den Handelskammern als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet oder von ihnen selbst zur Veröffentlichung nicht geeignet befunden werden.

Digitized by Google

§ 28.

Die Beschlüsse der Handelskammern werden — außer den in den §§ 18, 19 bestimmten Fällen — durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen findet das im ersten Absatze des § 14 bestimmte Verfahren statt. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 29.

Die Handelskammern führen ein den heraldischen Adler enthaltendes Siegel mit der Umschrift: „Handelskammer zu (für) . . . .“

Ihre Ausfertigungen werden außer von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch von mindestens Einem Mitgliede vollzogen.

§ 30.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang werden von der Handelskammer in einer der Regierung mitzutheilenden Geschäftsordnung getroffen.

§ 31.

Der Geschäftskreis der Handelskammern wird im Allgemeinen durch ihre Bestimmung (§ 1) begrenzt.

§ 32.

Alljährlich bis spätestens Ende Juni haben die Handelskammern über die Lage und den Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres an den Handelsminister zu berichten.

Auch in anderen Fällen ist ihnen gestattet, ihre Berichte unmittelbar an die Centralbehörden zu erstatten.

In allen Fällen haben sie von den an die Centralbehörden erstatteten Berichten derjenigen Provinzialbehörde, in deren Geschäftskreis der Gegenstand fällt, Mittheilung zu machen.

§ 33.

An denjenigen Orten, an welchen Handelskammern ihren Sitz haben, werden von diesen die Handelsmäkler — unter Vorbehalt der Bestätigung der Regierung — ernannt.

§ 34.

Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden.

Digitized by Google

§ 35.

Die Verfassungen und Einrichtungen der bestehenden Handelskammern sind mit diesem Gesetze in Uebereinstimmung zu bringen. Der Handelsminister hat die hierzu erforderlichen Anordnungen, insbesondere auch über den Sitz, die Bezirke und die Zahl der Mitglieder der einzelnen Handelskammern zu treffen. Bis zu den in Verbindung mit diesen Anordnungen zu bestimmenden Zeitpunkten bleiben für die bestehenden Handelskammern die über ihre Verfassungen und Einrichtungen ergangenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen in Kraft.

§ 36.

Auf die zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Korporationen und auf das Kommerz-Kollegium zu Altona findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 37.

Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Funktionen werden von den Bezirksregierungen und, wo diese nicht bestehen, von den ihnen entsprechenden Landespolizei-Behörden ausgeübt.

§ 38.

Unbeschadet der Bestimmung des § 35 treten außer Kraft:

die Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 11. Februar 1848. (Gesetz-Samml. für die Königlich Preußischen Staaten S. 63),

die Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 7. April 1866. (Gesetz-Samml. für das Königreich Hannover S. 99),

die Verordnung vom 17. Oktober 1863. (Verordnungs-Blatt des Herzogthums Nassau S. 307),

die Verordnung über die Organisation der Handelskammer der freien Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1817. (Gesetz- und Statuten-Samml. 1 S. 113),

sowie die sämmtlichen zur Vollziehung und Ausführung dieser Verordnungen ergangenen Bestimmungen,

endlich alle allgemeinen und besonderen, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1870.

Wilhelm.

Digitized by Google

Erlaß, Reorganisation der in der Provinz Hessen-Nassau bestehenden Handelskammern betr.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Ges. S. pag. 134) wird in Beziehung auf die in der Provinz Hessen-Nassau bestehenden Handelskammern bestimmt:

I. Die Handelskammer zu Frankfurt a. M. betr.

1) Der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. Juli 1871 ab die Städte Frankfurt a. M. und Bockenheim und Gemeindebezirke Bonames und Bornheim.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Frankfurt a. M.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt wie bisher zwanzig.
4) Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder sind die im § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1870 bezeichneten Kaufleute und Gesellschaften der Stadt Frankfurt nur berechtigt, insofern ihre Geschäfte mindestens in Höhe von 24 Thlr. jährlich zur Gewerbesteuer vom Handel veranlagt sind.
5) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder zwei engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten:
   a) der Stadt Frankfurt neunzehn Mitglieder
   b) der übrigen Ortschaften ein Mitglied wählen.
6) Der Handelskammer verbleibt die Aufsicht über die Börse zu Frankfurt.

II. Die Handelskammer zu Wiesbaden betr.

1) Der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. Juli 1871 ab den Stadtkreis Wiesbaden, den Unter-Taunus-Kreis, vom Rheingau-Kreise die Aemter St. Goarshausen, Rüdesheim und Eltville, vom Landkreise Wiesbaden (Main-Kreise) die Aemter Wiesbaden, Hochheim und Höchst, vom Ober-Taunus-Kreise die Aemter Usingen und Königstein.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Wiesbaden.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt, wie bisher achtzehn.
4) Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden, Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (§ 4 des Ge-

Digitized by Google

setzes vom 24. Februar 1870) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduction einen Werth von dreitausend Thalern erreicht.

5) Der Bezirk der Handelskammer bildet, zum Zwecke der Wahl der Mitglieder fünf engere Wahlbezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a) des Stadtkreises Wiesbaden sechs,
   b) des Unter-Taunus-Kreises zwei,
   c) des Rheingau-Kreises drei,
   d) des Land-Kreises Wiesbaden fünf,
   e) des Ober-Taunus-Kreises zwei

Mitglieder wählen.

III. Die Handelskammer zu Limburg betr.

1) Der Bezirk der Handelskammer umfaßt vom 1. Juli 1871 ab den Unter-Westerwald-Kreis, den Ober-Lahn-Kreis, den Unter-Lahn-Kreis, vom Rheingau-Kreise den Amtsbezirk Braubach.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Limburg.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt wie bisher sechzehn.
4) Die im Bezirk der Handelskammer den Bergbau treibenden, Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerkes, Gewerkschaften und in anderer Form organisirten Gesellschaften (§ 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1870) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduction einen Werth von dreitausend Thalern erreicht.
5) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder drei engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a) des Unter-Westerwald-Kreises fünf,
   b) des Ober-Lahn-Kreises und des Amtsbezirks Braubach sieben

Mitglieder wählen.

IV. Die Handelskammer zu Dillenburg betr.

1) Der den Dill-Kreis und den Ober-Westerwald-Kreis umfassende Bezirk der Handelskammer bleibt unverändert.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Dillenburg.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. Juli 1871 ab neun.
4) Die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften

Digitized by Google

und in anderer Form organisirten Gesellschaften (§ 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1870) sind zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder berechtigt, insoweit die Jahresproduction einen Werth von zweitausend Thalern erreicht.

5) Der Bezirk der Handelskammer bildet zum Zwecke der Wahl der Mitglieder zwei engere Bezirke in der Art, daß die Betheiligten
   a) des Dill-Kreises sieben,
   b) des Ober-Westerwald-Kreises zwei

Mitglieder wählen.

V. Sämmtliche Handelskammern betr.

1) In der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1871 erfolgt behufs anderweitiger Einrichtung der Handelskammern eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder nach Maßgabe des Gesetzes vom vom 24. Februar 1870.
2) Die Neugewählten treten vom 1. Juli 1871 ab an Stelle der früher gewählten, mit diesem Termine ausscheidenden Mitglieder in Function.
3) Im Uebrigen treten von demselben Zeitpunkte ab die über die Verfassungen und Einrichtungen der Handelskammern früher ergangenen Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 19. December 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Itzenplitz.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, zufolge einer Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 27. December v. J., die den Königlichen Regierungen in Betreff der Handelskammern zugewiesenen Geschäfte auch für die zum Regierungsbezirk Cassel gehörige Stadt Bockenheim von der unterzeichneten Königlichen Regierung wahrzunehmen sind.

Wiesbaden, den 11. Januar 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
v. Meusel.

Digitized by Google

Gesetz, betr. die Erhebung von Marktstandsgeld vom 26. April 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waaren auf Messen und Märkten darf eine Abgabe (Marktstandsgeld) nur unter Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung der Bezirksregierung (Landdrostei) nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeführt oder, wo sie besteht, erhöht werden.

§ 2.

Die Höhe des Marktstandsgeldes (§ 1) ist nur nach der Größe des vom Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Feilbietens zu bestimmen. Sie darf den Satz von 2 Sgr. für das Quadratmeter und den Tag des Feilbietens nicht übersteigen.

Wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die weder auf Tischen noch in Buden, Kisten, Fässern, Körben, Haufen u. s. w. feilgeboten werden, anzuwenden, und in welcher Weise das Marktstandsgeld für Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen großen Raum einnehmen, verhältnißmäßig geringer festzusetzen ist, kann in den betreffenden Tarifen mit Genehmigung der Bezirksregierung (Landdrostei) besonders bestimmt werden.

In gleicher Weise ist über die Anwendung der Vorschrift des ersten Absatzes auf Bruchtheile des Quadratmeters Bestimmung zu treffen.

§ 3.

Unter den Marktstandsgeldern (§§ 1 und 2) ist die Miethe für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauche überlassen worden, nicht begriffen.

Es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörigen Vorrichtungen bedienen oder solche von Anderen entnehmen will.

§ 4.

Die Tarife zur Erhebung von Marktstandsgeld müssen während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein und es dürfen außer den darin bestimmten Abgaben keine anderen erhoben werden.

Digitized by Google

Die Erhebung darf nur auf der Verkaufsstelle, nicht aber schon beim Eingange der Waaren in den Marktort stattfinden.

§ 5.

Wo es für nothwendig erachtet wird, können die Marktstandsgelder, sowohl die schon bestehenden, wie in Folge dieses Gesetzes etwa neu eingeführten, nach Anhörung der Gemeinde von den Bezirksregierungen (Landdrosteien), den §§ 2, 3 und 4 entsprechend, ermäßigt und anderweit regulirt werden.

Beruht aber das Hebungsrecht auf einem besonderen Rechtstitel und widerspricht der Berechtigte, so bleibt die Ermäßigung oder anderweite Regulirung den Ministern des Handels und der Finanzen vorbehalten. In diesem Falle ist für den dem Berechtigten erwachsenen Ausfall Entschädigung zu gewähren, insofern nicht die Berechtigung dem Fiskus oder einer Gemeinde innerhalb ihres Gemeindebezirks zusteht.

Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können aufgehoben werden, insofern sie nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen.

§ 6.

Wer Marktstandsgeld erhebt oder erheben läßt, von welchem er weiß, daß es gar nicht oder nur in geringerem Betrage zu entrichten ist, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft verwirkt.

§ 7.

Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Marktstandsgelder vom 4. Oktober 1847 (Gesetz-Samml. S. 395), werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Ueber die Ausführung dieses Gesetzes haben die Minister des Handels und der Finanzen nähere Anweisung zu ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1872.

Wilhelm.

Bekanntmachung.

Das nachstehende auf übereinstimmendn Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung beruhende Regulativ, die Ein-

Digitized by Google

richtung und Geschäftsordnung des städtischen Vergantungsbüreaus betreffend, wird hiermit publicirt.

Frankfurt a. M. den 14. Februar 1873.

Der Magistrat.

Regulativ, die Einrichtung und Geschäftsordnung des städtischen Vergantungs-Büreaus betr.

Geschäftskreis und Aufsichtsbehörde.

§ 1.

Das städtische Vergantungs-Büreau hat alle ihm von Behörden oder Privaten aufgetragenen Versteigerungen vorzunehmen. Es steht unter Aufsicht des Rechnei-Amtes und hat den Weisungen dieses Amtes Folge zu leisten.

Personal.

§ 2.

Das Personal des städtischen Vergantungs-Büreaus besteht aus einem Ersten und einem Zweiten beeidigten Ausrufer und einem Gegenschreiber. Die beiden Ausrufer werden von dem Magistrat ernannt und beeidigt. Dieselben erhalten nicht die Eigenschaft von städtischen Gemeindebeamten. Ihre Ernennung erfolgt auf halbjährige Kündigung Seitens des Magistrats. Die beeidigten Ausrufer können ihre Stelle jederzeit nach vorausgegangener vierwöchentlicher Kündigung niederlegen, nachdem sie Rechnung gestellt und ihre Kassen und Buchführung in Ordnung befunden worden ist.

Der Gegenschreiber wird als Gemeindebeamter auf Kündigung angenommen.

Allgemeine Grundsätze des Verfahrens bei Versteigerung.

§ 3.

Die Versteigerungen sind nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung vorzunehmen, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder eine ausdrückliche Weisung des Rechnei-Amtes ein Anderes vorschreibt. Sie finden statt in den Vormittagsstunden von 9½ bis 12 Uhr und in den Nachmittagsstunden von 2½ bis 4½ Uhr. Jeder Versteigerung hat in der Regel eine dreimalige entsprechende Bekanntmachung in den amtlich hierzu bestimmten öffentlichen Blättern vorauszugehen. Eine Versteigerung darf nur dann vorgenommen werden, wenn ein Publikum von mindestens drei Personen anwesend ist.

Digitized by Google

Jeder Versteigerung sollen in der Regel die beiden Ausrufer und der Gegenschreiber beiwohnen.

§ 4.

Werden so viele Vergantungen angemeldet, daß sie von den beiden Ausrufern gemeinschaftlich nicht rechtzeitig erledigt werden können, so sind nach eingeholter Ermächtigung des Rechnei-Amtes gleichzeitig von jedem der beiden Ausrufer Versteigerungen abzuhalten. Die nothwendigen Hülfsbeamten werden von dem Rechnei-Amte angestellt und verpflichtet und beziehen die für ihre Dienstleistungen festgesetzten Gebühren (§ 15).

§ 5.

Alle Versteigerungen erfolgen, mit Ausnahme des in § 8 unter No. 6 vorgesehenen Falles, gegen gleich baare Bezahlung. Erfolgt die Zahlung innerhalb 24 Stunden nach Eintrag in das Versteigerungsprotokoll nicht, so werden die betreffenden Gegenstände anderweit ausgeboten. Der erste Käufer haftet in diesem Falle für den Mindererlös.

Es ist nicht statthaft, daß Käufer ihre Schuld mit einer Forderung, die sie an den Verkäufer haben, compensiren. Die an das Vergantungsbüreau zu entrichtenden Gebühren sind mit Ausnahme der für den Executor vorgeschriebenen Ansätze (§ 9) nach der anliegenden Taxrolle zu berechnen.

Versteigerung von Mobilien.

§ 6.

Bei Versteigerungen von Mobilien sollen die Ausrufer die ihnen zum Verkauf übergebenen Gegenstände nach ihrem besten Wissen einsetzen und gegen das höchste Gebot den Zuschlag ertheilen. Versteigerungen von Gold- und Silberwaaren dürfen nur nach vorgängiger Taxation durch einen verpflichteten Taxator erfolgen. Der Taxwerth ist bei Beginn der Versteigerung bekannt zu machen.

In Nachlaßsachen sollen die Ausrufer, soweit thunlich, nach der in den Inventarien innegehaltenen Reihenfolge versteigern und Gegenstände, welche rücksichtlich ihres in den Inventarien enthaltenen Ursprungs verschiedene Qualität haben, z. B. errungenschaftliche mit solchen, welche als väterlich oder mütterlich bezeichnet sind, nicht zusammenfassen.

§ 7.

Zur Versteigerung bestimmte Mobilien können, soweit es der vorhandene Platz erlaubt, vorübergehend, und gegen Zahlung des in der

Digitized by Google

Taxrolle bestimmten Miethpreises, in den dazu bestimmten Localitäten des Vergantungs-Büreaus in Aufbewahrung genommen werden. Zu einer Aufbewahrung, welche die Frist von 14 Tagen überschreitet, ist die Bewilligung des Rechnei-Amtes einzuholen.

Versteigerung von Immobilien.

§ 8.

Bei Versteigerungen von Immobilien, welche im Auftrag einer Behörde geschehen, haben sich die Ausrufer streng an die Vorschriften des ihnen ertheilten Auftrags zu halten.

Für freiwillige Versteigerungen von Immobilien gelten folgende Bestimmungen.

1) Die Verkäufer haben den Ausrufern zuzustellen:
   a) einen schriftlichen, von sämmtlichen verkaufenden Interessenten unterzeichneten Auftrag zum Verkauf, unter genauer Angabe der Versteigerungsbedingungen,
   b) Bescheinigung der Transscriptionsbehörde, daß die Unterzeichner dieses Verkaufs-Auftrags, zur Zeit der Ausstellung desselben, die zur Veräußerung des fraglichen Immobiles Berechtigten sind und daß kein Veräußerungs-Verbot bei der Transscriptions-Behörde eingetragen ist,
   c) Bescheinigung der Hypotheken-Behörde über die auf dem fraglichen Immobile bei derselben etwa eingetragenen Hypotheken.
2) Bei Angabe der auf dem Immobile — außer den Hypotheken — etwa haftenden Dienstbarkeiten, Lasten, Grundzinsen ꝛc. oder dessen Freiheit davon, sind in dem Protocolle die Worte, „nach Angabe des Verkäufers" einzurücken.
3) Die Versteigerungsprotocolle sind vor Unterzeichnung Seitens der Ausrufer von dem Ersteigerer zu unterschreiben und sind den Protocollen die oben unter Nr. 1 a bis c erwähnten, von den Verkäufern resp. der Transscriptions- und Hypotheken-Behörde ausgestellten Urkunden anzuheften.
4) Die Versteigerungsprotocolle nebst den erwähnten Anlagen sind von den Ausrufern baldigst dem Steigerer zum Zweck der Vollziehung der gerichtlichen Transscription zu übergeben.

   Falls sich die vorbemerkten Urkunden auf mehrere Objecte beziehen, welche von verschiedenen Steigerern erworben worden sind, so haben die Ausrufer die Originalurkunden einem der

Digitized by Google

Steigerer zu behändigen, während den übrigen Steigerern beglaubigte Abschriften dieser Urkunden mit einem Vormerke darüber, in wessen Händen sich die Originalien befinden, zu übergeben sind.

5) Sollte sich eine Versteigerung durch unvorhergesehene Umstände länger als 3 Monate nach eingeholtem Zeugniß der Transscriptions- und Hypotheken-Behörde (s. ob. Nr. 1, b und c) verziehen, so ist vor der Versteigerung eine Erneuerung der Bescheinigung bei diesen Behörden einzuholen.

6) Bei der Versteigerung von Immobilien können für die Zahlung des Steigschillings von dem Verkäufer Fristen gewährt werden. Die Zahlung des Steigschillings hat an den Verkäufer oder dessen Bevollmächtigten zu geschehen.

7) Die Versteigerungsgebühren sind innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Zuschlag an das Vergantungsbureau zu entrichten.

Versteigerung der durch den Executor gepfändeten Sachen.

§ 9.

Bezüglich der Versteigerung der durch den städtischen Executor gepfändeten Sachen sind die Vorschriften der §§ 20 bis 29 der Verordnung vom 22. September 1867,*) betreffend die executivische Beitreibung der directen und indirecten Steuern ꝛc., sowie der §§ 13 bis 17 der zu jener Verordnung erlassenen Anweisung vom 3. Februar 1868, unter Beobachtung nachstehender Bestimmungen maßgebend.

In der Regel erfolgt die Versteigerung von Mobilien in dem städtischen Vergantungszimmer durch den Executor, unter Zuziehung des Gegenschreibers, welcher das Versteigerungsprotocoll nach Anleitung der Anweisung vom 3. Februar 1868 zu führen hat. Etwaige Verfügungen über Abhaltung einer Versteigerung an einem anderen Ort, oder über Zuziehung anderer Beamten werden von dem Rechnei-Amte erlassen.

---

*) S. Preuß. Ges.-S. 1867, S. 1553—68.

Digitized by Google

Die Ankündigung der Versteigerungen erfolgt in den von dem städtischen Vergantungs-Bureau für seine Ankündigungen benutzten Blättern.

Geschäfts-Anweisung für das Personal.

§ 10.

Die Geschäftsstunden für das Vergantungsbureau sind Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr; hiervon werden die Stunden von 9½ bis 12 und von 2½ bis 4½ Uhr vorzugsweise zur Abhaltung von Versteigerungen benützt.

In der Wohnung eines Ausrufers dürfen Versteigerungen nicht stattfinden.

Es ist den Ausrufern untersagt, andere Gebühren als die in der anliegenden Taxrolle festgesetzten zu berechnen.

Bei Versteigerungen durch das Vergantungsbüreau dürfen Gegenstände, die einem Mitgliede Büreaupersonals gehören, nicht mitversteigert werden, ebensowenig dürfen Mitglieder dieses Personals in den Auctionen des Büreaus für sich selbst oder für andere steigern, oder ausgebotene Gegenstände durch andere Personen für sich steigern lassen.

Erster Ausrufer.

§ 11.

Die Leitung des Vergantungs-Büreaus steht dem Ersten Ausrufer zu. Es liegt ihm ob, die Thätigkeit des übrigen Personals, welches seinen Weisungen Folge zu leisten hat, zu überwachen. Bei Versteigerungen führt der Erste Ausrufer das Protocoll. Er hat sämmtliche eingehende Gelder in Empfang zu nehmen, dieselben in der Kasse des Vergantungsbureaus aufzubewahren, sodann die Ablieferung vorzunehmen und die Kassenbücher zu führen.

Den Ausrufern ist die Einnahme von Geldern in ihren Wohnungen untersagt.

Sämmtliche eingehenden Steigschillinge nebst einer beglaubigten Abschrift des Versteigerungsprotokolls sind innerhalb acht Tagen nach

Digitized by Google

stattgefundener Versteigerung an den zum Empfang Berechtigten abzuliefern.

Die in der anliegenden Taxrolle bestimmten Unterkaufsgebühren sowie die nach Nr. 5 und 6 der Taxrolle zu entrichtenden Zimmer- resp. Miethzinsen sind durch den Ersten Ausrufer zu buchen und monatlich baar an die Rechneikasse einzuliefern. Jedes Vierteljahr hat derselbe durch Vorlage der Bücher und Quittungen dem Rechnei-Amte den Nachweis zu liefern, daß die durch das Büreau vorgenommenen Versteigerungen ordnungsmäßig abgewickelt sind.

Der Erste Ausrufer haftet für richtige Führung der Ausrufer-Kasse. Er hat eine Caution von fl. 3000 — bei dem Rechnei-Amte zu leisten.

Selbstverständlich steht dem Rechnei-Amte die Befugniß zu, jederzeit eine Revision der Ausruferkasse vorzunehmen.

Zweiter Ausrufer.

§ 12.

Dem zweiten Ausrufer liegt das Ausrufen bei den öffentlichen Versteigerungen ob. Im Uebrigen hat derselbe den ersten Ausrufer bei dessen Geschäftsführung zu unterstützen. Er hat den ersten Ausrufer zu vertreten, falls dieser an der Ausübung der ihm übertragenen Geschäfte verhindert sein sollte.

Der zweite Ausrufer hat eine Caution von fl. 2000 — bei dem Rechnei-Amte zu leisten.

Gegenschreiber.

§. 13.

Der Gegenschreiber hat bei den öffentlichen Versteigerungen ein zweites Protokoll zu führen, welches täglich bei Schließung des Ausrufes mit dem von dem ersten Ausrufer geführten Protokoll zu collationiren ist. Der Gegenschreiber hat ferner die ihm von dem Ausrufer übertragenen schriftlichen Arbeiten zu fertigen und bei Versteigerungen von Sachen, die der städtische Executor gepfändet, die ihm in § 9 zugewiesenen Functionen zu versehen.

Digitized by Google

Taxationen.

§. 14.

Wenn die Ausrufer bei Theilungen oder Schätzungen als beeidigte Taxatoren zugezogen werden, so sollen sie die Gegenstände nach deren muthmaßlichen Versteigerungswerthe schätzen. Die Gebühren für Taxationen sind der Taxrolle gemäß zu berechnen.

Vertheilung des Unterkaufs und Gebühren der Ausrufer.

§ 15.

Von den in der anliegenden Taxrolle unter No. 1 und 2 verzeichneten Unterkaufsgebühren fallen an die Rechnei-Casse drei Fünftel, an die Ausrufer zwei Fünftel; — von den unter No. 3 festgesetzten Unterkaufsgebühren dagegen an die Rechnei-Casse drei Viertel und an die Ausrufer ein Viertel. Die Ausrufer erhalten ferner die in der Taxrolle unter No. 4 a, b, d und e und unter No. 8 verzeichneten Gebühren.

Die in § 4 vorgesehenen Aushülfebeamten erhalten eine Taggebühr von je fl. 3, welche aus den den Ausrufern zufallenden Gebühren zu entrichten ist.

Taxrolle für das städtische Vergantungs-Bureau.

1) Bei allen Versteigerungen von Mobilien mit alleiniger Ausnahme der Werthpapiere hat als Unterkauf vom Gulden des Erlöses zu entrichten:

a) der Verkäufer,						
bei freiwilliger Versteigerung . .	fl.	—	1	kr.	—	Hlr.
wenn die Versteigerung in amtlichem Auftrage erfolgt . . .	„	—	—	„	3	„
b) der Käufer,						
bei freiwilliger Versteigerung . .	„	—	1	„	—	„
wenn die Versteigerung in amtlichem Auftrage erfolgt . . .	„	—	—	„	3	„

Digitized by Google

2) Bei Versteigerungen von Werthpapieren an der Börse beträgt der Unterkauf $^1/_8$ pCt. zur Hälfte vom Verkäufer, zur Hälfte vom Käufer zu zahlen.

3) Bei Versteigerung von Immobilien ist der Unterkauf $1^1/_8$ pCt., zur Hälfte vom Verkäufer, zur Hälfte vom Käufer zu zahlen.

4) Die Verkäufer haben ferner zu bezahlen:

a) an Taggeldern:

bei Versteigerung von Mobilien, wenn die Versteigerung einen ganzen Tag dauert (von $9^1/_2$ bis 12 und von $2^1/_2$ bis $4^1/_2$ Uhr) . . . . . fl. 5. 15 kr. — Hlr.

wenn die Versteigerung einen halben Tag oder weniger lang dauert . . „ 2. 37 „ 2 „

bei Versteigerung von Immobilien (gleichviel ob die Versteigerung einen ganzen Tag oder kürzer dauert) . „ 5. 15 „ — „

b) bei der Versteigerung von Immobilien ist, falls der Zuschlag nicht ratihabirt wird, von dem Auftraggeber zu entrichten:

wenn die Versteigerung einen ganzen Tag (s. oben) dauert . . . . . „ 10. 30 „ — „

wenn die Versteigerung einen halben Tag oder weniger dauert . . . . „ 5. 15 „ — „

c) die Insertionsgebühren an die öffentlichen Blätter;

d) für Abschriften des Vergantungsregisters bei Mobilien per Bogen . „ — 12 „ — „

e) für Ausfertigung einer Versteigerungs-Urkunde bei dem Verkauf von Immobilien . . . . . „ 3. 30 „ — „

5) Für Benutzung des Vergantungslocales zum Aufstellen von Mobilien, welche Tags vorher besehen werden können, zahlt der Verkäufer an Zimmerzins für eine Versteigerung

Digitized by Google

a) welche einen Tag währt . . . . fl. 1. 45 kr. — Hlr.
b) welche einen halben Tag währt . . „ — 53 „ — „
c) für einzelne Gegenstände je nachdem sie Platz einnehmen 18 bis 35 kr.

6) Bei Aufbewahrung von Mobilien ist an Miethzins per Tag zu entrichten
a) für ein kleines Zimmer oder eine Kammer . . . . . „ — 18 „ — „
b) für ein großes Zimmer . . . . . „ — 35 „ — „
(Es ist hierbei gleichgültig, ob das Zimmer vollständig oder nur theilweise belegt ist.)

7) Für Dienstleistungen bei Versteigerungen ist von dem Verkäufer eine billige Vergütung zu entrichten, welche fl. 2 für den Tag nicht übersteigen darf.

8) Für Taxationen durch die beeidigten Ausrufer ist bei Beträgen bis zu fl. 1050.—. 1 pCt., für je weitere fl. 105. —. ½ pCt. zu berechnen.

9) Die Taxen bei der Versteigerung von solchen Gegenständen, welche durch den städtischen Executor gepfändet sind, werden nach dem der Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die executivische Beitreibung ꝛc. angefügten Gebühren-Tarif berechnet.

Bekanntmachung.

Nachdem die mit dem Regulativ vom 12. März 1872, die Erhebung einer städtischen Wohn- und Miethsteuer betr. publicirte Miethsteuer-Tabelle durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung eine Abänderung erfahren hat, bringen wir hiermit die vom 1. Januar d. J. an maßgebende neue Miethsteuer-Tabelle zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. M., den 11. März 1873.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Miethsteuer-Tabelle.

Miethwerth						Steuer-Betrag.	
						fl.	kr.
von fl.	—	—	fl.	99		—	—
„ „	100	—	„	124		—	30
„ „	125	—	„	149		—	48
„ „	150	—	„	174		1	8
„ „	175	—	„	199		1	30
„ „	200	—	„	224		1	54
„ „	225	—	„	249		2	20
„ „	250	—	„	274		2	48
„ „	275	—	„	299		3	18
„ „	300	—	„	324		3	50
„ „	325	—	„	349		4	24
„ „	350	—	„	374		5	—
„ „	375	—	„	399		5	38
„ „	400	—	„	424		6	18
„ „	425	—	„	449		7	—
„ „	450	—	„	474		7	44
„ „	475	—	„	499		8	30
„ „	500	—	„	524		9	18
„ „	525	—	„	549		10	40
„ „	550	—	„	574		12	28
„ „	575	—	„	599		14	24
„ „	600	—	„	624		16	28
„ „	625	—	„	649		18	40
„ „	650	—	„	674		21	—
„ „	675	—	„	699		24	12
„ „	700	—	„	724		27	36
„ „	725	—	„	749		31	12
„ „	750	—	„	774		35	—
„ „	775	—	„	799		39	—
„ „	800	—	„	824		43	12
„ „	825	—	„	849		47	36
„ „	850	—	„	874		52	12
„ „	875	—	„	899		58	—
von fl.	900	—	fl.	924		62	—
„ „	925	—	„	949		66	—
„ „	950	—	„	974		70	—
„ „	975	—	„	999		75	—
„ „	1000	—	„	1024		80	—
„ „	1025	—	„	1049		85	—
„ „	1050	—	„	1074		90	—
„ „	1075	—	„	1099		95	—
„ „	1100	—	„	1124		100	—
„ „	1125	—	„	1149		105	—
„ „	1150	—	„	1174		110	—
„ „	1175	—	„	1199		115	—
„ „	1200	—	„	1224		120	—
„ „	1225	—	„	1249		125	—
„ „	1250	—	„	1274		130	—
„ „	1275	—	„	1299		135	—
„ „	1300	—	„	1324		140	—
„ „	1325	—	„	1349		145	—
„ „	1350	—	„	1374		150	—
„ „	1375	—	„	1399		156	—
„ „	1400	—	„	1424		162	—
„ „	1425	—	„	1449		168	—
„ „	1450	—	„	1474		174	—
„ „	1475	—	„	1499		180	—
„ „	1500	—	„	1524		186	—
„ „	1525	—	„	1549		192	—
„ „	1550	—	„	1574		198	—
„ „	1575	—	„	1599		204	—
„ „	1600	—	„	1624		210	—
„ „	1625	—	„	1649		216	—
„ „	1650	—	„	1674		222	—
„ „	1675	—	„	1699		228	—
„ „	1700	—	„	1724		234	—

Digitized by Google

Miethwerth			Steuer-Betrag. fl.	kr.	Miethwerth			Steuer-Betrag. fl.	kr.
von fl. 1725	—	fl. 1749	240	—	von fl. 1875	—	fl. 1899	276	—
„ „ 1750	—	„ 1774	246	—	„ „ 1900	—	„ 1924	282	—
„ „ 1775	—	„ 1799	252	—	„ „ 1925	—	„ 1949	288	—
„ „ 1800	—	„ 1824	258	—	„ „ 1950	—	„ 1974	294	—
„ „ 1825	—	„ 1849	264	—	„ „ 1975	—	„ 1999	300	—
„ „ 1850	—	„ 1874	270	—	„ „ 2000 u. höh.			15%	—

Von Gewerbslocalen wird ohne Unterschied 2 vom 100 des Miethwerthes bezahlt.

Die Wohn- und Miethsteuer der Meßfremden wird ohne Ausnahme auf 2 vom 100 der betreffenden Miethsumme gesetzt.

Bekanntmachung.

Das nachstehende auf übereinstimmenden Beschlüssen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 18. bezw. 4. März l. J. beruhende Regulativ für die Lehrer an den öffentlichen Schulen, nebst dem beigefügten Besoldungs-Status, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 18. März 1873.

Der Magistrat.

A. Regulativ für die Gehalte der Lehrer an den öffentlichen Schulen in Frankfurt a. M.

I. Von den Gehalten der ordentlichen Lehrer.

1.

Die Gehalte der ordentlichen Lehrer zerfallen in folgende Klassen:

I. Klasse:	Mark 5900	— 6200	— 6500
	fl. 3441. 40	— 3616. 40	— 3791. 40.
II. „	Mark 5200	— 5500	— 5800
	fl. 3033. 20	— 3208. 20	— 3383. 20.

Digitized by Google

III. Klasse:	Mark 4500	— 4800	— 5100
	fl. 2625. —	— 2800. —	— 2975. —.
IV. „	Mark 4200	— 4500	— 4800
	fl. 2450. —	— 2625. —	— 2800. —.
V. „	Mark 3500	— 3800	— 4100
	fl. 2041. 40	— 2216. 40	— 2391. 40.
VI. „	Mark 2800	— 3100	— 3400
	fl. 1633. 20	— 1808. 20	— 1983. 20.
VII. „	Mark 2600	— 2900	— 3200
	fl. 1516. 40	— 1691. 40	— 1866. 40.
VIII. „	Mark 1800	— 2150	— 2500
	fl. 1050.	— 1254. 10	— 1458. 20
	Mark 2850	— 3200	
	fl. 1662. 30	— 1866. 40.	

2.

Die Gehalte werden in der Stufenfolge gewährt, daß

1) den Lehrern der 1. bis 7. Gehaltsklasse für die ersten 5 Dienstjahre der geringste, für die folgenden 5 Dienstjahre der mittlere, vom eilften Dienstjahre an der höchste Satz der Klasse gezahlt wird, und
2) daß die Lehrer der 8. Gehaltsklasse in den ersten 5 Dienstjahren den geringsten Gehalt ihrer Klasse beziehen und nach je weiteren 5 Dienstjahren in den nächst höheren, demnach vom 20. Dienstjahre an in den höchsten Gehaltssatz ihrer Klasse eintreten.

Die Auszahlung der Gehalte erfolgt vierteljährig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October im Voraus.

Die Dienstzeit wird in Bezug auf die Gehaltsstufen von dem ersten Tage desjenigen Quartals gerechnet, welches dem Eintritt des Lehrers in den Gehaltsbezug folgt.

3.

In den Normalgehalt der Klasse und Gehaltsstufe werden nach einem ermittelten und festgesetzten abgerundeten Anschlage eingerechnet sämmtliche Naturalbezüge (Holz, Licht, freie Wohnung ꝛc.) oder die an Stelle solcher Naturalbezüge getretenen Entschädigungen (Lichtergeld ꝛc.)

Die Ermittlung und Feststellung findet durch den Magistrat im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung statt. Ein

Digitized by Google

Recht auf Fortbezug der Naturalbezüge steht deren Inhaber nicht zu, vielmehr können diese Naturalleistungen jederzeit gegen Vergütung ihres in den Gehalt eingerechneten Betrages aufgehoben werden.

4.

Die sämmtlichen Lehrerstellen werden in die im Art. 1 aufgestellten Gehaltsklassen eingetheilt. Bei Errichtung neuer Stellen wird zugleich die Gehaltsklasse bestimmt, welcher die Stelle angehören soll und letztere dem entsprechend in den Normalbesoldungs-Etat aufgenommen.

5.

Bei Anstellung von Lehrern werden die denselben zu gewährenden Gehaltsbezüge nach den Bestimmungen des Normalbesoldungs-Etats bemessen.

Es kann jedoch in Fällen geeigneter Art dem Anzustellenden der Eintritt in eine der höheren Gehaltsstufen der betreffenden Gehaltsklasse, oder wenn der normale Gehaltssatz zur Gewinnung qualificirter Persönlichkeiten nicht ausreicht, selbst ein darüber hinausgehender Gehalt bewilligt werden.

Letzteren Falls wird der den normalmäßigen Ansatz übersteigende Theil des Gehalts als persönliche Zulage gewährt.

6.

Wenn ein Lehrer aus einer Stelle in eine andere der nämlichen Gehaltsklasse übergeht, so werden ihm die Dienstjahre der früheren Stelle angerechnet.

7.

Solchen Lehrern, welche bereits länger als 5 Jahre in Stellen gleicher oder ähnlicher Kategorie als ständige Hülfslehrer oder als Vicare verwendet worden oder welche ihre bisherige feste Stelle mit einer andern der gleichen Gehaltsklasse zu vertauschen berufen sind, kann mit dem Eintritt in ihre definitive Stelle eine höhere Stufe ihrer Gehaltsklasse zugebilligt werden.

8.

Bezog ein Lehrer, welcher in eine höhere Gehaltsklasse versetzt wird, in seiner bisherigen Stelle einen höheren Gehalt, als welchen die erste Gehaltsstufe seiner neuen Klasse ihm gewähren würde, so tritt er so-

Digitized by Google

gleich in diejenige Gehaltsstufe der neuen Klasse ein, welche seinem zuletzt bezogenen Gehalte mindestens gleichkommt.

II. Hülfslehrer.

9.

Die Gehalte der Hülfslehrer werden entweder in festen Jahresbeträgen oder je nach der Stundenzahl, in jährlichen fixen Sätzen oder Einzelsätzen für jede Lehrstunde bezahlt.

Die Zahlung erfolgt je nach Ablauf eines Vierteljahres oder Monats oder Woche.

Für Aushülfsstunden und Vicariate wird die Vergütung je nach den Stunden gewährt.

Die Höhe des zu gewährenden Honorars wird nach im Voraus bestimmten Sätzen oder je nach Umständen auf besondere Verabredung durch Magistrat und Stadtverordneten festgesetzt.

III. Lehrerinnen.

10.

Die Gehalte der Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten oder der Lehrerinnen für Realfächer werden, insoweit sie nicht bloße Aushülfestunden oder Vicariate betreffen, in festen, in vierteljährigen Raten zahlbaren Ansätzen je nach den Dienstjahren festgestellt.

IV. Uebergangsbestimmung.

11.

Diejenigen Lehrer, welche zur Zeit der Verkündigung diesrs Regulativs festangestellt sind, verbleiben in ihren bisherigen Gehaltsverhältnissen, bis über ihre Einweisung in die Klassen dieses Regulativs weitere Anordnung ergangen ist.

B. Besoldungsstatus.

I. Für die Lehrer zu Frankfurt a. M.

1) Die Gehalte der Directoren (Dirigenten) und Lehrer an den hiesigen Schulanstalten bestimmen sich nach folgenden Abtheilungen:

A. Gymnasium und Realschule I. Ordnung,

B. Realschulen II. Ordnung und höhere Bürgerschulen,

Digitized by Google

C. Höhere Töchterschulen,

D. Bürgerschulen,

in welche die regulativmäßigen Gehaltsklassen eingereiht werden, je nachdem dies für jede einzelne der einer Abtheilung angehörenden Schulanstalten von den städtischen Behörden festgesetzt wird.

2) Uebersicht der Gehaltsklassen.

Klasse I. Directoren des Gymnasiums und der Realschulen, I. Ordnung:

Gehaltsstufen Mark 5900 — 6200 — 6500
fl. 3441. 40 — 3616. 40 — 3791. 40.

Klasse II. Directoren der Realschulen II. Ordnung und der höheren Bürgerschulen:

Stufen: Mark 5200 — 5500 — 5800,
fl. 3033. 20 — 3208. 20 — 3383. 20.

Klasse III. Lehrer erster Ordnung (Kategorie), am Gymnasium und den Realschulen, erste Ordnung;

Dirigenten höherer Töchterschulen:

Mark 4500 — 4800 — 5100
fl. 2625. — 2800. — 2975.

Falls diese höheren Töchterschulen als doppelklassige Schulen organisirt werden, tritt der Gehalt der zweiten Klasse ein.

Klasse IV. Dirigenten (Oberlehrer) der mittleren Bürgerschule,

Dirigenten (Oberlehrer) der Bürgerschulen,

Falls die mittleren und Bürgerschulen als doppelklassige Schulen organisirt werden, tritt der Gehalt der dritten Klasse ein.

Mark 4200 — 4500 — 4800,
fl. 2450. — 2625. — 2800.

Klasse V. Lehrer zweiter Ordnung (Kategorie) am Gymnasium und und Realschulen I. Ordnung,

Lehrer erster Ordnung an Realschulen II. Ordnung, an höheren Bürgerschulen und an höheren Töchterschulen

Mark 3500 — 3800 — 4100,
fl. 2041. 40 — 2216. 40 — 2391. 40.

Klasse VI. Lehrer dritter Ordnung (Kategorie) am Gymnasium und Realschulen I. Ordnung,

Lehrer zweiter Ordnung (Kategorie) an Realschulen II. Ordnung, höheren Bürgerschulen und höheren Töchterschulen

Digitized by Google

Mark 2800 — 3100 — 3400,
fl. 1633. 20 — 1808. 20 — 1983. 20.

Klasse VII. Lehrer dritter Ordnung (Kategorie) an Realschulen zweiter Ordnung, höheren Bürgerschulen, höheren Töchterschulen
Mark 2600 — 2900 — 3200,
fl. 1516. 40 — 1691. 40 — 1866. 40.

Klasse VIII. Lehrer vierter Ordnung (Kategorie) oder Elementarlehrer an Realschulen erster und zweiter Ordnung, höheren Bürgerschulen und höheren Töchterschulen.

Lehrer an der mittleren Bürgerschule und an den Bürgerschulen
Mark 1800 — 2150 — 2500 — 2850 — 3200
fl. 1050. — 1254. 10 — 1458. 20 — 1662. 30 — 1866. 40.

II. Lehrerinnen.

a) Für Elementar- oder sonstigen Unterricht. Hier bleibt besondere Bestimmung der Gehalte für den einzelnen Fall vorbehalten.
b) Für weibliche Handarbeiten:
Mark 600 — 690 — 780,
fl. 350. — 402. 30 — 455.

III. Schuldiener.

Die Schuldiener am Gymnasium und an solchen Schulen, welche organisch Doppelschulen sind
Mark 1500 — 1600 — 1700,
fl. 875. — 933. 20 — 991. 40.
an sämmtlichen anderen Schulen
Mark 1400 — 1500 — 1600,
fl. 816. 40 — 875. — 933. 20.

Dienstwohnung und Brennmaterial wird mit Mark 350 = fl. 204. 10 in den Gehalt der Schuldiener eingerechnet, wobei die Bestimmungen unter I. 3, des Regulatives für die Lehrergehalte maßgebend sind.

Die zur Zeit angestellten Schuldiener verbleiben bis zu erlassender weiterer Anordnung in ihren bisherigen Gehaltsverhältnissen.

IV. Honorare für Hülfslehrer und Stellvertretung.

1) Ständige Hülfslehrer.
Für jede wöchentlich zu ertheilende Lehrstunde jährlich:

Digitized by Google

1. Klasse, an Stelle von Lehrern der 3. Gehaltsklasse und Dirigenten höherer Schulen:

Mark 140 = fl. 81. 40 kr.

2. Klasse, an Stelle von Lehrern der 5. Gehaltsklasse:

Mark 110 = fl. 64. 10 kr.

3. Klasse, an Stelle von Lehrern der 6. Gehaltsklasse und von Dirigenten der Bürgerschulen:

Mark 90 = fl. 52. 30 kr.

4. Klasse, an Stelle von Lehrern der 7. und 8. Gehaltsklasse:

Mark 66 = fl. 38. 30 kr.

2) Stundenhonorare für vorübergehende Aushülfe bei Verhinderung von Lehrern und bei Aufsichtsstunden:

1. Klasse für die Stunde eines Lehrers der 3. Gehaltsklasse und der Dirigenten höherer Schulen:

Mark 3 = fl. 1. 45 kr.

2. Klasse, für die Stunde eines Lehrers der 5. Klasse:

Mark $2^1/_2$ = fl. 1. 27 kr.

3. Klasse, für die Stunde eines Lehrers der 6. Gehaltsklasse und Dirigenten der Bürgerschulen: Mark 2 = fl. 1. 10 kr.

4. Klasse, für die Stunde eines Lehrers der 7. und 8. Gehaltsklasse: Mark $1^1/_2$ = 52 kr.

3) Ständige Fachhülfslehrer für jede wöchentlich zu ertheilende Lehrstunde jährlich:

a) für Lehrer in fremden Sprachen, im Gesang und Zeichnen, in den ersten 5 Dienstjahren: Mark 90 = fl. 52. 30 kr.

in den zweiten fünf Dienstjahren:

Mark 105 = fl. 61. 15 kr.

in den dritten fünf und weiteren Dienstjahren:

Mark 120 = fl. 70.

b) für Turnen und Schreibunterricht, in den ersten fünf Dienstjahren: Mark 70 = fl. 40. 50 kr.

in den zweiten fünf Dienstjahren: Mark 90 = fl. 52. 30 kr.

in den dritten fünf Dienstjahren: Mark 105 = fl. 61. 15 kr.

4) Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten für jede Aushülfs- oder Aufsichtsstunde: Mark 1 = 35 kr.

5) Schuldienergehülfen oder Stellvertreter für jeden Tag der Verwendung: Mark 3 = fl. 1. 45 kr.

Digitized by Google

Bekanntmachung: Wahlbezirke betr.

In Ausführung der Bestimmung in §. 25 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 25. März 1867 werden die Zahl und die Grenzen der städtischen Wahlbezirke, sowie nach Maßgabe der Zahl der darin vorhandenen stimmfähigen Bürger, die Zahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, unter Anlehnung an die zur Zeit bestehende Entheilung der Stadt in 11 Wahlbezirke wie folgt, bestimmt und festgesetzt:

A. Die Stadt zerfällt ihrem ganzen Umfange nach in drei Wahlbezirke.

Der I. Wahlbezirk umfaßt

den	bisherigen	I.	Wahlbezirk	mit	607	Stimmberechtigten,
„	„	II.	„	„	391	„
„	„	VIII.	„	„	590	„
„	„	IX.	„	„	531	„
			zusammen		2119	Stimmberechtigte.

Der II. Wahlbezirk umfaßt

den	bisherigen	III.	Wahlbezirk	mit	571	Stimmberechtigten,
„	„	VI.	„	„	544	„
„	„	VII.	„	„	525	„
„	„	X.	„	„	776	„
			zusammen		2416	Stimmberechtigte.

Der III. Wahlbezirk umfaßt

den	bisherigen	IV.	Wahlbezirk	mit	729	Stimmberechtigten
„	„	V.	„	„	565	„
„	„	XI.	„	„	748	„
			zusammen		2042	Stimmberechtigte.

B. Von den nach §. 23 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes zu erwählenden 54 Stadtverordneten entfallen auf jeden der vorbezeichneten drei Wahlbezirke und sind zu erwählen

von	dem	I.	Wahlbezirk	17	Stadtverordnete,
„	„	II.	„	20	„
„	„	III.	„	17	„

Digitized by Google

II. Es bleibt vorbehalten, je nachdem das Zahlenverhältniß der in dem einen oder anderen der III Wahlbezirke vorhandenen Stimmberechtigten eine wesentliche Veränderung erfahren sollte, eine entsprechende Abänderung in der Zahl der von jedem Wahlbezirke zu erwählenden Stadtverordneten vorzunehmen.

III. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli des laufenden Jahres 1869 in Wirksamkeit.

IV. Von diesem Zeitpunkte ab und bis dahin, daß die Wahlen der sämmtlichen, in Function stehenden Stadtverordneten auf Grund der gegenwärtigen neuen Bezirkseintheilung vollzogen sein werden, sind die inzwischen nothwendig werdenden Ersatz- und Ergänzungswahlen jedesmal von demjenigen Wahlbezirke vorzunehmen, welcher den früheren Bezirk umfaßte, aus dessen Wahl der ausgeschiedene Stadtverordnete hervorgegangen war.

Frankfurt a. M., den 13. April 1869.

Der Magistrat.

Anmerkung. Demgemäß und im Anschluß an die Bekanntmachung der Stadtkanzlei vom 24. Mai 1867 (Amtsblatt Nro. 65 von 1867 S. 567) umfaßt:

I. Wahlbezirk: den östlichen Stadttheil nebst Sachsenhausen und Gemarkungen und wird umgränzt vom linken Mainufer unterhalb der Brücke, der Fahrgasse, Friedbergergasse, Bilbelergasse, Friedberger Anlage und Sandweg.

II. Bezirk umfaßt den mittleren Stadttheil nebst Gemarkung zwischen obigen Straßen und dem Fahrthor, Römerberg, Neue Kräme, große Sandgasse, Weißadlergasse, am Salzhaus, östliche Seite des Roßmarkts, große Eschenheimergasse und Eschenheimer Landstraße, und der

III. Wahlbezirk umfaßt den westlichen Stadttheil und Gemarkung von den obengenannten Straßen westwärts und bis zum Mainufer.

Digitized by Google

Uebersicht

der Gesetze des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reichs, welche noch in Gültigkeit sind.

1867.

Postwesen.
Gesetz vom 12. Oct. 1867, Bundesgesetzbl. S. 33—35.

Nationalität der Kauffahrteischiffe und Bundesflagge.
Gesetz vom 25. Oct. 1867, Bundesgesbl. S. 35—39.

Erhebung einer Abgabe von Salz.
Gesetz v. 12. Oct. 1867, Bundesgesbl. S. 41—52.

Freizügigkeit.
Ges. v. 1. Nov. 1867, Bundesgesbl. S. 55.

Verpflichtung zum Kriegsdienste.
Ges. v. 9. Nov. 1867, Bundesgsbl. S. 131—136.

Bundesconsulate.
Ges. v. 8. Nov. 1867, Bundesgesbl. S. 137—156.

Vertragsmäßige Zinsen.
Ges. v. 14. Nov. 1867, Bundesgesbl. S. 159—160.

1868.

Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung.
Ges. v. 4. Mai 1868, Bundesgesbl. S. 149—150.

Abänderung der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes.
Ges. v. 18. Mai 1868, Bundesgesbl. S. 225—227.

Vereinszolltarif.
Ges. v. 25. Mai 1868, Bundesgesbl. S. 316.

Besteuerung des Tabaks.
Ges. v. 26. Mai 1868, Bundesgesbl. S. 319—321.

Aufhebung der Schuldhaft.
Ges. v. 29. Mai 1868, Bundesgesbl. S. 237—238.

Digitized by Google

Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.
Ges. v. 25. Juni 1868, Bundesgesbl. S. 523—567.

Schließung und Beschränkung der Spielbanken.
Ges. v. 1. Juli 1868, Bundesgesbl. S. 367—368.

Besteuerung des Braumalzes.
Ges. v. 4. Juli 1868, Bundesgesbl. S. 375—384.

Besteuerung des Branntweins.
Ges. v. 8. Juli 1868, Bundesgesbl. S. 384—402.

Haftung, subsidiorische hierfür.
Ges. v. 8. Juli 1868, Bundesgesbl. S. 403—406.

Maß- und Gewichtsordnung.
Ges. v. 17. Aug. 1868, Bundesgesbl. S. 473—478.

Heranziehung der Militärpersonen zu Communal-Auflagen.
Verordn. v. 22. Dec. 1868, Bundesgesbl. S. 571—76.

1869.

Normal-Eichungs-Commission.
Verordn. v. 16. Febr. 1869, Gesetzsamml. S. 46.

Maßregeln gegen die Rinderpest.
Ges. v. 7. April 1869, Gesetzs. S. 105—107.

Telegraphen-Freimarken.
Ges. v. 16. Juli 1869, Gesetzs. S. 377—378.

Wahlgesetz f. d. Norddeutschen Bund.
Ges. v. 31. Mai 1869, Gesetzs. S. 145—148.

Kautionen der Bundesbeamten.
Ges. v. 2. Juni 1869, Gesetzs. S. 161—167.

Portofreiheiten.
Ges. vom 5. Juni 1869, Gesetzs. S. 141—143.

Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, Nürnberger Wechselnovellen, Allgemeines Deutsches Handelsgesetz als Bundesgesetz.
Ges. v. 5. Juni 1869, Gesetzs. S. 379—602.

Wechselstempelsteuer.
Ges. v. 10. Juni 1869, Gesetzs. S. 193—200.

Errichtung eines obersten Handelsgerichtshofes.
Ges. v. 12. Juni 1869, Gesetzs. S. 201—210.

Digitized by Google

Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns.
Ges. v. 21. Juni 1869, Gesetzs. S. 242—2634.

Gewerbeordnung.
Ges. v. 21. Juni 1869, Gesetzs. S. 245—282.

Gewährung der Rechtshülfe.
Ges. v. 21. Juni 1869, Gesetzs. S. 305—315.

Besteuerung des Zuckers.
Ges. v. 26. Juni 1869, Gesetzs. S. 282—284.

Vereinszollgesetz.
Ges. v. 1. Juli 1869, Gesetzs. S. 317—369.

Gleichberechtigung der Confessionen.
Ges. v. 3. Juli 1869, Gesetzs. S. 292.

Eichordnung.
Ges. v. 16. Juli 1869, Gesetzs. Beilage.

Prüfung der Aerzte, Thierärzte, Zahnärzte, Apotheker.
Ges. v. 25. Sept. 1869, Gesetzs. S. 635—658.

Entbindung von dieser Prüfung.
Ges. v. 9. Dec. 1869, Gesetzs. S. 687.

Wechselstempel und Stempelmarken.
Ges. v. 13. Dec. 1869, Gesetzs. S. 691—696.

1870.

Ungültige ältere Gewichte 2c.
Ges. v. 23. Febr. 1870, Gesetzs. Beilage.

Ergänzung der Maß- und Gewichtsordnung.
Ges. v. 10. März 1870, Gesetzs. S. 46.

Ausgabe von Banknoten.
Ges. v. 27. März 1870, Gesetzs. S. 65.

Abänderung der Besteuerung des Rübenzuckers.
Ges. v. 2. Mai 1870, Gesetzs. S. 311.

Eheschließung und Beurkundung des Personenstands im Auslande.
Ges. v. 4. Mai 1870, Gesetzs. S 599—602.

Beseitigung der Doppelbesteuerung.
Ges. v. 13. Mai 1870, Gesetzs. S. 119.

Abänderung des Vereinszolltarifs.
Ges. v. 17. Mai 1870, Gesetzs. S. 123—191.

Abgaben von der Flößerei.
Ges. v. 1. Juni 1870, Gesetzs. S. 312.

Digitized by Google

Erwerbung und Verluft der Bundes- und Reichsangehörigkeit.
Gef. v. 1. Juni 1870, Gefetzf. S. 355—360.

Bahnpolizei-Reglement.
Gefetz v. 3. Juni 1870, Gefetzf. S. 461—480.

Unterftützungswohnfitz.
Gef. v. 6. Juni 1870, Gefetzf. S. 360—373.

Betriebsreglement für die Eifenbahnen.
Gef. v. 10. Juni 1870, Gefetzf. S. 419—460.

Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, muftkalifchen Compofitionen und dramatifchen Werken.
Gef. v. 11. Juni 1870, Gefetzf. S. 339—353.

Commandit-Gefellfchaften auf Actien und Actien-Gefellfchaften.
Gef. v. 11. Juni 1870, Gefetzf. S. 375—386.

Ausgabe von Papiergeld.
Gef. v. 16. Juni 1870, Gefetzf. S. 507.

Die Wirkfamkeit der §§ 17 und 18 des Gefetzes über Erwerb der Angehörigkeit, v. 1. Juni 1870.
Gef. v. 21. Juni 1870, Gefetzf. S. 498.

Inftruction über Zufammenfetzung und Gefchäftsbetrieb der Sachverftändigen-Vereine.
Gef. v. 12. Dec. 1870, Gefetzf. S. 621–624.

1871.

Vorfchriften für Eichung und Stempelung von Maßen ꝛc.
Gef. v. 15. Febr. 1871, Reichsgefbl. Beilage.

Verfaffung des Deutfchen Reichs.
Gef. v. 16. April 1871, Reichsgefbl. S. 63—85.

Gefetz, Einführung nordd. Bundesgefetze.
Gef. v. 22. April 1871, Reichsgefbl. S. 87—90.

Anweifung, Medicinalgewichte und Nachträge zur Eichordnung.
Gef. v. 6. Mai 1871, Reichsgefbl. Beilagen.

Strafgefetzbuch für das Deutfche Reich.
Gef. v. 15. Mai 1871, Reichsgefbl. S. 127—205.

Declaration des § 1 des Gefetzes v. 4. Juli 1868, Erwerbsgenoffenfchaften betr.
Gef. v. 19. Mai 1871, Reichsgefetzbl. S. 101.

Allgemeine polizeiliche Beftimmungen über die Anlegung von Dampfkeffeln. (Abgedruckt in diefer Samml. III. S. 129.)
Gef. v. 29. Mai 1871, Reichsgefbl. S. 122—126.

Digitized by Google

Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.
Ges. v. 7. Juni 1871, Reichsgesbl. S. 107—209.

Inhaberpapiere.
Ges. v. 8. Juni 1871, Reichsgesbl. S. 210—211.

Ausführungsvorschriften dazu.
Ges. v. 19. Juni 1871, Reichsgesbl. S. 255—265.

Ergänzung.
Ges. v. 1. Juli 1871, Reichsgesbl. S. 304—305.

Behörden und Wappen des Deutschen Reichs.
Ges. v. 3. August 1871, Reichsgsbl. S. 318.

Reichsstempelmarken.
Ges. v. 11. August 1871, Reichsgsbl. S. 318.

Fehlergrenzen bei Maßen ꝛc.
Ges. v. 16. August 1871, Reichsgesbl. S. 328.

Postwesen des Deutschen Reichs.
Ges. v. 8. Oktober 1871, Reichsgesbl. S. 347—358.

Posttaxwesen.
Ges. v. 28. Oktober 1871, Reichsgesbl. S. 358—362.

Einführung der Gewerbe-Ordnung in Bayern und Würtemberg und Abänderung derselben.
Ges. v. 10. Nov. 1871, Reichsgesbl. S. 392.

Ausprägung von Reichsgoldmünzen.
Ges. v. 4. Dez. 1871, Reichsgesbl. S. 409—416.

Ergänzung des Strafgesetzbuchs Art. 130 a.
Ges. v. 10. Dez. 1871, Reichsgesbl. S. 442.

Beschränkungen des Grundeigenthums in der Nähe von Festungen.
Ges. v. 21. Dez. 1871, Reichsgesbl. S. 459—471.

Abänderung und Ausdehnung des Betriebsreglements für Eisenbahnen.
Ges. v. 22. Dez. 1871, Reichsgesbl. S. 473—474.

1872.

Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizeireglements vom 3. Juni 1870.
Ges. v. 29. Dez. 1871, Reichsgesbl. S. 34—37.

V. d. Verkehr mit Apothekerwaaren.
Gesetz v. 25. März 1872, Reichsgesbl. S. 85—89.

Digitized by Google

Nachträge zur Eichordnung.
Ges. v. 31. Jan. u. 25. Juni 1872, Reichsgesbl. Beilage.

Brausteuer-Erhebung.
Ges. v. 31. Mai 1872, Reichsgesbl. S. 153—167.

Einführung der Gewerbeordnung in Bayern und Abänderungen derselben.
Ges. v. 12. Juni 1872, Reichsgesbl. S. 170—171.

Militärstrafgesetzbuch.
Ges. v. 20. Juni 1872, Reichsgesbl. S. 173—204.

Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich.
Ges. v. 21. Juni 1872, Reichsgesbl. S. 213—228.

Gebühren und Kosten bei den Consulaten.
Ges. v. 1. Juli 1872, Reichsgesbl. S. 245—252.

Der Orden der Gesellschaft Jesu.
Ges. v. 4. Juli 1872, Reichsgesbl. S. 253.

Uebersicht

der in Frankfurt a. M. eingeführten **preußischen** Gesetze und Verordnungen.

1866 — 1867.

Einverleibung in die Preußische Monarchie,
v. 20. Sept. 1866, Gesetzs. S. 555.

1. Militärangelegenheiten ꝛc.

Einführung der allgemeinen Wehrpflicht,
v. 13. Okt. 1866, Gesetzs. S. 666.

Einführung der Militärstrafgesetze,
v. 27. Nov. 1866, Gesetzs. S. 793.

Rechtsverhältnisse der Militärpersonen,
v. 1. April 1867, Gesetzs. S. 519—532.

Einführung der Landgensdarmerie,
v. 23. Mai 1867, Gesetzs. S. 777—784.

Militärpflicht der Mennoniten,
v. 24. Juni 1867, Gesetzs. S. 1509.

Digitized by Google

Einführung der Preußischen Kriegsleistungsgesetze,
v. 22. Sept. 1867, Gesetzs. S. 1132—1133.

Militärkirchliche Angelegenheiten im 11. Armeecorps,
v. 12. Dec. 1867, Gesetzs. S. 1849—1850.

Unterstützungen der bedürftigen Familien der zum Dienst einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften,
v. 31. Aug. 1867, Gesetzs. S. 1637.

2. Justiz.

Aufhebung der Aktenversendung,
v. 12. Dec. 1866, Gesetzs. S. 791.

Cassationshof f. Frankfurt a. M.,
v. 19. Nov. 1866, Gesetzs. S. 740.

Justizministerialblatt,
v. 12. Dec. 1866, Frankf. Amtsbl. No. 157, S. 1296.

Zuständigkeit des Obertribunals,
v. 12. Dec. 1866, Gesetzs. S. 795.

Justizverwaltung in Frankfurt a. M.,
v. 3. Okt. und 12. Nov. 1866, Gesetzs. S. 600, 734.

Begnadigungsgesuche,
v. 12. Nov. 1866, Frankf. Amtsbl. No. 138, S. 1118.

Anstellung der Justizbeamten,
v. 19. Nov. 1866, Gesetzs. S. 741.

Privatklage bei Körperverletzungen ꝛc.,
v. 25. Februar 1867, Gesetzs. S. 279.

Einrichtung des Stadtamts zu Frankfurt,
v. 4. Februar 1867, Gesetzs. S. 516.

Wahl der Geschworenen.
v. 11. Mai 1867, Gesetzs. S. 702.

Staatsverbrechen Competenz des Kammergerichts,
v. 23. Mai 1867, Gesetzs. S. 703.

Einführung des Strafgesetzes und besondere Strafproceßordnung,
v. 25. Juni 1867, Gesetzs. S. 921—1056.

Auslieferung der von ausländischen Behörden verfolgten Personen,
v. 26. Juli 1867, Gesetzs. S. 1264.

Gerichtskosten und Gebühren der Anwälte in Strafsachen,
v. 30. Aug. 1867, Gesetzs. S. 1412.

Legitimation, Arrogation und Großjährigkeitserklärung,
v. 28. Aug. 1867, Gesetzs. S. 1440.

Digitized by Google

Competenzconflicte betr.
v. 16. Sept. 1867, Geſetzſ. S. 1515.

3. Beamten.

Verfahren bei Anſtellung, Entlaſſung und Penſionirung der Beamten.
v. 17. Jan. 1867, Geſetzſ. S. 31.

insbeſondere der Juſtizbeamten,
v. 8. Febr. 1867, Geſetzſ. S. 209.

Vereidigung der Beamten,
v. 22. Jan. 1867, Geſetzſ. S. 132.

Penſionsanſprüche,
v. 6. Mai 1867, Geſetzſ. S. 713—714.

Amtscautionen,
v. 12. Sept. 1867, Geſetzſ. S. 1513—1514.

Staatsdienerverhältniſſe,
v. 23. Sept. 1867, Geſetzſ. S. 1619.

Disciplinargeſetze,
v. 23. Sept. 1867, Geſetzſ. S. 1613—1618.

4. Zoll-, Steuer-, Stempelſachen.

Direkte Steuern,
v. 11. Mai und 22. Sept. 1867, Geſetzſ. S. 593—599 und 1644.

Beſteuerung des Branntweins,
v. 11. Mai 1867, Geſetzſ. S. 633—651, 652.

Beſteuerung des Braumalzes, Tabaks,
v. 11. Mai 1867, Geſetzſ. S. 660, 661, 666.

Mahl- und Schlachtſteuer,
v. 3. Juni 1867, Geſetzſ. S. 594, 774, 1456.

Aufhebung der Acciſe von Gerſte, Hafer, Heu, Stroh, Wein als Staatsabgabe in Frankfurt,
v. 29. Juni 1867, Geſetzſ. S. 920.

Erbſchaftsabgaben,
v. 5. Juli 1867, Geſetzſ. S. 1120—1128.

Abgaben von Salz nebſt Geſ., Aufhebung des Salzmonopols,
v. 9. Aug. 1867, Geſetzſ. S. 1317—1327 u. 1927—1328.

Digitized by Google

Zollstrafgesetz,
v. 29. Juli 1869, Gesetzs. S. 1268—1270.

Zollordnung,
v. 29. Juli 1869, Gesetzs. S. 1270—1276.

Stempelwesen,
v. 16. Aug. 1869, Gesetzs. S. 1346—1348.

Wechselstempel,
v. 4. Juli 1869, Gesetzs. S. 1063—1068.

Zeitungsstempel,
v. 4. Juli 1869, Gesetzs. S. 1066—1067.

Kalenderstempel,
v. 5. Juli 1869, Gesetzs. S. 1068—1069.

Executivische Beitreibung der Steuern,
v, 22. Sept. 1867, Gesetzs. S. 1553—1568.

Heranziehung der Staatsdiener zu Kommunal-Auflagen,
v. 23. October 1867, Gesetzs. S. 1648—1651.

Stempelsteuer von Spielkarten,
v. 23. Dec. 1867, Gesetzs. S. 1921—1926.

5) Handel und Gewerbe.

Berggesetz, Einführung,
v. 1. und 24. Juni 1867, Gesetzs. S. 228, 770—774, 884.

Außerkourssetzung von Inhaber-Papieren,
v. 16. August 1867, Gesetzs. S. 1457—1461.

Ausstellung von Inhaber-Papieren.
v. 17. Sept. 1867, Gesetzs. S. 1518.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.
v. 22. Sept. 1867, Gesetzs. S. 1572.

Commanditgesellschaften,
v. 24. Sept. 1867, Gesetzs. S. 1645—46.

6) Post- und Eisenbahnen.

Organisation des Eisenbahnwesens,
v. 15. December 1866, Gesetzs. 1867 S. 5.

Einführung des Gesetzes v. 3. Nov. 1838 und 21. Dec. 1846,
v. 19. Aug. 1867, Gesetzs. S. 1426.

Besteuerung der Eisenbahnen.
v. 22. Sept. 1867, Gesetzs. S. 1639—1640.

Digitized by Google

Uebernahme der Thurn- und Taxis'schen Post,
v. 28. Jan. und 8. April 1867, Gesetzs. S. 355, 847.

7) Verwaltung.

Publication der Gesetze und Verordnungen,
v. 1. Dec. 1866, Fr. Amtsbl. S. 1185.

Organisation der Verwaltungsbehörden in Frankfurt,
v. 22. Febr. 1867, Gesetzs. S. 273, abgedr. in dies. Samml. I. S. 260.

Organisation der Polizeiverwaltung,
v. 29. Juni 1867, Gesetzs. S. 917. desgl. ebendas. I. S. 60.

Verordnung über Polizeiverwaltung,
v. 20. Sept. 1867, Gesetzs. S. 1529—1533. desgl. ebenda III. S. 144.

Forstverwaltung,
v. 4. Juli 1867, Gesetzs. S. 1129.

Domänen und Regalien,
v. 5. Juli 1867, Gesetzs. S. 1182—1183.

8) Geistliche, Medicinal- und Schul-Angelegenheiten.

Prüfung der Schulamts-Candidaten,
v. 13. März 1867, Gesetzs. S. 395.

Competenz des Cultusministers,
v. 13. Mai 1867, Gesetzs. S. 667.

Evangel. Consistorien in Frankfurt,
v. 22. Sept. 1867, Gesetzs. S. 1569, abgedr. in dies. Samml. S. 276.

Provinzial-Schulcolleg und Medicinalcolleg in Cassel,
v. 22. Sept. 1867, Gesetzs. S. 1570, abgedr. in dies. Samml. I. S. 274.

9) Staats- und Communal-Angelegenheiten.

Einführung der Bankordnung,
v. 16. Dec. 1866, Fr. Amtsbl. S. 1259.

Gemeinde-Verfassungsgesetz für Frankfurt a. M.
v. 25. März 1867. Gesetzs. S. 401—422, abgedr. in d. Samml. I. S. 1.

Verwaltung der Staatsaktiv-Capitalien,
v. 5. Juli 1867, Gesetzs. S. 1072.

Kriegsleistungen von Frankfurt,
v. 25. Sept. 1867, Gesetzs. S. 1683, abgedr. in dieser Samml. I. S. 277.

Wahl zum Abgeordnetenhause und Wahlbezirke,
v. 17. Mai u. 14. Sept. 1867, Gesetzs. S. 1481. 1482—1495.

Kreisverfassung für Frankfurt,
v. 26. Sept. 1867, Gesetzs. S. 1658—1659, abgedr. in d. Samml. I. S. 265.

Digitized by Google

Militär-Anwärter-Anstellung,
v. 22. Sept. 1867, Gesetzs. S. 1667—1668.

Abänderung der Floßordnung v. 25. Febr. 1852,
v. 19. Dec. 1866, Amtsbl. S. 1247.

Bildung von Genossenschaften für Entwässerungsanlagen,
v. 28. Mai 1867, Gesetzs. S. 769.

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,
v. 12. Aug. 1867, Gesetzs. S. 1449—1450.

Lotterie,
v. 5. Juli u. 17. Sept. 1867, Gesetzs. S. 1056, 1611.

Münzwesen (siehe 1868 S. 235),
v. 24. Aug. 1867, Gesetzs. S. 1427.

Rechnungswesen,
v. 31. Aug. 1867, Gesetzs. S. 1442—1444.

Güter-Consolidation,
v. 2. Sept. 1867, Gesetzs. S. 1462.

Ablösung der Servituten, Gemeintheilung
v. 2. Sept. 1867, Gesetzs. S. 1463, 1464.

Zeitungscautionen,
v. 26. Sept. 1867, Gesetzs. S. 1663—1664.

1868.

Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern,
v. 10. Jan. 1868, Gesetzs. S. 41.

Rangverhältnisse der Justizbeamten,
v. 27. Jan, 1868, Gesetzs. S. 64.

Einführung der Pharmacopoea Borussica,
v. 22. Jan. 1868, Gesetzs. S. 86.

Beschränkung der in Verwaltungsangelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln,
v. 27. Febr. 1868, Gesetzs. S. 177—178.

Verwendung der Jagdscheingebühren und Gültigkeit der Jagdscheine.
v. 9. März 1868, Gesetzs. S. 207.

Bestimmungen über die Wahlen zum Abgeordnetenhause,
v. 9. März 1868, Gesetzs. S. 217.

Einführung der monatlichen und außerordentlichen Cassenrevisionen,
v. 7. März 1868, Gesetzs. S. 232.

Digitized by Google

Declaration der Verordnung vom 24. August 1867 über das Münzwesen,
v. 13. März 1868, Gesetzs. S. 235.

Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen,
v. 17. März 1868, Gesetzs. S. 249—267.

Ressort des Bahnwesens,
v. 11. April 1868, Gesetzs. S. 399.

Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser,
v. 18. April 1868, Gesetzs. S. 277—280.

Bildung der Provinz Hessen-Nassau,
v. 7. Dec. 1868, Gesetzs. S. 1056.

Aufhebung der Denuntianten-Antheile,
v. 28. December 1868, Gesetzs. S. 1057.

1869.

Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt,
v. 5. März 1869, Gesetzs. S. 379—399.

Aufnahme einer Anleihe in Folge derselben,
v. 8. März 1869, Gesetzs. S. 419.

Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen,
v. 12. März 1869, Gesetzs. S. 473—475.

Einführung kürzerer Verjährungsfristen in Frankfurt a. M.,
v. 13. März 1869, Gesetzs. S. 484, abgedr. Samml. I. S. 277.

Judeneide,
v. 15. März 1869, Gesetzs. S. 484.

Anstellung im höheren Justizdienste,
v. 12. März 1869, Gesetzs. S. 482—483.

Bestimmungen über die Zahlungsleistungen in fremdem Papiergeld,
v. 22. April 1869, Gesetzs. S. 562.

Gemeinheitstheilung für Regierungsbezirk Wiesbaden,
v. 5. April 1869, Gesetzs. S. 526—536.

Errichtung von Marksteinen zur Landesvermessuug,
v. 7. April 1869. Gesetzs. S. 729—731.

Eisenbahnunternehmungen,
v. 3. Mai 1869, Gesetzs. S. 665.

Digitized by Google

Umwandlung der Erbleihen im Regierungsbezirk Wiesbaden,
v. 5. April 1869, Gesetzs. S. 517—523.

Juristische Prüfungen,
v. 6. Mai 1869, Gesetzs. S. 656—658.

Tabellen zur Umrechnung der bisherigen Frankfurter Maße und Gewichte in die neu festgestellten Norddeutschen Bundesmaße,
v. 13. Mai 1869, Gesetzs. S. 746. 763—765, S. d. Samml. I. S. 98, 99, III. S. 82.

Eichungsbehörden,
v. 26. Nov. 1869, Gesetzs. S. 1165—1166.

Aufhebung der Frankfurter Feuerversicherungs-Anstalt,
v. 22. Dec. 1869, Gesetzs. S. 1201, abgedr. in dies. Samml. I. S. 74.

Aufhebung der besondern bei Interceſſionen der Frauen geltenden Rechte,
v. 2. Dec. 1869, Gesetzs. S. 1169.

Alter der Großjährigkeit,
v. 9. Dec. 1869, Gesetzs. S. 1177.

Auflösung der Wittwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft zu Frankfurt a. M.
v. 23. Dec. 1869, Gesetzs. S. 1202—1203.

1870.

Bestimmungen über das Enteignungsverfahren,
v. 5. Jan. 1870, Gesetzs. S. 13—18, abgedr. in dies. Samml. I. S. 91.

Anderweite Regulirung der Grundsteuern in Hessen-Nassau,
v. 11. Febr. 1870, Gesetzs. S. 85—92.

Genehmigung zu Schenkungen an jur. Personen,
v. 23. März 1870, Gesetzs. S. 118—120.

Handelskammern,
v. 24. Febr. 1870, Gesetzs. S. 134—140, abgedr. in dies. Samml. I. S. 285.

Schonzeit des Wildes,
„ 26. Febr. 1870, Gesetzs. S. 120—122, abgedr. in dies. Samml. I. S. 282.

Jagdscheingebühr in Hessen-Nassau,
v. 26. Febr. 1870, Gesetzs. S. 141—142, abgedr. in dies. Samml. S. 281.

1871.

Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser,
v. 2. März 1871. Gesetzs. S. 101—112.

Digitized by Google

Bildung eines besonderen Landarmenverbandes für den Stadtkreis Frankfurt,
v. 8. März 1871, Gesetzs. S. 136.

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und Verordnung hierzu für Frankfurt a. M.,
v. 29. Juli 1871, Gesetzs. S. 130—151, abgedr. in dies. Samml. I. S. 93.

Expropriationsverfahren,
v. 12. März 1871, Gesetzs. S. 155—156, abgedr. in dieser Samml. I. S. 92.

Eheschließungen von Militärpersonen.
v. 3. April 1871, Gesetzs. S. 161.

1872.

Ablösung der Reallasten im Regierungsbezirke Wiesbaden,
v. 15. Febr. 1872, Gesetzs. S. 165—170.

Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern,
v. 21. Febr. 1872, Gesetzs. S. 160, Vergl. diese Samml. II. S. 111.

Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens,
v. 11. März 1872, Gesetzs. S. 183.

Abänderung in Entrichtung der Gewerbsteuer.
v. 20. März 1872, Gesetzs. S. 285.

Gebühren der Medicinalbeamten,
v. 9. März 1872, Gesetzs. S. 265—268.

Pensionirung unmittelbarer Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an höheren Unterrichtsanstalten,
v. 27. März 1872, Gesetzs. S. 268—276.

Todeserklärung von Personen, welche am Kriege von 1870—1871 Theil genommen,
v. 2. April 1872, Gesetzs. S. 341—342.

Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter,
v. 10. April 1872, Gesetzs. S. 357.

Erhebung von Marktstandgeld,
v. 26. April 1872, Gesetzs. S. 513, abgedr. in dies. Samml. I. S. 296,

Betrieb der Dampfkessel,
v. 3. Mai 1872, Gesetzs. S. 515, abgedr. in dies. Samml. III. S. 129.

Digitized by Google

Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

Abgaben, Gemeinde-, 2, 13, 22, 24.
„ Verjährung, 19, 29, 246, 279.
Abgeordnete zum Kreistag, 271.
Abiturienten-Prüfungen, 176.
Ablehnung eines Gemeindeamts, 4.
Ablösungs-Anlehen für gewerb. Rechte, 71.
Abmeldung von Wohnungen, 207.
„ „ Pferden, 205.
„ „ Hunden, 209.
Abrechnung für das Jahr 1866—1867. 72, 73.
Abschätzung von Grundstücken, 155, Taxe 156.
„ bei Expropriationen, 84—88.
Abtretung, gezwungene, 76—93.
Accise, städtische, 209.
Acciswächter, 119, 228.
Acten der kathol. Kirchen- und Schulcommission, 223.
Activkapitalien, städtische. 67.
Actuar des Rechneiamts. 114, 186, 230.
„ der Stadtkämmerei. 122, 186, 330,
„ „ Polizeisection. 129, 186, 230.
„ „ Baudeputation. 4, 220, 230.
Admodiation der Hundesteuer. 208.
Advokaten. 49—51.
Aftermiethe, Steuer. 199.
Aicher. 119.
Alignement. 127.
Allerheiligenthorwache. 65.
Alter, Ablehnungsgrund für Gem.-Aemter. 4.
Alter zum Stimmrecht. 3.
Amanuensen d. Stadtbibl. 231.
Aemter der Gemeinde 3, Ablehnung 1, 4.

Digitized by Google

Aemter-Niederlegung 4, 189, Gehaltsetat 224.
Amtsblatt 95, 97.
Amtsdiener 107, 113, 114, 117, 133, 129, 132, 145 170, 186, 218, 219, 227, 232.
Amtskassen 120.
Amtsverschwiegenheit 163, 172.
Anfragen der Stadtverordnetenversammlung 167.
Anlagen, öffentliche und Gärten, 219.
Anleihen der Gemeinde 13.
Anmeldung neu anziehender Bürger 197.
" von Pferden zur Steuer 206.
" " Hunden 209.
Anstellung von Beamten 14, 224.
Anträge in der Stadtverordnetenversammlung 167.
Anwälte 49, 51.
Anzeigen von Wohnungswechsel 202.
Aepfelwein, Accis 210.
Appellationsgerichtsgebäude 64.
Arbeitsscheue 101.
Archiv 68, 131, 223.
Armen- und Krankenanstalten 199.
Armen- und Krankenpflege 130.
Armenunterstützung 2, 3, 93, 100, 128, 129.
Arrest als Disciplinarstrafe 15, 35.
Arresthaus 64.
Aspiranten zu Gemeindebeamtenstellen 186.
Auerhahnen, Schonzeit 282.
Aufenthalt, Recht und Pflichten daraus 2, 3, 236.
" -Gesuche 128.
Aufsichtsrecht der Regierung 12, 13, 19.
" über die Schulen 175,
Auseinandersetzung zwischen Staat u. Stadt Frankfurt a. M. 61—76.
Aushülfsstunden 311, 314.
Ausländer, einkommensteuerpflichtig 236.
Ausmiethung von Einquartierung 140.
Ausrufer 111, 298, 302—306.
Ausschließung von Entschädigungs-Forderungen bei dem Recesse 68.
Austritt aus dem Dienste 188, 191, 252.

Digitized by Google

Bahnhöfe 66.
Bahnmeister 231.
Bahn-Telegraphen 66.
Bauaufseher 217, 218, 219, 231.
Baubeamte 127, 212—19.
Baubedürfnißstand 127, 213, der Schulen 183.
Baudeputation 126, 212.
„ Geschäftsordnung 212—218.
Bauhof, Aufseher 218, 232.
Baupolizei 127, 215, 217 219.
„ -Inspector 217, 230.
Baurath 128, 216.
Bauwesen, Organisation 126, 212.
Bauzeichner 231.
Baumpflanzungen auf öffentlichen Wegen 219.
Beamte, ob steuerfrei 3, 23, 26.
„ Dienstliche Stellung 14, 15, 32—59.
Bedienstete der Stadt 14, 190, 224, 227.
„ „ Stadtgemeinde 186 —190.
Befreiung von der Einquartierung 138, 139—141.
„ „ Bürgerrechtsgeld 196.
„ „ Pferdesteuer 205.
Begräbnißwesen 134.
Beiförster 125.
Beiträge für Wittwen- und Waisenpension 191, 255.
Beitreibung, executivische, der Steuern 210—211.
Beleuchtung, öffentliche 127, 214.
Beleuchtungs-Inspeetor 220, 231.
Beschwerden gegen Stadtverordneten-Wahlen 7.
„ „ Bürgerrechtsgeld 193.
Besoldungswohnungen 201—202.
Besoldungsstatus der Beamten 229, der Lehrer 311.
Bezirke d. Stadt 16, d. Waldes 125, d. Feldschützen 159.
Bezirksvorsteher 16, 171, 175.
Bezirksvorsteher-Instruction 171.
Blinde, Anstalten für, 101.
Bonames, Patronat 69.
Bornheim, Patronat 69.
Börse 111, 291.

Digitized by Google

Botenfuhren 142.
Braunkohlen, Accis 210.
Brennstoffe, Accis 210.
Brunnen-Aufsicht 218, 219, 228.
Buchenholz, Accis 210.
Bücher-Inspection 131.
Buchführer des Rechneiamts 114, 117, 118, 230.
„ der Stadtkämmerei 123, 230.
„ der Baudeputation 220, 230.
„ des Holzamtes 108, 230.
Bundesgesetze 309.
Bureau der Baudeputation 220.
„ „ Stadtverordneten 165.
Bürger, Rechte und Pflichten 2—5.
Bürgerliche Delegirte und Deputirte 113, 119.
Bürgermeister 8, 9, Wahl, 9, 170, Bestätigung 9.
„ -Vorsitz, Geschäfte 15, 16, Pension 17, Gehalt 17.
„ Disciplinargewalt 15, Geschäftsleitung 162.
„ Ortspolizei 16.
Bürgerrecht der Stadt 3—5.
„ Erwerb 3, 26.
„ Verlust 4, 5.
Bürgerrechtsgeld 26, 116, 117, 196.

Canalbau 127, 214.
Canzleidirector 186, 229.
Casernen 64.
Cassirer der Aemter, Gehalte 230.
Catholische Schulen 179, 180, 181.
Census bei Gemeindewahlen 3.
Centralstelle des Rechneiamts 114.
Chausseen 67.
Chausseehäuser 67.
Civilbeamte, wie steuerfrei, 3, 23—26, 237.
Cleseruhof 64.
Commissionen im Magistrat 162.
„ der Stadtverordneten 168, 170.
Communal-Abgaben 18, 196—211.
Confessionalschulen 179, 180, 181.

Digitized by Google

Conſiſtorien 264, V. v. 22. Sept. 1867, 276.
Conſtablerwache 64.
Controle, bürgerliche, 113, 119, 150.
Controle, Beamten-, 228.
Corrigenden-Weſen 94, 100.
Curatorium des Gymnaſiums und der höheren Schulen, Statut vom 28. Nov. 1871, 175—178.
„ deſſen Mitglieder 177.

Dachſe, Schonzeit 282.
Dammwild, Schonzeit 282.
Darmſtädter Chauſſee, 67.
Delegirte zum Rechneiamt 113, 118, 152.
Depoſitenweſen 114, 121.
Deputirte zur Stadtkämmerei, bürgerl., 119.
Deutſche Reichsangehörige, ſteuerpflichtig 236.
Dienſteinkommen-Entziehung 34.
Dienſt-Enthebung 43, 188.
Dienſt-Entlaſſung 36, 188, 189, 191, 253.
Dienſt-Inſtruction der Feldgeſchworenen 153.
Dienſtkleidung der Feldſchützen 157.
Dienſtpragmatik der Gemeindebeamten v. 9. Jan. 1872 185—190.
„ „ Lehrer 250- 254.
Dienſtvergehen der Beamten 32—58, 188, 190.
Dienſt-Wohnungen 183, 189, 192, 201, 253.
Direktor des Holzamtes 103, 107, 230.
„ „ Pfandhauſes 186, 230.
Direktoren, Dirigenten der höh. Schulen 176, 177, 178.
Disciplinarbehörden 14, 15, 38.
Disciplinarſtrafen 15, 31—58, 188, 252.
Disciplinarverfahren 36—43, 252.
Disciplinarvergehen 15, 32—58, 188, 190.
Dispenſation von Bürgerrechtserforderniſſen 3.
Disponible Beamte 3, 24, 58, 59, 187, 237.
Dominikaner-Caſernement 64.
„ Kirche 64.
Dotation der Kirchen, Pfarreien, Schulen, 69, 176.
Dotirte Confeſſionalſchulen 178.

Eheſcheidung, Verluſt der Wittwenpenſion 193, 194.
Eicher 119.

Digitized by Google

Eichenholz, Accis 210.
Eierausnehmen 284.
Einkommensteuer, städt. Steuerlisten 241.
„ Einspruchsrecht 241, über fl. 1750 Eink. 242.
„ jur. Personen 241, Feststellung des Beitrags 242.
„ Pflicht, Object 236, Beschränkung 236.
„ Beginn 237, Erlöschen 238, Veranlagung 238, Stufen 239, Einschätzung 239, 242.
„ unter fl. 1750 239, Schätzungscommission 240.
„ =Steuer 116, 173, 236 ff.
„ städt., Reclamationen 244.
„ Reclamationscommission 244, Recurs 245.
„ Ab= und Zugänge 245, Verjährung 246.
„ Erhebung 246.
Einkommen, Versteuerung 2, 236.
Einquartierungsrolle 137.
Einquartierungswesen 135.
Einwohnerrecht und Pflichten 2—5.
Einzugs=, Bürgerrechts= und Einkaufsgeld 4, 26, 116, 117, 196.
Eisenbahn=Commissariate 272.
Eisenbahngesellschaften, Besteuerung 242.
Eisenbahnen 65, 179, 272.
Eisenbahnbrücke 66.
Eisenbahnen, städtische Organisation 149.
Eisenbahn=Section 149.
Eisenbahnen, Geschäftsordnung 150.
Electrische Uhren 219.
Elementarlehrer, Anstellung 179, 183, 184.
„ steuerfrei 3, 24, 237.
Emolumente 23, 189, 192, 225.
Entbindungsanstalt, Verwaltungsorg. 146.
Enteignung, gezwungene 76—93.
Enten, Schonzeit 282.
Entfernung aus dem Amte 5, 43, 188.
Entlassungsgesuche 128, 131, 188, 253.
Entschädigung bei unbesoldeten Gemeindeämtern 4.
Erheber der Stadtkämmerei 123, 232.
Etat des städt. Haushalts 18.
Etat des Landarmenverbandes 100.

Digitized by Google

Etat der Besoldungen der Beamten 229, der Lehrer 311.
Executor, städtischer, Instruction 210, 301.
Expedient der Hafenbahn 231.
„ der Stadtkanzlei 234.
Expropriationsgesetz vom 6. Juni 1866, 76.
„ Zusatz vom 5. Jan. 1870, 91.
„ vom 12. März 1871, 92,
Exterritoriale 139.

Fabriklokale, Steuer 200.
Falkenspeicher 65.
Fasanen, Schonzeit 282, 284.
Federwild, Schonzeit 282, 284.
Feldbrunnen 154.
Feldgeschworene 130, Dienstinstruction 153, Gebühren 156.
Feldpolizei 129.
Feldschützen 129, 155, 157—160.
Feldwege, Aufsicht 154.
Feuerlöschwesen 128, 216.
„ Telegraphen 219.
Feuerversicherungsanstalt, deren Aufhebung, Gesetz vom 22. Dec. 1869, 74, Verwaltung 127, 215.
Findlinge 130.
Fleischbeschauer 228.
Förster 125.
Forstinspektor 125, 186, 229.
Forstpraktikant 125.
Forstsection der Stadtkämmerei 119, 124.
Forderungen, Verjährung 278.
Fouragelieferung 142.
Fragestellung der Stadtverordnetenversammlung 167.
Friedberger Chaussee, 67.
„ Warte, 67,
Friedhöfe, Aufsicht 134.
Fruchthalle, Aufsicht 118, 119.
Fuhramt 246.
Fuhrwesen, städt. Deputation 247.
Furchensteine 154.

Digitized by Google

Gartenanlagen, städtische 219.
Gartenwohnungen, Steuer 200.
Gasthäuser, Miethsteuer 200.
Gebäude für Reichszwecke 179.
" " Staatsverwaltungszwecke 64.
" =Steuer 173, 199.
" Gebühren der Ausrufer 304—306.
" des städt. Executors 211.
" der Hülfslehrer 314.
" der Vicare und Hülfsbeamte 224.
" Gefälle, städt., Beitreibung 210.
Gefängnisse, sanitätl., Aufsicht 96.
Gegenschreiber des Vergantungsbureau 303.
Gehalte 17, 22, der Gemeindebeamten 224.
Gehaltsklassen der Gemeindebeamten 224.
Gehaltsstufen 225.
Gehalte der Lehrer 308—14.
Gehülfen des Standesbuchführers 230.
" des statist. Amtes 231, 232, 235.
Geisteskranke 101.
Geistliche, Einquartierung 141.
" in der Schulbehörde 177, 179.
" nicht wählbar 5, 9.
" steuerfrei 3, 237.
Geldbuße als Disciplinarstrafe 15, 35, 188.
Gemeinde=Abgaben, Pflicht 2, Vorbedingung zum Bürgerrecht 3.
Gemeinde=Aemter 2, 4.
" =Anlehen 13.
Gemeindebeamte, Dienstpragmatik v. 9. Jan. 1872, 185—190.
" Dienstunfähigkeit 189.
" Disciplin 15, 58.
" Disponibilität, Wartegeld 187.
" im engern Sinn 186.
" Pensionirung 188.
" Ruhegehalt 189.
" Steuern 3, 26, Gehalte 17, 224.
" Urlaub 34, 187.
" Versetzung 187.
" Versetzung in Ruhestand 188.

Digitized by Google

Gemeindegrundstücke, Nutzungen 13.
Gemeindehaushalt 18.
Gemeindelasten, Verpflichtung dazu 2.
Gemeindelocale 200.
Gemeindesteuern 2, 13.
Gemeindevermögen 12, 14, 19.
Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadtgemeinde v. 25. März 1867 1—27.
Gemeindevorstand als Kreisbehörde 266.
Gemeindewahlen 3, 6—8.
Genehmigung der Regierung zu Steuern 13, 18.
Gensdarmeriekaserne 64.
Geometer der Baudeputation 217, 219, 231.
Geschäfte des Magistrats 14—16.
Geschäftslokale, Steuer 199.
Geschäftsordnung der Baudeputation 212.
„ „ Einquartierungskommission 135.
„ „ Eisenbahnsection 150.
„ „ Entbindungsanstalt 146.
„ des Fuhramts 247.
„ „ Holzamts 107.
„ der Kirch- u. Friedhofskom. 134.
„ des Magistrats 161.
„ der Militärcommission 135.
„ der Polizeisection 129.
„ des Rechneiamts 113.
„ der Stadtkämmerei u. Forstsect. 120.
„ „ Stadtkanzlei und statist. Amtes 233.
„ „ Stadtrechnungs-Revisionscolleg 135.
„ „ Stadtverordneten-Versammlung 165.
„ „ Standesbuchführung 144.
Geschworene für Expropriation 84—89, 91.
Gesetz vom 5. März 1869, die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt 61.
„ vom 8. Juni 1866, Expropriation betr., 76.
„ „ 5. Jan. 1870 u. 12. März 1871, gleich. Betreffs 91, 92.
„ „ 25. März 1867, Gemeindeverfassung 1.
„ „ 29. Juli 1871, Landarmenwesen 93.
„ „ 29. Juni 1867, Polizeiverwaltung 60.

Digitized by Google

Gesetze des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reichs 317.
Gewerbbetrieb in der Gemeinde 2, 3.
Gewerbesteuer 116, 172.
Gewerbe-Angelegenheiten 111, 116, 172.
Gewerbebehörde 116.
Gewerbslokale, Steuer 199, 200.
Gewerbtreibende Pferdesteuer 205.
Gewölbe, Steuer 200.
Gnadenmonate, Steuer 3, 24, 237.
Grenzstein-Setzen 154.
Grummet, Accis 209.
Grundbesitz, Rechte daraus 2, 3.
Grundstücke der Gemarkung, Veräußerung 12.
„ für Staatsverwaltungszwecke 64.
Gymnasium, Curatorium 175.
„ Lehrergehalte 312.

Hafen-Aufseher 228.
Hafen- und Verbindungsbahn 66, 149—151.
Hafer, Accis 209.
Hanauer Chaussee, 67.
Handelskammern, G. v. 24. Febr. 1870, 285.
„ Wahlen dazu 286.
„ Funktionen 289.
„ Kostenausschlag 289.
„ Geschäftsgang 290, 291.
„ Jahresbericht 291.
„ in Hessen-Nassau, V. v. 11. Jan. 1871, 293.
Hasen, Schonzeit 282.
Haupterwerbsquelle 3.
Hauptsteueramtsgebäude 64,
Hauptwache 65.
Hausbesitzer, Rechte 3.
Hausen, Chaussee nach, 67.
„ Patronat 69.
Häuserbezeichnung und Nummerirung 219.
Hausstand, eigener, 3.
Hebammen, Einquartierung 141.
Heilkunde, Oberaufsicht 96.

Digitized by Google

Heu, Accis 209.
Historisch-werthvolle Sachen, Veräußerung oder Veränderung 13.
Hochbau, städt. 127, 217.
Hochbau-Inspector 217, 230.
Höhere Bürgerschule 175, deren Director 177.
Höhere Schulen, Curatorium 175.
Holz, freies als Emolument 189, Accis 210.
Holzamt, Regulativ v. 1. Juni 1869, 103, 246.
„ „ Abänderung 246.
„ Geschäftsordnung v. 28. Dec. 1869, 107.
„ Director 103, 105, 107, 230.
Holzamts-Commission 103, 107—109.
Holzhauer, Taxen 274.
Holzkohlen, Accis 210.
Holzmagazin 104, 109.
Holzmesser 106.
Holzschreiberei 108, 110.
Holzträger, Taxen 274.
Hülfslehrer, Honorare 313.
„ Dienstzeit 310, 311, 313.
Hundesteuer 116, 208.
„ V. v. 15. Juni 1869, 208.

Idioten-Anstalten 101.
Immobilar-Vermögen der Stadt 68.
„ Versteigerung 300.
„ Verwaltung 119, 120.
Indirecte Steuern der Gemeinde 13, 24, Reclamation 29, Rückforderung 30, Nachforderung 31, Verjährung 31.
Ingenieurbureau, städt., 218, 230.
„ Assistent 219, 230.
Inspectoren der Baupolizei 217, 230.
„ des Hochbaues 217, 230.
„ des Wasser-, Weg- u. Brückenbaues 218, 230.
Instruction der Bezirksvorsteher 171.
„ für den städtischen Executor 210.
„ der Gemeinde-Beamten 187.
„ der Schulvorstände 182.
Interpellationen der Stadtverordneten 167.

Digitized by Google

Inventar des Bauhofs 218.
Irrenanstalt 70, 101.
Jagdscheingebühren 281.
Jahresbericht des Magistrats 16.
„ der Schulbehörden 177.
„ der Schulvorstände 181, 183.
Jahreseinkommen, Besteuerung 236, 245.
„ Ab- und Zugänge hierbei 245.
Jahresrechnung der Stadt 18.
Juristische Personen, Einschätzung 242, 243.
„ „ Steuerpflicht 2, 234.
Justizbeamten 5, 45—51.

Kämmerei-Vermögen 67.
Kanalbau 127, 214.
Kanzlei der Stadtverordneten 170.
Kanzleiboten 232, 234.
Kanzleidirector 186, 233, 234.
Kanzlisten der Aemter 114, 123, 129, 136, 145, 171, 220, 231, 234.
Kapläne 222.
Kärcher, pferdesteuerfrei 205.
Kassengehülfe der Rechneikasse 115, 231.
Kassenmanko 225.
Kassensection des Rechneiamts 111, 114.
Kassen-Buchführung desselben 114, 115.
Kassirer des Rechneiamts 115, 230.
„ der Stadtkämmerei 120, 122, 230.
Katholische Kirchen und Schulcommission, Aufhebung 221.
„ Kirchengemeinde 221.
„ Kirchenverhältnisse, Regulativ vom 24. Sept. 1872, 221.
„ Kirchenofficianten 222.
„ Schulfonds 222.
Kibitzeier-Ausnehmen 284.
Kinder der Beamten, Waisenpension 193.
„ „ Lehrer, „ „ 257.
Kirchen und Schulen 69, steuerfrei 199.
Kirchendiener, steuerfrei 3, Bürgergeld 26.
„ Wählbarkeit 5.
Kirch- und Friedhofscommission 134.

Digitized by Google

Klassensteuer, städt., 242.
Kleſernhof 64.
Kleeheu, Accis 209.
Kohlenträger, Taxen 274.
Kommissarische Verwaltung von Gemeindeämtern 9.
Kommissionen, s. Commissionen.
Konsistorien 264, 276.
Konstablerwache 64, 65.
Korrigendenwesen 94, 100.
Kosten, sachliche der Polizeiverwaltung 60.
Kostenvoranschlage 218.
Krahnenwagknechte 228.
Kranken-Anstalten. Oberaufsicht 96, 101.
Kreis Frankfurt 262, dessen Kreistag 271.
Kreisanstalten für Geisteskranke, Landarme 101.
Kreisausgaben 270.
Kreishaushalt 270.
Kreisstände 265—271, Vorsitzender 269.
Kreistag 93, 100, 266.
Kreisverfassung, V. v. 26. Sept. 1867, 265.
Kriegsleistungen, Vergütung 74, 277.
„ der Stadt Frankfurt 277.
Kündigung von Beamten 188.
„ „ Lehrern 252.
Kunstwerth, Sachen von, 16.

Landarmen-Anstalt und Arbeitshaus 93, 101.
„ -Commission 93, 94, 101.
Landarmenwesen, V. v. 29. Juli 1871, 93.
„ V. v. 15. Sept. 1871, 100.
Landarmenverband 93.
Landesherrliche Erlasse, Publ. 95.
Landespolizeibehörden 101.
Landrath 101, 266, 269.
Landwirthe, pferdesteuerfrei 205.
Lectionsplan der höheren Schulen 176.
„ „ Bürgerschulen 179, 181.
Legitimirte Kinder, Waisenpension 194.
Lehrer, Anstellnng 176, 179.

Digitized by Google

Lehrer, Beaufsichtigung 179, 181.
„ Bürgergeld 26.
„ Dienstvergehen 252.
„ Einquartierung 141.
„ Entlassung 252.
„ Gehaltsregulativ 308.
„ Pensionirung 250—252.
„ Privatstunden 251.
„ Regulativ über Anstellung und Pension 250.
„ an den höh. Schulen 176, 309.
„ steuerfrei 3.
„ Urlaub 251.
„ Vorschlag 176, 179, 180.
„ Wählbarkeit zu Stadtverordn. 5.
Wittwen- und Waisenversorgung 254—259.
Lehrerinnen 253, 311.
Lehrstuben, steuerpflichtig 200.
Leichenhäuser, sanitätliche Aufsicht 96.
Leinwandshaus 64.
Licht, freies, als Emolument 189, 253.
Lohkuchen, Accis 210.
Lotterie 66, 111.
Lustgärten, steuerpflichtig 198.

Maaßreductionen 98—100.
Magazin-Aufseher des Pfandamts 231, 232.
Magazindiener des Holzamts 228.
Magistrat 8—10, 14, 16, Befähigung 8, Besoldung und Pension 8, 17, Dauer 9, Deputationen und Aemter 15, Eisenbahnsection 149, Ergänzung und Amtsgeschäfte 14, Mitgliederzahl 9, Ortspolizei-Verordnungen 16, Sitzungen 15, Verpflichtung 9, Verwaltungsberichte 16, Wahl 8, Wittwenpension 191.
Mainbrücke 67.
Main-Correction 218.
Mainufer-Unterhaltung 218.
Mainzer Chaussee, 67.
Makler, Taxen 274.
Marken der Hundesteuer 208.
Marktstandsgelder 296.

Digitized by Google

Medicinacolleg für die Provinz 264, 274, 275.
Meßlocale 201.
Miethkutscher, pferdesteuerfrei, 205.
Miethsteuer 116, 198—204, 207, Tabelle 203, 307.
Miethverträge über Pferde 205.
Miethwerth der Wohnungen, Schätzung 202.
Milde Stiftungen, Miethsteuer 199.
Militär-Ausrüstungsgegenstände 65.
Militär-Commission, städtische, 135.
Militärpersonen, Bürgerrechtsgeld 197.
Militärpersonen, Steuerpflicht 2, 205.
„ pferdesteuerfrei 205.
Militär-Pulvermagazine 65.
Militär-Schießstände 65.
Militär-Wachtlocale 65.
Mittelbare Staatsbeamte, Stenerpflicht 26.
Mobilien-Versteigerungen 299.
Mörfelder Chaussee, 67.
Möven-Eier 284.
Mühle auf der Mainbrücke 67.
Münzgebäude 64.
Münzenberger Lehen 67.
Musterschule 175, 177.

Nachtwachedienst 130.
Namentliche Abstimmung der Stadtverordneten-Versammlung 168.
Naturalbequartierungsfrei 139—141.
Naturalbequartierungs-Tabelle 143.
Naturalisation 128, 131.
Nebenaufträge der Beamten 187.
Neubauten, Genehmigung 127.
Niederlassungsgesuche 128, 131, 172.
Niederlegung eines Gemeindeamts 4.
„ einer Lehrerstelle 252.
Niederrad, Patronat 69.
Niederursel, Patronat 69.
Nivellement 127, 214, 219.
Normalbesoldungsetat der Gemeindebeamten 224—232.
Notarien 49—51.

Digitized by Google

Oberaufsicht der Regierung 9, 12, 13, 15, 18, 19.
Oberförster 125, 186, 230.
Oberlehrer der Schulen 180.
Oberpräsident in Kassel 264.
„ Recurs an, 19.
Oberschulinspector 177, 180.
Oberrad, Patronat 69.
Oberursel, Patronat 69.
Oberwald 124.
Obstwein, Accis 210..
Offenbacher Chaussee, 67.
Oeffentliche Anzeigen 97.
Oeffentliche Gebäude, Besteuerung 3.
Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung 12, 166.
Offizierquartiere 137.
Ordnungsstrafen der Beamten 15, 35, 47.
Ordnungsruf des Vorsitzenden der Stadtverordneten 167.
Ortsarmenverband 100.
Ortsbezirke 16.
Ortspolizei-Verordnungen 16, 60.
Ortspolizei 60.
Organisation der Aemter 103—149.
„ des Archivs 131.
„ der Baudeputation 126.
„ Eisenbahnwesens 149.
„ der Feldgeschwornen 153.
„ des Feldschützendienstes 157.
„ des Holzamts 105.
„ der Kirch- und Friedhofscommission 134.
„ der Militärcommission 135.
„ der Polizeisection 128, 152.
„ des Rechnei-Amts 111.
„ der Stadtkämmerei u. Forstsection 119.
„ der Stadtkanzlei 132.
„ des Stadtrechnungs-Revisionscollegs 133.
„ der Standesbuchführung 144.
„ der Verwaltung der Entbindungsanstalt 146.

Digitized by Google

Packhofsniederlagsgebäude 69.
Patronat an Kirchen und Schulen 69, 175.
Pedellen der Aemter 114, 117, 123, 129, 132, 145, 170, 227, 232.
„ „ Schulen 175, 253.
Pensionen, Besteuerung 3, 22--26, der Beamten der freien Stadt Frankfurt 71, der Bürgermeister, Stadtrath 17, der Gemeindebeamten 17, 189, der Lehrer 252, Receß 71, der Senatoren 71, Wittwen und Waisen der Beamten 192, Lehrer 254.
Pfandhaus-Beamte 186, 230—32.
Pfandhausdirector 186, 230.
Pfarreien, Dotation 69.
Pfarrstelle, katholische, ad S. Barthol. 222.
Pferde, einquartierte 138.
Pferdehändler 205.
Pferdesteuer 116, 205, 207.
Pflasterer-Aufseher 219, 231.
Physikat 96.
Pissoirs 218.
Polizeibeamten, nicht wählbar 5, Anstellung 60.
Polizeipräsident 60, Polizeipräsident als Landrath 266.
Polizeisection, städtische, 128, 152.
„ Geschäftsordnung 129, 156.
Polizeiverordnung, betr. Strafen wegen Uebertretungen des Wohn- und Miethsteuer-Regulativs und der Pferdesteuer v. 29. April 1872, 207.
Polizei-Verwaltung, G. v. 29. Juli 1867, 60.
Postwesen 315.
Präsentationen und Wahlen der Stadtverordneten 168.
Praunheim, Pfarrei 69.
Privatlehranstalten 178.
Privatunterricht der Lehrer 251.
Probejahr der Gemeindebeamten 187.
„ der Lehrer 250.
Promenaden, städtische 219.
Protestantische Schulen 179—181.
Protokolle der Stadtverordneten 168, 169.
Provinzial-Schulcolleg 176, 264, 274, 275.
Prozesse der Stadt 54, 63.

Digitized by Google

Publicationsorgane 95, 97.
Pulvermagazin 65.

Quartierpflicht 136—144.
Quotisirung der städt. Steuer 243.

Räumungsanzeigen 202—203.
Realschulen, Curatorium 175, Lehrergehalte 312.
Rebhühner, Schonzeit 282.
Rechnei-Amt, Aktuar 114, 230, bürgerliche Controle 113, Centralstelle 114, Cassensection 111, 114, Lotteriesection 111, 112. Geschäftsordnung 113, Organisation 111, Schreiber 114, 115, 186, 230, Steuerexecution 211, Steuersection 111, 116.
Rechnungsführer der Baudeputation 220.
„ der Stadtkämmerei 122. 123.
Rechnungsrevision 20, 133, 176, 181.
Rechnungsrevisionscolleg 20, 133.
Rechtsanwälte 49—51.
Receß über die Auseinandersetzung zwischen Staat u. Stadt 61—74.
Reclamationen gegen Steuern 29, 244.
Reclamationscommission 244.
Recurs an den Magistrat 14, an die Regierung 19, an den Oberpräsidenten 19, in Steuersachen 245.
Receptur der Stadtkämmerei 122, 230.
Referenten im Magistrat 161.
Regierung, Aufsicht über die Gemeinde 12, 18, 19.
„ Recurs an dieselbe 19.
„ Bezirke Wiesbaden und Kassel 260, Abtheil. 265.
Registrator der Stadtverordneten 165, 230, der Polizeisection 231.
Registratur 131.
Regulativ, Anstellung und Pensionen der Lehrer 250.
„ über Erhebung eines Bürgerrechtsgeldes 196.
„ städtische Einkommensteuer 236—46.
„ für den Feldschützendienst 158.
„ für die Gehalte der Gemeindebeamten 224.
„ für die kathol. Kirchenverhältnisse 221.
„ für das Landarmenwesen 100.
„ für die Lehrergehalte 308.
„ für Pferdesteuer 205.
„ der Stadtkanzlei und stat. Amt 233.

Digitized by Google

Regulativ für das städt. Vergantungsbureau 298 ff.
„ für die Versorgung der Wittwen und Waisen der Beamten 191, der Lehrer 254.
„ Wohn- und Miethsteuer 198.
Rehwild, Schonzeit 282.
Reichsgesetze 309.
Reichslokale 199.
Remisen, Steuer 200, Remisen der Beamten 225.
Renten-Amt 116, 118.
Richterliche Beamte, Wählbarkeit 5.
Reviere der Feldschützen 159.
„ des Waldes 124.
Revision der städt. Rechnungen 133.
Rochushospital 70.
Rödelheim 97.
Römerkellner 115.
Römerwächter 119, 128.
Rothwild, Schonzeit 282.
Rottmeister der Feldschützen 158, 160.
Ruhen des Bürgerrechts 5.

Sanitätspolizei. V. v. 14. Dec. 1868, 96.
Schätzung der Wohnsteuer 202.
Schlachtgebühr-Controleur 228.
Schlachthaus 111, 119.
Schlachthausverwalter 228.
Schnepfen, Schonzeit 283.
Schönborner Lehen 67.
Schonzeit des Wildes 282.
Schornsteinfeger, Taxen 277.
Schulden des Staats und der Stadt 70.
Schuldeputation 178.
Schulen, Bürger- und Volks-, 178, 308.
„ höhere, 175, 312.
„ städtische 175, 178, 308, 311.
Schul-Diener, Pedellen 253, 311.
Schullehrer, Anstellungsregulativ 250, Gehalte 308.
„ -Wittwen-Versorgung 254.
Schulen, Patronat, Dotation 69.

Digitized by Google

Schulfonds, kathol. 223.
Schulgeld 176, 183, Schulgebäude 179, 182, Schulkassen 181, 183.
Schulrechnung 176.
Schulvorstände 180, 181, Instruction 182.
Schützendienst 158—60.
Schwanheim, Pfarrpatronat 69.
Schwäne 282.
Selbstständigkeit, Begriff 3.
Selectenschule 175, 177.
Servisberechtigte Militärs, Einkommensteuer 237.
Sieche, Anstalten für, 101.
Sitzungen des Magistrats 161.
„ der Stadtverordneten 165.
Specialdeputationen der Schulen 180.
Speise-Anstalten, Militär, steuerfrei 2.
Sporteln der Gemeindebeamte 225.
Staatsanwaltschaft 5.
Staatsbeamte, Steuern 3, 23, 26, 28, Wahl zu Stadtverordneten 5.
Staatsdiener 71, Wittwen- und Waisenpensionsanstalt 72, 195.
Staatsgebäude, steuerfrei 199.
Staatstelegraph 66.
Städtische Accise 209.
Stadtarchiv 131, 186, 231, Vorsteher 186, 229, 233.
Stadtbezirk 1, 171.
Stadtbibliothek 131, 230, 231.
Stadtbibliothekare 186, 229.
Stadtcanäle 219.
Stadtgärtnerei 127, 219.
Stadtgerichtsgebäude 64.
Stadtkämmerei, Organisation 119.
„ Geschäftsordnung 120.
„ Aktuar 122, 230.
Stadtkanzlei 132, 230, 233.
Stadtkasse 111.
Stadtkreis Frankfurt a. M. 262.
Stadtlotterie 66, 111.
Stadtrechnungs-Revisionscolleg 133, 192.
Stadtsecretär 186, 233, Gehalt 229.

Digitized by Google

Stadtverordnete, Geschäftsordnung 165.
„ Bureau 165.
„ Commissionen 171.
„ Wahl 5—8.
„ Wahlen durch dieselben 168.
„ Wählbarkeit 5.
„ Wahlen für den Magistrat 169.
„ Vorsitzender 165, 166.
„ Rechte und Pflichten 10—14, 18, Dauer des Amts 6, Sitzungen 11, 12, Vorsitz 10, 165, Schriftführer 10, 165, 168, Beschlußfähigkeit 52, 166, Auflösung 19, Kanzlei 170, Deputirte zu Aemtern 118, 119, 126, 133, 135.
„ Protokolle 168, Registratur, Kanzlist 165, 230.
Stadtwald, Verwaltung und Aufsicht 119, 124.
Ställe, steuerpflichtig 200.
Standamt 123.
Standesbuchführer 186, Gehalt 229.
Standesbuchführung, Organisation 144—146.
Statistisches Amt 132, 229, 234.
Status exigentiae 111.
Statut für das Curatorium der höh. Schulen 175.
„ „ die Schuldeputation 178.
Steckenknechte 109.
Stehendes Gewerbe, als Vorbedingung des Bürgerrechts 3.
Steinkohlen, Accis 210.
Sterbmonate, steuerfrei 3, 24, 237.
Steuer, indirecte 116.
Steuern der Gemeinde 2, 13, 18, 111, 196—211, 236.
„ Mitwirkung der Bezirksvorsteher 172.
Steuererhebung 229, 296.
Steuerkasse 115.
Steuerlisten 241.
Steuermarke der Hunde 208.
Steuerquoten 243.
Steuersection des Rechnei-Amts 111, 116.
Steuer-Verjährung 29, 345.
Stiftungen, Aufsicht 14.
„ Verwaltung 70.

Digitized by Google

Strafen wegen Uebertretung des Wohn- und Miethsteuer-Regulativs und der Pferdesteuer 207.
Straßen-Alignement 127, 214, 219.
„ -Anlagen 127, 214.
„ Bauconducteure 219, 231.
„ Begießen 218.
„ Beleuchtung 127, 214, 220.
„ -Bezeichnung 219.
„ Neubau 219.
„ Nivellement 127, 214, 219.
„ Pflasterung 218, 219, 231.
„ -Reinigung 218.
Stroh, Accis 209.
Submissions-Offerten 218.
Subventionirte Schulen 178.
Suspension von Gemeinde-Aemtern 5, 43, 188.

Tabelle und Tarif der Wohn- und Miethsteuer 204, 307.
Tagesordnung der Stadtverordneten 165.
Taggebühren der Vicare, Hülfsbeamte 227.
Tannenholz, Accis 210.
Tarif der städt. Verbindungsbahn 151.
Taubstummen-Anstalt 70, 101.
Taunusthorwache 65.
Taxationen der Ausrufer 304.
Taxrolle der Feldgeschwornen 156,
„ der Standesbuchführung 146.
„ der Ausrufer (Vergantungsbüreau) 304.
Thorschreiber 231, 232.
Thürmer 228.
Torf, Accis 210.
Tractandenzettel des Magistrats 161.
Transporte für Militär 142.
Trappen, Schonzeit 282.

Unständige Einnahmen von Beamten 226.
„ „ von Lehrern 253.
Unterbrechung der Verjährung 31, 280.

Digitized by Google

Unterkauf bei Versteigerungen 304—305.
Unterschrift von Verträgen der Stadt 15.
„ der Beschlüsse der Stadtverordneten 12, 169.
Unterwald 125.
Urlaub der Beamten 34, 187.
„ „ Lehrer 184, 251.

Verbindungsbahn 66, 149—151.
Verbrauchssteuern, Befreiung 2.
Vergangenheit, Ansprüche aus der, 74.
Vergantungsbureau, städt., Regulativ 298.
„ Taxrolle 304.
Vergleichssumme des Recesses 73.
Verjährung von Forderungen, V. v. 13. März 1869 u. G. v. 6. Juli 1845, 277, 278.
Verjährung öffentl. Abgaben 19—29, 246.
„ des Bürgerrechtsgeldes 197.
Verlust des Bürgerrechts 5.
Verlust des Amtes 188, 191, der Wittwenpension 193.
Verpflichtung der Magistrats-Mitglieder 9, der Stadtverordneten 8, der Beamten 14, 164.
Versetzung in ein anderes Amt 35, 187.
Versicherungs-Anstalt gegen Feuer 74.
Versorgung der Wittwen u. Waisen der Gemeindebeamten 191—197.
der Lehrer 254—259.
Versteigerung gepfändeter Gegenstände 211, 301.
Versteigerung durch das städt. Vergantungsbureau 298.
Verurtheilung bewirkt Verlust der Wittwenpension 193.
Verwaltungsämter 15, 103--153 163.
Verwaltungsbehörden in Kurhessen, Nassau und Frankfurt 260.
Verweis als Disciplinarstrafe 35, 188.
Veto in confessionellen Schulsachen 177.
Vicare für Lehrer 311, 314.
„ für Beamte 227.
Volksschulen-Behörde 178.
Voranschlag des Haushalts-Etats der Stadt 18.
„ der Schulen 176, 181, 183.
„ bei städt. Bauten 218.
Vorsitz im Magistrat 160, der Stadtverordneten 165.

Digitized by Google

Vorspannleistung 142.
Vorstand der kathol. Kirchengemeinde, Verhältniß zum Magistrat 221—223.
Vorstand der kathol. und protest. Gemeinden, Mitwirkung in Schulsachen 179, 180.
Vortrag im Magistrat 161.

Waaggeld 210.
Wachteln, Schonzeit 282.
Wahlen in der u. durch die Stadtverordneten-Versammlung 168, 169.
Wahl für Stadtverordnete 5—8, des Magistrats 8—10, 169, Wahlausschuß 169.
Wahlaufseher in der Stadtverordneten-Versammlung 168.
Wahlbezirke 5, 313.
Wahlcommission der Stadtverordneten 169, 170.
Wahlvorstand 7.
Waisenerziehungsgelder, steuerfrei 3, 24, 25, 534, Lehrer 25, 234.
Waisenpensionen der Beamten 191, 193.
„ der Lehrer 257.
Wald, Aufsicht 119, 121.
„ Veränderung im Genusse 13.
Waldreviere 124.
Waldschutzbezirke 124, 125.
Warnung als Disciplinarstrafe 35, 188.
Wartegelder 3, 24, 58, 59, 188, 237, 251.
Wasserleitung 127, 214, 217.
Wasserleitungsanlehen 71.
Wasser-, Weg- und Brückenbau 127, 214, 217.
Wegbauconducteure 219.
Weide 13.
Wein, Accis 210.
Wellen, Accis 210, Trägerlohn 274.
Wiederverehelichung pension. Wittwen 193, 256.
Wieger am Untermainthor 228.
Wiesbaden, Regierung 260.
Wild, Schonzeiten 282.
Wirthschaftsbezirke des Waldes 124.
Wissenschaftlich werthvolle Sachen, Veräußerung 13.
Wittwenpensionen, wie steuerfrei. 3, 24, 25, 237.

Digitized by Google

Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt 72.
Wittwen- u. Waisen-Versorgung der Beamten, Regulativ v. 12. März 1872, 191—197.
Wittwenpensionen der Beamten 191.
" der Lehrer 254—259.
Wohn- und Miethsteuer 116, 118, 198, 207.
" " " Regulativ v. 3. Mai 1872, 198—204, 207.
" " " Tarif 204, 307, Strafen 208.
Wohnsitz 2.
Wohnungen, steuerpflichtige 198, 200.

Zeichner des Hochbau- und Ingenieur-Bureaus 218, 219.
Zolldirectionsgebäude 64.
Zollstrafgelderfonds 66.
Zusammensetzung der Stadtverordneten-Versammlung 5—10.
Zuschläge zu Staatssteuern 13, 243.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Digitized by Google

Bö

Digitized by Google